



Niederschrift

15. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 16.09.2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	18:55 Uhr
Ort, Raum:	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister

Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Busse-Braun, Daniela

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Walle, Anke

SPD

Einsweiler, Anja

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Herth, Norbert

Kiefer, Jens

Müller, Herbert

Schuler, Wolfgang
Wagner, Michael
Willems, Brian

Freie Rossler
Engel, Peter
Pfortner, Stephan
Waszut, Harald

Verwaltung

Mitarbeiter/in
Albert, Daniel
Gianonatti, Michaela
Gillet, Kerstin
Meumann, Daniel
Rupp, Eduard

Sonstige Teilnehmer

Beauftragter für Menschen mit Behinderung
Prior, Uwe

Abwesend

Mitglieder

<u>CDU</u>	
Schuler, Manfred	entschuldigt
Speicher, Tobias	entschuldigt
Wollscheid, Günter	entschuldigt

<u>SPD</u>	
Deetz, Karsten	entschuldigt
Kuhn, Christian	entschuldigt
Steuer, Jörg	entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | geändert
beschlossen |
|----|---|-------------------------|

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|--|
| 2. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 20.05.2021 -
Nichtöffentlicher Teil | ungeändert
beschlossen |
| 3. | Steuerangelegenheit | 2019-2024/401
ungeändert
beschlossen |
| 4. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pferde- und Ziegenalm";
Abschluss Durchführungs- und Erschließungsvertrag | 2019-2024/398
ungeändert
beschlossen |
| 5. | Personalangelegenheit | 2019-2024/414
ungeändert
beschlossen |
| 6. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6.1. | Information Brandschutz KiTa | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 7. | Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 20.05.2021 | ungeändert
beschlossen |
| 8. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pferde- und Ziegenalm";
Satzungsbeschluss | 2019-2024/399
ungeändert
beschlossen |
| 9. | Investitionsprogramm 2021-2025
a) Kernhaushalt
b) Sonderrechnung Abwasser | 2019-2024/400
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Kernhaushaltes der Gemeinde
Großrosseln und Entlastungsbeschluss | 2019-2024/397
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Darlehensaufnahme | 2019-2024/404
ungeändert
beschlossen |

12.	Umbau und Erweiterung Alte Schule Großrosseln zur Kindertagesstätte. Vergabe Planungsleistungen.	2019-2024/384 ungeändert beschlossen
13.	Fassadensanierung Rathaus	2019-2024/389 ungeändert beschlossen
14.	Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens	2019-2024/392 ungeändert beschlossen
15.	Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens	2019-2024/393 ungeändert beschlossen
16.	Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens	2019-2024/394 ungeändert beschlossen
17.	Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens	2019-2024/395 abgelehnt
18.	„Kanalerneuerung Gensbacher Straße in Emmersweiler“, Zuschlagserteilung	2019-2024/403 ungeändert beschlossen
19.	Umlagezahlung 2019 - Umlagenachforderung	2019-2024/411 ungeändert beschlossen
20.	Anschaffung Luftreiniger	2019-2024/408 zur Kenntnis genommen
21.	Mitteilungen und Anfragen	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung geändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Personalangelegenheit“ als neuer Punkt 5. Alle weiteren Punkte verschieben sich somit um einen Punkt nach unten.

Es erfolgt eine Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt. Neuer Tagesordnungspunkt 5 ist „Personalangelegenheit“. Alle weiteren Punkte verschieben sich somit um jeweils einen Punkt nach unten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

Öffentlicher Teil

7. Annahme der Niederschrift der Sitzung vom 20.05.2021 ungeändert beschlossen

Die Niederschrift steht den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Grossseln zur Verfügung.

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 20.05.2021 wird in der vorgelegten Form und Fassung angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	0	1

8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pferde- und Ziegenalm"; **2019-2024/399**
Satzungsbeschluss ungeändert beschlossen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferde- und Ziegenalm“ fand vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und der Bürger hat der Gemeinderat der Gemeinde Grossseln mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pferde- und Ziegenalm“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfst-verwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB hinzuweisen. Auch auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pferde- und Ziegenalm“ eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
2. Die Verwaltung der Gemeinde Großrosseln wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung den o.g. Personen und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln beschließt gem. § 13a BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferde- und Ziegenalm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung der Gemeinde Großrosseln wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferde- und Ziegenalm“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

9. Investitionsprogramm 2021-2025

- a) Kernhaushalt
- b) Sonderrechnung Abwasser

2019-2024/400
ungeändert beschlossen

Neben dem eigentlichen Investitionsprogramm 2021-2025 (Kernhaushalt und Sonderrechnung Abwasser) sind dieser Sitzungsvorlage noch die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Ortsräte beigelegt. Über beide Vorlagen ist entsprechend zu beraten und Beschluss zu fassen.

Die Programme sind Basis für die mittelfristige Planung und haben insbesondere für die Haushalts- und Wirtschaftsplanung des kommenden Jahres grundlegende Bedeutung.

Der Programmentwurf des Kernhaushaltes weist gegenwärtig für das Jahr 2022 eine Kreditaufnahme von 638.000 € aus und liegt damit in Höhe von 208.000 € über der Altschuldentilgung in Höhe von rd. 430.000 €.

Hinzu kommt eine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Neubaus der Kindertageseinrichtung Großrosseln in Höhe von 400.000 €, welche nicht auf die maximale Kredithöhe von 638.000 € angerechnet wird.

Durch den im Jahr 2015 veröffentlichten Krediterlass des Landes, orientiert sich die Kreditgenehmigung zukünftig an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde und ist in enger Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzunehmen.

Der Konsolidierungsprozess des saarländischen Landeshaushaltes ist weiter voranzutreiben und die damit einhergehende kontinuierliche Verringerung des strukturellen Defizits der saarländischen Städte und Gemeinden mit dem Ziel des zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2024 ist nach wie vor – trotz der Corona-Krise – erklärter Wille der Landesregierung. Aus diesem Grund wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde eine für die Gemeinde Großrosseln geltende maximale Kredithöhe von 638.000 € festgelegt. Eine über diesem Betrag hinausgehende Kreditgenehmigung ist regulär ausgeschlossen.

Bereits der Betrag von 638.000 € bedeutet für die Gemeinde Großrosseln eine jährliche Neuverschuldung. Das Ziel, Schulden mittel- bis langfristig abzubauen, verfehlt die Gemeinde somit jährlich auf das Neue. Diesem Trend gilt es massiv entgegenzuwirken. Zu Anfang dieses Jahres betrug der Altschuldenstand der Gemeinde (nur im eigentlichen Kernhaushalt ohne die Verbindlichkeiten der Sonderrechnung Abwasser und ohne Liquiditätskredite) bereits rd. 9.600.000 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.218 €. Durch Einbeziehung der langfristigen Kredite der Sonderrechnung Abwasser und der vorhandenen Liquiditätskredite steigt dieser Betrag pro Einwohner der Gemeinde auf 3.335 €.

Beschluss:

a)

Dem vorgelegten Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2025 wird – unter Berücksichtigung der durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss beschlossenen Änderungen im allgemeinen Teil auf eine mögliche genehmigungsfähige Kreditaufnahmemhöhe in Höhe von rd. 638.000 € – zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

b)

Dem vorgelegten Entwurf des Investitionsprogrammes 2021-2025 der Sonderrechnung Abwasser wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

10. Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Kernhaushaltes der Gemeinde Großrosseln und Entlastungsbeschluss

2019-2024/397
ungeändert beschlossen

Aufgrund Befangenheit verlässt der Vorsitzende für diesen Tagesordnungspunkt den Raum und übergibt die Leitung der Sitzung dem Ersten Beigeordneten Michael Krewer.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, geprüft. In dem Bericht vom 05.11.2020 stellt die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH das Folgende fest:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Großrosseln den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die
Gemeinde Großrosseln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes (KommHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik im Saarland enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KommHVO. Insoweit werden – entgegen dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Gemeinde im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre das Eigenkapital geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.







Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde

liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Saarbrücken, den 05.11.2020“

In seiner Sitzung am 01.06.2021 hat der RPA einstimmig beschlossen:

1. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wie vorgelegt zu beschließen und festzustellen:







 Bilanzsumme	69.009.535,87 €
 Summe der Erträge	13.521.629,46 €
 Summe der Aufwendungen	14.222.269,59 €
 Jahresfehlbetrag	700.640,13 €
 Allgemeine Rücklage	37.263.071,45 €
 Ausgleichsrücklage	0,00 €

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 700.640,13 € durch die Allgemeine Rücklage ausgeglichen.

2. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen und wie folgt festgestellt:

 Bilanzsumme	69.009.535,87 €
 Summe der Erträge	13.521.629,46 €
 Summe der Aufwendungen	14.222.269,59 €
 Jahresfehlbetrag	700.640,13 €
 Allgemeine Rücklage	37.263.071,45 €
 Ausgleichsrücklage	0,00 €

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 700.640,13 € durch die Allgemeine Rücklage ausgeglichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 101 Absatz 2 KSVG ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

Der Vorsitzende betritt den Raum wieder und übernimmt somit erneut die Leitung der Sitzung.

Im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Großrosseln ist eine genehmigte Kreditaufnahme von 438.000 € vorgesehen. Die Kreditaufnahme soll in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2021 beschlossen werden.

Die tagesaktuellen Angebote der Kreditinstitute zu den Konditionen

- ☞ 100% Auszahlung
- ☞ Valuta 01.10.2021
- ☞ Zinsbindung alternativ 10, 20 und 30 Jahre sowie bis zum Laufzeitende
- ☞ anfänglich 1% p.a. Tilgung oder höher bei Zinsfestschreibung über Gesamtlaufzeit
- ☞ vierteljährliche Verrechnung
- ☞ Alternative Finanzierungsmöglichkeiten z.B. der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten („Swap“) sind möglich

stellen sich wie folgt dar:

Kernhaushalt:

Zinsbindung	Sparkasse Saarbrücken*	Vereinigte VB eG Saarlouis**	SaarLB Saarbrücken***	CC Gesell. f. Geldhandel	HSH Nordbank AG	Magral AG München****	Witt GmbH & Co. KG
10 Jahre	0,440 %	0,421 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,380 %	kein Angebot
20 Jahre	0,600 %	0,762 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	0,750 %	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	0,890 %	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	0,620 %	0,863 %	0,810 %	kein Angebot	kein Angebot	0,710 %	kein Angebot

* Gesamtlaufzeit Spk. Sbr. = 30 Jahre, Tilgung 3,33 % p.a.; Angebot über die Laufzeit von 20 Jahren und 30 Jahren mittels Einbeziehung eines Payer-Swap. Per 16.09.2021 beiderseitige Kündigungsmöglichkeit gegen Ausgleichszahlung.

** Vermittelt für die DZ HYP AG, Hamburg;

Zinssatz 0,863 % bei einer Laufzeit von 30 Jahren, Tilgung dabei anfänglich 2,93 %

*** Laufzeit SaarLB = 30 Jahre, Tilgung 1,0 % p.a. und Tilgung anfänglich 2,9 % p.a. bei Ende Laufzeit

**** Zinssatz 0,710 % bei einer Laufzeit von 30 Jahren Ende Laufzeit, Tilgung dabei anfänglich 3,01 %

Zinsbindung	Hypo Vereinsbank UniCredit	KADEGE Geld Vermittl.	Commerzbank AG
10 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
20 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
30 Jahre	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Gesamtlaufzeit	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

Nach einer kurzen Beratung kommen die Mitglieder zu dem Ergebnis das Angebot der Magral AG annehmen zu wollen. Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Kreditaufnahme des Kernhaushaltes in Höhe von 438.000 €, das Angebot der Magral AG; München, mit einer Zinsfestschreibung über eine Gesamtlaufzeit des Darlehens von 30 Jahren und einer anfänglichen Tilgung von rd. 3,01 % anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

**12. Umbau und Erweiterung Alte Schule Großrosseln zur Kindertagesstätte.
Vergabe Planungsleistungen.**

2019-2024/384
ungeändert beschlossen

Im Rahmen des Umbaus der ehemaligen Grundschule Großrosseln zur Kindertagesstätte ist es erforderlich, die Planungsleistungen zur Vorbereitung der weiteren Ausführungsschritte zu vergeben. Die Leistungen unterliegen der EU-Vergaberichtlinie und wurden dementsprechend in einem EU-Verfahren, auf der Grundlage der bereits erstellten Machbarkeitsstudie, öffentlich ausgeschrieben.

Im Rahmen des Verfahrens wurden am 15.06.2021 durch die Bewertungskommission die Vergabeverhandlungen mit nachfolgend benannten Bietern durchgeführt.

Nach anschließender erfolgter rechnerischer Prüfung der eingereichten Angebote liegen der Verwaltung nachfolgend genannte Honorarangebote auf der Grundlage der Auftragsschätzung vor:

Los 1 Objektplanung Gebäude, Freianlagen Planung

Baubar I urbanlaboratorium

Uhlandstraße 18

66121 Saarbrücken

Honorarangebot Brutto

Honorarzone III, LPH 3-9 inkl. Nebenkosten

409.544,82 €

Los 2 Tragwerksplanung

eepi GmbH

Am Kieselhumes 81

66123 Saarbrücken

Honorarangebot Brutto

Honorarzone III, LPH 1-9 inkl. Nebenkosten

109.609,94 €

Ingenieurbüro für Bauwesen Weinmann

An der Christ-König-Kirche 19

66119 Saarbrücken

Honorarangebot Brutto

Honorarzone III, LPH 1-9 inkl. Nebenkosten

103.091,32 €

Rogmann Ingenieure GmbH

Einöder Straße 6

66424 Homburg

Honorarangebot Brutto

91.342,11 €

Los 3-6 Technische Ausrüstung / Anlagengruppen 1,4,5,6

W+P Ingenieure GmbH

Rathausstraße 12a

66557 Illingen

Honorarangebot Brutto

Honorarzone I/II, LPH 2-9 inkl. Nebenkosten

118.781,80 €

Die Ergebnisse der Vergabeverhandlung sind der Sitzungsvorlage beigefügt. Nachfolgende Bewertungsrangfolge wurde in Bewertung der Angebote unter Anwendung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien durch die Vergabestelle des FB 1 vorgelegt:

Los 1 Objektplanung Gebäude, Freianlagen Planung

Baubarurbanlaboratorium

alleiniger Teilnehmer

Los 2 Tragwerksplanung

Rogmann Ingenieure

412 Bewertungspunkte

Ingenieurbüro für das Bauwesen Weinmann

332 Bewertungspunkte

eepi GmbH

315 Bewertungspunkte

Los 3-6 Technische Ausrüstung / Anlagengruppen 1,4,5,6

W+P Ingenieure GmbH

alleiniger Teilnehmer

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planungsleistungen zur Maßnahme „Umbau und Erweiterung ehemalige Grundschule Großrosseln zur KITA“ nach Erfolgen der Bieterinformation gemäß § 134 GWB durch die insoweit beauftragte Kanzlei Eisenbeis Partner sowie Ablauf der Wartefrist von 10 Tagen wie folgt zu vergeben:

Los 1 Objektplanung Gebäude, Freianlagen Planung

Baubar I urbanlaboratorium

Uhlandstraße 18

66121 Saarbrücken

Honorarangebot Brutto

409.544,82 €

Los 2 Tragwerksplanung

Rogmann Ingenieure GmbH

Einöder Straße 6

66424 Homburg

Honorarangebot Brutto

Honorarzone III, LPH 1-9 inkl. Nebenkosten

91.342,11 €

Los 3-6 Technische Ausrüstung / Anlagengruppen 1,4,5,6

W+P Ingenieure GmbH

Rathausstraße 12a

66557 Illingen

Honorarangebot Brutto

118.781,80 €

Gesamtsumme Honorare

619.668,73 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12	0	9

13. Fassadensanierung Rathaus

2019-2024/389
ungeändert beschlossen

Im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung bzw. gemäß Haushaltsbeschluss der Gemeinde Großrosseln wurde durch den Fachbereich 3 die notwendige Fassadensanierung des Rathauses im Haushaltsjahr 2021 erneut ausgeschrieben.

Die Sanierung beinhaltet Malerarbeiten und Gerüstbauarbeiten sowie Nebenarbeiten (Elektro / Beleuchtung).

Folgende Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

Malerarbeiten

- | | |
|---|----------------------|
| 1) Malerbetrieb Maier-Biegel
Zur Warndtwiese 14
66352 Großrosseln | Keine Angebotsabgabe |
| 2) Malerbetrieb Keller
Karlstraße 10
66352 Großrosseln | Keine Angebotsabgabe |

- | | |
|--|----------------------|
| 3) Forster GmbH
Max-Planck-Str. 17
66271 Hanweiler | Keine Angebotsabgabe |
| 4) Enke GmbH
Vollweidestraße 9
66115 Saarbrücken | Keine Angebotsabgabe |
| 5) Wolfgang L`Hoste
Im Rehwinkel 9
66620 Nonnweiler | Keine Angebotsabgabe |
| 6) Josef Koch GmbH
Quierschieder Str. 21
66299 Sulzbach | 84.809,75 € |
| 7) Pratt GmbH
Am Dietrichsberg 2
66333 Völklingen | 69.240,27 € |
| 8) Malerbetrieb Junker
Hunsrückstraße 31
66333 Völklingen | Keine Angebotsabgabe |
| 9) Maler Hampel
Glückauf-Ring 20
66127 Saarbrücken | Keine Angebotsabgabe |
| 10) Malerbetrieb König
Zur Scheib 22
66787 Wadgassen
<u>Gerüstbauarbeiten</u> | Keine Angebotsabgabe |
| 1) P & F Gerüstbau
Bliesdahlheimerstr. 125 a
66440 Blieskastel | Keine Angebotsabgabe |
| 2) Gebrüder Rende GmbH
Werner-von-Siemens Str. 40 d
66793 Saarwellingen | Keine Angebotsabgabe |
| 3) Wunderlich Gerüstbau
In den Hallen 52
6666115 Saarbrücken | Keine Angebotsabgabe |
| 4) Gerüstbau Hänel
Zum Waldsee 4
66352 Großrosseln | Wertungsausschluss |

5) Gerüstbau Hoffmann Josefaschacht 20 66126 Saarbrücken	Wertungsausschluss
6) Gerüstbau Storck GmbH Wiesenstraße 11 66115 Saarbrücken	Keine Angebotsabgabe
7) Rieser Gerüstbau Im Netz 1A 66589 Merchweiler	Keine Angebotsabgabe
8) Pfeifer Gerüstbau GmbH Langwies 27 66802 Überherrn	Keine Angebotsabgabe
9) RTG Gerüstbau GmbH Hirschbacher Straße 9 66292 Riegelsberg	Keine Angebotsabgabe
10) Friedrichsthaler Gerüstbau Am Westschacht 6 66299 Friedrichsthal	24.742,48 €

Zu 4) Das Angebot der Fa. Hänel ist in unvollständig, Preisangaben fehlen. Weiterhin fehlen geforderte Unterschriften.

Zu 5) Das Angebot der Fa. Hoffman ist in unvollständig, Preisangaben fehlen, Streichungen wurden vorgenommen.

Kostenzusammenstellung nach Wertung

Malerarbeiten	69.240,27 €
Gerüstbau	24.742,48 €
Bauleitung Architekt	6.921,28 €
Nebendarbeiten (Beleuchtung und Blitzschutz)	ca. 1.750,00 €
Gesamtkosten	102.654,03 €

Die derzeitige Lage im Baubereich erschwert, aufgrund erheblicher Auftragsauslastungen verbunden mit den bestehenden Lieferschwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise, die Bautätigkeit. Folgen dieser Situation sind erhebliche Preissteigerungen sowie geringe Bewerberzahlen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt die erforderlichen Aufträge an die Fa. Pratt, 66333 Völklingen zum Angebotspreis von 69.240,27 € sowie an die Fa. Friedrichsthaler Gerüstbau zum Angebotspreis von 24.742,48 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

14. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens**2019-2024/392**
ungeändert beschlossen

Die UBA beim Regionalverband Saarbrücken hat die Gemeinde Großrosseln zur Stellungnahme gem. § 36 Abs. 1 LBO zu dem Bauantrag „Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses durch einen rückwärtigen Anbau und Einbau einer vorder- u. rückseitigen Dachgaube“ auf dem Grundstück Rosenberg 47 im Gemeindebezirk Großrosseln aufgefordert.

Das Anwesen liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Seine Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange werden nicht tangiert. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Wohnhauserweiterung.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Antrag auf Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses durch einen rückwärtigen Anbau und Einbau einer vorder- u. rückseitigen Dachgaube auf dem Grundstück Rosenberg 47 im Gemeindebezirk Großrosseln wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

15. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens**2019-2024/393**
ungeändert beschlossen

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken hat die Gemeinde Großrosseln zur Stellungnahme gem. § 36 Abs. 1 BauGB aufgefordert. Beantragt ist der Neubau eines Kleingewächshauses im Bezirkslehrgarten Großrosseln auf dem Grundstück Gemarkung Großrosseln, Flur 3, Flurstück 200/1.

Das Grundstück liegt im Außenbereich. Seine Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange werden nicht berührt. Planungsrechtliche Bedenken bestehen gegen die Baumaßnahme nicht.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben „Neubau eines Kleingewächshauses im Bezirkslehrgarten Großrosseln“ auf dem Grundstück Gemarkung Großrosseln, Flur 3, Flurstück 201/1 wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

16. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens**2019-2024/394**
ungeändert beschlossen

Die UBA beim Regionalverband Saarbrücken hat die Gemeinde Großrosseln zur Stellungnahme gem. § 36 Abs. 1 LBO zu dem Bauantrag „Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses durch einen rückwärtigen Anbau, grenzständig“ auf dem Grundstück Schillerstraße 8 im Gemeindebezirk Großrosseln aufgefordert.

Das Anwesen liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Seine Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange werden nicht tangiert. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Wohnhauserweiterung.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Antrag auf „Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses durch einen rückwärtigen Anbau, grenzständig“ auf dem Grundstück Schillerstraße 8 im Gemeindebezirk Großrosseln wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

17. Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens**2019-2024/395**
abgelehnt

Das Mitglied Markus Feld (CDU) verlässt den Raum.

Die UBA beim Regionalverband Saarbrücken hat die Gemeinde Großrosseln zur Stellungnahme gem. § 70 LBO zu dem Bauantrag der F.+P. GmbH aufgefordert. Beantragt ist die Nutzungsänderung des Kassenraumes und Änderung der Ladenöffnungszeiten der bestehenden Tankstelle Lothringer Straße 42 im Gemeindebezirk Emmersweiler sowie die Errichtung eines digitalen Preistransparentes.

Geplante Dienstleistung ist der Handel mit tankstellenüblichen Produkten ohne Backwaren in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr an Werktagen und zwischen 07.00 und 21.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

Dies entspricht auch den Tageszeiten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Eine Nachfrage beim zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bestätigte dies nochmals. Eine Störung zu Nachtzeiten ist somit nicht gegeben.

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ortsmitte Emmersweiler“. Der betroffene Bereich ist als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO von 1990 ausgewiesen. Zulässig sind hiermit gem. Absatz 2 u.a. Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Darüber hinaus sind nach Absatz 3 Nr. 5 ausnahmsweise auch Tankstellen zulässig.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Öffentliche Belange werden nicht tangiert. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Antrag auf „Nutzungsänderung Kassenraum und Änderung der Ladenöffnungszeiten“ sowie „Errichtung eines digitalen Preistransparentes“ der genehmigten Tankstelle auf dem Grundstück Lothringer Straße 42 im Gemeindebezirk Emmersweiler wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	19	1

Somit ist der Antrag abgelehnt.

-
- | | | |
|-----|--|---|
| 18. | „Kanalerneuerung Gensbacher Straße in Emmersweiler“, Zuschlagserteilung | 2019-2024/403
ungeändert beschlossen |
|-----|--|---|

Das Mitglied Markus Feld (CDU) betritt den Raum wieder.

Dem FB3 liegen seit längerem Informationen über Probleme in der Kanalisation der Gensbacher Straße vor. Nach diesen Informationen, in Verbindung über selbst bemerkte Probleme im Zuge der Baumaßnahme Feldstraße, sind von der Verwaltung Mittel zur Überplanung der Kanalisation der Gensbacher Straße – Einzugsgebiet des Verkehrsberuhigten Bereiches - in den Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abwasser eingestellt worden.

Es wurde für die Umsetzung der Planung von der Gemeindeverwaltung angestrebt, die aktuell in Emmersweiler befindliche Infrastrukturmaßnahme der energis Netzgesellschaft mit in das Projekt zu integrieren. Hierbei sollen Synergieeffekte nicht nur wirtschaftlicher Art sondern und gerade auch im Bezug auf die betroffenen Anwohner genutzt werden. D.h. die Anwohner werden nur einmal mit einer Baumaßnahme konfrontiert und nicht wie normal üblich nacheinander mit dem Bau des Kanals und danach mit der Kabelverlegungsmaßnahme. Hierzu hat die Gemeinde Großrosseln eine vor der Veröffentlichung notwendige Baustellenvereinbarung zur gemeinsamen Ausschreibung mit der energis Netzgesellschaft geschlossen.

Die Baumaßnahme wurde nun, nach der Fertigstellung der Planung öffentlich ausgeschrieben. Das öffentliche Vergabeverfahren wurde mit Veröffentlichung der Ausschreibung am 31.07.2021 eröffnet und mit Submissionstermin am 24.08.2021 beendet. Die eingegangenen Angebote wurden nach der Submission jeweils geprüft und gewertet. Die Wertung der Angebote ergab nachfolgendes Ergebnis:

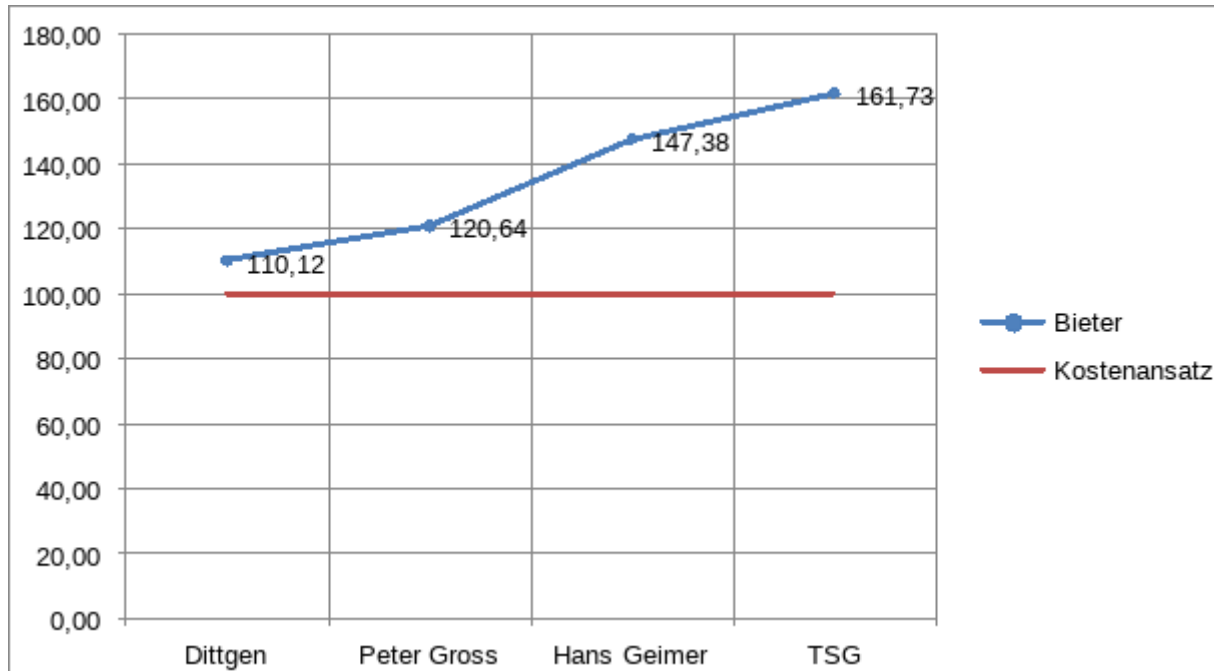
Wertungsergebnis:

1) Kostenansatz nach Kostenberechnung Gesamtmaßnahme (Brutto): 815.210,00 €

Folgende Angebote liegen vor:

Dittgen Bauunternehmung GmbH, 66839 Schmelz	897.678,58 €
---	--------------

Peter Groß Tiefbau GmbH & Co. KG, 66386 St. Ingbert	983.503,09 €
Hans Geimer GmbH, 66740 Saarlouis	1.201.422,49 €
TSG Bauunternehmung GmbH, 66333 Völklingen	1.318.416,18 €



2) Kostenansatz nach Kostenberechnung Ausschreibungsanteil Gemeinde (Brutto): 665.210,00 €

Wirtschaftlichster Bieter:

Dittgen Bauunternehmung GmbH, 66839 Schmelz 735.065,64 €
 (+10,50 % gegenüber der Kostenberechnung)

Die Bindefrist für die Bieter endet am 12.11.2021.

Beschluss:

- 1) Die Gemeinde Großrosseln hat federführend für die energis Netzgesellschaft mbH die Maßnahme „Kanalerneuerung „Kanalerneuerung Gensbacher Straße““ ausgeschrieben. Die Gesamtmaßnahme soll an den wirtschaftlichsten Bieter Firma Dittgen Bauunternehmung GmbH, Saarbrücker Straße 99, 66839 Schmelz, zum Angebotspreis von 897.678,58 € vergeben werden. Jeder zuvor genannte Auftraggeber vergibt seinen Auftrag für seinen Ausschreibungsanteil selbst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

- 2) Der Bürgermeister wird für den Ausschreibungsanteil der Gemeinde Großrosseln bevollmächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter Firma Dittgen Bauunternehmung GmbH, Saarbrücker Straße 99, 66839 Schmelz den Auftrag für die Bauleistungen, zum Angebotspreis von 735.065,64 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

19. Umlagezahlung 2019 - Umlagenachforderung

2019-2024/411
ungeändert beschlossen

Der Haushalt des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt ist gem. § 82 Ansatz 3 Satz 1 KSVG grundsätzlich auszugleichen. Der Ausgleich ist sofern erforderlich durch Erhebung einer Umlage zu decken (§ 16 Absatz 1 Satz 1 KGG). Hinsichtlich der Ermittlung des umlagefähigen Finanzbedarfs ist auf § 16 Absatz 1 Satz 2 KGG zu verweisen. In analoger Anwendung von § 189a Absatz 3 KSVG müssen in Rechnungsjahren eingetretene Überschüsse und Fehlbeträge spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr in den Umlagebedarf eingerechnet werden. Die Fehlbeträge der Vorjahre wurden in den Umlagebedarf 2019 eingerechnet, das Jahresergebnis reichte jedoch nicht aus, um diese Fehlbeträge gänzlich zu decken. Insgesamt bleibt noch ein Restbetrag von 19.326,99 €.

Die errechnete und auch erhobene Umlage für 2019 allein betrachtet, war jedoch ausreichend hoch bemessen. Ebenso zeigt sich der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 mit einer vollständigen Deckung durch die bereits erhobene Umlage. Hier könnte gar ein minimaler Überschuss entstanden sein.

Gemäß § 13 der Satzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt bittet der Zweckverband Regionalentwicklung Warndt um Nachzahlung des Erhöhungsbetrages zur jährlichen Umlage 2019 in Höhe von 7.730,80 € (2/5 Anteil) bis zum 30.09.2021.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Betrag in Höhe von 7.730,80 € aus dem Haushalt 2021 an den Zweckverband Regionalentwicklung Warndt zu überweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	0	0

20. Anschaffung Luftreiniger

2019-2024/408
zur Kenntnis genommen

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 19.08.2021 wurde der Bürgermeister, aufgrund der Dringlichkeit ermächtigt, unter der Voraussetzung, dass ein wirtschaftliches Ergebnis der Ausschreibung vorliegt, an den dann wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten zu vergeben.

Es wurden folgende Firmen angeschrieben, um ein Angebot gemäß des erstellten Leistungsverzeichnisses, für 24 Luftreiniger, abzugeben.

Angebotsabgabefrist war der 23.08.2021

Nr.	Firma	Straße	PLZ	Ort	Gesamtpreis inkl. MwSt
1	Axel Trapp Elektro-Anlagenbau GmbH	Gewerbepark 28	66583	Spiesen-Elversberg	43.934,80 € inkl. MwSt
2	Nevoox Europe GmbH	Dynamostraße 13	68165	Mannheim	23.108,43 € inkl. MwSt
4	BerlinerLuft. Technik GmbH	In der Kolling	66450	Bexbach	keine Angebotsabgabe
5	Kampmann GmbH & Co.KG	Friedrich-Ebert-Straße 128	49811	Lingen	keine Angebotsabgabe
6	Conrad Electronic	Morchfeldstraße 37-39	68199	Mannheim	25.348,98 € inkl. MwSt

Firma Nevoox Europe GmbH war somit der wirtschaftlichste Bieter und hat den Zuschlag für den Auftrag erhalten. Die Geräte wurden der Grundschule und der Nachmittagsbetreuung zwischenzeitlich geliefert und in Betrieb genommen.

21. Mitteilungen und Anfragen

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Vorsitz:

Jochum, Dominik

Schriftführung:

Gianonatti, Michaela

Die Mitglieder

GEMEINDE GROßROSSELN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung mit Umweltbericht

Stand:

Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers,
für die Gemeinde Großrosseln
Völklingen, im Juli 2021

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich, wenn vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklungsvorstellungen ein planerisches Vorgehen geboten scheint, da andernfalls eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gefährdet ist. Im vorliegenden Fall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Planungsabsicht zur Schließung und angemessenen Ausgestaltung einer vorhandenen Baulücke, welche nach aktuellem Planungsrecht nicht durchführbar ist.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinnützige, tierschützerisch agierende sowie gewerblich auf unterschiedlichste Besuchergruppen ausgerichtete Tierhaltung, einschließlich relevanter einhergehender Begleitnutzungen. Dazu soll neben den Anlagen für die Tierhaltung auch ein Gebäude im Sinne eines Vereinsheims entstehen in dem auch das Wohnen (im Sinne einer Übernachtungsmöglichkeit) für Betriebsinhaber bzw. den Vereinsvorstand zulässig sein wird. Die Flächen befinden sich im Privateigentum und sollen zeitnah bebaut werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung leistet dazu ihren Beitrag, indem vor allem der Fortbestand eines gemeinnützig agierenden Tierschutzvereins angestrebt wird, der neben öffentlichen Veranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Tierschutz u.a. auch Schulungen für körperlich und sozial benachteiligte Menschen anbietet.

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Pferde-Ziegenalm“ im Ortsteil Naßweiler gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Da es sich bei dem Bebauungsplan sowohl um eine Nachverdichtung im Innenbereich, als auch um eine bauliche Entwicklung im Außenbereich handelt, wird der Bebauungsplan im regulären Verfahren, einschließlich einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan ändert zu Teilen den rechtskräftigen Bebauungsplan "Bremerhof". In diesem sind die Innenbereichsflächen des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken vom 12.03.2021 ist der Vorentwurf des Bebauungsplans, bezüglich der angestrebten Hauptnutzung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Die Möglichkeit der Wohnnutzung für Betriebsinhaber im vorgesehenen Vereinsgebäude, nimmt im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Rechtliche Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren der Bebauungsplanänderung liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH (agstaUMWELT GmbH), Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für den Bereich des Plangebietes keine Vorranggebiete fest, so dass Konflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht zu erwarten sind.

LEP Siedlung Gemäß LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 wird der Ortsteil Naßweiler als nicht-achsengebundener Nahbereich in der Randzone des Verdichtungsraumes eingestuft. Die Gemeinde Großrosseln wird als Grundzentrum / zentraler Ort in der Kernzone des Verdichtungsraumes dargestellt.

Das geplante Vorhaben ermöglicht die Bebauung und Nutzung einer ohnehin als Bauland ausgewiesenen Lücke im Siedlungsraum. Durch den Einbezug der im Außenbereich liegenden Teilflächen soll lediglich eine flexiblere Nutzung der Grundstücke gewährleistet, jedoch keine weitere Zersiedelung angestrebt werden. Somit entspricht das Vorhaben dem Ziel der Inanspruchnahme erschlossener Wohnbauflächen. Eine Baulückenbilanzierung ist in diesem Fall demnach nicht erforderlich.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

FNP Der Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbands Saarbrücken (Teilfläche Gemeinde Großrosseln) stellt die Flächen im Innenbereich als Wohnbauflächen und im Außenbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der Regionalverbandes Saarbrücken bestätigt in der Stellungnahme vom 12.03.2021, dass der Bebauungsplan bezüglich der angestrebten Hauptnutzung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist.

Eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht notwendig.

LP Der Landschaftsplan (LP) des Regionalverbands Saarbrücken stellt die Fläche als Siedlungsfläche und Fläche für Freiflächennutzung dar. Es sind keine Maßnahmenflächen definiert. Der Landschaftsplan enthält keine der Planung entgegenstehenden Aussagen

3 LAGE IM RAUM

Lage im Raum Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Großrosseln, im Ortsteil Naßweiler, unmittelbar an der deutsch-französischen Grenze. Die rund 0,5 ha große Fläche in der Gemarkung Naßweiler Flur 1 umfasst die Flurstücke 136 und 137/1.

Erschließung Das Plangebiet kann über die angrenzende Straße „Bremerhof“ an den öffentlichen Straßenraum angebunden werden.

Gem. § 49a SWG muss Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Es ist vorgesehen, das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Freiflächen des Grundstücks zu versickern. Die wassergebundenen Wege werden mit leichtem Gefälle ausgebildet, so dass das Oberflächenwasser im Randbereich versickern kann.

Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über den vorhandenen Mischwasserkanal und die Versorgung mit Trinkwasser und Elektrizität durch Versorgungsleitungen im Bereich der direkt angrenzenden Straße „Bremerhof“ gewährleistet werden.

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Naturraum	Saar-Nahe Bergland (Sandgebiete), „Warndt“ (2.03.01)	/
Geologie/ Boden	Leitboden: Braunerde und podsolige Braunerde, Böden aus Oberem und Mittlerem Buntsandstein; im Süden an der Basis auch Wadern Formation des Rotliegenden; Biotopentwicklungspotential: Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt (nur im Außenbereich); Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen Sollten Altlasten bekannt werden, wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
Wasser	Hohe Grundwasserleitfähigkeit; weitestgehend zur Tierhaltung und Beweidung genutzte offene Grünfläche Keine Wasserschutzgebiete; keine natürlichen Oberflächengewässer	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und zur Nutzung / Versickerung des Niederschlagswassers /
Klima	Nordwestlicher Teil als „Freilandklimatop mit aktiver Ausgleichsfunktion“, südöstlicher Teil als „gering belastetes Siedlungsklimatop“ dargestellt	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung
Biotoptypen	Das Plangebiet stellt sich sowohl im Innen- als auch im Außenbereich überwiegend als unbebaute Rasenfläche dar, die vereinzelt Gehölzbestand (Laub- und Nadelbäume) aufweist und weitestgehend zur Tierhaltung, Beweidung und Gartennutzung verwendet wird. Westlich und östlich an den im Außenbereich liegenden Teil des Plangebietes grenzen bedingt anthropogen überprägte Freiflächen an. So schließt im Westen eine von Gehölzen durchzogene Grün- / Gartenfläche an, die an die dazugehörige Wohnbebauung im Süden angegliedert ist. Östlich grenzen die momentan vom Vorhabenträger überwiegend zur Tierhaltung und Beweidung genutzten Flächen an Westlich und östlich des im Innenbereich liegenden Teils des Plangebietes grenzen bereits überbaute Wohnbauflächen (offene	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen; Baumkontrolle auf Besatz/ Brut unmittelbar vor möglicher Fällung;

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
	Bauweise) an. Nördlich schließen sich private und landwirtschaftlich genutzte Wege sowie Ackerflächen an. Südlich schließt sich die Erschließungsstraße sowie der weitere Siedlungsbereich an.	
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für synanthrope Tierarten dar. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nach jetzigem Stand für das Plangebiet nicht bekannt, jedoch aufgrund der vorgefundenen Habitatbedingungen auch nicht zu erwarten (Details siehe saP)	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Schutzgebiete/-objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotope; keine FFH-Lebensraumtypen	/
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Orts- und Landschaftsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung sowie der Garten- / Landwirtschaftsnutzung bestimmt. Es gibt keine planungsrelevanten topographischen sowie landschaftlichen Besonderheiten.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Siedlungsstrukturen	Das Plangebiet befindet sich z.T. in einem bestehenden Wohngebiet. Der Bebauungsplan „Bremerhof“ setzt für den südlichen Teil des Plangebietes sowie die angrenzenden Parzellen ein allgemeines Wohngebiet fest. Nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis

*Störfallbetrieb
 (Seveso III)*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

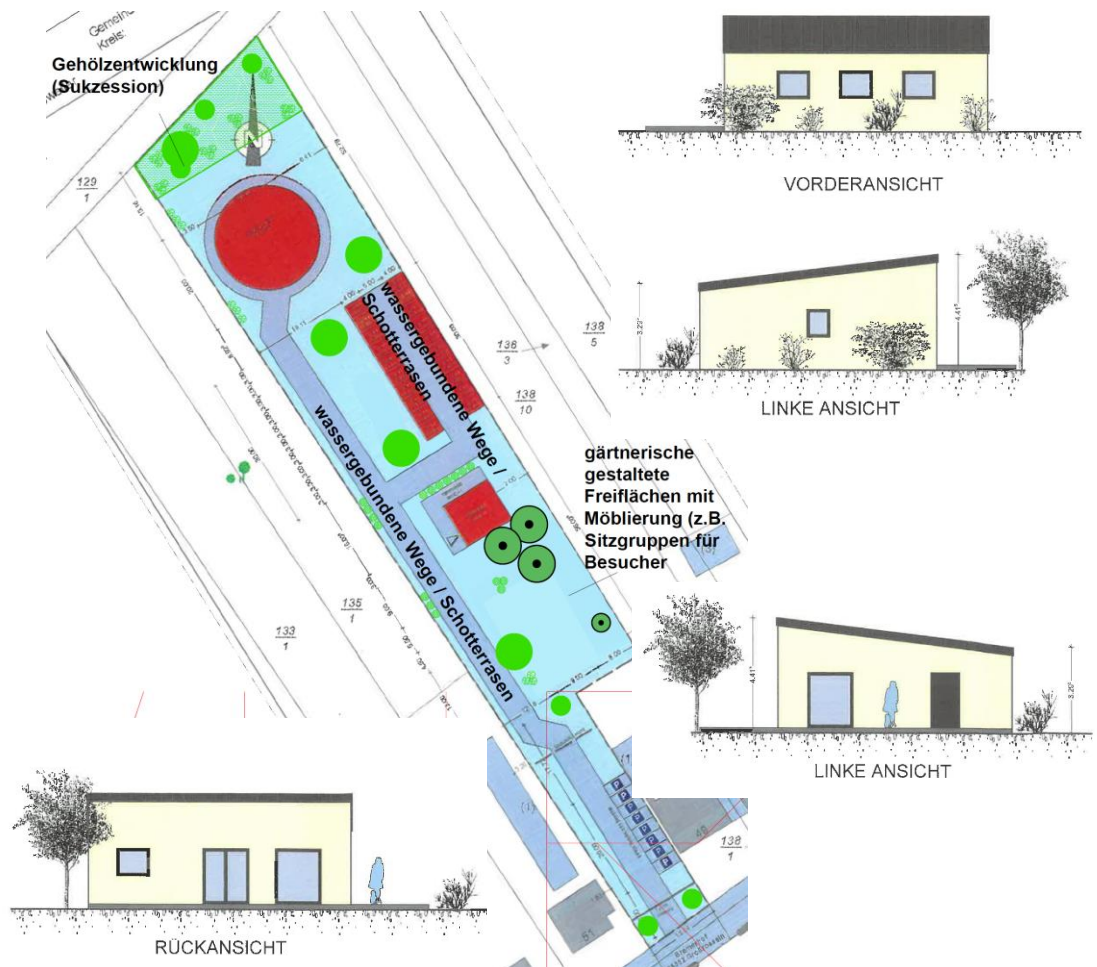
Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung verschiedener Stallungen für die Unterbringung von Tieren sowie eines überdachten Rondells einschließlich der inneren Erschließung und Besucherparkplätzen geschaffen werden. Zudem soll ein Gebäude errichtet werden, das dem übergeordneten Zweck eines Vereinsheims dient, aber auch als Übernachtungsmöglichkeit für den Betriebsinhaber genutzt werden kann.

Das Vorhaben soll insbesondere das Fortbestehen der gemeinnützig agierenden Pferde-Ziegenalm gewährleisten. Die Pferde-Ziegenalm ist als sogenannter Gnadenhof zu verstehen. Die Vereinstätigkeit umfasst somit die Aufnahme und

Pflege alter, kranker oder körperlich beeinträchtigter Tiere im Sinne des Tier-
 schutzes und unter Vertretung von Tierrechtspositionen. Darüber hinaus enga-
 giert sich der Verein insbesondere für Menschen mit Behinderung und sozialer
 Benachteiligung. Um vor allem wetterbedingte und kapazitäre Herausforderun-
 gen zu bestehen, ist es notwendig sowohl überdachte Aufenthaltsmöglichkeiten
 für die Tiere als auch die Besucher bereitzustellen, um die Planungssicherheit für
 eine regelmäßige Vereinstätigkeit zu gewährleisten. Da die Vereinstätigkeit und
 die Unterbringung der Tiere in provisorischen Zelten bereits auf benachbarten,
 anderweitig gepachteten Flächen im Außenbereich stattfinden, wird also lediglich
 eine dauerhafte und konzentrierte Verlagerung angestrebt. Damit eine den Be-
 dürfnissen der Tiere angemessene Betreuung gewährleistet werden kann, ist als
 untergeordnete Nutzung im Vereinsheim auch das Wohnen für Betriebsinhaber
 vorgesehen.

Durch die Planung sollen die momentan eher als Provisorium zu bezeichnenden
 Stallungen einer geordneten städtebaulichen Struktur zugeführt werden. Die Pla-
 nung sieht vor, die zu errichtenden baulichen Anlagen im rückwärtigen Teil des
 Plangebiets anzuordnen.

Vorhaben- und
 Erschließungsplan



Art der baulichen
 Nutzung

Die geplante Nutzungsmischung im Baugebiet erfolgt auf sonstige Weise gem. §
 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB. Festgesetzt wird das Baugebiet

„Pferde- Ziegenalm“. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Zulässig sind Anlagen und Stallungen zur Tierhaltung (keine Nutztierhaltung i.S.d. TierSchNutztV¹) einschließlich der erforderlichen Wirtschaftsgebäude und Nebenanlagen, damit die artgerechte und zweckmäßige Unterbringung der Tiere des Gnadenhofs gewährleistet werden kann. Darunter zählen die im Vorhaben- und Erschließungsplan eingetragenen Anlagen. Dies sind vornehmlich die Stallreihen im nordöstlichen Teil des Plangebietes sowie das überdachte Rondell.

Anlagen für kulturelle, sportliche, gesundheitliche, Erholungs- und Bildungszwecke, die mit den oben genannten Nutzungen in Zusammenhang stehen, sind zulässig. Dieser Nutzungskatalog umfasst alle vorgesehenen Vereinsnutzungen, um die Tätigkeiten die der Übereinkunft von Tier und Mensch dienen im geplanten Vereinsheim sowie an anderer Stelle im Plangebiet zu ermöglichen.

Zudem sind nicht gewerblich orientierte Bewirtungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder und Besucher zulässig. Dadurch soll es ermöglicht werden die Besucher der Pferde-Ziegenalm in kleinerem Rahmen zu bewirten. Es ist nicht vorgesehen, auf dem Plangebiet einen gastronomischen Betrieb zu errichten.

Darüber hinaus ist das Wohnen für Betriebsinhaber / den Vereinsvorstand zulässig. Damit kann für den Betriebsinhaber / den Vereinsvorstand die Möglichkeit bestehen im Vereinsheim zu nächtigen bzw. das Vereinsheim teilweise auch zu Wohnzwecken zu nutzen. Dabei ist nicht vorgesehen, dass Gebäude als Dauerwohnsitz zu nutzen, sondern lediglich als „Übernachtungsmöglichkeit“. Aufgrund der Eigenart eines Gnadenhofs bedürfen die oftmals verletzten oder kranken Tiere ein hohes Maß an Pflege und Aufmerksamkeit. Damit auch bei gesundheitlich intensiveren Fällen eine Rundumpflege möglich ist, ist es daher vorgesehen, entsprechende Räumlichkeiten für den Vereinsvorstand / Betriebsinhaber vorzuhalten. Die Wohnnutzung stellt dabei i.S.d. § 35 BauGB nur eine dem Hauptbetrieb untergeordnete Nutzung dar. Eine Wohnnutzung ist nur als Teilnutzung im Vereinsheim und an keiner anderen Stelle im Plangebiet vorgesehen. Die Errichtung eines ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes ist nicht vorgesehen.

Ein- und Ausfahrten, Stellplätze sowie die innere Erschließung (Wege zu den Stallungen, Weideflächen etc.) sind zulässig. Eine öffentliche Verkehrsnutzung erfolgt nur im südlichen Bereich bis zu den festgesetzten Stellplätzen, die den täglichen Besucherverkehr vollumfänglich aufnehmen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), sowie der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Zur Gewährleistung einer Integration in das angrenzende Wohngebiet, bzw. der behutsamen Anpassung an den angrenzenden Außenbereich wurde eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht ebenfalls der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung des vorhandenen angrenzenden

¹ Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist

Bebauungsplans „Bremerhof“. Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten (bis zu einer GRZ von 0,6) werden.

Des Weiteren wurde im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Wohngebäude im Umfeld, der Topographie sowie des Orts- und Landschaftsbildes auf eine verträgliche Höhenentwicklung durch Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen hingewirkt.

Da die mit der beabsichtigten Tierhaltung in Verbindung stehenden Gebäude keiner klassischen Geschossigkeit unterliegen, wird die Höhe der baulichen Anlagen auf maximal 7,0 Meter festgesetzt. Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass die Höhen der umgebenden Bestandsbebauung gewahrt werden, und zum anderen der rückwärtige Grundstücksbereich nicht durch eine unzumutbare Höhenentwicklung beeinträchtigt wird.

Bauweise

Innerhalb des Plangebietes wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird im vorliegenden Fall dadurch definiert, dass auch ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden darf.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung des Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum ermöglicht.

*Flächen für Garagen,
Carports Stellplätze
und Nebenanlagen*

Stellplätze sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche (s. Planeintrag), sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen und Carports sind gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

- Verkehrsflächen* Die vorhandene öffentliche Anliegerstraße „Bremerhof“ wird im südlichen Bereich des Plangebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit wird die öffentlich gewidmete Anliegerstraße im Zuge der vorliegenden Planung gesichert.
- Versorgungsleitungen* Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 zwei Niederspannungsleitungen als oberirdische Versorgungsleitungen festgesetzt (s. Planeintrag).
- Niederschlagswasser* Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Es ist vorgesehen, das Regenwasser der baulichen Anlagen vor Ort zu versickern. Die wassergebundenen Wege werden mit einem leichten seitlichen Gefälle ausgebildet, so dass das Oberflächenwasser, das nicht auf der Fläche versickert, seitlich in den angrenzenden Grünflächen versickern kann.
- Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der v.g. Festsetzungen außer Verhältnis zu dem dabei angestrebten Erfolg steht, kann von den Festsetzungen eine Ausnahme erteilt werden und das Niederschlagswasser in die vorhandene Kanalisation gemischt mit Schmutzwasser zugeführt werden.
- Grünflächen* Im Norden des Plangebietes wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche / Hutung“ festgesetzt. Dies soll dazu beitragen einen gewissen Anteil an Grünstrukturen im Plangebiet, auch vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, zu erhalten. Die Fläche soll je nach Bedarf als Weide (Hutung) für Tiere der Pferde-Ziegenalm genutzt werden können. Hier ist eine initiale Anpflanzung von Gehölzgruppen vorgesehen. Die Nutzung im Sinne einer extensiv genutzten Hutung und der damit verbundene mosaikartig strukturierte Charakter kann auch positive Effekte für den Artenschutz haben. Auch können sich daraus positive Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz ergeben sowie Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser erhalten bleiben. Da ein Anschluss des Plangebietes an die nördlich angrenzenden Grundstücke besteht und diese nach wie vor über das Plangebiet erreichbar sein sollen, sind auch Wege sowie Einzäunungen und Einfriedungen innerhalb der Grünfläche zulässig.
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* Es wird festgesetzt, dass Pkw-Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen als wasser-durchlässige Oberflächenbefestigung auszuführen sind, sofern auf diesen Flächen eine Verunreinigung durch Lagerung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch Be- und Entladen), Fahrzeugreinigung / -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist. Dies soll den ökologischen Eingriff durch Versiegelungsmaßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen entsprechend reduzieren.
- Durch die Planung werden keine naturnahen Flächen entfallen, sondern lediglich

solche, die durch anthropogene Nutzung (Beweidung, Standweiden, eingezäunte Gartenflächen) bereits überprägt sind.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a sind die nicht überbauten Grundstücksflächen mit mehreren Gehölzgruppen bzw. Einzelbäumen so zu begrünen, dass auch Schatteneffekte entstehen, die sowohl für die Weidetiere als auch für Besuchergruppen positive Wirkungen haben. Die mögliche Anordnung der Gehölze wird im Nachgang zum Bebauungsplan festgelegt.

Die nördliche Grünfläche ist als Gehölzfläche im Sinne einer „Hutung“ zu entwickeln, um das Gebiet in die Landschaft einzupassen. Dazu sind geeignete Gehölze initial in mehreren Gruppen anzupflanzen. Durch die temporäre Extensivbeweidung können positive Effekte für den Artenschutz entstehen.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden.

Für die Gehölzpflanzungen sollten, soweit möglich, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (Region 4) nach dem "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Es dürfen nur Gehölze angepflanzt werden, die für die Tiere und auch für Menschen keine giftigen Pflanzenteile enthalten.

Bei der Gehölzwahl muss beachtet werden, dass Wiederkäuer, wie Ziegen und Schafe, ein anderes Verdauungssystem (Hauptverdauung im Doppelmagen) als Pferde (Verdauung im großem Blind- und Dickdarm) haben und so auch eine unterschiedliche Verträglichkeit von Pflanzenteilen besteht. Grundsätzlich sind Blätter und Triebe insbesondere wegen des Mineralreichtums gut als Nahrungsquelle anzusehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mineralgehalte des Laubs im Vergleich zu üblichen Futtermitteln.

Tabelle: Mineraliengehalt von Gehölzlaub²

Mengenelemente in ausgewählten Futtermitteln (g pro kg Futter)

	Ca	Mg	Na	K
Futtererbse (Grünfütter fisch)	16,2	3,2	0,36	k.A.
Kartoffeln (Knolle)	0,4	1,4	0,55	k.A.
Rotklee (in der Blüte)	15,3	3,6	0,41	k.A.
Hafer (Grünfütter, frisch)	4,4	1,7	1,00	k.A.
Rot-Buche	22,5	1,4	0,14	21,4
Gemeine Esche	13,9	1,7	0,36	29,5
Hainbuche	17,2	1,8	0,25	12,9
Schwarzzerle	11,8	1,1	0,42	8,3
Himbeere	11,8	2,7	0,14	43,1
Schlehe	10,1	1,6	0,63	49,0
Haselnuss	19,5	2,5	0,62	22,2
Stieleiche	7,2	0,9	0,09	13,8
Feldahorn	9,6	0,9	0,27	23,0
Schwarzer Holunder	23,5	3,1	0,16	23,8
Eingrifflicher Weißdorn	16,0	2,0	0,58	34,4
Salweide	8,9	0,7	0,17	17,0
Bruchweide	11,7	0,7	0,09	25,6
Grauweide	9,5	1,8	0,11	25,3
Silberweide	29,1	3,1	0,10	21,1
Roter Hartriegel	30,4	2,0	0,21	21,0
Sommerlinde	13,9	1,2	0,09	25,6
Brombeere	9,2	1,7	0,11	34,9
Schwarzpappel	26,7	1,0	0,09	41,2
Roskastanie	12,9	0,5	0,07	38,9
Feldulme	22,7	1,2	0,10	22,7
Hängebirke	14,9	1,2	0,18	5,4
Eberesche	18,3	2,1	0,27	21,4
Wolliger Schneeball	35,6	2,4	0,12	16,1
Gemeiner Schneeball	20,6	1,4	0,05	36,7
Faulbaum	9,6	1,4	0,19	32,1
Heckenrose	19,0	3,8	0,20	53,3
Sanddorn	9,5	0,7	0,27	23,4
Fichte	9,5	0,9	0,10	27,4
Schwarzkiefer	4,8	1,3	0,09	9,4

Quelle: für übliche Futtermittel DLG (1991), für Laub eigene Analysen: Sammlung im Juli 2002 von Knicks in Norddeutschland; Ca = Kalzium, Mg = Magnesium, Na = Natrium, K = Kalium

Spurenelemente in ausgewählten Futtermitteln (mg pro kg Futter)

	Fe	Mn	Cu	Zn	Co	Se
Futtererbse (Grünfütter)	k.A.	25	9,0	28	0,18	k.A.
Kartoffeln (Knolle)	k.A.	7	5,4	24	0,09	k.A.
Rotklee (in der Blüte)	k.A.	40	10,9	44	0,13	k.A.
Hafer (Grünfütter)	k.A.	98	9,2	51	0,08	k.A.
Rotbuche	299	92	24	36	<0,2	0,064
Gemeine Esche	91	24	10	14	<0,2	0,051
Hainbuche	172	2371	18	36	0,33	0,065
Schwarzzerle	118	150	20	37	<0,2	0,061
Himbeere	160	256	19	43	<0,2	0,075
Schlehe	100	70	19	19	<0,2	<0,02
Haselnuss	162	541	18	31	0,72	0,043
Stieleiche	118	182	7	19	<0,2	0,036
Feldahorn	91	329	17	32	<0,2	0,031
Schwarzer Holunder	102	26	12	31	<0,2	0,022
Eingrif. Weißdorn	99	44	7	19	<0,2	<0,02
Salweide	117	170	6	128	<0,2	<0,02
Roter Hartriegel	109	29	8	18	<0,2	0,027
Sommerlinde	139	418	8	19	<0,2	<0,02
Brombeere	129	783	16	28	<0,2	<0,02
Fichte	68	62	8	64	<0,2	0,040
Schwarzpappel	103	44	9	105	<0,2	0,026
Roskastanie	140	58	16	15	<0,2	<0,02
Feldulme	119	43	13	42	<0,2	<0,02
Hängebirke	94	83	10	181	<0,2	0,028
Bruchweide	77	340	10	202	<0,2	0,083
Eberesche	118	59	19	29	<0,2	0,030
Grauweide	108	485	6	151	<0,2	0,073
Wolliger Schneeball	104	85	12	22	<0,2	0,032
Faulbaum	83	131	7	27	<0,2	0,098
Heckenrose	81	27	9	24	<0,2	0,041
Silberweide	140	84	9	409	<0,2	0,129
Sanddorn	93	69	12	28	<0,2	0,043
Gemeiner Schneeball	152	26	11	47	<0,2	0,028
Schwarzkiefer	77	16	5	15	<0,2	<0,02

Quelle: für übliche Futtermittel DLG (1991), für Laub eigene Analysen: Sammlung im Juli 2002 von Knicks in Norddeutschland; Fe = Eisen, Cu = Kupfer, Zn = Zink, Mn = Mangan, Co = Kobalt, Se = Selen, J = Jod

Folgende Baum und Straucharten werden zur Bepflanzung empfohlen (nicht abschließend):

Bäume: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Baumweidenarten (*Salix spec.*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Feldulme (*Ulmus minor*), Obstbäume (verschiedene Sorten) sowie Fichte (*Picea abies*) und Schwarzkiefer (*Pinus sylvestris*).

Sträucher: Himbeere (*Rubus idaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Weidenarten (*Salix spec.*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),

² RAHMANN, G., Gehölzfutter - eine neue Quelle für die ökologische Tierernährung, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), Braunschweig 2004, Veröffentlicht in: Landbauforschung Völkenrode Sonderheft 272

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Heckenrose (*Rosa canina*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) sowie Obststräucher (verschiedene Sorten),

Wegen der Unverträglichkeit der Früchte sollte allerdings trotz nahrhafter Blätter und Triebe auf die Anpflanzung der Baumarten Ahorn, Birke, Eberesche (Vogelbeere), Eichen, Rosskastanie, Walnuss, und Rotbuche verzichtet werden.³ Gleiches gilt für die heimischen Straucharten Berberitze, Besenginster, Eibe, Holunder, Liguster, Pfaffenhütchen und Faulbaum sowie die Ziergehölze Buchsbaum, Goldregen, Engelstropfete, Essigbaum, Kirschlorbeer, Lebensbaum, Oleander, Rhododendron, Robinie, Sadebaum Schneebeere, Stechpalme und Scheinzypresse, da hier nicht ausgeschlossen werden kann, dass auf dem Bodenliegende giftige Pflanzenteile von Besuchern an Schuhen in die Gehege transportiert werden.

Für eine Randbegründung / Einfriedung als Sichtschutz eignen sich vor allem Hainbuchen, die schnittverträglich sind und bereits in einer einreihigen ca. 1 m breiten Pflanzung Nischenbrutplätze für Vögel bereitstellen können.

Für die Anpflanzung von Strauchgruppen sollten blühende Sträucher ausgewählt werden, die einen unterschiedlichen Blühetermin haben, um der Insektenwelt über einen längeren Zeitraum ein ausreichendes Nahrungsangebot bereit zu stellen.

*Erhalt von Bäumen
und Sträuchern*

Zum Erhalt von Lebensräumen von Tieren wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind. Die vorherigen Festsetzungen ermöglichen es, dass die innerhalb des Gartens vorhandenen Einzelbäume weitestgehend erhalten bleiben können. In der Planzeichnung sind vier Bäume (nicht eingemessen) zum Erhalt festgesetzt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an der Abgrenzung der privaten Grundstücke des Vorhabenträgers. Die auf Flurstück 137/1 gelegene Bestandsbebauung wird aus dem Geltungsbereich ausgeklammert.

Hinweise⁴

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der

³ <https://botanikus.de/informatives/giftpflanzen/giftpflanzen-und-tiere/.....>

⁴ Ergebnis aus den Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) bei Bodenfunden sowie auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet zurzeit nicht bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese gem. § 2 Abs. 1 SBodSchG dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Das Oberbergamt des Saarlandes weist darauf hin, dass sich der Bebauungsplan im Bereich von Einwirkungen des ehemaligen Steinkohlebergbaus befindet. Einwirkungen an der Tagesoberfläche sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Zukünftiger Bergbau ist in diesem Bereich nicht geplant.

Die RAG Montan Immobilien GmbH weist darauf hin, dass im Umfeld des geplanten Vorhabens mit Bruchspalten zu rechnen ist. Sollten im Bereich von Baumaßnahmen Anomalien in der Bodenbeschaffenheit bzw. im Bereich der oberen Erdschichten festgestellt werden, werden die Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen und die Erstellung eines gutachterlichen Nachweises zur Standsicherheit auf Kosten des Bauherren empfohlen.

Die Stabsstelle Klimaschutzkoordination der Landesregierung weist darauf hin, dass aus Sicht des Klimaschutzes bei Eignung die Installation von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen / Überdachungen empfohlen wird.

Die energis-Netzgesellschaft mbH weist darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Straßenbeleuchtungskabel im Bereich der öffentlich gewidmeten Fläche "Bremerhof" sowie Niederspannungsfreileitungen nebst Zubehör verlaufen. Eine Bebauung im Schutzstreifen bzw. unterhalb der Freileitung ist nur eingeschränkt und nach den geltenden DIN-VDE-Vorschriften möglich. Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen sind im Vorfeld mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sowie Der EVS weist darauf hin, dass die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten sind.

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) sind zu beachten und einzuhalten. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet

sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten. Hierzu zählen unter anderem die bei der Tierhaltung anfallenden JGS-Stoffe wie Festmist und Jauche.

Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Auffangwanne, Bindemittel etc.)

Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben, usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 1.1 (bei einem Mindestabstand von 1,00 m zwischen Grundwasser und Einbaumaterial) bzw. Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht. t frei gehalten werden.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENEDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung Die vorliegende Planung will die bereits im Geltungsbereich aber auch angrenzend auf Außenbereichsflächen stattfindende provisorische Tierhaltungs- und Weidenutzung des Gnadenhofs einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuführen und im Plangebiet konzentrieren. Der Vorhabenträger beabsichtigt die planungsrechtliche Sicherung und den Ausbau seiner gemeinnützigen / gewerblichen Tätigkeit der Pferde-Ziegenalm. Da die Flächen beide im Eigentum des Vorhabenträgers liegen, der seine Bautätigkeit an die beschriebene Planung bindet, entfällt eine weitergehende Betrachtung von Alternativstandorten im Umfeld des Plangebietes.

Da das Grundstück bislang untergenutzt ist, findet durch die vorliegende Planung keine optische, jedoch eine qualitative Schließung der Baulücke statt. Die Positionierung der geplanten Gebäude, insbesondere des Vereinsheims, im rückwärtigen Bereich des Plangebietes begründet sich durch Schutz- und Sicherheitsaspekte. Da die Tätigkeiten des Gnadenhofs auch die Betreuung und das Schaffen von Angeboten und Aktivitäten für Kinder- und Jugendgruppen umfassen, sind besondere Anforderungen zur Sicherheit dieser Zielgruppen zu berücksichtigen. In der Vergangenheit gab es in der Straße „Bremerhof“ bereits Fälle von Vandalismus, Brandanschlägen sowie illegalem Handel mit Betäubungsmitteln. Zudem stellt sich die an das Plangebiet angrenzenden Rue Nationale als Straße mit einer hohen Verkehrsbelastung dar. Um Konflikten und Gefährdungen für die Besucher der Pferde-Ziegenalm vorzubeugen, ist vorgesehen die besagten Anlagen im rückwärtigen Bereich des Plangebietes zu errichten.

Da eine etwaige Wohnnutzung des Vereinsvorstandes bzw. des Betriebsinhabers untergeordnet innerhalb des Vereinsheims stattfinden soll, entfällt aus o.g.

Gründen eine Standortalternative innerhalb des Geltungsbereiches.

Es wird davon ausgegangen, dass das Grundstück zügig bebaut wird.

0-Variante

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht mit Funktionsgebäuden und einem Vereinsheim bebaut werden würden. Die Baulücke in der Straße „Bremerhof“ könnte gem. rechtskräftigem Bebauungsplan mit einem Wohnhaus geschlossen werden. Die Tierhaltung sowie die damit verbundene Vereinstätigkeit würden in ihrem jetzigen Zustand eines Provisoriums verbleiben.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die angrenzende Wohnbebauung keinen neuen oder dem Gebiet fremden Nutzungen ausgesetzt wird. Dies ist dadurch begründet, dass die Tätigkeiten die sich aufgrund der Tierhaltung und der damit verbundenen Begleitnutzungen ergeben, bereits jetzt im unmittelbaren Umfeld stattfinden. Wie bereits im Kapitel 6 ausgeführt, ist durch die Positionierung der Gebäude im rückwärtigen Bereich beabsichtigt, mögliche Konflikte durch den Brennpunkt „Bremerhof“ vorzubeugen. Die gewählten Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung garantieren, dass sich das Vorhaben in die umliegende Umgebung einfügt.

Um Geruchsemissionen vorzubeugen werden die Ställe mit biologisch behandelt und der anfallende Mist regelmäßig fachgerecht durch einen Landwirt (Verwendung als natürliche Düngung) entsorgt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Luft sind einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Planung wird es voraussichtlich zu einer Erhöhung des Besucherverkehrs im Plangebiet kommen. Da der Vereinsbetrieb jedoch bereits in unbefestigter Art und Weise im Plangebiet stattfindet, kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung nur zu einer geringfügigen Erhöhung der Besucherzahlen kommen wird. Aufgrund betrieblicher Erfahrungen wird davon ausgegangen, dass durch Besucherverkehr im Durchschnitt 4 Fahrzeuge pro Tag das Plangebiet anfahren werden. Diese können vollumfänglich durch die Stellplätze im südlichen Plangebiet aufgenommen werden. Etwaige Lärmbelastigungen fallen betriebsbedingt nur sehr gering aus, bzw. sind nur an wenigen Tagen im Jahr

(z.B. Tag der offenen Tür / Vereinsfest) zu erwarten. Dies ist dadurch zu begründen, dass den Tieren im Gnadenhof üblicherweise alters- oder krankheitsbedingt Ruhezeiten und -tage gewährt werden müssen. Dabei werden wöchentlich zwei Ruhetage (üblicherweise Sonntag und Montag) sowie eine Stallruhe ab 21.00 Uhr und eine Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 15:00 Uhr eingehalten. Grundsätzlich ist vorgesehen die Pferde-Ziegenalm im üblichen Wochenbetrieb zwischen 15:00 Uhr und 21:00 Uhr für Besucher zu öffnen. Wesentliche Beeinträchtigungen aufgrund auftretender Lärmemissionen sind, auch aufgrund der Bestandsnutzung, nicht zu erwarten. Die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm sind einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Auch, da im direkten Umfeld des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan „Bremerhof“ festgesetzt ist, wo soziale, gesundheitliche und sportliche Nutzungen bereits allgemein zulässig sind.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die vorliegende Planung auch die Möglichkeit zur Wohnnutzung (Übernachtungsmöglichkeit) für Betriebsinhaber und den Vereinsvorstand offenhält bzw. in untergeordnetem Verhältnis im geplanten Vereinsheim ermöglichen soll.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden ebenfalls durch die vorliegende Planung gestärkt, da sowohl die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder sozialen Schwierigkeiten als auch der Tierschutz durch die Erweiterung und Sicherung der Vereinstätigkeiten verbunden ist. Das Vermitteln des Umgangs mit Tieren sowie von Tierschutzpositionen für Schulklassen, Kindergartengruppen, o.ä. trägt dazu bei, das kulturelle Angebot vor Ort zu erweitern.

Für kirchliche Zwecke sind im Gemeindegebiet andere Flächen vorhanden.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Für den Belang Sport sind im Gemeindegebiet andere Flächen vorhanden.

Die beabsichtigte bereits ausgeführte Nutzung erfüllt auch in Verbindung mit dem vorgesehenen Vereinsgebäude eine Freizeitfunktion.

Auf den Belang der Erholung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Vereinstätigkeit findet bereits jetzt im rückwärtigen Bereich der betreffenden und angrenzenden Grundstücke statt, sodass keine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu erwarten ist. Zusätzlich können einzelne Aktivitäten, die momentan noch im Freien stattfinden müssen, durch Realisierung der Planung in das beabsichtigte Vereinsgebäude verlagert werden.

*Erhaltung/ Umbau
 vorh. Ortsteile /
 zentrale Versorgungs-
 bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Hinweis auf die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

*Orts-/
 Landschaftsbild*

Erheblich negative Auswirkungen durch die zu errichtenden baulichen Anlagen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die geplante Bebauung fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise in die umliegende dörfliche Umgebung ein. Der vorhandene Baumbestand wird, soweit dies möglich ist, erhalten.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit den getroffenen Festsetzungen kann es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Mit dem vorliegenden Baugebiet werden jedoch nur vergleichsweise kleine Flächen beansprucht, so dass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Flora und Fauna zu erwarten sind. Die vorhandenen Einzelbäume sollen, soweit dies möglich ist, erhalten bzw. durch Neupflanzungen ergänzt werden. Aufgrund der Strukturen im Plangebiet sind Auswirkungen auf streng geschützte Arten des Anh IV FFH-RL mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, vgl. saP.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden zwei Grundstücke einer Nachverdichtung zugeführt. Die Erschließung kann direkt an die angrenzende Straße erfolgen. Die Realisierung der Planung an dieser Stelle bietet sich aufgrund der bereits jetzt auf Außenbereichsflächen stattfindenden Vereinstätigkeit an.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen und der internen Erschließung eingegriffen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Teile der Außenbereichsflächen des Plangebietes bereits zu Tierhaltungs- und Beweidungszwecken genutzt werden. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem sehr geringen Umfang Flächen versiegelt werden, damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Auf die Vorgaben des § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden wurde in der Planzeichnung hingewiesen. Stellplätze und Zuwegungen sind in versickerungsfähiger Ausführung festgesetzt. Die Vorgaben des § 49a SWG werden, soweit dies möglich ist, umgesetzt. Es ist vorgesehen, das anfallende Regenwasser vor Ort zu versickern.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da nur ein Baugebiet mit lockerer Bebauung durch die vorliegende Planung ermöglicht wird. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche, der Bauweise, als auch durch die Vorgaben

Faktoren	Auswirkungen
	des Vorhaben- und Erschließungsplans wird sichergestellt, dass ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt und auch der Luftfluss nicht eingeschränkt wird. Damit können diese unversiegelten Flächen weiterhin ihre Funktionen für die Frisch- und Kaltluftproduktion sowie für das lokale Klima erfüllen.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind auf Grund des geringen Umfangs nicht zu erwarten. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden sich nur unwesentlich ändern, da die Nutzung defacto bereits vorhanden ist.
Landschaft	Durch die getroffenen Festsetzungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Potenziale hervorgerufen, insbesondere auch im Hinblick auf den geringen Umfang der neuen Bebauung.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen nur unwesentlich verändern, da die festgesetzten Nutzungen im Wesentlichen bereits vorhanden sind und durch den Bebauungsplan lediglich rechtlich gesichert werden. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophe führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Anzumerken ist, dass auch nach der Umsetzung der geplanten Bebauung noch genügend unversiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehen werden, die zumindest für störungstolerante „Allerweltsarten“ Habitatstrukturen darstellen werden.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Durch die Gewährleistung der Vereinsnutzung sind keine Auswirkungen bzw. Einschränkungen auf die Belange der Wirtschaft / Arbeitsplätze zu erwarten.

*Land- und
Fortwirtschaft*

Der Teil der betreffenden Grundstücke, welcher sich innerhalb des Außenbereichs befindet und im wirksamen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt ist, steht aufgrund privater Interessen der Grundstückseigentümerin und bestehender Nutzungen für die Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. De facto fand eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer produzierenden Nutzung als Acker oder Wirtschaftswiese innerhalb des Geltungsbereiches zu keiner Zeit statt, sondern lediglich Tierhaltung (keine Nutztiere i.S.d. TierSchNutzTV) und Weidenutzung bzw. Gartennutzung. Hinsichtlich der Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund langjähriger Überprägung durch die bestehende Tierhaltung auszuschließen. Eine Wiedernutzbarmachung für die Landwirtschaft wäre zwar möglich, ist jedoch aufgrund langfristiger Planungsabsichten sowie der direkten Nachbarnutzungen als zweifelhaft und nicht zielführend zu bewerten.

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind aufgrund nicht betroffener Waldflächen auszuschließen.

Weitere Belange die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im südlichen Plangebiet geschaffen wird. Die innere Erschließung sieht die Errichtung von Parkplätzen für Besucher im südlichen Geltungsbereich vor, womit potenziell steigender Parkraumdruck in der Straße „Bremerhof“ ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der in der Vergangenheit stattgefundenen Vereinstätigkeit können Rückschlüsse auf den Parkraumbedarf gezogen werden. So sind mit durchschnittlich 4 Besucherfahrzeugen pro Tag zu rechnen, welche vollumfänglich innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden können.

Mit den zukünftigen Nutzungen wird nur geringfügig zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser kann zu dem erwartenden Ausmaß über die bestehende Straße „Bremerhof“ abgewickelt werden

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

*Hochwasserschutz
Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Wohnungen für Flüchtlinge sind aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes nicht zulässig. Da es sich bei vorliegender Planung um die Realisierung und Sicherung von Wohnbau- und Vereinstätigkeiten der betreffenden Grundstückseigentümerin handelt, ist eine solche Nutzung auszuschließen. Eine Ausweisung von Wohnungen für Flüchtlinge / Asylbegehrende muss somit an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind in Kapitel 4 des Umweltberichtes (Artenschutzrechtliche Betrachtung) zu finden.

2. Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha und betrifft die Flurstücke 136 und 137/1 im Süden der Gemeinde Großrosseln im Ortsteil Naßweiler.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Pferde- und Ziegenalm“ zu schaffen, in dem die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins Pferde-Ziegenalm Naßweiler e.V. einschließlich der Möglichkeit einer im Vereinsheim untergeordneten Wohnnutzung für den Vereinsvorstand / Betriebsinhaber planungsrechtlich gesichert bzw. ermöglicht wird.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt das Gebiet derzeit in Teilen als Landwirtschafts- und als Wohnbaufläche dar. Nach Aussage des Regionalverbandes Saarbrücken vom 12.03.2021 kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 0,5 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf (Stand: April 2021) sollen rund 0,5 ha Baugebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt werden. Somit können maximal rd. 0,2 ha Fläche durch die beabsichtigte Bebauung versiegelt werden. Hinzu kommt, dass Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die GRZ bis zu 50 vom Hundert überschritten werden darf. Die maximal zulässige Neuversiegelung liegt somit bei rd. 0,3 ha (entspricht rd. 60 %), wobei Wege und Stellplätze lediglich als teilversiegelte Flächen zu bewerten sind, da sie in wasserdurchlässiger Ausführung festgesetzt sind. Laut Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine Darstellung der geplanten Gebäude und der inneren Erschließung darstellt, findet eine Versiegelung von rund 0,2 ha statt.

3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und -pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, o.ä. → Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → Plangebiet ist Teil einer ABSP-Entwicklungsfläche → teilweise Freilandklimatop mit Ausgleichsfunktion → Berücksichtigung durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die ein Abströmen und Entstehen von Kaltluft nicht in erheblichem Maße behindert (Höhe, offene Bauweise, GRZ von 0,4) → keine Zielvorgaben aus dem LaPro → keine Zielvorgaben aus dem LaPro → keine Zielvorgaben aus dem LaPro → keine Zielvorgaben aus dem LaPro → keine Zielvorgaben aus dem LaPro → innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden → Außenbereichsflächen sind im LaPro als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. → Die betroffenen Flächen, sowie die östlich und westlich davon angrenzenden Flächen sind bereits jetzt nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und werden durch die vorliegende Planung lediglich in ihrer Bestandsnutzung gesichert.
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten - sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Erosion	- nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten vorhanden - Festsetzung: GRZ 0,4 - mittlere Erosionsdisposition

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	- Das geplante Baugebiet fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Die geplanten Nutzungen entsprechen den Vorgaben des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes oder den bereits im rückwärtigen Bereich getätigten Nutzungen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Aussagen für das Plangebiet	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

4. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und textlich, sowie tabellarisch aufbereitet und ggf. kommentiert.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.).

Tabelle 2:

kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Biotop-/Mulmbäume) im Vorhabenbereich bzw. im direkten Umfeld(Gewässer)
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Fließgewässer) im Vorhabenbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	Keine Betroffenheit	Die Wiesen-/ Rasen und Gartenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen Arten potenzielle Lebensraumstrukturen. Magere artenreiche Wiesenflächen bzw. Patches mit Raupennahrungspflanzen relevanter Arten des Anh. IV FFH-RL sind nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes sind keine Nachweise bekannt
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Laichgewässer im Vorhabenbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen, sowie in und an Gebäuden (Verkleidungen, Rollladenkästen, Dachstühle etc.) angrenzender Wohnbebauung im Umfeld möglich Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
<i>weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Vorhabenbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Neuntötters und des Schwarzkehlchens bekannt
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Vorhabenbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL. Nachweise planungsrelevanter Arten liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor.

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes sind nur artenarme Rasen- und Wiesenflächen bzw. Pferdeweiden, z.T. vegetationslose Standweiden vorhanden. Patches mit Raupennahrungspflanzen relevanter Anhang-Arten fehlen. Im Umfeld sind potenziell blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Durch die geplante Bebauung und Koppelnutzung wird nur ein geringer Teil der Rasen- und Wiesenflächen entfallen. Im direkten Umfeld des Plangebietes und im übergeordneten Planungsraum bleiben noch ausreichend geeignete Habitatstrukturen erhalten. Da weder für das Plangebiet noch für den übergeordneten Planungsraum Nachweise planungsrelevanter Arten bekannt sind, kann eine erhebliche Betroffenheit und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die offenen Rasen- und Gartenflächen und Koppeln des Plangebietes, sowie die Wiesenflächen im direkten Umfeld werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt ein Großteil dieser Flächen als begrünte Freiflächen erhalten und kann weiterhin von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Auch finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen, die potenziell vorkommende Arten als Jagdrevier nutzen können. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets ist der südöstliche Gehölzbestand (2 Birken, 1 Kiefer) als potenzieller Niststandort für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume

nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen, sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für planungsrelevante Arten geeignet. In diesen Bereichen liegen auch ältere Nachweise von **Neuntöter** und **Schwarzkehlchen** vor; innerhalb des Plangebietes jedoch nicht. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind folglich ausreichend vergleichbar oder besser strukturierte Flächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Lebensräume dienen könnten. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Eine erhebliche Betroffenheit und negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Vogelarten können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

5. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

5.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten / Biotope*

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als unbebaute Rasen-, Garten bzw. Weidefläche (Koppeln, z.T. vegetationslose Standweiden) dar, die vereinzelt Gehölzbestand (Laub- und Nadelbäume) aufweist und weitestgehend zur Tierhaltung, Beweidung und Gartennutzung verwendet wird. Naturnahe oder ökologisch hochwertige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Foto 1:: *Südlicher Teil des Geltungsbereiches mit Blick auf die Baulücke Bremerhof 50; links: brach gefallene Nutzgartenfläche mit Magnolienbaum; rechts: Vielschnittrasen / -wiese mit trittverträglichen Kräutern und Gräsern*



Foto 2: *Baumbestand im mittleren Plangebiet (2 Birken, 1 Kiefer)*



Foto 3: *Zufahrtsbereich (Baulücke Bremerhof 50) mit Trittvegetation und randlichem Gräser dominiertem Ruderalsaum*



Foto 4 und 5: nördlicher Geltungsbereich mit Wechselweiden und z.T. vegetationsfreien Koppeln (Standweide mit provisorischen Unterständen)
links (nordwestlich) an den Geltungsbereich angrenzen: private Gartenflächen mit Baumbestand
rechts (nordöstlich) an den Geltungsbereich angrenzen: Pachtflächen mit weiteren Koppeln



Foto 6 und 7: nördlich angrenzender Bereich mit Wechselweiden (Pachtflächen)
Westlich und östlich an den im Außenbereich liegenden Teil des Plangebietes grenzen bedingt anthropogen überprägte Freiflächen an. So schließt im Westen eine von Gehölzen durchzogene Grünfläche / Gartenfläche an, die an die dazugehörige Wohnbebauung im Süden angegliedert ist. Östlich grenzen die momentan vom Vorhabenträger überwiegend zur Tierhaltung genutzten Pacht-Flächen an.

Schutzgebiete/ -objekte Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01).

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden im Innenbereich liegenden Teilflächen des Plangebietes in der Hauptbodenart den Braunerden zugeordnet.

Nach Aussage des Oberbergamtes und der RAG Montan Immobilien GmbH befindet sich das Plangebiet im Entwicklungsbereich ehemaliger Steinkohleabbautätigkeiten. Die Einwirkungen an der Tagesoberfläche sind erfahrungsgemäß bereits abgeklungen. Zukünftiger Bergbau ist in diesem Bereich nicht geplant.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen (Sandsteinen) mit hohem Wasserleitvermögen zugeordnet.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet tangiert Teile eines Freilandklimatops mit aktiver Ausgleichsfunktion, jedoch keine Abflussbahnen für Kaltluft. Durch die teilweise Umnutzung von Grünflächen sind geringfügige Veränderungen des lokalen Klimas nicht auszuschließen. Da aber in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes weitere kalt/frischluftproduzierende Flächen liegen, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie auf die Siedlungsdurchlüftung zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Durch die geplanten Festsetzungen ist nicht mit erheblich negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Im Plangebiet, sowie dessen Umfeld finden bereits jetzt die in der vorliegenden Planung beabsichtigten Nutzungen statt. Südwestlich sowie östlich grenzt Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet im Bebauungsplan „Bremerhof“) an das Plangebiet an. Zusätzlich findet im rückwärtigen Bereich der benachbarten Grundstücke Tierhaltung, Beweidung oder Gartennutzung statt.

Teile der Vereinstätigkeit, die momentan noch im Freien stattfinden müssen, können durch die geplanten Festsetzungen in ein Vereinsgebäude verlagert werden, womit auch der Erholungsfunktion der angrenzenden Grundstücke nachgekommen wird.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse werden ebenfalls durch die vorliegende Planung wesentlich gestärkt, da sowohl die Inklusion von Menschen mit Behinderung oder sozialen Schwierigkeiten als auch der Tierschutz durch die Erweiterung und Sicherung der Vereinstätigkeiten verbunden ist. Das Vermitteln des Umgangs mit Tieren sowie von Tierschutzpositionen für Schulklassen, Kindergartengruppen, o.ä. trägt dazu bei, das kulturelle Angebot vor Ort zu erweitern.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist derzeit durch die angrenzenden baulichen Anlagen (Wohn- und Weidenutzung) und die offenen Grünflächen geprägt.

Das Plangebiet fügt sich mit seinen Festsetzungen in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

5.2. voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und die aktuelle Nutzung (Weide- und Gartennutzung) fortgesetzt wird.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird zwar grundsätzlich auf zum Teil bereits anthropogen genutzte Flächen zurückgegriffen, aber es werden auch Bereiche in Anspruch genommen, die bislang unbebaut waren.

Durch die Festsetzung von Grünflächen sowie einer Grundflächenzahl von 0,4 wird dennoch ein sehr hoher Grünanteil des Plangebietes gewährleistet, was sich positiv auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt.

5.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es in Teilbereichen zu **Boden**bewegungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind jedoch nur temporär. Aufgrund der teilweise bereits vorhandenen Gartennutzung und der Lage im Siedlungsbereich sind die Auswirkungen als unerheblich anzusehen. Sollten Altablagerungen bekannt werden, sind diese im Zuge der Erschließung ordnungsgemäß zu beseitigen, so dass demnach von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung ist verhältnismäßig gering, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann. Das anfallende Regenwasser wird auf der Fläche versickert.

Mit der Durchführung des Vorhabens kommt es während der Bauphase zu einer temporären Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Die Lärmbelastung wird im Vergleich zur bestehenden Situation für die Anwohner nur geringfügig verändert, sodass keine erhebliche Belastung vorliegt.

Makroklimatisch wird die geplante Bebauung keine Änderung mit sich bringen, da eine offene, lockere Bebauung mit einem hohen Begrünungsanteil angestrebt ist. Zwar werden Randbereiche einer größeren kaltluftproduzierenden Fläche

überplant, die angestrebte Nutzung wird jedoch nur geringe Auswirkungen auf das lokale Klima haben.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken.

Im Zuge der Planung wird Bebauung entstehen, die sich am Bestand in der Umgebung orientiert. Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Die Tierhaltung im rückwärtigen Grundstücksbereich mit den landschaftsbildprägenden Unterständen und Umzäunungen ist bereits vorhanden. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten**. Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten. Insbesondere die menschlichen Aktivitäten rund um die bereits vorhandene Vereinsnutzung und die Tierhaltung sind der Grund für die geringe biologische Vielfalt im Plangebiet.

Besonders hervorzuheben ist der vorhandene Baumbestand (2 Birken, 1 Kiefer), der insbesondere der Avifauna gute Habitatbedingungen bieten kann. Lokal werden somit potenzielle Lebensräume verloren gehen, falls diese Bäume gefällt werden sollten. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Durch die Umnutzung von Rasenflächen gehen Lebensräume von Insekten in geringfügigem Maße verloren. Die artenschutzrechtliche Bewertung ergab jedoch keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Eventuell vorhandene Altlasten werden saniert.

Da die neue Nutzung mit sozialen Zwecken verbunden ist (u.a. Inklusion, Tierschutz /Gnadenhof etc.) sind positive Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen während der Betriebsphase zu erwarten.

Es wird nur ein geringer Besucherverkehr erwartet, der als nicht erheblich hinsichtlich der Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung eingestuft wird. Die Besucherzeiten sind ebenfalls stark reglementiert, da die Tiere des „Gnadenhofs“ umfängliche Ruhezeiten benötigen. Erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung (Wohnnutzung entlang der Straße „Bremerhof“) durch Gerüche sind

nicht zu erwarten, da tierische Abfälle (Stallmist) nur im rückwärtigen Bereich anfallen und regelmäßig durch einen Landwirt entsorgt werden (Nutzung als natürlicher Dünger).

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen. Der anfallende Pferdemist wird ordnungsgemäß gesammelt und dann einer landwirtschaftlichen Nutzung als natürlicher organischer Dünger zugeführt. Das auf den versiegelten / teilversiegelten Flächen anfallende Regenwasser wird auf dem Grundstück versickert und somit dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich möglich und zulässig.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

Da der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken nicht geändert werden muss, ist davon auszugehen, dass auch der Landschaftsplan des RV Saarbrücken, der die Außenbereichsfläche ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche darstellt, nicht geändert werden muss.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornutzung bereits vorhanden),	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildung - Mikroklima - Flora / Fauna - Landschaft / Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die geringfügige Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. -> Regenwasser wird vor Ort versickert und dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt. - potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert. - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren (artenarme Rasenflächen) - Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen
Grundwasser	keine Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung da Regenwasser vor Ort versickert wird	keine	
Oberflächen-gewässer	Nicht betroffen	Keine	
Klima / Lufthygiene	<p>Geringfügige Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neu(Teil-)versiegelung von max. ca. 2.000 qm Flächen/ Verlust an Freiflächen.</p> <p>keine klimarelevanten Flächen betroffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Flora / Fauna - Mensch 	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Standortbedingungen und damit geringfügige Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich grundsätzlich schneller auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage an Rand des Freilandklimatops nicht erheblich sind
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung von geringwertiger Vegetation (Rasenflächen) - Aufwertung von Vegetationsstrukturen durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan. 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser - Klima - Landschaft - Flora / Fauna 	<ul style="list-style-type: none"> s.o - Minderung mikroklimatischen Auswirkungen - Verbesserung durch Eingrünung des Gebiets (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen sowie im nördlichen Randbereichen (Hutung)
Mensch	Nutzungsänderung	<ul style="list-style-type: none"> - Boden - Wasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
		- Klima - Flora / Fauna - Mensch - Sachgüter	- keine Veränderung der Grundwasserneubildung - geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch Flächeninanspruchnahme. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von geringwertiger Vegetation (Rasenflächen) und damit Lebensraum für die Fauna Positive Wirkung hinsichtlich Tiererschutz (Gnadenhof) - Positive Wirkungen durch Schaffung und Sicherung einer sozialen Nutzung - Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen

3.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Inanspruchnahme von Flächen und somit Boden, führt dazu, dass diese nicht mehr in ihrer bereits eingeschränkten natürlichen Funktion zu Verfügung stehen. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna. Durch Flächenverluste und Bodenversiegelungen geht ein lokaler Verlust von biologischer Vielfalt einher, der allerdings angesichts bereits vorhandener Nutzungen als gering und unerheblich einzustufen ist. Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten ergeben.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Durch die geplante, lockere Bebauung ist nicht mit Belästigungen der o.g. Faktoren zu rechnen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Evtl. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

Der anfallende Stallmist wird ordnungsgemäß entsorgt und in der Landwirtschaft als organischer Dünger eingesetzt.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten⁵.

Im vorliegenden Fall findet der Abfluss von Schmutzwasser in den angrenzenden Mischwasserkanal der Straße „Bremerhof“ statt. Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter
Naturhaushalt/

⁵ Deutscher Klimaatlas des DWD

- Arten und Biotope* Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Kapitel 4 des Umweltberichtes beschrieben.
- Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen mit Bäumen bzw. Strauchgruppen zu begrünen sind. Damit entstehen innerhalb des Geltungsbereiches neue Grünstrukturen. Des Weiteren wird eine private Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes festgesetzt, die ebenfalls mit Gehölzen initial zu bepflanzen ist. Eine temporäre extensive Weidenutzung als „Hutung“ ist zulässig.
- Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind.
- Schutzgut Boden* Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen geprägt oder überformt. Durch die baulichen Anlagen und Wege / Stellplätze werden Flächen dauerhaft als Pflanzenstandorte verloren gehen.
- Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen. Die maximale Neuversiegelung (einschl. wassergebundener Flächen, wie Wege und Stellplätze) wird somit auf rd. 0,2 ha minimiert.
- Schutzgut Wasser* Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.
- Zwar wird ein Teil des Plangebiets versiegelt / teilversiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung, doch ist hier zu bewerten, dass die Neuversiegelung nur vergleichsweise gering ausfällt und Wege sowie Stellplätze in versickerungsfähiger Weise gebaut werden. Es ist vorgesehen, das anfallende Regenwasser innerhalb des Plangebiets zu versickern und somit dem natürlichen Kreislauf wieder zuzuführen.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung im Bereich des Baugebietes, welches mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt wird, ist als gering anzusehen, so dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Schutzgut Klima/ Luft Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass zumindest in Teilbereichen Grünstrukturen neu geschaffen, bzw. erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO₂-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO₂-Bilanz auswirken. Klimatologische Auswirkungen hinsichtlich der CO₂-Bilanz sind nicht kleinräumig bewertbar, sondern müssen angesichts der Dynamik lokaler Windströmungen und Luftaustauschprozessen in größerem räumlichem Zusammenhang betrachtet werden.

Schutzgut Mensch Da mit vorliegender Planung auf eine Fläche in der Innerortslage zurückgegriffen wird, in deren Umgebung sich bereits Wohnbebauung bzw. zur Tierhaltung und Beweidung genutzt Flächen befinden, ist mit keinen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich am Bestand in der Umgebung.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert. Eine vorgesehene Bepflanzung im Geltungsbereich sowie die Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen dienen der Wahrung des Landschaftsbildes.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Ausgleich

Aufgrund der geringfügigen Beeinträchtigungen und der geringen Größe des Plangebietes kann ein externer Ausgleich entfallen. Eingriffe durch die geringfügigen Versiegelungen werden durch vorgesehene Gehölzpflanzungen kompensiert.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

5.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Planungsalternative (0-Variante) würde bedeuten, dass die Flächen in ihrem

Standort-
Entscheidung /
Standort-
alternativen

jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht dichter bebaut werden würden. Die Baulücke an der Straße „Bremerhof“ könnte geschlossen werden. Die Tierhaltung sowie die damit verbundene Vereinstätigkeit würden in ihrem jetzigen Zustand eines Provisoriums verbleiben.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wiedernutzbarmachung einer brach gefallenen Fläche, die sich im Privateigentum der Vorhabenträgerin befindet, handelt (Baulücke), entfallen Standortalternativen. Eine Platzierung der Gebäude im rückwärtigen Teil begründet sich, wie der Begründung des Bebauungsplans ausführlich zu entnehmen ist, aus Sicherheitsaspekten für die Besuchergruppen.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

Der Bebauungsplan greift auf eine brach gefallene Fläche in der Innerortslage zurück. Die geplanten Baumaßnahmen auf Außenbereichsflächen dienen darüber hinaus lediglich der planungsrechtlichen Sicherung bereits an dieser Stelle stattfindender Vereinstätigkeiten. Daher wird mit vorliegender Planung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Aufgrund dieser Standortvorteile ist die vorliegende Fläche für die beabsichtigte Planung gut geeignet.

5.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken sowie den frei zugänglichen Informationen aus dem GeoPortal Saarland erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

6.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

6.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines für Vereinstätigkeiten sowie private Zwecke vorgesehenen Gebäudes, verschiedener Stallungen für die Unterbringung von Tieren, eines überdachten Rondells und die innere Erschließung einschließlich Besucherparkplätzen zu schaffen.
<i>Maßnahmen</i>	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (teilweise Neuschaffung von Grünstrukturen durch Festsetzung von Grünflächen mit Gehölzinitialpflanzungen), der Festsetzung einer Grünfläche mit Initialbepflanzung (Hutung) sowie die Erhaltung von Bäumen. Die Einhaltung der Rodungszeiten sowie die Kontrolle zu fällender Bäume auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind. Es werden keine Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen (Einhaltung der Rodungszeiten) eingehalten werden.

6.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), das zuletzt durch 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.
- UVPG 2020 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1] [2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarIUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie
- VSRL - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kurz: VS-Richtlinie
- LEP Umwelt - Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

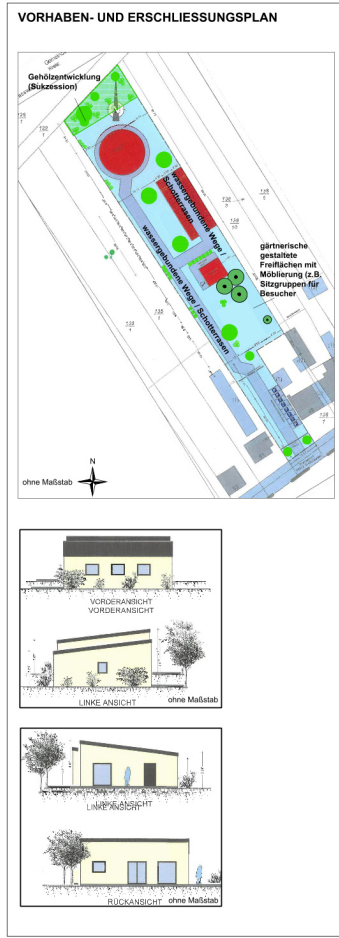
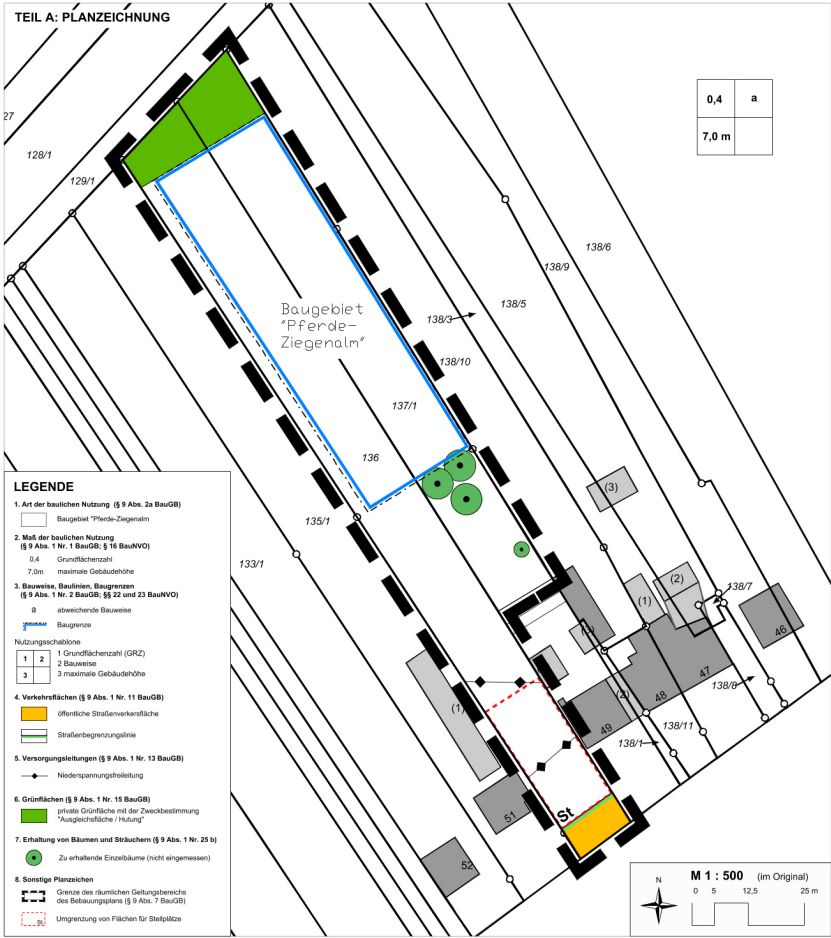
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- GeoPortal des Saarlandes
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Rote-Listen 2019 Saarland (<https://rote-liste-saarland.de/>)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamt-artenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/>...
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Gemeinde Großrosseln - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Pferde-Ziegenalm" mit Vorhaben- und Erschließungsplan



- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Bundesgesetz**
 - Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034) , das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Planzischenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1037 (Nr. 25)).
 - Bundenausrüstungsgesetz (BnAusrG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 300) geändert worden ist.
 - Bundesemissionschutzgesetz (BnEmsSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) , zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1428).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 545)
 - Landesgesetz**
 - Bauordnung für das Saarland (BauO)** in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtbl. I S. 211).
 - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNatSchG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).
 - Kommunalabfallwirtschaftsgesetz (KAWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (Amtbl. I S. 1341).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDenSchG)** vom 13. Juni 2018 (Amtblatt des Saarlandes Teil A) und vom 5. Juli 2018 (S. 358).

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat am 04.02.2021 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Pferde-Ziegenalm" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzuheben, wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom 12.02.2021 bis einschlt. 12.03.2021 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.02.2021 an der Aufhebung des Bebauungsplanes teilgenommen (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme erlosch am 12.03.2021.
- Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplans genehmigt.
- Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschlt. 25.06.2021 öffentlich ausgestellt. Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen sind im Vorfeld mit der Energie Netzgesellschaft nicht abzustimmen.
- Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.05.2021 über die Auslegung informiert. Während der Auslegung gingen Anträge ein, die vom Rat der Gemeinde Großrosseln am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde dementsprechend den Anträgen vorgebracht haben, mitteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Rat der Gemeinde Großrosseln hat am _____ den Bebauungsplan "Pferde-Ziegenalm" als Satzung beschlossen (§ 5 BauGB). Der Bebauungsplan "Pferde-Ziegenalm" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiernächst als Satzung ausgelegt.
- Großrosseln, den _____
Der Bürgermeister _____
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Pferde-Ziegenalm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.
- Großrosseln, den _____
Der Bürgermeister _____

- ### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB**
In Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in der Durchführungspflicht verpflichtet. Die Festsetzung des Baugebietes erfolgt auf sonstige Weise.
Es wird das Baugebiet "Pferde-Ziegenalm" festgesetzt
Zulässig sind:
1. Anlagen und Stallungen zur Haltung (keine Nutztiere i.S.d. TierSchNutzV) einschließlich der erforderlichen Wirtschaftsgelände und Nebenanlagen.
2. Anlagen für kulturelle, sportliche, gesellschaftliche, Erholungs- und Bildungszwecke, die mit der unter 1. genannten Nutzungen in Zusammenhang stehen.
3. nicht gewerblich orientierte Bewirtungsmöglichkeiten für Besucher und Vereinsmitglieder.
4. Bänke für Betriebsinhaber, den Vereinsvorstand.
5. Ein- und Ausfahrten, Stellplätze sowie die innere Erschließung.
 - FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
1. **Mäß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
1.1 **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,4 festgesetzt.
Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächenzahl von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird bis zu 50 Prozent überschritten werden.
1.2 **Mäß der baulichen Anlagen gem. § 11 BauNVO**
Als maximale Gebäudehöhen gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen.
Als unterer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe wird die Oberkante der Straßeneinfahrt, senkrecht zur Mitte der Gebäudebreite festgesetzt, die zur Straße liegt.
Die maximal zulässige Gebäudehöhe der Hauptgebäude darf durch technische Anlagen oder Anlagen, die der sicheren Energieversorgung dienen, um max. 1,0 m überschritten werden.
2. **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
2.1 Bauweise
Gem. § 2 Abs. 4 BauNVO sind für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt
2.2 überbaubare Grundstücksfläche
Gem. § 2 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen als Baugarten festgesetzt.
Ein Vorräten von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß sowie eine Bebauung auf der Grundstücksgröße sind zulässig.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Stellplätze und Garagen
Stellen § 12 Abs. 1 BauNVO innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Carports innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Bauweise, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Stellplätze und Garagen
Stellen § 12 Abs. 1 BauNVO innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Carports innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Stellplätze und Garagen
Stellen § 12 Abs. 1 BauNVO innerhalb der dafür vorgesehenen Fläche, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt. Gem. § 12 Abs. 1 BauNVO sind Garagen und Carports innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

- Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenrunden (§ 18 Abs. 1 SdSdSch) und das Verbot (§ 16 Abs. 2 SdSdSch) bei Bodenrunden sowie auf § 28 SdSdSch (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
- Altlasten und Altlastenverdächtige sind im Plangebiet zurzeit nicht bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese gem. § 2 Abs. 1 SdSdSch dem Landesamt für Umweltschutz zu melden.
- Das Oberleitungsnetz des Saarlandes weist darauf hin, dass sich der Bebauungsplan im Bereich von Erwerbungen des ehemaligen Stankohlbergbaus befindet. Erwerbungen an der Tagesoberfläche sind erfahrungsgemäß abgukungen. Zukünftiger Bergbau ist in diesem Bereich nicht geplant.
- Die RDA Montan Immobilien GmbH weist darauf hin, dass im Umfeld des geplanten Vorhabens mit Bruchsteinen zu rechnen ist. Sollten im Bereich von Baumrückenarmen in der Bodenschicht bzw. im Bereich der oberen Erdschichten festgelegt werden, werden die Hinzuziehung eines Baugrundvertrages und die Erstellung eines geotechnischen Nachweises zur Standsicherheit auf Kosten des Bauherren empfohlen.
- Die Stabsstelle Klimakoordination der Landesregierung weist darauf hin, dass aus Sicht des Klimaschutzes bei Eignung der Installation von Anlagen zur Nutzung von Solarernergie auf den Dachflächen/Überdachungen empfohlen wird.
- Die energie-Netzgesellschaft mbH weist darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches ein Straßenbebauungsplan mit der öffentlich genehmigten Fläche "Brennerhof" sowie Niederspannungsleitungen findet. Eine Bebauung in Schutzstreifen bzw. unterhalb der Freileitung ist nur eingeschränkt und nach den geltenden DIN-VDE-Vorschriften möglich. Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen sind im Vorfeld mit der energie-Netzgesellschaft nicht abzustimmen.
- Das Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsnetze befinden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsnetze vermieden werden und bei bestehenden Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsanlagen jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Antennensystemen und Kabelschächten sowie durchgehende Gelände sowie frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und mit Kabelschächten/Erwerbungen eingehalten werden können.
- Der EVS weist darauf hin, dass die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsgesetz des EVS hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff.) sowie die einschlägigen bauingenieurtechnischen Vorschriften hier insbesondere die DVGU Information 214-03 der BG Verkehr zu beachten sind.
- Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSt) sind zu beachten und anzuhalten. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die gepresst sind, dazwischen oder in einem nicht nur unvollständigen Ausmaß nachteilige Abdeckungen von Abwasserleitungen und Kabelschächten sowie durchgehende Gelände sowie frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und mit Kabelschächten/Erwerbungen eingehalten werden können.
- Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Bekämpfung von Arbeitsgeräten und Arbeitsmittelabfällen während der Bauphase darf nur auf festgelegten Flächen vorgenommen werden, die dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Aufwangeräume, Bindedämte etc.).
- Für die Ausführung vorgesehener Bauteile, Trag- oder Drähtschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Baugruben) Baugruben, ist nur Material verwendet werden, das keine auszubauenden wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbaulasse 1 (bei einem Mindestabstand von 1,0 m zwischen Grundwasserstand und Einbaulasse) der LAGA-Mischung M20 (Anforderungen in die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand: September 2006) entspricht.
- Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Bekämpfung von Arbeitsgeräten und Arbeitsmittelabfällen während der Bauphase darf nur auf festgelegten Flächen vorgenommen werden, die dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Aufwangeräume, Bindedämte etc.).
- Für die Ausführung vorgesehener Bauteile, Trag- oder Drähtschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Baugruben) Baugruben, ist nur Material verwendet werden, das keine auszubauenden wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbaulasse 1 (bei einem Mindestabstand von 1,0 m zwischen Grundwasserstand und Einbaulasse) der LAGA-Mischung M20 (Anforderungen in die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand: September 2006) entspricht.



Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.05.2021 bis 25.06.2021 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 25.05.2021 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>Mail vom 26.05.2021 Az.: Vorgangs-Nr. 152773</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p>Arbeitskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
3	<p>Bischöfliches Generalvikariat</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
4	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
5	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn</p> <p>Schreiben vom 25.05.2021 Az.: 45-60-00 / K-IV-646-21</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er-</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	forderlich.
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 26.05.2021 Az.: CR-2021-00905</p> <p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) - Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) - Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) - Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) - Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	CSG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt</p> <p>Mail vom 26.05.2021 Az.: TOEB-KAR-21-104913</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Durch den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“ in der Gemeinde</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Großrosseln im Ortsteil Naßweiler werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	
<p>11</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 25.05.2021 Az.: 230-21/SB/JT</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigegeführtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p><i>Anlage: Leitungsplan</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde von der Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 in ihrer Stellungnahme vom 10.02.2021 angeführt, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Telekommunikationslinien der Telekom befänden. Dies geht auch aus dem nun beigegeführten Lageplan hervor. Dort sind Leitungen eingetragen die sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche befinden, welche Teil des Geltungsbereiches ist. Der in der Stellungnahme vom 10.02.2021 aufgeführte Hinweis wird daher vorsorglich in der Planzeichnung beibehalten</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>12</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Mail vom 01.06.2021 Az.: -/-</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Derzeit betreiben wir in Nassweiler keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>Anlage: Luftbild und Lageplan mit Geltungsreichsabgrenzung</i></p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>13 Deutscher Wetterdienst Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main</p> <p>Schreiben vom 08.06.2021 Az.: PB24A/07.63.07/265-2021</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes „Pferde-Ziegenalm“ im Ortsteil Naßweiler“, Gemeinde Großrosseln.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen,</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.	
14	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Tower-Niederlassung Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	energis GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Mail vom 02.06.2021 Az.: -/ bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
18	Ev. Kirchengemeinde Völklingen-Warndt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Mainzer Straße 261, 66121 Saarbrücken Mail vom 31.05.2021 Az.: -/ In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl. weiterer Fragen stehen wir gerne unter leitungsanfragen@evs.de mit Angabe unseres Geschäftszeichens zur Verfügung und verbleiben</p>	
20	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 07.06.2021 Az.: -/-</p> <p>Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
21	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
22	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
23	<p>inexio GmbH Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>Mail vom 27.05.2021 Az.: Ticket#4947579</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24	<p>Kath. Pfarreiengemeinschaft "Pfarrei Heilig Kreuz im Warndt"</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

25	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don Bosco Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 05.07.2021 Az.: 01/1311/1576/WB</p> <p>Guten Tag,</p> <p>die Gemeinde Großrosseln hat die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Pferde-Ziegenalm“ im Ortsteil Naßweiler beschlossen. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinnützige, tierschützerisch agierende sowie gewerblich auf unterschiedlichste Besuchergruppen ausgerichtete Tierhaltung, einschließlich relevanter einhergehender Begleitnutzungen. Analog soll auch die Möglichkeit der Wohnnutzung gesichert werden.</p> <p>Zu dem o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“ Gemeinde Großrosseln, Ortsteil Naßweiler bitten wir folgende Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich außerhalb eines geplanten oder festgesetzten Trink- bzw. Quellwasserschutzgebietes und nicht in der Nähe eines Oberflächengewässers.</p> <p>Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <p>Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) sind zu beachten und einzuhalten. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten. Hierzu zählen unter anderem die bei der Tierhaltung anfallenden JGS-Stoffe wie Festmist und Jauche.</p> <p>Die Lagerung der Betriebs- und Schmierstoffe sowie die Betankung von Arbeitsgeräten und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, werden die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
----	--	---

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Baustellenfahrzeugen während der Bauphase darf nur auf befestigten Flächen vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Aufwangwanne, Bindemittel etc.)</p> <p>Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben, usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 1.1 (bei einem Mindestabstand von 1,00 m zwischen Grundwasser und Einbaumaterial) bzw. Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht. https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/abfall/dl_lagam20_muv.html</p>	
26	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
27	<p>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
28	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 02.06.2021 Az.: LDA/TÖB/Kn-scho</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die genannten Vorschriften sind bereits in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
29	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Bahnhofstraße 31, 66111 Saarbrücken</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Schreiben vom 22.06.2021 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
30	<p>Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1 LPP 125 - Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Mail vom 22.06.2021 Az.: -/-</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
32	<p>Le Président de la communauté d'agglomération Forbach 110, rue des Moulins, F-57608 Forbach-CEDEX</p> <p>Schreiben vom 27.05.2021 Az.: DG/GL/21/138</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben von 25. Mai 2021 zur Stellungnahme in der oben genannten Sache gut erhalten.</p> <p>Das Projekt am „Pferde-Ziegenalm“ ruft keine besonderen Bemerkungen unserer Seite. Es scheint uns trotzdem wichtig dass durch die kommende Aktivitäten die in der Nähe wohnhaften Bewohner nicht durch Geruchsemissionen gestört werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
33	<p>Ministerium der Justiz</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
34	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
35	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 17.06.2021 Az.: OBB11-34-6/21 Be</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>mit o.a. Planung beabsichtigt die Gemeinde Großrosseln, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Ordnung der bereits vorhandenen gemeinnützigen, tierschützerisch agierenden sowie gewerblich auf unterschiedliche Besuchergruppen ausgerichtete Tierhaltung zu schaffen. Gleichzeitig sollen Begleitnutzungen ermöglicht und Wohnnutzung für Betriebsinhaber und Vereinsvorstand gesichert werden.</p> <p>Der 0,5 ha große Bereich liegt teilweise innerhalb des Bebauungsplans „Bremerhof“, der an dieser Stelle ein allgemeines Wohngebiet festsetzt, und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Da es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird davon ausgegangen, dass alle Komponenten des Projekts bekannt sind. Aus hiesiger Sicht bedarf der Katalog der Konkretisierung hinsichtlich der geplanten Größenordnung der geplanten Läden.</p> <p>Die entsprechende Ergänzung der Begründung sowie der Planzeichnung wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Begründung: Die in der Stellungnahme angesprochenen Begleitnutzungen wurden nochmals konkretisiert. Da keine gewerbliche Tätigkeit vorgesehen ist, sind Läden und Dienstleistungseinrichtungen nicht mehr länger Teil des Nutzungskatalogs. Ferner wurde die gastronomische Nutzung insofern konkretisiert, dass nun „<i>nicht gewerblich orientierte Bewirtungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder und Besucher zulässig</i>“ sind. Aus der Begründung ist nun wortgemäß zu entnehmen: „<i>Dadurch soll es ermöglicht werden die Besucher der Pferde-Ziegenalm in kleinerem Rahmen zu bewirten. Es ist nicht vorgesehen, auf dem Plangebiet einen gastronomischen Betrieb zu errichten.</i>“ Da darüber hinaus keine gastronomischen Tätigkeiten oder Läden im Plangebiet verwirklicht werden sollen, ist es auch nicht mehr notwendig eine Verkaufsflächenzahl anzugeben.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Konkretisierung der Planunterlagen. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
36	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
37	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 02.06.2021 Az.: D/4-2401-0002#0168 2021/053023</p> <p>im Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich kein Wald im, Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 10.06.2021</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Az.: E/1-M05 Sch/VK</p> <p>Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>39 a</p>	<p>Mittelstadt Völklingen Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 07.06.2021 Az.: -/-</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pferde-Ziegenalm“ der Gemeinde Großrosseln bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>39 b</p>	<p>Mittelstadt Völklingen Neues Rathaus, 66333 Völklingen Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Mail vom 23.06.2021 Az.: -/-</p> <p>die Belange der UBA Völklingen werden von der Planung des im Betreff genannten B-Plans nicht berührt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>40</p>	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>41</p>	<p>Nippon Gases Deutschland GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>42</p>	<p>PYUR GmbH Messe-Allee 2, 04356 Leipzig</p> <p>Mail vom 04.06.2021 Az.: Ticket: TC927343</p> <p>zu der von Ihnen gestellten Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Primacom Gruppe an dem benannten Standort KEINE Leitungen betreibt. Diese Negativmeldung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig. Das Ticket wird geschlossen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Be-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>stand von PrimaCom. Der Leitungsbestand der TeleColumbus muss bis auf Weiteres separat angefragt und beauftragt werden, wenn nicht schon geschehen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich hierzu an die Auskunftsportale der entsprechenden Bundesländer: für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin leitungs-auskunft-berlin@telecolumbus.de oder für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leitungs-auskunft-dresden@telecolumbus.de oder für die restliche Bundesrepublik leitungs-auskunft-ratingen@telecolumbus.de</p>	
<p>43</p>	<p>RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar Provinzialstraße 1, 66806 Ensdorf</p> <p>Mail vom 31.05.2021 Az.: -/-</p> <p>wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Antwortschreiben vom 04.03.2021 zu gleichem Vorhaben, welches weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p><i>Stellungnahme vom 04.03.2021:</i> <i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i> <i>nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet nach unserer Kenntnis im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt und dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind</i></p> <p><i>Im Umfeld des geplanten Vorhabens ist mit Bruchspalten zu rechnen. Sollten im Bereich von Baumaßnahmen Anomalien in der Bodenbeschaffenheit bzw. im Bereich der oberen Erdschichten festgestellt werden, werden die Hinzuziehung eines Baugrundsachverständigen und die Erstellung eines gutachterlichen Nachweises zur Standsicherheit auf Kosten des Bauherren empfohlen.</i></p> <p><i>Wir haben Ihre Anfrage zuständigkeitshalber auch an das Oberbergamt des Saarlandes weitergeleitet.</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die in der Stellungnahme vom 04.03.2021 genannten Hinweise sind bereits in der Planzeichnung enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>44</p>	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.06.2021 Az.: -/-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

per E-Mail vom 25.05.2021 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.

Bereits im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung des vorliegenden Aufstellungsverfahrens wurde der Regionalverband Saarbrücken beteiligt und hat eine entsprechende Stellungnahme verfasst bzw. abgegeben (siehe Wortlaut im Anhang dieses Schreibens). Diese behält inhaltlich - auch unter den im Laufe des Verfahrens leicht geänderten Festsetzungen – im Wesentlichen ihre Gültigkeit

Ich bitte um Übermittlung des B-Planes bei Erlangung der Rechtskraft.

Stellungnahme vom 12.03.2021 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird der südliche Teil des Geltungsbereiches der vorliegenden Entwicklungsabsicht bzw. derjenige entlang der die betroffenen Grundstücke erschließenden Straße „Bremerhof“ als „Wohnbaufläche“ dargestellt, der nördliche, von der Erschließungsstraße her gesehen „rückwärtige“ Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“

Bezüglich der angestrebten hauptsächlichen Nutzung des rückwärtigen Bereiches als „gemeinnützige, tierschützerisch agierende sowie gewerblich auf unterschiedlichste Besuchergruppen ausgerichtete Tierhaltung“ ist der vorliegende Bebauungsplan(vor)entwurf aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Demgegenüber wird jedoch im rückwärtigen Bereich innerhalb der dargestellten „Fläche für Landwirtschaft“ eine jenseits der in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführten „privilegierten“ Vorhaben – untergeordnete – wohnbauliche Nutzung kritisch gesehen.

Eine Wohnbaunutzung in sog. „2. Reihe“ ist derzeit nicht in der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans vorgesehen und auch nicht geplant.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die

Begründung:

Da nebenstehend auf die Stellungnahme vom 12.03. verwiesen wird, wird im Folgenden auf die einzelnen Punkte Bezug genommen:

Wie in der Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken bereits dargelegt, kann die vorliegende Planung im Sinne einer „gemeinnützigen, tierschützerisch agierenden sowie gewerblich auf unterschiedlichste Besuchergruppen ausgerichteten Tierhaltung“ aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Regionalverband Saarbrücken sieht eine Wohnbaunutzung im bisherigen Außenbereich des Geltungsbereiches als kritisch, nicht jedoch die übrigen in der Art der baulichen Nutzung festgesetzten Nutzungen. Hierzu ist auszuführen, dass die Wohnnutzung lediglich im Sinne einer „Betriebswohnung“ oder einer „Übernachtungsmöglichkeit“ in das im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) verortete und in den Detailzeichnungen aufgeführte Vereinsgebäude integriert werden soll. Es ist nicht vorgesehen ein Gebäude zu errichten das ausschließlich Wohnzwecken dient oder eine vom Betrieb der Pferde-Ziegenalm entkoppeltes Wohnen ermöglicht. Dauerwohnen ist nicht vorgesehen. Da der Betrieb der Pferde-Ziegenalm als sogenannter Gnadenhof konzipiert ist, wo auch kranke oder verletzte Tiere gepflegt werden, benötigen die dortigen Tiere eine entsprechend haltungsgerechte Betreuung. Um den Tieren dies zu ermöglichen, ist die Gewährleistung einer dauerhaften räumlichen Nähe zu den Ställen von hoher Bedeutung. Die angestrebte Wohnnutzung (Übernachtungsmöglichkeit) stellt sich darüber hinaus, wie auch die übrigen im Gebiet zulässigen Nutzungen, als eine nach § 35 BauGB dem Hauptbetrieb untergeordnete Nutzung dar. Demnach erfüllt die Nutzung sowohl die Anforderungen des § 35 BauGB und kann damit auch aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Zu den „ergänzenden Erläuterungen“ ist folgendes auszuführen:

Die Erläuterungen auf S. 6 und S. 7 der Begründung zum Bauen in zweiter Reihe und zu den beabsichtigten Wohnzwecken wurden entsprechend entfernt bzw. angepasst. Wortgemäß ist der Begründung nun auf S. 7 zu entnehmen: „Darüber hinaus ist das Wohnen für Betriebsinhaber / den Vereinsvorstand zulässig. Damit kann für den Betriebsinhaber / den Vereinsvorstand die Möglichkeit bestehen im Vereinsheim zu nächtigen bzw. das Vereinsheim teilweise auch zu Wohnzwecken zu nutzen. Dabei ist nicht vorgesehen, dass Gebäude als Dauerwohnsitz zu nutzen, sondern lediglich als „Übernachtungsmöglichkeit“. Aufgrund der

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

angestrebte Wohnnutzung im nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB (Bebauungspläne „Bremerhof“ sowie „Ortsmitte Nassweiler“) bereits jetzt baurechtlich zulässigen, erschlossenen und noch unbebauten südlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereiches zu realisieren.

Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt für das Plangebiet entsprechend neben „Siedlungsflächen“ im Süden eine „Freiflächennutzung“ im Norden des Plangebietes dar. Es sind jedoch keine Maßnahmenflächen definiert, sodass der Landschaftsplan keine der Planung entgegenstehenden Aussagen trifft.

Ergänzende Erläuterungen:

Entgegen der Beschreibung auf Seite 6 oben des Entwurfs der Begründung (Stand Frühzeitige Beteiligung) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wonach „keine Bebauung in zweiter Reihe ermöglicht werden soll“, sieht der vorgelegte Plan faktisch die Wohnbebauung in zweiter Reihe vor. Dies wird dadurch bestätigt, in dem auf Seite 7 der Begründung klargestellt wird: „Zulässig sind darüber hinaus Wohnungen für Betriebsinhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie Wohnen im Bestand. Damit soll vor allem das Wohnen des Vereinsvorstandes bzw. des Betriebsinhabers ermöglicht werden, aber auch zukünftig davon entkoppeltes Wohnen möglich sein.“

Das im bisherigen Außenbereich vorgesehene Wohngebäude fügt sich im Gegensatz zur Beschreibung zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auf Seite 11 der Begründung nicht hinsichtlich der Bauweise und der Bautypologie in die umliegende Umgebung ein. Aus städtebaulicher Sicht entspricht das vorgesehene Wohngebäude nicht der Eigenart der näheren Umgebung.

Die entgegen den Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans „Bremerhof“ vorgesehene rückwärtige Bebauung mit Wohnungen wird damit begründet, „dass der schmale Grundstückszuschnitt nur schwer eine Durchwegung zu den hinteren Gebäuden zulassen würde, sollte der südliche Teil bebaut werden.“ Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, denn das Grundstück besitzt straßenseitig im Süden eine Breite von ca. 14m. Bei einer östlichen Grenzbebauung für das Vereinsheim mit Wohnungen, wie es der bestehende Bebauungsplan erlaubt und ortstypisch wäre, bliebe an der

Eigenart eines Gnadenhofs bedürfen die oftmals verletzten oder kranken Tiere ein hohes Maß an Pflege und Aufmerksamkeit. Damit auch bei gesundheitlich intensiveren Fällen eine Rundumpflege möglich ist, ist es daher vorgesehen, entsprechende Räumlichkeiten für den Vereinsvorstand / Betriebsinhaber vorzuhalten. Die Wohnnutzung stellt dabei i.S.d. § 35 BauGB nur eine dem Hauptbetrieb untergeordnete Nutzung dar. Eine Wohnnutzung ist nur als Teilnutzung im Vereinsheim und an keiner anderen Stelle im Plangebiet vorgesehen. Die Errichtung eines ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes ist nicht vorgesehen.“

Der Regionalverband Saarbrücken führt an, dass sich das Wohngebäude hinsichtlich seiner Bauweise und Bautypologie nicht in das bauliche Umfeld einfügt. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass wie bereits ausgeführt und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, lediglich ein eingeschossiges Vereinsgebäude mit untergeordneter Wohnnutzung (Übernachtungsmöglichkeit) vorgesehen ist. Ein ausschließlich für Wohnnutzung oder zum Dauerwohnen vorgesehenes Gebäude ist nicht geplant. Zur Typologie und Bauweise ist zusätzlich zu den Ausführungen in der Begründung folgendes darzulegen: Da das Vereinsgebäude im hinteren Teil des Grundstückes errichtet werden soll, gelten auch entsprechend andere Anforderungen an die Typologie und die Bauweise. Ein eingeschossiges Gebäude mit Pultdach (wie im VEP vorgesehen) würde sich unmittelbar an der Straße „Bremerhof“ in Verlängerung der dortigen Wohngebäude mit der Bestandsbebauung stadtgestalterisch nur schwierig vereinen. Ebenso würde sich jedoch auch ein zweigeschossiges Gebäude mit Walmdach, wie umliegend vorhanden, nicht in das Umfeld des hinteren Teils des Geltungsbereiches einfügen. Im rückwärtigen Grundstücksbereich ist üblicherweise eine niedrigere Bebauung als im vorderen Grundstücksbereich vorgesehen, wie auch im Bestand auf den benachbarten Grundstücken im weiteren räumlichen Umfeld in Form von Schuppen, Gartenhäusern, etc. bereits vorhanden sind. Damit entspricht das geplante Vereinsheim der rückwärtigen Bebauung des baulichen Umfeldes und fügt sich daher behutsam in das Orts- und Landschaftsbild ein.

Entgegen der Aussage in der Stellungnahme des Regionalverbandes ist keine rückwärtige Bebauung mit „Wohnungen“ vorgesehen, sondern wie mehrfach ausgeführt ein eingeschossiges Vereinsgebäude mit der Möglichkeit einer dem Hauptbetrieb untergeordneten Wohnnutzung / Übernachtungsmöglichkeit für den Vereinsvorstand / den Betriebsinhaber. Die Alternativendiskussion in der Begründung sowie im Umweltbericht wurde entsprechend der Stellungnahme er-

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

westlichen Grundstücksgrenze genügend Platz für eine Zufahrt in den rückwärtigen Bereich des Grundstückes, wo die Stallungen errichtet werden sollen. Zwischen Wohngebäude und Straße verblieben ca. 12m Grundstücksfläche, so dass ein Teil der vorgesehenen Stellplätze auch straßenseitig vor dem Gebäude entstehen könnte. Die übrigen Stellplätze könnten hinter dem Gebäude liegen.

Aus den genannten Gründen bleibt es unklar, warum diese Planungsalternative nicht in Betracht gezogen und in der Begründung erläutert worden ist. Dies trifft auch für den Umweltbericht bezüglich des Kapitels 5.5 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ auf Seite 29 der Begründung zu.

Der Umweltbericht kommt auf Seite 29 der Begründung bezüglich des Ausgleichs zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund der geringfügigen Beeinträchtigungen und der geringen Größe des Plangebietes kann ein Ausgleich entfallen“. Dieser Einschätzung wird keinesfalls gefolgt. Das Vorhaben ermöglicht die Zerstörung von bislang belebten Böden durch Versiegelungen und Teilversiegelungen in Folge des Baus von Wegen Stallungen und einem Wohngebäude im bisherigen Außenbereich und stellt keine ausgleichsbefreite Bebauung gemäß § 34 BauGB dar.

Aufgrund des vergleichsweise kleinen Vorhabengebietes entstehen keine großflächigen Eingriffe, dennoch erheblichen Eingriffe, insbesondere in das Schutzgut Boden. Diese sind grundsätzlich zu kompensieren. Dies sollte relativ einfach innerhalb des Plangebietes oder der Weideflächen der Pferde-Ziegenalm möglich sein, indem beispielsweise einzelne Bäume oder kleine Gehölzgruppen oder -reihen angepflanzt werden, die auch das Landschaftsbild bereichern können.

gänzt und konkretisiert. Sinngemäß ist nun der Begründung zu entnehmen: „Da das Grundstück bislang untergenutzt ist, findet durch die vorliegende Planung keine optische, jedoch eine qualitative Schließung der Baulücke statt. Die Positionierung der geplanten Gebäude, insbesondere des Vereinsheims, im rückwärtigen Bereich des Plangebietes begründet sich durch Schutz- und Sicherheitsaspekte. Da die Tätigkeiten des Gnadenhofs auch die Betreuung und das Schaffen von Angeboten und Aktivitäten für Kinder- und Jugendgruppen umfassen, sind besondere Anforderungen zur Sicherheit dieser Zielgruppen zu berücksichtigen. In der Vergangenheit gab es in der Straße „Bremerhof“ bereits Fälle von Vandalismus, Brandanschlägen sowie illegalem Handel mit Betäubungsmitteln. Zudem stellt sich die an das Plangebiet angrenzenden Rue Nationale als Straße mit einer hohen Verkehrsbelastung dar. Um Konflikten und Gefährdungen für die Besucher der Pferde-Ziegenalm vorzubeugen, ist vorgesehen die besagten Anlagen im rückwärtigen Bereich des Plangebietes zu errichten. Da eine etwaige Wohnnutzung des Vereinsvorstandes bzw. des Betriebsinhabers untergeordnet innerhalb des Vereinsheims stattfinden soll, entfällt aus o.g. Gründen eine Standortalternative innerhalb des Geltungsbereiches.“

Bezüglich des in der Stellungnahme gewünschten Ausgleiches ist folgendes auszuführen: Wie in der Bestandsaufnahme im Umweltbericht dargelegt, sind innerhalb des Plangebietes keine naturnahen oder ökologische wertvolle Strukturen vorhanden. Vereinzelt sind Laub- und Nadelbäume vorhanden, die als zu erhaltende Einzelbäume in die Planzeichnung übernommen wurden. Ein Ausgleich der zu versiegelnden Strukturen ist zwar vorgesehen, aufgrund der anthropogenen Vornutzung durch Tierhaltung und der geringen ökologischen Wertigkeit lediglich in geringem Umfang notwendig. Daher wurde im nördlichen Teil des Geltungsbereiches eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche / Hutung“ festgesetzt, auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB eine Gehölzentwicklung mit einheimischen Gehölzen vorgesehen ist. Ferner sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan weitere Standorte vorgesehener Gehölzpflanzungen zu entnehmen. Die im VEP dargestellten Wege sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als wassergebundene Wege / Schotterrasen auszuführen.

Beschlussvorschlag:

Da die wesentlichen Ergänzungen bereits vor der öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen aufgenommen wurden, sind nun lediglich einzelne redaktionelle Konkretisierungen erfolgt. Eine gesonderte Be-

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

		schlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
45	SaarForst Landesbetrieb	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Saarwald-Verein e. V. c/o Landratsamt Haus Sturm Prof.-Notton-Straße 5, 66740 Saarlouis Schreiben vom 02.06.2021 Az.: MJ/2021 Der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes stimmt der LV Saarlwald-Verein e.V. ohne Bedenken zu.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
48	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e. V. Herrn Günther v. Bünau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	STEAG GmbH Trierer Straße 4, 66111 Saarbrücken Mail vom 01.06.2021 Az.: -/ vielen Dank für die erneute Beteiligung im Verfahren. Wir haben keine weiteren Anregungen und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.03.2021 (Fehlanzeige). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. <i>Anlage Stellungnahme vom 02.03.2021</i>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
50	STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken Mail vom 26.05.2021 Az.: 210526-07BM die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Energies GmbH.	
51	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 10.06.2021 Az.: -/-</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p><i>Hier: Luftbild mit Geltungsbereichsabgrenzung</i></p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
52	<p>Verband der Gartenbauvereine Saar/Pfalz e.V. Kulturzentrum Bettinger Mühle</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	<p>Ville de Freyming-Merlenbach</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	<p>Ville de Petite-Roselle</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<p>Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.06.2021 Az.: VNT AM ho-lj</p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Hinweis auf die digitale Bearbeitung zukünftiger Planungsanfragen! Im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>haben wir seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach</p> <p>stellungnahmen@vse-verteilnetz.de</p> <p>eingerrichtet. Wir bitten Sie, uns Ihre entsprechenden Anfragen (einschließlich der zugehörigen Planunterlagen im .pdf-Format) zukünftig digital zukommen zu fassen. Bitte teilen Sie uns dabei auch mit, ob Sie die entsprechende Stellungnahme ebenfalls per E-Mail oder, wie bisher üblich, per Brief oder Telefax erhalten wollen.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	
<p>58</p>	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.06.2021 Az.: VNT AM ho-lj</p> <p>gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Hinweis auf die digitale Bearbeitung zukünftiger Planungsanfragen! Im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen haben wir seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach</p> <p>stellungnahmen@vse-verteilnetz.de</p> <p>eingerrichtet. Wir bitten Sie, uns Ihre entsprechenden Anfragen (einschließlich der zugehörigen Planunterlagen im .pdf-Format) zukünftig digital zukommen zu fassen. Bitte teilen Sie uns dabei auch mit, ob Sie die entsprechende Stellungnahme ebenfalls per E-Mail oder, wie bisher üblich, per Brief oder Telefax erhalten wollen.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>59</p>	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

Gemeinde Großrosseln
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pferde-Ziegenalm“

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

60	<p>Wasserzweckverband Warndt Am Bürgermeisteramt 1, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 26.05.2021 Az.: -/-</p> <p>seitens des WasserZweckVerband Warndt bestehen keine Einwände oder Bedenken zum geplanten Vorhaben. Wir geben lediglich den Hinweis, dass der Brandschutz mit der Feuerwehr abzustimmen ist, zumal die Hauptleitung zwar an der Grundstücksgrenze verläuft, die Bebauung jedoch weit in das Grundstück hineinreicht und der notwendige Abstand zum nächsten Feuerlöschhydrant überschritten werden könnte.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Wie auch in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden bereits vom Wasserzweckverband Warndt angeregt fand in der Zwischenzeit eine Begutachtung durch die Feuerwehr Großrosseln mit folgendem Ergebnis statt:</p> <p><i>„Am Montag 22.02.2021 fand eine Begehung durch die Feuerwehr Großrosseln (...) der Pferde und Ziegenalm in Naßweiler statt. Grund ist das Bauvorhaben einer offenen Stallung und der damit einhergehenden Wasserversorgung im Brandfall. Aus Sicht der Feuerwehr, bestehen keine Bedenken gegen dieses Bauvorhaben, da die Wasserversorgung mit den vorhandenen Hydranten und mit den Fahrzeugen der Feuerwehr durch eine Befahrung der Flächen möglich ist.“</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
61	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

Investitionsprogramm 2021-2025

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Ortsräte

Dorf im Warndt

- Keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

Emmersweiler

- Sanierung/Erneuerung Teilstück „In den Kreuzlängen“ (20.000 €).
Bei einer geplanten grundhaften Sanierung (Neuherstellung Trag- und Deckschicht) sind Mittel hierfür im Investitionsprogramm bereitzustellen. Bei einer ausschließlichen Sanierung der Deckschicht handelt es sich um eine Sanierung, welche im Ergebnishaushalt zu veranschlagen ist.
- Anschaffung eines Baumständers/einer Bodenhülse (5.000 €).
Aufnahme in das IVP gemäß Beschluss HA am 07.09.2021.

Großrosseln

- Mittelbereitstellung für die Beschaffung von zwei Basketballkörben in der Turnhalle (keine Betragsangabe).
Keine Aufnahme in das IVP gemäß Beschluss HA am 07.09.2021. Beschaffung über die Grundschule.
- Mittelbereitstellung für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung des Fußweges zwischen Großrosseln und Dorf im Warndt (keine Betragsangabe).
Der Hauptausschuss stellt hierfür Mittel in Höhe von ca. 20.000 € bereit. Sofern die Maßnahme umgesetzt werden soll, wird vorgeschlagen, diese über fünf Jahre abzuwickeln.

Karlsbrunn

- Keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

Nassweiler

- Keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.

St. Nikolaus

- Mittelbereitstellung für die Erstellung von Bebauungsplänen zur Erschließung eines kleinen Neubaugebietes im Bereich „Im Spitzenfeld“ in Richtung der „Merlebacher Straße“ (50.000 €).
Nein. Die Bereitstellung hierfür muss über den Ergebnishaushalt erfolgen, sofern die Maßnahme durch den Gemeinderat gewünscht ist.
- Sperrung der Dorfplatzmitte für den Kfz-Verkehr durch Stellung von Pflanzkübeln inkl. entsprechender Bepflanzung (10.000 €).
Sofern Investitionen getätigt werden, soll vorsorglich eine Mittelbereitstellung über das Investitionsprogramm in Höhe von 5.000 € erfolgen. Ansonsten Abwicklung über den laufenden Ergebnishaushalt.
- Ausbau und Verschönerung des Platzes (im unteren Bereich) vor der alten Schule (30.000).
Nein. Die Maßnahme ist bereits in Umsetzung (Planungsphase).
- Allgemeines Investitionsbudget für den Ortsrat (5.000 €).
Die derzeitige Haushaltssituation lässt aus Sicht der Verwaltung die Bildung eines Ortsratsbudget mit pauschalen Ansätzen zur Erledigung der Aufgaben nach § 73 Absatz 3 KSVG nicht zu. Die Gemeinde ist seit Jahren defizitär. Dies stellt keine solide Basis für freie Budgets der Ortsräte dar. Vorgesehene Maßnahmen der Ortsräte sollten vielmehr - wie bereits seit Jahren gängige Praxis – Einzelfallbezogen im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt durch den Gemeinderat bereitgestellt werden.

Anmerkungen:

1. Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 KommHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, welche im Haushaltsjahr nicht begonnen wurden, bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
2. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge basieren auf den Entwürfen der Sitzungsniederschriften.

Gemeinde Großrosseln

ENTWURF
Investitionsprogramm

- in 1000 EURO -

Stand: 07.09.2021 (HA-Sitzung)

- Änderungen 'grau' hinterlegt -

Investitionsprogramm

- Kernhaushalt (in 1000 Euro) -

geplante Maßnahme			Gesamt- kosten	bisher zur Vfg.	2021		2022		2023		2024		2025	
Nr.	Bezeichnung	OT			Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.
1	11030101.01120000 Geräte und Ausstattung EDV (Software)	Vd	-	-	0	10	0	20	0	10	0	10	0	10
2	11030101.04990000 Errichtung WLAN-Hotspot	Vd	-	-	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0
3	11030101.08220000 Geräte und Ausstattung Verwaltung	Vd	-	-	0	10	0	15	0	15	0	15	0	15
4	11030101.08222000 Geräte und Ausstattung EDV (Hardware)	Vd	-	-	0	10	0	15	0	15	0	15	0	15
5	11040101.02190000 Verkauf und Erwerb von Immobilien	Vd	-	-	65	VE 94	65	VE 109	65	VE 94	40	40	40	40
6	11040101.03990000 Anschaffung von mobilen Markthütten	Vd	-	-	0	23	0	0	0	0	0	0	0	0
7	11050104.09600000 / 400-001 Abriss und Neugestalt. Fläche Rudolf-Voltz-Halle	Ka	350	0	315	350	0	0	0	0	0	0	0	0
8	11050104.09600000 / 400-004 Veranstaltungsstätte / Dorfgemeinschaftshaus	Ka	850	850	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	11050106.09600000 / 300-007 Brandschutzmaßnahmen Altes Klostergebäude	Gr	230	20	0	100	0	VE 110	0	0	0	0	0	0
10	11050108.04990000 Anschaffung eines Baumständers/einer Bodenhülse	Em	5	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0
11	12050101.07120000 Ersatzbesch. Feuerwehrfahrg. (LF 8/6 LB West)	Vd	250	0	0	0	0	0	100	250	0	0	0	0
12	12050101.08210000 Geräte und Ausstattung Feuerwehr	Vd	-	-	0	29	0	25	0	20	0	20	0	20
13	12050101.09600000 / 300-011 Planung Feuerwehrgerätehaus Ost	Gr	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	12050108.04520000 Trinkwassernetzbrunnen	Vd	-	-	0	0	0	20	0	20	0	0	0	0

Investitionsprogramm

- Kernhaushalt (in 1000 Euro) -

geplante Maßnahme			Gesamt- kosten	bisher zur Vfg.	2021		2022		2023		2024		2025	
Nr.	Bezeichnung	OT			Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.
15	12050108.04910000 Anlagen des Zivil- u. Katastrophenschutzes	Vd	-	-	0	0	0	15	0	15	0	0	0	0
16	21010102.08211000 Geräte und Ausstattung Schulbetrieb	Vd	-	-	0	4	0	5	0	5	0	5	0	5
17	21010102.08211000 Geräte und Ausstattung Schulbetrieb (Digitalpakt)	Vd	129	0	116	129	0	0	0	0	0	0	0	0
18	21010105.09600000 / 600-002 Erneuerung Schulturnhalle	Ni	1840	945	238	VE 425	95	235	90	VE 235	0	0	0	0
19	21010105.09600000 / 600-008 Erneuerung Dach Grundschule	Ni	300	50	220	VE 250	0	0	0	0	0	0	0	0
20	21020401.08210000 Geräte und Ausstattung Nachmittagsbetreuung	Vd	-	-	0	2	0	5	0	5	0	5	0	5
21	42020101.09600000 Erneuerung Hartplatz Dorf im Warndt	Do	220	0	0	0	0	0	66	220	0	0	0	0
22	42020102.09600000 / 200-002 Erneuerung Hartplatz Emmersweiler	Em	204	204	0	0	-72	0	0	0	0	0	0	0
23	42020104.08210000 Beregnungswagen	Ka	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
24	42020105.09600000 Erneuerung Hartplatz Naßweiler	Na	350	0	0	0	0	0	52	175	53	175	0	0
25	42020106.08210000 Beregnungswagen	Ni	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0
26	54010101.03920000 Erneuerung/Ausbau Bushaltestellen	Vd	1640	955	540	VE 685	0	0	0	0	0	0	0	0
27	54010101.04290000 Ertüchtigung "Rosseltaibahn"	Gr	50	0	0	0	0	0	0	50	0	0	0	0
28	54020101.04840000 Anschaffung von Pflanzkübeln für den Dorfplatz	Ni	5	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm

- Kernhaushalt (in 1000 Euro) -

geplante Maßnahme			Gesamt- kosten	bisher zur Vfg.	2021		2022		2023		2024		2025	
Nr.	Bezeichnung	OT			Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.
29	54020102.04823000 Behindertengerechte Gestaltung der Gehwege	Vd	-	-	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5
30	54020102.04990000 Errichtung Absturzsicherung "Kohlwaldstraße"	Gr	-	-	0	0	0	15	0	0	0	0	0	0
31	54020102.09600000 / 200-004 Erneuerung Weg "Schwarzer Weg" in Emmersw.	Em	25	0	0	0	0	0	0	25	0	0	0	0
32	54020102.09600000 / 300-008 Erneuerung "Rathaustrampe" in Großrosseln	Gr	222	25	0	0	0	60	0	VE 137	0	0	0	0
33	54020102.09600000 / 500-010 Erneuerung Straße "Bremerhof"	Na	120	0	0	0	0	0	0	0	0	120	0	0
34	54020104.01200000 Erweiterung Straßenbeleuchtung	Vd	-	-	0	12	0	10	0	15	0	15	0	15
35	54020104.01200000 Erweiterung Beleuchtung Fußweg "Karlsbrunnerstr."	Gr	20	0	0	0	0	20	0	0	0	0	0	0
36	55010101.08210000 Geräte und Ausstattung Kinderspielplätze	Vd	-	-	0	17	0	32	0	20	0	20	0	20
37	55010101.09600000 Zuwendungen für Leader-Maßnahmen	Vd	200	75	18	25	18	25	18	25	18	25	18	25
38	55020101.05790000 Bauliche Umsetzung neue Friedhofssatzung	Vd	353	165	0	63	0	40	0	55	0	30	0	0
39	55020101.08220000 Geräte und Ausstattung Friedhöfe	Vd	-	-	0	5	0	5	0	5	0	5	0	5
40	57030101.07240000 Geräte, Maschinen für Bauhof	Vd	-	-	0	10	0	15	0	100	0	15	0	15
41	57030103.07112000 Fahrzeuge für Bauhof	Vd	-	-	0	42	0	52	0	0	0	0	0	0
1.	Zwischensumme Investitionsein- und auszahlungen				1512	2305	106	869	391	1516	111	520	58	195

Investitionsprogramm

- Kernhaushalt (in 1000 Euro) -

geplante Maßnahme			Gesamt- kosten	bisher zur Vfg.	2021		2022		2023		2024		2025	
Nr.	Bezeichnung	OT			Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.	Einzhlg.	Auszhlg.
1.1	Zuführung des Ergebnishaushaltes / Kredittilgung				411	411	430	430	444	444	444	444	444	444
1.2	Sonstige Einzahlungen / Auszahlungen des Finanzhaushaltes				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.3	Pauschale Investitionszuweisung des Landes				155		125		125		125		125	
1.4	Kreditaufnahme				638		638		1000		284		12	
2.1	36010101.09600000 / 300-012 Kindertageseinrichtung Großrosseln	GR	1000	600	0	0	0	400	0	0	0	0	0	0
2.2	Sonderkreditaufnahme				0		400		0		0		0	
3.	Volumen des Investitionshaushaltes				2716	2716	1699	1699	1960	1960	964	964	639	639
PROGRAMMENTWURF Großrosseln, 09.09.2021				gez. J o c h u m										

Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2021-2025

- Kernhaushalt -

- zu Pos. 1-4 Die bereitgestellten Mittel sollen der Anschaffung von Materialien für die Verwaltung sowie der Anschaffung von Hard- und Software dienen.
- zu Pos. 5 Die bereitgestellten Mittel sollen dem standardmäßigen An- und Verkauf von Immobilienvermögen dienen. Ebenso sind Mittel für den Grundstücksankauf aus dem RAG-Kommunalkpaket II vorgesehen. Diese gar über den Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2023. Die Verwaltung plant hierbei die Vermarktung von einzelnen Grundstücken aus diesem Paket und rechnet mit Einnahmen von rd. 100 T€ über den vorgenannten Zeitraum.
- zu Pos. 7 Es ist zu entscheiden, welchem Zweck die vorhandene Rudolf-Voltz-Halle in Zukunft dienen soll. Bspw. könnte die Halle abgerissen und an dieser Stelle eine Wohnbebauung vollzogen werden. Derzeit gibt es hierfür entsprechende Fördermöglichkeiten des Landes. Entsprechende Mittel wurden im Jahr 2021 bereitgestellt.
- zu Pos. 8 Mit den eingeplanten Mitteln soll der Neubau einer Veranstaltungsstätte auf einem bereits vorhandenen Baugrund der Gemeinde in der Ortslage von Karlsbrunn realisiert werden.
- zu Pos. 9 Aus einer stattgefundenen brandschutztechnischen Begehung des Objektes und der damit einhergehenden Berichterstattung des Brandschutzgutachters, sollen notwendige durchzuführende bauliche Maßnahmen für den Bereich des Brandschutzes umgesetzt werden.
- zu Pos. 11 In 2023 ist beabsichtigt, ein neues Löschfahrzeug für die Gemeindewehr zu beschaffen. Das Fahrzeug soll ein Löschgruppenfahrzeug 8/6 (voraussichtlich im LB 2 West) ersetzen. Die beiden in der Gemeindewehr vorhandenen Löschgruppenfahrzeuge 8/6 sind Baujahr 1993 (LB 2 West) bzw. 1995 (LB 3 Süd) und werden zu diesem Zeitpunkt 29 Jahre bzw. 27 Jahre alt sein.
- zu Pos. 12 Die Mittel sollen der Beschaffung von Gerätschaften für die Feuerwehr dienen. Unter anderem sollen Atemschutzgeräte, eine Rettungsplattform, ein Permanentsauger und eine Rettungssäge beschafft werden.
- zu Pos. 13 Die eingeplanten Mittel sollen der Planung eines regelkonformen Umbau's des Feuerwehrgerätehauses Ost dienen.

Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2021-2025

- Kernhaushalt -

- zu Pos. 14 Es sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen der Trinkwassernotversorgung vorzunehmen. Dies umfasst Pumpanlagen, Stromgeneratoren, Steigrohre und Wasserverteiler für die Nutzer der Brunnen.
- zu Pos. 15 Es sind Ersatzbeschaffungen im Rahmen von Hochwasserabsperungen vorzunehmen. Neben den Sperrwänden als solchen sind auch Maßnahmen für die Abdichtungen der Kanalisation von Nöten. Weiterhin bedarf es der Erneuerung der Einrichtungen zur Messung der Pegelstände an der Rossel sowie des Erwerbs und der Installation von stromnetzunabhängigen Kommunikationsmitteln.
- zu Pos. 17 Die Mittel sollen der Umsetzung lernförderlicher und digitaler technischer Infrastrukturen sowie von Lehr-Lern-Infrastrukturen dienen. Hierzu stellt das Land Fördermittel in einer Größenordnung von rd. 90 v.H. zur Verfügung.
- zu Pos. 18 Mit den eingestellten Mitteln plant die Gemeinde - als Schulträger (verpflichtend) - die schulische Einrichtung "Schulturnhalle St. Nikolaus" in einem ordnungsgemäßen und gesetzes- bzw. regelkonformen Zustand zu halten. Hierfür wurden (für einen 3. BA) bereits im Jahr 2020/2021 Mittel in Höhe von 850 T€ eingeplant. Nach akuteller Vorlage der Kostenberechnung zeigt sich jedoch, dass die Kosten der Maßnahme rd. 1,2 Mio. € betragen werden. Somit muss ein Betrag in Höhe von rd. 350 T€ nachfinanziert werden. Hinzu kommt eine voraussichtliche jährliche Kostensteigerung in Höhe von rd. 5% (insgesamt rd. 120 T€). Die Gemeinde erhofft sich auch hier wieder die Bezuschussung aus Mitteln des Ausgleichsstock in Höhe von 50 v.H.
- zu Pos. 19 Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II des Bundes (KInvFG II) bietet den Kommunen im Saarland wiederholt die Möglichkeit von Förderungen in Höhe von 90 v.H. für Maßnahmen. Die Verwaltung hat die Sanierung des Flachdaches des Grundschulgebäudes als auch der Turnhalle im Ortsteil St. Nikolaus hierfür angemeldet.
- zu Pos. 21, 22 Die Gemeinde plant die Sanierung dreier Hartplätze beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018. Die Förderquote beträgt u. 24 rd. 30 v.H. Eine Förderung kann die Gemeinde jedoch nur erhalten, sofern sie sich an die Empfehlungen bzw. Vorgaben des vorliegenden Sportstättenentwicklungskonzeptes für den Bereich der Sportplätze in der Gemeinde hält.

Erläuterungen zum Investitionsprogramm 2021-2025

- Kernhaushalt -

- zu Pos. 26 Die Gemeinde hat bis zum Ende des Jahres 2021 den barrierefreien Ausbau ihrer Haltestellen durchzuführen. Hierfür wurden bereits im Jahr 2017 rd. 570.000 € und in 2019 rd. 385.000 € bereitgestellt. Hierzu erhält die Gemeinde insgesamt Zuwendungen in Höhe von 761.000 €. In 2021 sind verpflichtend weitere Mittel in Höhe von 385.000 € eingestellt. Die Zuwendungen hierzu betragen rd. 319.000 €. In einem 3. BA sollen weitere 7 Haltepunkte in der Gemeinde ausgebaut werden. Auch hier rechnet die Gemeinde wieder mit entsprechenden Zuwendungen.
- zu Pos. 30 Aktuell befindet sich die Gemeinde Großrosseln in einer rechtlichen Überprüfung der Baulastzugehörigkeit zur Thematik einer Stützmauer in der Kohlwaldstraße. Nach aktuellem Ergebnis zeichnet es sich ab, dass die Gemeinde die Baulast für die Absturzsicherung übernehmen muss. Aus diesem Grund meldet der FB3 vorsorglich die nachfolgenden Mittel zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht an.
- zu Pos. 31 Die Mittel sollen der Erneuerung des Weges "Schwarzer Weg" in Emmersweiler dienen. Der Weg verbindet Wohnhäuser mit der Straße "Im Hanfgarten". Der Wegekörper soll ausgekoffert werden, eine Schottertragschicht soll eingebracht und eine entsprechende Deckschicht aufgebracht werden.
- zu Pos. 32 Die Mittel sollen der Erneuerung der "Rathaustruppe" im Ortsteil Großrosseln dienen. Die Treppe ist im Bereich der Treppenwange in einem desolaten Zustand. Die an der Treppenwange befindliche Wassermulde - ausgebaut mit Kleinpflaster - löst sich in großen Bereichen aus ihrem Mörtelbett.
- zu Pos. 33 Die Mittel sollen der Erneuerung der Straße "Bremerhof" in Naßweiler (flankierend zur Kanalmaßnahme) dienen.
- zu Pos. 38 Die Mittel sollen der weiteren baulichen Umsetzung der neuen Friedhofssatzung dienen.
- zu Pos. 40 Der Bagger des Bauhofes wird immer reparaturanfälliger. Ersatzteile sind nur noch sehr schwer zu erhalten, da die Marke so nicht mehr existiert. Das Fahrzeug ist Baujahr 2003. Es ist geplant, den Bagger in 2023 zu ersetzen.
- zu Pos. 41 Die Mittel sollen der Ersatzbeschaffung eines in die Jahre gekommenen Bauhoffahrzeuges dienen (Baujahr 2006). Ebenso sollen mit den Mitteln diverse Zusatzgeräte für den im Einsatz befindlichen "Multicar" angeschafft werden.
- zu Pos. 2.1 Die Mittel sollen der weiteren Umsetzung der Planung der Maßnahme dienen.

Investitionsprogramm

- Sonderrechnung Abwasser (in 1000 Euro) -

geplante Maßnahme		Gesamt- kosten	bisher zur Vfg.	2021		2022		2023		2024		2025		
Nr.	Bezeichnung			OT	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.
1	Geräte, Ausstattung und Fahrzeuge	-	-	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	
2	Personal- u. Verwaltungskostenerstattung	-	-	0	67	0	67	0	67	0	67	0	67	
3	Kanalbestandsuntersuchung	-	281	131	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30
4	Kanalerneuerung "Karlsbrunner Straße"	Gr	150	100	0	0	0	50	0	0	0	0	0	0
5	Kanalerneuerung "Merlebacher Straße"	Ni	80	50	0	0	0	30	0	0	0	0	0	0
6	Kanalerneuerung "Zum Tiefen Graben"	Ka	1240	350	0	0	0	0	0	445	0	445	0	0
7	Erneuerung Pumpwerk EVS Großrosseln	Gr	1400	0	0	700	0	700	0	0	0	0	0	0
8	Kanalerneuerung "Gensbacher Straße"	Em	1008	80	0	428	0	500	0	0	0	0	0	0
9	Kanalerneuerung "Garten- und Tulpenstraße"	Do	50	0	0	0	0	0	0	0	0	50	0	0
10	Kanalerneuerung "Bergstraße"	Em	50	0	0	0	0	0	0	0	0	50	0	0
11	Kanalerneuerung "Bremerhof"	Na	300	300	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Kanalerneuerung "Rosseler Straße"	Em	400	0	0	0	0	0	0	200	0	200	0	0

Investitionsprogramm

- Sonderrechnung Abwasser (in 1000 Euro) -

geplante Maßnahme			Gesamt- kosten	bisher zur Vfg.	2021		2022		2023		2024		2025	
Nr.	Bezeichnung	OT			Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.	Einzahlg.	Auszahlg.
13	Neubau von zwei Kanalhaltungen "Rosenberg"	Gr	155	0	0	0	0	0	0	0	0	155	0	0
14	Ern./Ausbau Pumpwerk "Zum Kesselbrunnen"	Gr	35	0	0	0	0	35	0	0	0	0	0	0
15	Entwässerungssituation "Am Hirschelheck"	Na	45	0	0	0	0	45	0	0	0	0	0	0
16	Regenwasserkanal "Lauterbacher Straße"	Ka	67	0	0	0	0	0	0	67	0	0	0	0
Summen					0	1227	0	1459	0	811	0	999	0	99
Kredittilgung						472		485		491		491		491
Jahresgewinn / Jahresverlust					0	13	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen					397		397		397		397		397	
Beiträge (bereinigt um Auflösungen)						10		10		10		10		10
Auflösung von Zuwendungen						74		74		74		74		74
Kreditaufnahme somit					1399		1631		989		1177		277	
Volumen des Vermögensplanes					1796	1796	2028	2028	1386	1386	1574	1574	674	674



BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG

**des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
und des Rechenschaftsberichts für das
Haushaltsjahr 2019**

Gemeinde Großrosseln

Großrosseln

Abkürzungsverzeichnis

EVS	Entsorgungsverband Saar
Gemeinde	Gemeinde Großrosseln
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KommHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KSVG	Kommunales Selbstverwaltungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandard
RZVK	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Gemeinde Großrosseln	7
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB	10
D. PRÜFUNGSdurchFÜHRUNG	11
I. Gegenstand der Prüfung	11
II. Art und Umfang der Prüfung	11
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Rechenschaftsbericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	15
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
3. Zusammenfassende Beurteilung	15
III. Analyse des Jahresabschlusses	16
1. Ertragslage	16
2. Vermögenslage	22
3. Finanz- und Liquiditätslage	29
F. SCHLUSSBEMERKUNG	30

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT 2019

Anlage I

ERGEBNISRECHNUNG

FINANZRECHNUNG

TEILRECHNUNGEN

VERMÖGENSRECHNUNG (BILANZ) ZUM 31.12.2019

ANHANG

RECHENSCHAFTSBERICHT

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Anlage II

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. Januar 2017**

Anlage III

A. PRÜFUNGSauftrag

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der

Gemeinde Großrosseln

vom 06.02.2020 wurde uns am 13.02.2020 der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 121 Abs. 3 i.V.m. § 122 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) erteilt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KSVG Saarland und der KommHVO Saarland aufgestellt.

Der Jahresabschluss für das vorhergehende Haushaltsjahr wurde von uns geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wurde am 10.10.2019 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Bericht ist an die Gemeinde Großrosseln gerichtet.

Im Rahmen der Prüfung wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E. III. dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage III beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05.11.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die

Gemeinde Großrosseln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes (KommHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik im Saarland enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KommHVO. Insoweit werden – entgegen

dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Gemeinde im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre das Eigenkapital geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS**Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht der Gemeinde Großrosseln

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters der Gemeinde Großrosseln (vgl. Anlage I) enthält folgende Kernaussagen zur Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft:

- Der Bürgermeister erläutert die Entwicklung der einzelnen Aufwands- und Ertragspositionen in 2019. Verbesserungen und höhere Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere bei den Steuern und ähnlichen Erträgen (T€ 268), bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (T€ 467), bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten (T€ 20) und bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (T€ 52) ergeben. Bei den Aufwandspositionen sind insbesondere die Umlagen-, Zuwendungs- und Transferaufwendungen (T€ 66) und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (T€ 101) gestiegen. Verschlechterungen und niedrigere Erträge haben sich insbesondere bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (T€ 193) ergeben.
- Die Ergebnisrechnung schließt bei ordentlichen Erträgen in Höhe von insgesamt T€ 13.522 (Plan: T€ 13.408) und ordentlichen Aufwendungen von T€ 14.222 (Plan: T€ 13.826). Es sind geringere sonstige Transfererträge und andere Erträge in Höhe von insgesamt T€ 52 entstanden, diese konnten jedoch durch höhere Steuern und ähnliche Abgaben, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, sowie sonstige ordentliche Erträge in Höhe von T€ 166 kompensiert werden, so dass die laufenden Erträge um T€ 113 gestiegen sind. Das verschlechterte IST-Ergebnis gegenüber dem Planansatz ist insbesondere auf die höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie auf die bilanziellen Abschreibungen zurückzuführen.
- Das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Großrosseln schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 701 ab. Der Jahresfehlbetrag wird in das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen und dort gegen das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) gebucht.
- Das Jahresergebnis zeigt eine negative Abweichung zum fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von T€ 282.

Der Rechenschaftsbericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken folgende Kernaussagen:

- Das Ergebnis insgesamt zeigt, dass die Gemeinde Großrosseln auch im elften doppelten Jahr noch nicht in der Lage ist, die Abschreibungen, welche den Ressourcenverbrauch der Gemeinde aufzeigen, zu erwirtschaften. Selbst bei einer weiterhin guten oder sehr guten konjunkturellen Entwicklung sind langfristig positive Ergebnisse nur möglich, wenn die Gemeinde Großrosseln auch zukünftig die geforderten Einsparungen des Landes erbringt, keine Mehrausgaben schafft und die Steuereinnahmen der Kommune nicht vom Bund oder Land beschnitten werden. Eine weiterhin maßvolle Ausgabenpolitik ist nach wie vor unerlässlich. Die Personalaufwendungen, die Abschreibungen sowie die Umlagezahlungen an den Regionalverband Saarbrücken stellen jedoch eine konstant große finanzielle Belastung (rd. 60 v.H. des gesamten Volumens) für die Gemeinde Großrosseln dar. Letztere ist seit Beginn des Jahres 2015 so enorm gestiegen, dass alle Sparanstrengungen und Bemühungen um Mehreinnahmen der Gemeinde in Vorjahren zunichte gemacht wurden. Um zukünftig einen ausgeglichenen Haushalt und ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erhalten, müssen Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.
- Mittelfristig zeigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine insgesamt negativere Entwicklung der Ergebnisse gegenüber den Planzahlen, die auch aller Voraussicht nach weiterhin ab dem Jahr 2020 zu Jahresfehlbeträgen führen könnte. Die allgemeine Rücklage würde dann – wie seit Einführung der Doppik leider zu beklagen ist – weiter aufgezehrt werden.
- Aufgrund der insgesamt für die Gemeinde als positiv anzusehenden Haushaltswirtschaft des Jahres 2019 sieht das Land hier selbst keine sog. Haushaltsnotlage mehr, obgleich die allgemeine Rücklage weiter aufgezehrt wird. Der vom Land geschaffene Kommunale Entlastungsfonds kann die Gemeinde somit ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr in Anspruch nehmen. Eine grundsätzlich positive Entwicklung für die gemeindliche Haushaltswirtschaft.
- Weitere Auswirkungen auf den Haushalt und den Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln hat die COVID-19-Pandemie (auch Corona-(Virus)-Pandemie). Zu den gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gehört auch die Wirtschaftskrise 2020. Aufgrund vorgenannter Erläuterung hat die Gemeinde Großrosseln im Haushaltsjahr 2020 eine Vielzahl an Stundungsanträgen für die Gewerbe- und Vergnügungssteuer erreicht, welchen auch überwiegend stattgegeben wurde. Zudem haben auch viele Gewerbetreibende, aufgrund der fehlenden Einnahmen, beim Finanzamt die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages beantragt. Dies führt für die Gemeinde Großrosseln zwangsläufig zu Steuerrückgängen. Im Bereich der Vollstreckung wurden

vermehrt Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen, da die Schuldner die Forderungen aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit nicht zum Fälligkeitstermin entrichten können, was den Forderungsbestand der Gemeinde beeinflusst. Inwiefern Forderungen gänzlich nicht beigetrieben werden können bleibt noch abzuwarten. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt sind deutlich sichtbar, die Arbeitslosenquote hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies führt nicht nur zu einer Belastung der Allgemeinheit mit höheren Sozialausgaben, sondern bringt auch geringere Einnahmen an Gemeinschaftssteuern mit sich. Hierdurch werden auch die Kommunen belastet, da mit niedrigeren Einnahmen der Gemeindeanteile für die Einkommens- und Umsatzsteuer gerechnet werden muss. Durch Corona-Unterstützungsleistungen des Landes sollen die Einnahmeausfälle der Gemeinde zum Teil jedoch kompensiert werden können. Außerdem mussten durch Hygienevorgaben und das Arbeiten im Homeoffice Mehrausgaben (bspw. Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nasen-Schutz, Laptops) getätigt werden. Demgegenüber konnten, durch die vorübergehende Schließung der Hallen und Schulen, Einsparungen bspw. bei den Reinigungs- und Schülerbeförderungskosten vorgenommen werden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde Großrosseln einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB**Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Die Verluste der Gemeinde müssen durch die allgemeine Rücklage gedeckt werden. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage bedarf nach § 82 Abs. 5 des Kommunalelbstverwaltungsgesetzes der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigungen der Haushaltssatzungen sind für die Jahre bis 2019 erfolgt.

Unter anderem wegen den im Planungszeitraum bis 2022 erwarteten Jahresgewinnen ist die Gemeinde Grossrosseln seit dem Haushaltsjahr 2018 keine Sanierungskommune mehr, so dass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes entfällt.

Der Haushaltsplan 2019 wurde von der Kommunalaufsicht am 30.07.2019 zur Kenntnis genommen.

Ergänzend wird auf die Darstellung des Bürgermeisters im Rechenschaftsbericht verwiesen.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2019 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Großrosseln.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Rechenschaftsbericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand schwerpunktmäßig im Monat Oktober in den Geschäftsräumen der Gemeinde Großrosseln und in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften des § 122 KSVG sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems der Gemeinde Großrosseln. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Rückstellungen, einschließlich Umbuchung der Pensionsrückstellungen,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Rechenschaftsbericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich nach doppischen Gesichtspunkten noch durch einen relativ geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Verwaltungsspitze mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse in der Gemeinde verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für die Gemeinde tätigen Kreditinstitute eingeholt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gemeinde oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln und die von ihm benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthält.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gemeinde Großrosseln sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Großrosseln sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Es wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang, sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

Aufgrund Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung wurden die in der Vermögensrechnung für das Jahr 2018 enthaltenen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 erfolgneutral in die allgemeine Rücklage umbucht.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

c. Gliederung

Die Gliederung der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnis- sowie Finanzrechnung erfolgte nach den Gliederungsvorschriften der KommHVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist Rechnung getragen.

d. **Anhang**

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 43 KommHVO) erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

3. **Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 44 KommHVO). Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde.

II. **Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

1. **Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln zum 31.12.2019 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Tätigkeit der Gemeinde (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

2. **Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht vor.

3. **Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Großrosseln vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend aus der Ergebnisrechnung abgeleitet dargestellt:

	2019		2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	6.164	45,5	5.896	45,5	268	4,5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.917	43,8	5.449	42,1	468	8,6
sonstige Transfererträge	68	0,5	92	0,7	-24	-26,1
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	279	2,1	304	2,3	-25	-8,2
privatrechtliche Leistungsentgelte	104	0,8	85	0,7	19	22,4
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	351	2,6	299	2,3	52	17,4
sonstige ordentliche Erträge	628	4,7	821	6,4	-193	-23,5
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.511	100,0	12.946	100,0	565	4,4
Personalaufwendungen	2.958	21,9	3.116	24,1	-158	-5,1
Versorgungsaufwendungen	293	2,2	311	2,4	-18	-5,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.237	16,6	2.136	16,5	101	4,7
bilanzielle Abschreibungen	1.806	13,4	1.772	13,7	34	1,9
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	5.552	41,1	5.486	42,4	66	1,2
Soziale Sicherung	3	0,0	2	0,0	1	50,0
sonstige ordentliche Aufwendungen	976	7,2	906	7,0	70	7,7
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.825	102,4	13.729	106,1	96	0,7
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-314	-2,4	-783	-6,1	469	59,9
Finanzerträge	11	0,1	5	0,0	6	120,0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-398	-2,9	-410	-3,2	12	2,9
Finanzergebnis	-387	-2,9	-405	-3,2	18	4,4
Jahresergebnis	-701	-5,3	-1.188	-9,3	487	41,0

Die **Steuern und ähnliche Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Anteil an der Einkommensteuer	2.781	2.795	-14	-0,5
Gewerbesteuer	1.111	966	145	15,0
Grundsteuer B	801	758	43	5,7
Sonderschlüsselzuweisung vom Land	397	363	34	9,4
Landwirtschaftskammer	3	2	1	50,0
Anteil an der Umsatzsteuer	218	196	22	11,2
Grundsteuer A	7	7	0	0,0
Hundesteuer	97	98	-1	-1,0
Vergnügungssteuer	749	711	38	5,3
	6.164	5.896	268	4,5

Das Aufkommen der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer steht anteilig dem Bund, den Ländern und den Kommunen (Verteilung der Steuern; Grundgesetz Art. 106 Abs. 5 bzw. Abs. 5a) zu. Die Gemeinde erhält einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der vom Saarland an die Gemeinde auf der Grundlage der Einkommensteuerleistung ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Die Gemeinde erhält weiterhin einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird vom Saarland auf der Grundlage eines Orts- und Wirtschaftsbezogenen Schlüssels an die Gemeinde weitergeleitet.

Der **Anstieg der Steuern und ähnliche Abgaben** in Höhe von T€ 268 resultiert aus dem Anstieg der Grundsteuer von T€ 43, der Gewerbesteuer von T€ 145, einer Steigerung der Vergnügungssteuer von T€ 38 sowie der Sonderschlüsselzuweisungen von T€ 34 und aus der Verminderung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von T€ 14.

Die **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Schlüsselzuweisungen vom Land	5.836	5.254	582	11,1
Auflösung Sonderposten	20	20	0	0,0
Zuweisungen	61	74	-13	-17,6
Bedarfszuweisung vom Land	0	101	-101	-100,0
	5.917	5.449	468	8,6

Den größten Anteil an den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen haben die Schlüsselzuweisungen des Landes (T€ 5.836). Hierbei handelt es sich um Zuwendungen an die Gemeinde aus dem Finanzausgleich mit dem Saarland. Die erhaltenen Zuwendungen für Investitionen wurden als Son-

derposten auf der Passivseite der Bilanz abgebildet und werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes ertragswirksam zu Gunsten der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen aufgelöst.

Den Auflösungserträgen stehen die bilanziellen Abschreibungen gegenüber.

Die Zuweisungen entfallen mit T€ 28 (Vj.: T€ 74) auf Zuwendungen des Landes sowie von Gemeinden und Gemeindeverbänden T€ 33 (Vj.: T€ 0).

Die Zusammensetzung der **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:

	2019 T€	2018 T€	Veränderung	
			T€	%
Benutzungsgebühren	178	165	13	7,9
Verwaltungsgebühren	98	119	-21	-17,6
Sonstige	3	20	-17	-85,0
	279	304	-25	-8,2

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€	Veränderung	
			T€	%
Mieten und Pachten	78	68	10	14,7
Gestattungen und Nutzungsentgelte kulturelle und sportliche Veranstaltungen	3	0	3	---
Sonstige	23	17	6	35,3
	104	85	19	22,4

Die Erhöhung der **privatrechtlichen Leistungsentgelte** um T€ 19 auf T€ 104 resultiert v.a. aus dem Anstieg der Mieten und Pachten T€ 10.

Die **Sonstigen Erträge** beinhalten:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Konzessionsabgaben	175	209	-34	-16,3
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1	181	-180	-99,4
Erträge aus Veräußerung des Sachanlagevermögens	47	22	25	--
Erträge aus Wertberichtigungen	35	94	-59	-62,8
Auflösung Sonderposten	323	278	45	16,2
Sonstige	47	37	10	27,0
	628	821	-193	-23,5

Die Verminderung der **sonstigen Erträge** um T€ 193 auf T€ 628 betrifft im Wesentlichen die Auflösung der Pensionsrückstellungen T€ 1 (Vj.: T€ 181), die Konzessionsabgabe T€ 175 (Vj.: T€ 209) sowie die Erträge aus Wertberichtigungen T€ 35 (Vj.: T€ 94).

Die **Personalaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	77	71	6	8,5
Bezüge der Beamten	435	455	-20	-4,4
Vergütungen der tariflich Beschäftigten	1.802	1.759	43	2,4
Beiträge für tariflich Beschäftigte	564	511	53	10,4
Beiträge für Beamte (u.a. Nachversicherung)	4	4	0	0,0
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	0	234	-234	-100,0
Beihilfe und Unterstützungsleistungen	64	71	-7	-9,9
Sonstige	12	11	1	9,1
	2.958	3.116	-158	-5,1

Der Verminderung der **Personalaufwendungen** um T€ 158 resultiert im Wesentlichen aus der Verminderung um T€ 234 der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Diese wurden ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr gebildet, bei einer Erhöhung der Beiträge für tariflich Beschäftigte um T€ 53 auf T€ 564 sowie aus der Erhöhung um T€ 43 auf T€ 1.802 der Vergütungen der tariflich Beschäftigten.

Die **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 293 (Vj.: T€ 311) enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Beamte.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Energie, Wasser und Abwasser	366	195	171	87,7
Betrieb und Unterhaltung	1.014	1.094	-80	-7,3
Kostenerstattungen	512	478	34	7,1
Verwaltungs-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen	66	82	-16	-19,5
Schülerbeförderungskosten	249	238	11	4,6
sonstige Kosten	30	49	-19	-38,8
	2.237	2.136	101	4,7

Der Anstieg der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von T€ 101 resultiert aus der Erhöhung um T€ 171 auf T€ 366 der Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser und aus der Verminderung um T€ 16 auf T€ 66 der Verwaltungs-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sowie aus der Verminderung um T€ 80 auf T€ 1.014 der Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung.

Die Zusammensetzung der **Transferaufwendungen** beinhaltet folgende Positionen:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Umlagen	5.221	5.188	33	0,6
Zuweisungen	331	298	33	11,1
	5.552	5.486	66	1,2

Der Anstieg der allgemeinen Umlage betrifft v.a. die Regionalverbandsumlage um T€ 42 auf T€ 5.057.

Die **sonstigen Aufwendungen** betreffen:

	2019	2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	45	62	-17	-27,4
Geschäftsaufwendungen	412	342	70	20,5
Aufwendungen für Beiträge	179	183	-4	-2,2
sonstige laufende Verwaltungsaufwendungen	142	116	26	22,4
sonstige Personal- und Verwaltungsaufwendungen	96	70	26	37,1
sonstige Wertminderungen	4	43	-39	-90,7
Sonstige	98	90	8	8,9
	976	906	70	7,7

Die **Finanzerträge** betragen im Berichtsjahr T€ 11 (Vj.: T€ 5). Diese betreffen deutlich erhöhten Erträge aus der Vollverzinsung Gewerbesteuer T€ 8 (Vj.: T€ 3).

Unter den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** werden im Wesentlichen die Zinsaufwendungen der Bankdarlehen (T€ 343; Vj.: T€ 350) ausgewiesen sowie der Liquiditätskredite.

Das **Finanzergebnis** hat sich in Höhe von T€ 18 verbessert.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem **Jahresergebnis** von T€ -701 gegenüber T€ -1.188 im Vorjahr.

2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Vermögensrechnungen der Jahre 2019 und 2018 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden folgende Posten zusammengefasst:

- die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum Posten "Forderungen" und
- die Kredite für Investitionen und der passive Rechnungsabgrenzungsposten zum Posten "langfristige Fremdmittel",
- die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Verbindlichkeiten".

Vermögensstruktur	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
Anlagevermögen						
Immat. Vermögensgegenstände	312	0,6	221	0,2	91	0,4
Sachanlagen	61.667	89,4	62.514	90,3	-847	-0,9
Finanzanlagen	3.902	5,7	3.902	5,6	0	0,1
	<u>65.881</u>	<u>95,7</u>	<u>66.637</u>	<u>96,1</u>	<u>-756</u>	<u>-0,4</u>
Umlaufvermögen						
Vorräte	35	0,1	35	0,1	0	0,0
Forderungen	2.290	3,2	2.236	3,3	54	-0,1
Liquide Mittel	693	0,9	181	0,3	512	0,6
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	111	0,1	120	0,2	-9	-0,1
	<u>3.129</u>	<u>4,3</u>	<u>2.572</u>	<u>3,9</u>	<u>557</u>	<u>0,4</u>
Gesamt	<u>69.010</u>	<u>100,0</u>	<u>69.209</u>	<u>100,0</u>	<u>-199</u>	<u>0,0</u>

Kapitalstruktur	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
Wirtschaftlich Eigene Mittel						
Eigenkapital	36.562	53,0	32.473	46,9	4.089	6,1
Sonderposten	11.225	16,2	11.380	16,4	-155	-0,2
	<u>47.787</u>	<u>69,2</u>	<u>43.853</u>	<u>63,3</u>	<u>3.934</u>	<u>5,9</u>
Langfristige Fremdmittel						
Pensionsrückstellungen	0	0,0	4.789	7,0	-4.789	-7,0
Darlehensverbindlichkeiten	9.713	14,2	9.599	13,9	114	0,3
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	1.527	2,2	1.542	2,2	-15	-0,0
	<u>11.240</u>	<u>16,4</u>	<u>15.930</u>	<u>23,1</u>	<u>-4.690</u>	<u>-6,7</u>
Kurzfristige Fremdmittel						
Rückstellungen	401	0,6	540	0,8	-139	-0,2
Verbindlichkeiten	331	0,5	447	0,6	-116	-0,1
Kassenkredite	9.251	13,3	8.439	12,2	812	1,1
	<u>9.983</u>	<u>14,4</u>	<u>9.426</u>	<u>13,6</u>	<u>557</u>	<u>0,8</u>
Gesamt	<u>69.010</u>	<u>100,0</u>	<u>69.209</u>	<u>100,0</u>	<u>-199</u>	<u>0,0</u>

Das **Gesamtvermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 199 auf T€ 69.010 verringert. Diese Abnahme resultiert vor allem aus der Minderung der Sachanlagen in Höhe von T€ 847 und aus der Erhöhung der sonstigen Forderungen in Höhe von T€ 54 sowie aus der Erhöhung um T€ 512 auf T€ 693 der Liquiden Mittel.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und die **Sachanlagen** verminderten sich um T€ 756 auf T€ 61.667. Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

	<u>2019</u> <u>T€</u>
Zugänge fertige Anlagen	726
Zugänge Anlagen im Bau	<u>379</u>
	1.105
Anlagenabgänge	<u>-54</u>
Nettoinvestitionen	1.051
Planmäßige Abschreibungen	<u>-1.807</u>
Veränderung des Anlagevermögens	<u>-756</u>

Die **Zugänge der fertigen Anlagen** in Höhe von T€ 726 betreffen im Wesentlichen sonstige Gebäude (T€ 494) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€ 78).

Die Zugänge **der Anlagen im Bau** in Höhe von T€ 379 resultieren im Wesentlichen aus Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler T€ 171, Umbau Kompostierungsanlage T€ 78, Erweiterung Kindertageseinrichtung St. Wendalinus T€ 21, Lebensraum Forstgarten Karlsbrunn T€ 19, behindertengerechte Zuwegung T€ 18, Energetische Dachsanierung Grundschule/ Turnhalle St. Nikolaus T€ 16, LEADER Bürgerwerkstatt Großrosseln- Ortseingangsgestaltung T€ 11, Sanierung Tennisplatz Emmersweiler T€ 6.

Das **Finanzanlagevermögen** besteht im Wesentlichen aus der Beteiligung an der Gesellschaft Kommunale Beschäftigung mbH T€ 45, der Sonderrechnung Abwasser T€ 1.845 sowie dem Wasser Zweckverband T€ 2.011.

	Anteilsbesitz %	31.12.2019 €	31.12.2018 €
Beteiligungen privatrechtlich			
Gesellschaft für kommunale Beschäftigung mbH	26	45.189,58	45.189,58
Sondervermögen			
	100	1.844.949,54	1.844.949,54
Anteile an Zweckverbänden und Ähnliches			
WasserZweckVerband Warndt,Völklingen	50	2.010.777,37	2.010.777,37
Entsorgungsverband Saar - EVS		1,00	1,00
Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen - eGo - Saar		1,00	1,00
Zweckverband Regionalentwicklung Warndt	33	1,00	1,00
		<u>2.010.780,37</u>	<u>2.010.780,37</u>
Ausleihungen			
Baugenossenachaft Völklingen 04 eG		392,28	392,28
Volksbank Saarlouis eG		500,00	500,00
		<u>892,28</u>	<u>892,28</u>
		<u>3.901.811,77</u>	<u>3.901.811,77</u>

Die **Forderungen** beinhalten mit T€ 2.099 (Vj.: T€ 1.963) öffentlich-rechtliche Forderungen, mit T€ 4 (Vj.: T€ 1) privatrechtliche Forderungen, mit T€ 188 (Vj.: T€ 272) sonstige Vermögensgegenstände und mit T€ 111 (Vj.: T€ 120) die aktive Rechnungsabgrenzung.

Die Zusammensetzung der **öffentlich-rechtlichen Forderungen** ist nachfolgend dargestellt:

	31.12.2019 T€	31.12.2018 T€	Veränderung	
			T€	%
Gebühren	23	4	19	475,0
Steuern	310	316	-6	-1,9
Forderungen aus Transferleistungen	736	485	251	51,8
Sonstige	1.030	1.158	-128	-11,1
	<u>2.099</u>	<u>1.963</u>	<u>136</u>	<u>6,9</u>

Die **Gebührenforderungen** betreffen Friedhofsgebühren, Sicherheitswachen und verkehrsbehördliche Anordnungen.

Die **Forderungen aus Transferleistungen** betreffen überwiegend Forderungen aus Zuwendungen des Landes T€ 736 (Vj.: T€ 485).

Die **sonstigen Forderungen** beinhalten ausstehende Zuschüsse und Kostenerstattungen des Landes.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** vergleiche die Darstellung unter Finanz- und Liquiditätslage.

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Allgemeine Rücklage	37.263	33.661	3.602	10,7
Jahresfehlbetrag	-701	-1.188	487	-41,0
	36.562	32.473	4.089	12,6

Im Haushaltsjahr 2019 wurde der Jahresabschluss 2018 durch den Gemeinderat festgestellt und die Verwendung des Jahresfehlbetrages beschlossen. Demnach wurde die allgemeine Rücklage in Höhe des Jahresfehlbetrags 2018 (T€ -1.188) in Anspruch genommen.

Die Erhöhung der Allgemeinen Rücklage ergibt sich durch die erfolgsneutrale Umbuchung der Pensionsrückstellungen (T€ 4.789) zum 01.01.2019.

Die **Sonderposten** betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge. Die Sonderposten setzen sich im Wesentlichen aus Sonderposten für Zuwendungen für Investitionen der öffentlichen Hand (T€ 11.033) und Sonderposten aus Beiträgen für Erschließung und Ausbau (T€ 192) zusammen.

Die Entwicklung der Sonderposten ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	Stand	Zugänge	Auflösung	Stand
	31.12.2018			31.12.2019
	T€	T€	T€	T€
Zuwendungen	11.213	192	372	11.033
Beiträge	167	31	6	192
	11.380	223	378	11.225

Unter den **langfristigen Verbindlichkeiten** (T€ 9.713) werden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen unabhängig von ihrer Restlaufzeit ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurde ein Investitionsdarlehen in Höhe von T€ 486 aufgenommen. Die Tilgung der Investitionskredite erfolgte planmäßig in Höhe von T€ 372.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** T€ 1.527 (Vj: T€ 1.542) beinhaltet vereinnahmte Grabnutzungsgebühren sowie Gebühren für die Grabpflege der Rasengräber.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen aus Anteil Straßentwässerung T€ 370, Leistungsentgelt T€ 24 sowie Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses T€ 8.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50	92	-42	-45,7
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8	4	4	100,0
sonstige Verbindlichkeiten	273	351	-78	-22,2
	331	447	-116	-26,0

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren v.a. im Berichtsjahr aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt T€ 17, Instandhaltungen T€ 39, Gewerbesteuerumlage T€ 23 und Schülerbeförderungskosten T€ 20.

Deckungsverhältnisse	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
Langfristig						
Wirtschaftlich eigene Mittel	47.787	72,5	43.853	65,8	3.934	6,7
Langfristige Fremdmittel	11.240	17,1	15.930	23,9	-4.690	-6,8
	<u>59.027</u>	<u>89,6</u>	<u>59.783</u>	<u>89,7</u>	<u>-756</u>	<u>-0,1</u>
Anlagevermögen	<u>65.881</u>	<u>100,0</u>	<u>66.637</u>	<u>100,0</u>	<u>-756</u>	<u>0,0</u>
Unterdeckung	<u>6.854</u>	<u>10,4</u>	<u>6.854</u>	<u>10,3</u>	<u>0</u>	<u>0,1</u>

Die Unterdeckung in Höhe von T€ 6.854 ist im Berichtsjahr konstant geblieben.

3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen ergeben sich aus der von der Gemeinde nach der KommHVO aufgestellten Gesamtfinanzzrechnung (Anlage I) wie folgt:

	<u>2019</u> T€	<u>2018</u> T€
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.086	14.892
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>15.744</u>	<u>14.250</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	342	642
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	399	660
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>1.132</u>	<u>1.650</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-733	-990
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag(-)	-391	-348
+ Saldo der Finanzierungstätigkeit	<u>903</u>	<u>350</u>
= Änderungen des Bestandes an eigenen/fremden Finanzmitteln	512	2
+ Änderungen des Bestandes an durchlaufenden Geldern		
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	<u>181</u>	<u>179</u>
= Liquide Mittel	<u>693</u>	<u>181</u>

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 05.11.2020 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 05.11.2020

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**



Richard Boßlet

Wirtschaftsprüfer



ppa. Frank Stutz

Wirtschaftsprüfer



Gemeinde Großrosseln

Jahresabschluss 2019

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisrechnung	2-7
Finanzrechnung	8-15
Teilrechnungen	16-44
Vermögensrechnung (Bilanz zum 31.12.2019)	45-47

Anhang

▪ Ergänzende Angaben zum Jahresabschluss	49-56
▪ Anlagen zum Anhang	
▪ Anlagenspiegel	Anlage 1
▪ Forderungsübersicht	Anlage 2
▪ Verbindlichkeitenübersicht	Anlage 3
▪ Übersicht der Darlehen	Anlage 4

Rechenschaftsbericht

▪ Allgemeine Daten	58-75
▪ Aktiva	
▪ Anlagevermögen	75-81
▪ Umlaufvermögen	81-86
▪ Rechnungsabgrenzungsposten	86
▪ Passiva	
▪ Eigenkapital	86-87
▪ Sonderposten	87-89
▪ Rückstellungen	89-90
▪ Verbindlichkeiten	91-93
▪ Rechnungsabgrenzungsposten	93
▪ Ergebnisrechnung	94-106
▪ Chancen und Risiken	107-109



Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	5.896.077,13	6.126.100,00	6.163.680,18	37.580,18
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.449.886,00	5.925.018,00	5.916.914,64	-8.103,36
3. + sonstige Transfererträge	91.996,87	102.300,00	68.341,55	-33.958,45
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	303.728,34	256.077,00	279.387,97	23.310,97
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	83.622,98	104.600,00	103.938,10	-661,90
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	299.273,15	360.150,00	350.894,83	-9.255,17
7. + sonstige ordentliche Erträge	820.800,64	522.800,00	627.698,97	104.898,97
8. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.945.384,11	13.397.048,00	13.510.856,24	113.808,24
11. - Personalaufwendungen	-3.116.088,96	-2.918.250,00	-2.958.183,91	-39.933,91
12. - Versorgungsaufwendungen	-310.696,04	-296.000,00	-292.930,55	3.069,45
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.135.741,94	-2.042.631,00	-2.236.675,69	-194.044,69
14. - bilanzielle Abschreibungen	-1.772.008,53	-1.712.386,00	-1.806.381,42	-93.995,42
15. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-5.485.848,70	-5.508.700,00	-5.551.754,98	-43.054,98
16. - Soziale Sicherung	-2.180,83	-2.300,00	-2.763,73	-463,73
17. - sonstige ordentliche Aufwendungen	-905.988,23	-942.083,00	-975.462,11	-33.379,11
18. = Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.728.553,23	-13.422.350,00	-13.824.152,39	-401.802,39
19. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-783.169,12	-25.302,00	-313.296,15	-287.994,15
20. + Finanzerträge	5.110,59	10.600,00	10.773,22	173,22
21. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-409.682,48	-404.000,00	-398.117,20	5.882,80
22. = Finanzergebnis	-404.571,89	-393.400,00	-387.343,98	6.056,02
23. = Jahresergebnis	-1.187.741,01	-418.702,00	-700.640,13	-281.938,13

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	5.896.077,13	6.126.100,00	6.163.680,18	37.580,18
40110000 Grundsteuer A	6.993,56	7.000,00	6.904,08	-95,92
40120000 Grundsteuer B	756.719,09	800.000,00	801.356,43	1.356,43
40130000 Gewerbesteuer	965.855,96	900.000,00	1.110.836,02	210.836,02
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.795.467,08	2.978.000,00	2.781.351,25	-196.648,75
40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	196.111,31	194.000,00	217.410,81	23.410,81
40310000 Vergnügungssteuer	711.723,49	750.000,00	748.551,39	-1.448,61
40330000 Hundesteuer	98.373,17	98.000,00	96.780,05	-1.219,95
40491000 Landwirtschaftskammer	2.121,47	2.100,00	3.146,15	1.046,15
40510000 vom Land	362.712,00	397.000,00	397.344,00	344,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.449.886,00	5.925.018,00	5.916.914,64	-8.103,36
41110000 vom Land	5.253.972,00	5.836.000,00	5.835.624,00	-376,00
41210000 vom Land	100.875,00	0,00	0,00	0,00
41410000 Zuweisungen vom Land	74.377,00	67.500,00	27.628,64	-39.871,36
41420000 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	500,00	33.000,00	32.500,00
41610000 Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	356,00	0,00	-356,00
41690000 Sonstige Sonderposten	20.662,00	20.662,00	20.662,00	0,00
3. + sonstige Transfererträge	91.996,87	102.300,00	68.341,55	-33.958,45
42110000 Kostenbeiträge und Aufwandsersatz, Kostenersatz	89.978,65	100.000,00	65.624,71	-34.375,29
42130000 Leistungen von Sozialleistungsträgern	2.017,22	2.300,00	2.716,84	416,84
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	303.728,34	256.077,00	279.387,97	23.310,97
4310000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	119.394,87	81.400,00	97.651,29	16.251,29
4320000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	181.657,47	172.000,00	178.355,96	6.355,96
4370000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	2.676,00	2.677,00	3.380,72	703,72
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	83.622,98	104.600,00	103.938,10	-661,90
44120000 Mieten und Pachten	-6.128,20	0,00	0,00	0,00
44121000 Mieten	29.523,78	35.700,00	34.366,78	-1.333,22
44122000 Pachten	43.591,20	44.000,00	43.473,81	-526,19
44150000 Bestattungswesen	-3.077,71	0,00	0,00	0,00
44160000 Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen	412,00	2.000,00	3.391,10	1.391,10
44180000 Umsatzbeteiligung	3.586,99	4.400,00	4.605,40	205,40
44190000 Sonstige	15.714,92	18.500,00	18.101,01	-398,99
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	299.273,15	360.150,00	360.894,83	-9.255,17
44200000 Erstattungen vom Bund	727,60	750,00	91.189,33	90.439,33
44210000 Erstattungen vom Land	5.404,84	19.700,00	0,00	-19.700,00
44220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15.034,00	3.700,00	13.351,19	9.651,19
44221000 Erstattung Personalkosten Abgeordnete Beamte	0,00	70.500,00	0,00	-70.500,00
44222000 Erstattung Personalkosten Standesbeamte	0,00	8.000,00	0,00	-8.000,00
44223000 Erstattung Mietkosten Sondertrauort	1.000,00	5.000,00	2.600,00	-2.400,00
44230000 Erstattungen von Zweckverbänden	25.532,95	26.000,00	26.845,87	845,87

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
44240000 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	15.761,25	0,00	17.124,40	17.124,40
44260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	225.792,63	213.000,00	186.697,79	-26.302,21
44270000 Erstattungen von privaten Unternehmen	3.331,75	3.000,00	2.008,78	-991,22
44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	6.688,13	10.500,00	11.077,47	577,47
f. + sonstige ordentliche Erträge	820.800,64	522.803,00	627.698,97	104.895,97
45110000 Erträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	22.258,79	0,00	46.578,53	46.578,53
45220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u. a.	23.308,29	21.000,00	25.968,83	4.968,83
45250000 Konzessionsabgaben	208.993,22	216.000,00	174.506,92	-41.493,08
45260000 Verkauf von Angebotsunterlagen	224,80	0,00	622,00	622,00
45270000 Versicherungserstattungen	7.575,88	5.000,00	18.828,09	13.828,09
45290000 Sonstige	1.765,34	100,00	3.142,55	3.042,55
45610000 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	24.275,00	24.275,00	0,00	-24.275,00
45611100 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen	72.093,13	0,00	34.727,84	34.727,84
45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	277.959,19	256.428,00	322.845,21	66.417,21
45613000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	182.347,00	0,00	479,00	479,00
8. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.945.384,11	13.397.048,00	13.510.856,24	113.808,24
11. - Personalaufwendungen	-3.116.088,96	-2.918.250,00	-2.958.183,91	-39.933,91
50110000 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	-71.304,55	-82.100,00	-76.853,78	5.246,22
50210000 Bezüge der Beamten	-454.818,81	-475.000,00	-435.322,72	39.677,28
50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-1.758.829,44	-1.746.000,00	-1.802.153,68	-56.153,68
50310000 für Beamte	0,00	-17.000,00	0,00	17.000,00
50320000 für tariflich Beschäftigte	-158.441,32	-121.000,00	-169.217,61	-48.217,61
50410000 für Beamte (u. a. Nachversicherung)	-3.574,39	-3.600,00	-3.823,20	-223,20
50420000 für tariflich Beschäftigte	-352.608,17	-393.000,00	-395.330,97	-2.330,97
50510000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	-70.913,12	-70.000,00	-63.880,91	6.119,09
50520000 Beihilfen für tariflich Beschäftigte	-48,00	-150,00	-37,50	112,50
50610000 Personalnebenaufwendungen	-4.701,29	-3.000,00	-4.653,46	-1.653,46
5070000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	-233.705,32	0,00	0,00	0,00
50920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-7.144,55	-7.400,00	-6.910,08	489,92
12. - Versorgungsaufwendungen	-310.696,04	-296.000,00	-292.930,55	3.069,45
51110000 für Beamte	-310.696,04	-296.000,00	-292.930,55	3.069,45
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.135.741,94	-2.042.631,00	-2.236.675,69	-194.044,69
52100000 Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	0,00	0,00	-533,73	-533,73
52110000 Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	-10.797,30	-13.000,00	-9.509,28	3.490,72
52200000 Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	-194.691,46	-205.500,00	-206.035,88	-535,88
52210000 Aufwendungen für Heizenergie	-140.135,06	-146.000,00	-160.300,51	-14.300,51
52310000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und	-293.225,53	-240.729,00	-237.314,73	3.414,27

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reparaturen, etc.)				
52311000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	-181.483,20	-172.500,00	-178.275,21	-5.775,21
52320000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-252.084,31	-217.702,00	-328.181,85	-110.479,85
52321000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	-500,00	-1.331,00	-831,00
52330000 Aufwendungen für die Unterhaltung von Kunstgegenständen und Kunstdenkmälern	-287,06	-1.500,00	-577,47	922,53
52340000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	-82.068,28	-60.000,00	-65.765,72	-5.765,72
52350000 Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-119.333,48	-96.700,00	-157.452,89	-60.752,89
52360000 Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-26.662,43	-29.200,00	-27.196,16	2.003,84
52370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-81.111,55	-83.000,00	-73.131,88	9.868,12
52500000 Erstattungen an den Bund	-35.701,55	-30.000,00	-35.054,73	-5.054,73
52520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-17.844,15	-48.600,00	-47.861,83	738,17
52530000 Erstattungen an Zweckverbände	-3.360,00	-6.000,00	-5.760,00	240,00
52540000 Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	-34.153,83	-35.000,00	-34.576,95	423,05
52550000 Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-368.393,27	-373.000,00	-373.402,04	-402,04
52570000 Erstattungen an private Unternehmen	-15.738,13	-12.200,00	-13.056,84	-856,84
52580000 Erstattungen an übrige Bereiche	-1.911,50	-1.500,00	-1.978,06	-478,06
52900000 Sonstige Aufwendungen für Sach- und für Dienstleistungen	-1.836,00	0,00	0,00	0,00
52910000 Schülerbeförderungskosten	-237.601,74	-240.500,00	-249.372,33	-8.872,33
52990000 Sonstige	-37.322,11	-29.500,00	-30.006,60	-506,60
14 - bilanzielle Abschreibungen	-1.772.008,53	-1.712.386,00	-1.806.381,42	-93.995,42
57200000 Abschreibungen auf gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-19.610,25	-18.967,00	-23.237,13	-4.270,13
57300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	-16.274,92	-16.274,92
57400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-534.723,45	-515.170,00	-553.371,25	-38.201,25
57500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-971.682,65	-967.550,00	-983.087,11	-15.537,11
57600000 Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	-216,34	-216,34
57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	-245.992,18	-210.699,00	-230.194,67	-19.495,67

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
15. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-5.485.848,70	-5.508.700,00	-5.551.754,98	-43.054,98
53110000 Aufwendungen für Zuweisungen an das Land	-62.256,00	-63.000,00	-63.012,00	-12,00
53120000 Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-16.121,00	-15.000,00	-9.372,00	5.628,00
53130000 Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	-9.992,00	-18.000,00	-23.695,17	-5.695,17
53180000 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	-210.369,29	-218.700,00	-234.734,55	-16.034,55
53310000 Gewerbesteuerumlage	-172.262,41	-137.000,00	-163.901,26	-26.901,26
53420000 Kreis-, Regionalverbandsumlage	-5.014.848,00	-5.057.000,00	-5.057.040,00	-40,00
16. - Soziale Sicherung	-2.180,83	-2.300,00	-2.763,73	-463,73
54790000 Sonstige	-2.180,83	-2.300,00	-2.763,73	-463,73
17. - sonstige ordentliche Aufwendungen	-905.988,23	-942.083,00	-975.462,11	-33.379,11
55110000 Aufwendungen für Personaleinstellungen	-317,63	-2.500,00	-6.405,06	-3.905,06
55120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	-18.149,71	-16.900,00	-36.945,00	-20.045,00
55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-18.606,39	-18.550,00	-17.122,73	1.427,27
55150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	-32.058,38	-36.200,00	-36.121,61	78,39
55190000 Sonstige Personalnebenaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00
55210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-169.696,96	-186.870,00	-162.636,29	24.233,71
55211000 Miete Trauzimmer Sondertrauort	-1.350,00	-5.400,00	-5.400,00	0,00
55220000 Leasing	-22.299,42	-30.000,00	-23.276,08	6.723,92
55240000 Datenverarbeitung	-148.067,24	-131.500,00	-220.647,05	-89.147,05
55250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-60.655,83	-109.500,00	-42.550,06	66.949,94
55290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	-1.336,39	-1.000,00	-1.842,66	-842,66
55310000 Büromaterial	-49.869,02	-36.650,00	-52.672,38	-16.022,38
55320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-21.114,95	-18.590,00	-18.795,25	-205,25
55330000 Porto und Versandkosten	-12.587,88	-19.100,00	-19.023,43	76,57
55340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-33.327,81	-31.070,00	-38.662,39	-7.592,39
55350000 öffentliche Bekanntmachungen	-12.643,63	-13.000,00	-13.405,24	-405,24
55360000 Öffentlichkeitsarbeit	-8.275,47	-8.500,00	-5.773,93	2.726,07
55370000 Bankgebühren	-5.340,82	-6.000,00	-4.822,38	1.177,62
55390000 Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	-3.017,90	-6.300,00	-3.336,69	2.963,31
55410000 Versicherungsbeiträge	-146.405,48	-148.350,00	-140.564,33	7.785,67
55412000 Kfz-Versicherungen	-14.928,71	-15.100,00	-15.153,18	-53,18
55420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	-12.965,22	-13.300,00	-14.405,20	-1.105,20
55430000 Sonstige Beiträge	-8.928,71	-5.800,00	-9.117,20	-3.317,20
55510000 Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-35.203,00	-15.462,30	19.740,70
55541000 Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	-46.572,86	0,00	-3.777,00	-3.777,00
55542000 Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen	4.119,46	0,00	153,96	153,96
55810000 Grundsteuer	-8.332,06	-8.800,00	-8.987,72	-187,72
55820000 Kraftfahrzeugsteuer	-3.755,47	-3.800,00	-3.723,23	76,77
55920000 Verfügungsmittel	-750,00	-2.000,00	-2.040,19	-40,19

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
55930000 Repräsentationen	-43.154,27	-25.600,00	-43.004,86	-17.404,86
55990000 Sonstige	-3.486,58	-4.200,00	-8.191,91	-3.991,91
55992000 Landwirtschaftskammer	-2.112,90	-2.100,00	-1.750,72	349,28
18. = Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.728.553,23	-13.422.350,00	-13.824.152,39	-401.802,39
19. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-783.169,12	-25.302,00	-313.296,15	-287.994,15
20. + Finanzerträge	5.110,59	10.600,00	10.773,22	173,22
47150000 Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	206,95	0,00	0,00	0,00
47170000 Zinserträge von privaten Unternehmen	1.957,56	0,00	2.573,14	2.573,14
47180000 Zinserträge von übrigen Bereichen	27,28	50,00	22,87	-27,13
47200000 Zinsen aus Stundungen und Vertretungen	36,55	500,00	562,50	62,50
47300000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.844,39	10.000,00	7.579,31	-2.420,69
47410000 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	37,86	50,00	35,40	-14,60
21. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-409.682,48	-404.000,00	-398.117,20	5.882,80
56170000 Zinsaufwendungen an private Unternehmen	-406.643,23	-399.000,00	-395.868,95	3.131,05
56910000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	-3.039,25	-5.000,00	-2.248,25	2.751,75
22. = Finanzergebnis	-404.571,89	-393.400,00	-387.343,98	6.056,02
23. = Jahresergebnis	-1.187.741,01	-418.702,00	-700.640,13	-281.938,13

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	6.132.232,86	6.126.100,00	6.182.312,88	56.212,88
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.449.011,48	5.904.000,00	5.837.770,66	-66.229,34
3. + sonstige Transfereinzahlungen	2.242.756,47	102.300,00	3.301.947,12	3.199.647,12
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	329.752,63	253.400,00	242.698,78	-10.701,22
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	93.599,34	104.600,00	102.121,78	-2.478,22
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	330.360,27	360.150,00	191.145,80	-169.004,20
7. + sonstige Einzahlungen	301.839,44	242.300,00	216.902,32	-25.397,68
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.019,85	10.600,00	10.518,43	-81,57
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.892.571,34	13.103.450,00	16.085.417,77	2.981.967,77
10. - Personalauszahlungen	-2.868.092,87	-2.918.250,00	-3.103.183,51	-184.933,51
11. - Versorgungsauszahlungen	-310.696,04	-296.000,00	-292.930,55	3.069,45
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.120.588,57	-2.042.631,00	-2.245.045,56	-202.414,56
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-376.032,37	-404.000,00	-430.992,57	-26.992,57
14. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-7.711.930,26	-5.508.700,00	-8.714.869,22	-3.206.169,22
15. - Soziale Sicherung	-2.370,97	-2.300,00	-1.609,79	690,21
16. - sonstige Auszahlungen	-860.412,94	-906.880,00	-956.399,29	-48.519,29
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.250.124,02	-12.078.761,00	-15.744.030,49	-3.665.269,49
18. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	642.447,32	1.024.689,00	341.387,28	-683.301,72
19. + Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	601.107,19	232.000,00	294.525,60	62.525,60
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	41.423,45	40.000,00	75.659,58	35.659,58
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	17.264,00	0,00	29.056,80	29.056,80
23. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	659.794,64	272.000,00	399.241,98	127.241,98
25. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-190.360,70	-40.000,00	-504.807,86	-464.807,86
26. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.275.356,53	-1.006.000,00	-427.522,47	578.477,53
27. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-165.790,51	-94.000,00	-80.089,25	13.910,75
28. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-12.000,00	-116.079,12	-104.079,12
30. - Sonstige Investitionsauszahlungen	-18.629,50	-10.000,00	-4.060,76	5.939,24
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.850.137,24	-1.162.000,00	-1.132.559,46	29.440,54
32. = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-990.342,60	-890.000,00	-733.317,48	156.682,52
33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-347.895,28	134.689,00	-391.930,20	-526.619,20
34. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.284.000,00	890.000,00	486.000,00	-404.000,00
34a. + Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
35. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-325.027,59	-383.000,00	-395.096,40	-12.096,40
36. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	958.972,41	507.000,00	90.903,60	-416.096,40
37. = Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	812.518,27	812.518,27
38. = Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-609.247,00	-641.689,00	0,00	641.689,00
39. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur	-609.247,00	-641.689,00	812.518,27	1.454.207,27

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Liquiditätssicherung				
40. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	349.725,41	-134.689,00	903.421,87	1.038.110,87
41. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.830,13	0,00	511.491,67	511.491,67
42. = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
43. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	179.427,98	181.258,00	181.258,11	0,11
44. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	181.258,11	181.258,00	692.749,78	511.491,78

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	6.132.232,86	6.126.100,00	6.182.312,88	56.212,88
60110000 Grundsteuer A	6.944,93	7.000,00	6.486,52	-513,48
60120000 Grundsteuer B	762.273,73	800.000,00	795.267,42	-4.732,58
60130000 Gewerbesteuer	1.134.964,66	900.000,00	1.152.430,72	252.430,72
60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.817.312,53	2.978.000,00	2.795.945,02	-182.054,98
60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	193.466,53	194.000,00	214.181,77	20.181,77
60310000 Vergnügungssteuer	753.067,63	750.000,00	733.242,43	-16.757,57
60330000 Hundesteuer	95.883,95	98.000,00	93.738,28	-4.261,72
60490000 Sonstige	2.112,90	2.100,00	1.750,72	-349,28
60510000 vom Land	366.206,00	397.000,00	389.270,00	-7.730,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.449.011,48	5.904.000,00	5.837.770,66	-66.229,34
61110000 vom Land	5.241.872,00	5.836.000,00	5.787.153,00	-48.847,00
61210000 vom Land	100.875,00	0,00	0,00	0,00
61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	103.264,48	67.500,00	17.617,66	-49.882,34
61420000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	3.000,00	500,00	33.000,00	32.500,00
3. + sonstige Transfereinzahlungen	2.242.756,47	102.300,00	3.301.947,12	3.199.647,12
62110000 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	70.251,65	100.000,00	80.338,70	-19.661,30
62130000 Leistungen von Sozialleistungsträgern	2.017,22	2.300,00	2.716,84	416,84
69900000 Durchlaufende Finanzmittel, ungeklärte Zahlungsvorgänge, buchungstechnische Verrechnungen	2.079.704,47	0,00	3.124.162,83	3.124.162,83
69900001 Veranstaltungen	4.634,50	0,00	5.366,50	5.366,50
69900004 Spenden Bürgermeister Amtswechsel	0,00	0,00	2.515,00	2.515,00
69900007 Vollstreckungsdienst - Barabrechnungen	43.670,69	0,00	43.601,21	43.601,21
69900008 Müllverwaltungsgebühr	340,50	0,00	810,00	810,00
69900401 Ersuchen - Sonstige	12.513,50	0,00	10.608,04	10.608,04
69900402 Ersuchen - GEZ	22.040,92	0,00	15.588,33	15.588,33
69900403 Ersuchen - Stadt Saarbrücken	1.591,80	0,00	1.958,57	1.958,57
69900404 Ersuchen - Stadt Völklingen	821,07	0,00	3.944,82	3.944,82
69900405 Ersuchen - Regionalverband	1.898,97	0,00	457,54	457,54
69910000 Einzahlungen FW	3.270,18	0,00	9.878,74	9.878,74
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	329.752,63	253.400,00	242.698,78	-10.701,22
63100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	118.187,53	81.400,00	95.433,06	14.033,06
63200000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	211.565,10	172.000,00	147.265,72	-24.734,28
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	93.599,34	104.600,00	102.121,78	-2.478,22
64120000 Mieten und Pachten	76.424,23	84.100,00	80.467,58	-3.632,42
64150000 Bestattungswesen	969,20	0,00	0,00	0,00
64160000 Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen	412,00	2.000,00	3.391,10	1.391,10
64190000 Sonstige	15.793,91	18.500,00	18.263,10	-236,90
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	330.360,27	360.150,00	191.145,80	-169.004,20
64200000 Erstattungen vom Bund	9.786,39	750,00	82.357,08	81.607,08
64210000 Erstattungen vom Land	16.742,05	19.700,00	0,00	-19.700,00
64220000 Erstattungen von Gemeinden und	40.506,75	87.200,00	28.351,19	-58.848,81

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Gemeindeverbänden				
64230000 Erstattungen von Zweckverbänden	25.532,95	26.000,00	26.544,35	544,35
64240000 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	15.761,25	0,00	17.124,40	17.124,40
64260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	215.115,83	213.000,00	19.852,63	-193.147,37
64270000 Erstattungen von privaten Unternehmen	4.727,17	3.000,00	1.719,23	-1.280,77
64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	2.187,88	10.500,00	15.196,92	4.696,92
f. + sonstige Einzahlungen	301.839,44	242.300,00	216.902,32	-25.397,68
65220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u. a.	20.360,60	21.000,00	21.394,54	394,54
65250000 Konzessionsabgaben	215.539,88	216.000,00	173.066,26	-42.933,74
65260000 Verkauf von Angebotsunterlagen	224,80	0,00	602,00	602,00
65270000 Versicherungserstattungen	8.943,19	5.000,00	18.828,09	13.828,09
65290000 Sonstige	368,02	300,00	5.014,02	4.714,02
65992000 Sonstige (Personalabrechnung)	56.402,95	0,00	-2.002,59	-2.002,59
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.019,85	10.600,00	10.518,43	-81,57
67150000 Zinseinzahlungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	206,95	0,00	0,00	0,00
67170000 Zinseinzahlungen von privaten Unternehmen	1.957,56	0,00	2.436,15	2.436,15
67180000 Zinseinzahlungen von übrigen Bereichen	27,28	50,00	30,18	-19,82
67200000 Zinsen aus Stundungen und Vertretungen	59,00	500,00	42,75	-457,25
67300000 Vollverzinsungen aus Gewerbesteuer (§233a AO)	10.742,25	10.000,00	7.962,90	-2.037,10
67410000 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	26,81	50,00	46,45	-3,55
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.892.571,34	13.103.450,00	16.085.417,77	2.981.967,77
10. - Personalauszahlungen	-2.868.092,87	-2.918.250,00	-3.103.183,51	-184.933,51
70100000 Auszahlungen für ehrenamtliche Tätige	-76.493,80	-82.100,00	-78.010,03	4.089,97
70210000 Bezüge der Beamten	-457.290,58	-475.000,00	-430.544,28	44.455,72
70220000 für tariflich Beschäftigte	-1.737.980,17	-1.746.000,00	-1.950.199,61	-204.199,61
70310000 für Beamte	0,00	-17.000,00	0,00	17.000,00
70320000 für tariflich Beschäftigte	-158.441,32	-121.000,00	-169.217,61	-48.217,61
70410000 für Beamte (u. a. Nachversicherung)	-3.573,60	-3.600,00	-3.846,08	-246,08
70420000 für tariflich Beschäftigte	-352.608,17	-393.000,00	-395.330,97	-2.330,97
70500000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	-69.840,32	-70.150,00	-64.586,37	5.563,63
70600000 Personalnebenausgaben	-4.720,36	-3.000,00	-4.538,48	-1.538,48
70920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-7.144,55	-7.400,00	-6.910,08	489,92
11. - Versorgungsauszahlungen	-310.696,04	-296.000,00	-292.930,55	3.069,45
71110000 für Beamte	-310.696,04	-296.000,00	-292.930,55	3.069,45
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.120.588,57	-2.042.631,00	-2.245.045,56	-202.414,56
72100000 Auszahlungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	0,00	0,00	-533,73	-533,73
72110000 Auszahlungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	-16.993,58	-13.000,00	-16.153,39	-3.153,39
72200000 Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser	-315.268,97	-351.500,00	-346.555,58	4.944,42
72310000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-233.896,05	-240.729,00	-260.741,90	-20.012,90
72311000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der	-178.782,78	-172.500,00	-177.468,87	-4.968,87

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen				
72320000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-344.751,88	-217.702,00	-325.278,17	-107.576,17
72321000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	-500,00	-1.331,00	-831,00
72330000 Auszahlungen für die Unterhaltung von Kunstgegenständen und Kunstdenkmälern	-287,06	-1.500,00	-577,47	922,53
72340000 Auszahlungen für Fahrzeugunterhaltung	-83.616,11	-60.000,00	-63.769,34	-3.769,34
72350000 Auszahlungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-111.563,28	-96.700,00	-149.696,00	-52.996,00
72360000 Auszahlungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-27.264,17	-29.200,00	-28.571,28	628,72
72370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-63.878,51	-83.000,00	-90.525,61	-7.525,61
72500000 Erstattungen an den Bund	-35.976,87	-30.000,00	-33.319,00	-3.319,00
72520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-16.397,64	-48.600,00	-49.337,51	-737,51
72530000 Erstattungen an Zweckverbände	-3.360,00	-6.000,00	-5.760,00	240,00
72540000 Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	-34.153,83	-35.000,00	-34.576,95	423,05
72550000 Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-358.000,00	-373.000,00	-371.795,31	1.204,69
72570000 Erstattungen an private Unternehmen	-15.738,13	-12.200,00	-13.056,84	-856,84
72580000 Erstattungen an übrige Bereiche	-1.911,50	-1.500,00	-1.978,06	-478,06
72900000 Sonstige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.836,00	0,00	0,00	0,00
72910000 Schülerbeförderungskosten	-238.877,70	-240.500,00	-244.962,88	-4.462,88
72990000 Sonstige	-38.034,51	-29.500,00	-29.056,67	443,33
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-376.032,37	-404.000,00	-430.992,57	-26.992,57
76180000 Zinsauszahlungen an private Unternehmen	-373.171,47	-399.000,00	-428.760,97	-29.760,97
76910000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	-2.860,90	-5.000,00	-2.231,60	2.768,40
14. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-7.711.930,26	-5.508.700,00	-8.714.869,22	-3.206.169,22
73110000 Auszahlungen von Zuweisungen an das Land	-66.686,00	-63.000,00	-57.761,00	5.239,00
73120000 Auszahlungen von Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-17.641,00	-15.000,00	-10.920,00	4.080,00
73130000 Auszahlungen von Zuweisungen an Zweckverbände	-10.776,00	-18.000,00	-19.901,00	-1.901,00
73180000 Auszahlungen von Zuschüsse an übrige Bereiche	-221.990,84	-218.700,00	-209.815,78	8.884,22
73310000 Gewerbesteuerumlage	-157.413,59	-137.000,00	-158.231,13	-21.231,13
73420000 Kreis-, Regionalverbandsumlage	-5.014.848,00	-5.057.000,00	-5.057.040,00	-40,00
79900000 Durchlaufende Finanzmittel, ungeklärte Zahlungsvorgänge, buchungstechnische Verrechnungen	-2.131.390,42	0,00	-3.115.383,78	-3.115.383,78
79900001 Veranstaltungen	-4.459,50	0,00	-5.541,50	-5.541,50
79900007 Vollstreckungsdienst - Barabrechnungen	-43.670,69	0,00	-43.601,21	-43.601,21
79900008 Müllverwaltungsgebühr	0,00	0,00	-340,50	-340,50
79900401 Ersuchen - Sonstige	-12.513,50	0,00	-10.608,04	-10.608,04
79900402 Ersuchen - GEZ	-22.040,92	0,00	-15.558,33	-15.558,33

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
79900403 Ersuchen - Stadt Saarbrücken	-1.591,80	0,00	-1.958,57	-1.958,57
79900404 Ersuchen - Stadt Völklingen	-821,07	0,00	-3.944,82	-3.944,82
79900405 Ersuchen - Regionalverband	-1.898,97	0,00	-457,54	-457,54
79910000 Auszahlungen FW	-4.187,96	0,00	-3.806,02	-3.806,02
15. - Soziale Sicherung	-2.370,97	-2.300,00	-1.609,79	690,21
74790000 Sonstige	-2.370,97	-2.300,00	-1.609,79	690,21
16. - sonstige Auszahlungen	-860.412,94	-906.880,00	-966.399,29	-48.519,29
75110000 Auszahlungen für Personaleinstellungen	-1.468,60	-2.500,00	-6.405,06	-3.905,06
75120000 Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung, Umschulung	-15.149,67	-16.900,00	-33.106,54	-16.206,54
75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-18.232,91	-18.550,00	-15.780,58	2.769,42
75150000 Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	-32.361,74	-36.200,00	-32.290,52	3.909,48
75190000 Sonstige Personalnebenauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00
75210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-191.269,78	-192.270,00	-166.261,15	26.008,85
75220000 Leasing	-21.894,59	-30.000,00	-23.680,91	6.319,09
75240000 Datenverarbeitung	-140.386,93	-131.500,00	-227.235,72	-95.735,72
75250000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Ausgaben	-50.966,35	-109.500,00	-49.981,95	59.518,05
75290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten	-1.227,42	-1.000,00	-1.672,46	-672,46
75310000 Büromaterial	-50.878,60	-36.650,00	-52.312,99	-15.662,99
75320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-21.147,48	-18.590,00	-19.539,87	-949,87
75330000 Porto und Versandkosten	-12.587,88	-19.100,00	-19.023,43	76,57
75340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-33.288,00	-31.070,00	-40.746,36	-9.676,36
75350000 Öffentliche Bekanntmachungen	-12.601,74	-13.000,00	-13.392,97	-392,97
75360000 Öffentlichkeitsarbeit	-6.683,25	-8.500,00	-7.366,15	1.133,85
75370000 Bankgebühren	-5.339,85	-6.000,00	-4.653,51	1.346,49
75390000 Sonstiges	-4.739,49	-6.300,00	-2.852,01	3.447,99
75410000 Versicherungsbeiträge	-146.405,48	-148.350,00	-140.564,33	7.785,67
75412000 Kfz-Versicherungen	-14.778,62	-15.100,00	-15.157,08	-57,08
75420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	-12.965,22	-13.300,00	-14.051,49	-751,49
75430000 Sonstige Beiträge	-8.441,72	-5.800,00	-8.302,81	-2.502,81
75810000 Grundsteuer	-8.332,06	-8.800,00	0,00	8.800,00
75820000 Kraftfahrzeugsteuer	-3.755,47	-3.800,00	-3.488,47	311,53
75920000 Verfügungsmittel	-750,00	-2.000,00	-1.040,19	959,81
75930000 Repräsentationen	-40.819,36	-25.600,00	-46.879,64	-21.279,64
75990000 Sonstige	-3.363,94	-6.300,00	-9.913,54	-3.613,54
75992000 Sonstige (Personalabrechnung)	-576,79	0,00	300,44	300,44
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.250.124,02	-12.078.761,00	-15.744.030,49	-3.665.269,49
18. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	642.447,32	1.024.689,00	341.387,28	-683.301,72
19. + Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	601.107,19	232.000,00	294.525,60	62.525,60
68110000 Investitionszuweisungen vom Land	599.207,95	232.000,00	269.281,35	37.281,35

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
68120000 Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
68130000 Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	0,00	0,00	3.990,39	3.990,39
68170000 Investitionszuweisungen von privaten Unternehmen	1.899,24	0,00	6.253,86	6.253,86
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	41.423,45	40.000,00	75.659,58	35.659,58
68210000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	41.352,70	40.000,00	75.659,58	35.659,58
68230000 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	4,86	0,00	0,00	0,00
68240000 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	65,89	0,00	0,00	0,00
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	17.264,00	0,00	29.056,80	29.056,80
68300000 Beiträge und ähnliche Entgelte	17.264,00	0,00	29.056,80	29.056,80
23. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	659.794,64	272.000,00	399.241,98	127.241,98
25. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-190.360,70	-40.000,00	-504.807,86	-464.807,86
78220000 Auszahlungen für den Erwerb von unbebauten Grundstücken	-149.768,60	-40.000,00	-227,71	39.772,29
78230000 Auszahlungen für den Erwerb von bebauten Grundstücken	-40.592,10	0,00	-504.580,15	-504.580,15
26. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.275.356,53	-1.006.000,00	-427.522,47	578.477,53
78300000 Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen	-1.275.356,53	-1.006.000,00	-427.522,47	578.477,53
27. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-165.790,51	-94.000,00	-80.089,25	13.910,75
78260000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-126.693,80	-91.000,00	-36.646,60	54.353,40
78270000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-39.096,71	-3.000,00	-43.442,65	-40.442,65
28. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-12.000,00	-116.079,12	-104.079,12
78180000 Aktivierbare Zuwendungen an übrige Bereiche	0,00	-12.000,00	-116.079,12	-104.079,12
30. - Sonstige Investitionsauszahlungen	-18.629,50	-10.000,00	-4.060,76	5.939,24
78210000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-18.629,50	-10.000,00	-4.060,76	5.939,24
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.850.137,24	-1.162.000,00	-1.132.559,46	29.440,54
32. = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-990.342,60	-890.000,00	-733.317,48	156.682,52
33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-347.895,28	134.689,00	-391.930,20	-526.619,20
34. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.284.000,00	890.000,00	486.000,00	-404.000,00
69140000 Einzahlungen aus Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich	884.000,00	890.000,00	486.000,00	-404.000,00
69170000 Einzahlungen aus Krediten von privaten Unternehmen	400.000,00	0,00	0,00	0,00
34a. + Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
35. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-326.027,59	-383.000,00	-396.096,40	-12.096,40
79140000 Tilgung von Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich	-217.443,62	-264.000,00	-276.206,77	-12.206,77
79170000 Tilgung von Krediten von privaten Unternehmen	-102.601,97	-115.000,00	-115.111,71	-111,71
79171000 Tilgung von Krediten von privaten Unternehmen (Sonderkredite für rentierliche Maßnahmen)	-4.982,00	-4.000,00	-3.777,92	222,08
36. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	958.972,41	507.000,00	90.903,60	-416.096,40
37. = Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	812.518,27	812.518,27
38. = Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-609.247,00	-641.689,00	0,00	641.689,00
39. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-609.247,00	-641.689,00	812.518,27	1.454.207,27
40. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	349.725,41	-134.689,00	903.421,87	1.038.110,87
41. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.830,13	0,00	511.491,67	511.491,67
42. = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
43. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	179.427,98	181.258,00	181.258,11	0,11
18311000 Sparkasse Saarbrücken - Nr. 12-872008	-3.048.123,49	0,00	-2.438.876,49	-2.438.876,49
18311010 Sparkasse Saarbrücken - Nr. 12-872008 (Ausgleichskonto für Kassenkredit)	3.048.123,49	0,00	2.438.876,49	2.438.876,49
18312000 Volksbank Westliche Saar Plus eG - Nr. 2702110001	151.303,41	0,00	147.220,04	147.220,04
18313000 Postbank Saarbrücken - Nr. 15095-664	20.443,82	0,00	27.286,40	27.286,40
18314000 Volksbank Westliche Saar Plus eG - Nr. 270211.00.10	1.815,76	0,00	1.408,46	1.408,46
18315100 Sparkasse Saarbrücken - Nr. 74155599	4.016,87	0,00	946,68	946,68
18315200 Sparkasse Saarbrücken - Nr. 74155375	1.106,34	0,00	4.376,52	4.376,52
18315500 Sparkasse Saarbrücken - Nr. 74155573	741,78	0,00	20,01	20,01
<Diverse>	0,00	181.258,00	0,00	-181.258,00
44. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	181.258,11	181.258,00	692.749,78	511.491,78

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.662,00	20.662,00	20.662,00	0,00
41690000 Sonstige Sonderposten	20.662,00	20.662,00	20.662,00	0,00
3. + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.989,25	9.000,00	10.294,00	1.294,00
43200000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	5.989,25	9.000,00	10.294,00	1.294,00
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	15.697,99	19.500,00	21.529,66	2.029,66
44160000 Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen	412,00	2.000,00	3.391,10	1.391,10
44180000 Umsatzbeteiligung	49,07	0,00	37,55	37,55
44190000 Sonstige	15.236,92	17.500,00	18.101,01	601,01
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	146.270,73	131.650,00	115.929,41	-15.720,59
44200000 Erstattungen vom Bund	727,60	750,00	9.887,32	9.137,32
44210000 Erstattungen vom Land	5.404,84	8.700,00	0,00	-8.700,00
44220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.534,00	3.700,00	5.451,19	1.751,19
44230000 Erstattungen von Zweckverbänden	17,73	0,00	301,52	301,52
44240000 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	15.761,25	0,00	4.572,10	4.572,10
44260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	122.747,96	118.000,00	94.970,00	-23.030,00
44270000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	0,00	385,23	385,23
44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	77,35	500,00	362,05	-137,95
7. + sonstige ordentliche Erträge	126.008,11	113.343,00	138.560,29	26.217,29
45220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u. a.	1.337,09	1.000,00	1.412,15	412,15
45270000 Versicherungserstattungen	6.904,77	5.000,00	13.603,59	8.603,59
45290000 Sonstige	27,50	100,00	1.881,16	1.781,16
45611100 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen	303,75	0,00	0,00	0,00
45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	116.313,00	107.243,00	121.184,39	13.941,39
45613000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.122,00	0,00	479,00	479,00
8. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.628,08	294.155,00	306.975,36	12.820,36
11. - Personalaufwendungen	-659.212,93	-730.000,00	-688.439,68	41.560,32
50110000 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	-71.304,55	-82.100,00	-76.853,78	5.246,22
50210000 Bezüge der Beamten	-265.261,92	-280.000,00	-277.998,31	2.001,69
50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-199.266,22	-221.000,00	-211.885,85	9.114,15
50310000 für Beamte	0,00	-17.000,00	0,00	17.000,00
50320000 für tariflich Beschäftigte	-17.581,46	-15.000,00	-17.384,18	-2.384,18
50410000 für Beamte (u. a. Nachversicherung)	-3.574,39	-3.600,00	-3.823,20	-223,20
50420000 für tariflich Beschäftigte	-37.792,75	-49.000,00	-38.047,66	10.952,34
50510000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	-59.189,93	-58.500,00	-57.664,72	835,28
50610000 Personalnebenaufwendungen	-4.701,29	-3.000,00	-4.362,76	-1.362,76

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
50920000 Pauschalierter Lohnsteuer (Beschäftigte)	-540,42	-800,00	-419,22	380,78
12. - Versorgungsaufwendungen	-226.221,16	-200.000,00	-239.831,67	-39.831,67
51110000 für Beamte	-226.221,16	-200.000,00	-239.831,67	-39.831,67
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-685.087,81	-646.500,00	-711.720,44	-65.220,44
52200000 Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	-41.988,72	-49.000,00	-48.069,94	930,06
52210000 Aufwendungen für Heizenergie	-53.072,20	-52.500,00	-55.262,22	-2.762,22
52310000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reparaturen, etc.)	-61.765,59	-32.500,00	-51.681,88	-19.181,88
52311000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	-104.222,37	-92.000,00	-94.326,28	-2.326,28
52320000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-10.370,59	-12.000,00	-15.832,12	-3.832,12
52340000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	-31.547,19	-16.000,00	-18.734,71	-2.734,71
52350000 Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-28.887,42	-35.500,00	-67.184,67	-31.684,67
52360000 Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-22.823,86	-24.400,00	-22.815,25	1.584,75
52370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-55.970,31	-53.200,00	-51.307,98	1.892,02
52520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-3.063,45	-3.200,00	-2.825,42	374,58
52530000 Erstattungen an Zweckverbände	-3.360,00	-6.000,00	-5.760,00	240,00
52570000 Erstattungen an private Unternehmen	-12.186,72	-12.200,00	-13.056,84	-856,84
52580000 Erstattungen an übrige Bereiche	-1.911,50	-1.500,00	-1.307,50	192,50
52900000 Sonstige Aufwendungen für Sach- und für Dienstleistungen	-1.836,00	0,00	0,00	0,00
52910000 Schülerbeförderungskosten	-237.601,74	-240.500,00	-249.372,33	-8.872,33
52990000 Sonstige	-14.480,15	-16.000,00	-14.183,30	1.816,70
14. - bilanzielle Abschreibungen	-427.788,08	-381.237,00	-427.235,43	-45.998,43
57200000 Abschreibungen auf gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-7.393,84	-6.784,00	-7.938,42	-1.154,42
57400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-293.739,34	-275.947,00	-305.337,74	-29.390,74
57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	-126.654,90	-98.506,00	-113.959,27	-15.453,27
15. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-236.182,29	-251.000,00	-266.316,72	-15.316,72
53120000 Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-16.121,00	-15.000,00	-9.372,00	5.628,00
53130000 Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	-9.992,00	-18.000,00	-22.210,17	-4.210,17
53180000 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	-210.069,29	-218.000,00	-234.734,55	-16.734,55

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
16. - Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
17. - sonstige ordentliche Aufwendungen	-540.150,20	-506.100,00	-665.487,54	-159.387,54
55110000 Aufwendungen für Personaleinstellungen	-317,63	-2.500,00	-6.405,06	-3.905,06
55120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	-11.567,92	-9.400,00	-26.627,20	-17.227,20
55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-3.304,17	-4.000,00	-1.894,28	2.105,72
55150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	-13.500,15	-20.500,00	-17.513,93	2.986,07
55190000 Sonstige Personalnebenaufwendungen	0,00	-200,00	0,00	200,00
55210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-22.620,15	-20.820,00	-23.453,66	-2.633,66
55220000 Leasing	-22.299,42	-30.000,00	-23.276,08	6.723,92
55240000 Datenverarbeitung	-148.067,24	-131.500,00	-220.647,05	-89.147,05
55250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-24.255,79	-15.000,00	-28.034,31	-13.034,31
55290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	-1.286,39	-1.000,00	-1.792,66	-792,66
55310000 Büromaterial	-42.903,59	-29.500,00	-47.063,54	-17.563,54
55320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-7.925,00	-7.890,00	-6.880,41	1.009,59
55330000 Porto und Versandkosten	-12.587,88	-19.100,00	-19.023,43	76,57
55340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-24.506,88	-23.070,00	-30.082,21	-7.012,21
55350000 öffentliche Bekanntmachungen	-12.643,63	-13.000,00	-13.405,24	-405,24
55360000 Öffentlichkeitsarbeit	-8.275,47	-7.000,00	-5.773,93	1.226,07
55390000 Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	-1.669,16	-4.100,00	-865,19	3.234,81
55410000 Versicherungsbeiträge	-115.121,27	-116.520,00	-119.257,15	-2.737,15
55412000 Kfz-Versicherungen	-5.481,65	-5.600,00	-5.813,78	-213,78
55420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	-12.689,12	-13.000,00	-14.101,49	-1.101,49
55430000 Sonstige Beiträge	-236,93	-800,00	-214,54	585,46
55541000 Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	-1.161,55	0,00	0,00	0,00
55810000 Grundsteuer	-191,07	-200,00	-201,40	-1,40
55820000 Kraftfahrzeugsteuer	-603,00	-600,00	-509,00	91,00
55920000 Verfügungsmittel	-750,00	-2.000,00	-2.040,19	-40,19
55930000 Repräsentationen	-43.154,27	-25.600,00	-43.004,86	-17.404,86
55990000 Sonstige	-3.030,87	-3.200,00	-7.606,95	-4.406,95
18. = Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.774.642,47	-2.714.837,00	-2.999.031,48	-284.194,48
19. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-2.460.014,39	-2.420.682,00	-2.692.056,12	-271.374,12
20. + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
21. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. = Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-2.460.014,39	-2.420.682,00	-2.692.056,12	-271.374,12
24. + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
25. - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0,00	0,00	0,00
27. = Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-2.460.014,39	-2.420.682,00	-2.692.056,12	-271.374,12

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
28. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	206.735,00	216.000,00	232.403,00	16.403,00
48100000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	206.735,00	216.000,00	232.403,00	16.403,00
29. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-376.835,40	-222.000,00	-541.885,01	-319.885,01
58100000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-376.835,40	-222.000,00	-541.885,01	-319.885,01
30. = Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-2.630.114,79	-2.426.682,00	-3.001.538,13	-574.856,13

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. + sonstige Transfereinzahlungen	-170.100,40	0,00	-309.482,01	-309.482,01
69900010 Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-170.100,40	0,00	-309.482,01	-309.482,01
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.339,00	9.000,00	10.634,00	1.634,00
63200000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	12.339,00	9.000,00	10.634,00	1.634,00
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	15.641,78	19.500,00	21.397,82	1.897,82
64120000 Mieten und Pachten	0,00	0,00	86,62	86,62
64160000 Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen	412,00	2.000,00	3.391,10	1.391,10
64190000 Sonstige	15.229,78	17.500,00	17.920,10	420,10
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	149.786,56	131.650,00	26.200,85	-105.449,15
64200000 Erstattungen vom Bund	9.786,39	750,00	9.887,32	9.137,32
64210000 Erstattungen vom Land	5.404,84	8.700,00	0,00	-8.700,00
64220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.534,00	3.700,00	5.451,19	1.751,19
64230000 Erstattungen von Zweckverbänden	17,73	0,00	0,00	0,00
64240000 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	15.761,25	0,00	4.572,10	4.572,10
64260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	117.205,00	118.000,00	5.542,96	-112.457,04
64270000 Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	0,00	385,23	385,23
64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	77,35	500,00	362,05	-137,95
7. + sonstige Einzahlungen	8.231,64	6.100,00	16.694,27	10.594,27
65220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	1.281,87	1.000,00	1.209,52	209,52
65270000 Versicherungserstattungen	6.904,77	5.000,00	13.603,59	8.603,59
65290000 Sonstige	45,00	100,00	1.881,16	1.781,16
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.898,58	166.250,00	-234.555,07	-400.805,07
10. - Personalauszahlungen	-665.789,99	-730.000,00	-688.687,72	41.312,28
70100000 Auszahlungen für ehrenamtliche Tätige	-76.493,80	-82.100,00	-78.010,03	4.089,97
70210000 Bezüge der Beamten	-266.990,46	-280.000,00	-277.276,03	2.723,97
70220000 für tariflich Beschäftigte	-199.883,01	-221.000,00	-211.269,06	9.730,94
70310000 für Beamte	0,00	-17.000,00	0,00	17.000,00
70320000 für tariflich Beschäftigte	-17.581,46	-15.000,00	-17.384,18	-2.384,18
70410000 für Beamte (u.a. Nachversicherung)	-3.573,60	-3.600,00	-3.846,08	-246,08
70420000 für tariflich Beschäftigte	-37.792,75	-49.000,00	-38.047,66	10.952,34
70500000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	-58.214,13	-58.500,00	-58.187,68	312,32
70600000 Personalnebenausgaben	-4.720,36	-3.000,00	-4.247,78	-1.247,78
70920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-540,42	-800,00	-419,22	380,78
11. - Versorgungsauszahlungen	-226.221,16	-200.000,00	-239.831,67	-39.831,67
71110000 für Beamte	-226.221,16	-200.000,00	-239.831,67	-39.831,67
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-659.564,83	-646.500,00	-706.235,02	-59.735,02

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
72200000 Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser	-104.631,11	-101.500,00	-104.320,97	-2.820,97
72310000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-38.792,72	-32.500,00	-45.927,93	-13.427,93
72311000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-100.414,24	-92.000,00	-98.486,01	-6.486,01
72320000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-14.240,41	-12.000,00	-12.034,84	-34,84
72340000 Auszahlungen für Fahrzeugunterhaltung	-31.594,07	-16.000,00	-18.020,70	-2.020,70
72350000 Auszahlungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-27.892,12	-35.500,00	-55.211,67	-19.711,67
72360000 Auszahlungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-23.049,54	-24.400,00	-25.193,53	-793,53
72370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-43.455,07	-53.200,00	-64.343,87	-11.143,87
72520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-1.748,04	-3.200,00	-4.198,50	-998,50
72530000 Erstattungen an Zweckverbände	-3.360,00	-6.000,00	-5.760,00	240,00
72570000 Erstattungen an private Unternehmen	-12.186,72	-12.200,00	-13.056,84	-856,84
72580000 Erstattungen an übrige Bereiche	-1.911,50	-1.500,00	-1.307,50	192,50
72900000 Sonstige Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.836,00	0,00	0,00	0,00
72910000 Schülerbeförderungskosten	-238.877,70	-240.500,00	-244.962,88	-4.462,88
72990000 Sonstige	-15.575,59	-16.000,00	-13.409,78	2.590,22
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-249.907,84	-251.000,00	-239.151,78	11.848,22
73120000 Auszahlungen von Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-17.641,00	-15.000,00	-10.920,00	4.080,00
73130000 Auszahlungen von Zuweisungen an Zweckverbände	-10.776,00	-18.000,00	-18.416,00	-416,00
73180000 Auszahlungen von Zuschüsse an übrige Bereiche	-221.490,84	-218.000,00	-209.815,78	8.184,22
15. - Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
16. - sonstige Auszahlungen	-524.852,16	-506.100,00	-664.758,67	-158.658,67
75110000 Auszahlungen für Personaleinstellungen	-1.468,60	-2.500,00	-6.405,06	-3.905,06
75120000 Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung, Umschulung	-8.567,88	-9.400,00	-22.888,74	-13.488,74
75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-3.355,17	-4.000,00	-1.639,53	2.360,47
75150000 Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	-14.505,26	-20.500,00	-12.650,06	7.849,94
75190000 Sonstige Personalnebenauszahlungen	0,00	-200,00	0,00	200,00
75210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-22.970,15	-20.820,00	-20.328,52	491,48
75220000 Leasing	-21.894,59	-30.000,00	-23.680,91	6.319,09
75240000 Datenverarbeitung	-140.386,93	-131.500,00	-227.235,72	-95.735,72
75250000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Ausgaben	-23.007,29	-15.000,00	-27.952,28	-12.952,28

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
75290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten	-1.177,42	-1.000,00	-1.622,46	-622,46
75310000 Büromaterial	-43.784,86	-29.500,00	-46.659,95	-17.159,95
75320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-8.023,95	-7.890,00	-6.783,12	1.106,88
75330000 Porto und Versandkosten	-12.587,88	-19.100,00	-19.023,43	76,57
75340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-24.297,48	-23.070,00	-31.852,62	-8.782,62
75350000 Öffentliche Bekanntmachungen	-12.601,74	-13.000,00	-13.392,97	-392,97
75360000 Öffentlichkeitsarbeit	-6.683,25	-7.000,00	-7.366,15	-366,15
75390000 Sonstiges	-1.899,32	-4.100,00	-655,19	3.444,81
75410000 Versicherungsbeiträge	-115.121,27	-116.520,00	-119.257,15	-2.737,15
75412000 Kfz-Versicherungen	-5.481,65	-5.600,00	-5.813,78	-213,78
75420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	-12.689,12	-13.000,00	-14.051,49	-1.051,49
75430000 Sonstige Beiträge	-458,16	-800,00	123,07	923,07
75810000 Grundsteuer	-191,07	-200,00	0,00	200,00
75820000 Kraftfahrzeugsteuer	-603,00	-600,00	-509,00	91,00
75920000 Verfügungsmittel	-750,00	-2.000,00	-1.040,19	959,81
75930000 Repräsentationen	-40.819,36	-25.600,00	-46.879,64	-21.279,64
75990000 Sonstige	-1.526,76	-3.200,00	-7.193,78	-3.993,78
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.326.335,98	-2.333.600,00	-2.538.664,86	-205.064,86
18. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.310.437,40	-2.167.350,00	-2.773.219,93	-605.869,93
19. + Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	594.604,00	0,00	66.731,39	66.731,39
68110000 Investitionszuweisungen vom Land	594.604,00	0,00	42.741,00	42.741,00
68120000 Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
68130000 Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	0,00	0,00	3.990,39	3.990,39
68170000 Investitionszuweisungen von privaten Unternehmen	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	65,89	0,00	0,00	0,00
68240000 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	65,89	0,00	0,00	0,00
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
23. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	594.669,89	0,00	66.731,39	66.731,39
25. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
26. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-878.852,52	-605.000,00	-27.305,91	577.694,09
78300000 Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen	-878.852,52	-605.000,00	-27.305,91	577.694,09
27. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-138.507,01	-66.000,00	-56.646,17	9.353,83
78260000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-115.632,63	-66.000,00	-21.603,68	44.396,32

Teilhaushalt

1 Zentrale Dienste

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
78270000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-22.874,38	0,00	-35.042,49	-35.042,49
28. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30. - Sonstige Investitionsauszahlungen	-18.629,50	-10.000,00	-4.060,76	5.939,24
78210000 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-18.629,50	-10.000,00	-4.060,76	5.939,24
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.035.989,03	-681.000,00	-88.012,84	592.987,16
32. = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-441.319,14	-681.000,00	-21.281,45	659.718,55
33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.751.756,54	-2.848.350,00	-2.794.501,38	53.848,62
34. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
34a. + Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
35. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
36. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
37. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
38. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
40. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
41. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.751.756,54	-2.848.350,00	-2.794.501,38	53.848,62
42. = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
43. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
44. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-2.751.756,54	-2.848.350,00	-2.794.501,38	53.848,62

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***

Teilhaushalt

2 Bürger, Sicherheit

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	67.513,00	66.000,00	58.864,00	-7.136,00
41410000 Zuweisungen vom Land	67.513,00	66.000,00	25.864,00	-40.136,00
41420000 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	33.000,00	33.000,00
3. + sonstige Transfererträge	91.996,87	102.300,00	68.341,55	-33.958,45
42110000 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	89.978,65	100.000,00	65.624,71	-34.375,29
42130000 Leistungen von Sozialleistungsträgern	2.017,22	2.300,00	2.716,84	416,84
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.743,70	65.000,00	77.570,30	12.570,30
43100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	82.743,70	65.000,00	77.570,30	12.570,30
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	14.500,00	83.500,00	4.755,84	-78.744,16
44220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	13.500,00	0,00	1.500,00	1.500,00
44221000 Erstattung Personalkosten abgeordnete Beamte	0,00	70.500,00	0,00	-70.500,00
44222000 Erstattung Personalkosten Standesbeamte	0,00	8.000,00	0,00	-8.000,00
44223000 Erstattung Mietkosten Sondertrauort	1.000,00	5.000,00	2.600,00	-2.400,00
44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	655,84	655,84
7. + sonstige ordentliche Erträge	14.905,00	14.905,00	16.368,95	1.463,95
45270000 Versicherungserstattungen	0,00	0,00	1.463,95	1.463,95
45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.905,00	14.905,00	14.905,00	0,00
8. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.657,57	331.705,00	225.900,64	-105.804,36
11. - Personalaufwendungen	-401.021,17	-434.050,00	-472.824,36	-38.774,36
50210000 Bezüge der Beamten	-135.362,16	-139.000,00	-143.154,84	-4.154,84
50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-197.114,56	-219.000,00	-247.399,28	-28.399,28
50320000 für tariflich Beschäftigte	-20.659,14	-17.000,00	-24.340,92	-7.340,92
50420000 für tariflich Beschäftigte	-41.496,56	-50.000,00	-51.824,24	-1.824,24
50510000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	-5.508,00	-8.000,00	-5.347,50	2.652,50
50520000 Beihilfen für tariflich Beschäftigte	0,00	-50,00	0,00	50,00
50920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-880,75	-1.000,00	-757,58	242,42
12. - Versorgungsaufwendungen	-29.564,51	-44.000,00	-31.435,62	12.564,38
51110000 für Beamte	-29.564,51	-44.000,00	-31.435,62	12.564,38
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-134.816,24	-166.800,00	-164.451,85	1.348,15
52200000 Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	-19.695,74	-21.000,00	-18.006,72	2.993,28
52210000 Aufwendungen für Heizenergie	-20.074,00	-20.000,00	-22.158,69	-2.158,69
52310000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reparaturen, etc.)	-1.745,58	-5.000,00	-7.503,79	-2.503,79
52311000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	-4.727,88	-5.800,00	-7.810,53	-2.010,53

Teilhaushalt

2 Bürger, Sicherheit

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
52320000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-18.614,28	-9.000,00	-287,47	8.712,53
52350000 Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-215,21	-1.000,00	-4.290,07	-3.290,07
52360000 Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-131,70	-400,00	-460,46	-60,46
52370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-10.904,72	-16.200,00	-9.276,79	6.923,21
52500000 Erstattungen an den Bund	-35.701,55	-30.000,00	-35.054,73	-5.054,73
52520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-11.590,54	-45.400,00	-45.036,41	363,59
52990000 Sonstige	-11.415,04	-12.000,00	-14.566,19	-2.566,19
14 - bilanzielle Abschreibungen	-48.150,93	-47.382,00	-48.062,91	-680,91
57400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-37.362,00	-37.362,00	-37.362,00	0,00
57500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-1.019,00	-1.019,00	-1.019,00	0,00
57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	-9.769,93	-9.001,00	-9.681,97	-680,97
15 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-300,00	-700,00	0,00	700,00
53180000 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	-300,00	-700,00	0,00	700,00
16 - Soziale Sicherung	-2.180,83	-2.300,00	-2.763,73	-463,73
54790000 Sonstige	-2.180,83	-2.300,00	-2.763,73	-463,73
17 - sonstige ordentliche Aufwendungen	-85.760,25	-89.350,00	-80.450,50	8.899,50
55120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	-1.311,00	-1.000,00	-1.844,50	-844,50
55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-1.446,36	-550,00	-2.589,88	-2.039,88
55150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	0,00	-600,00	0,00	600,00
55210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-61.215,00	-62.500,00	-51.332,87	11.167,13
55211000 Miete Trauzimmer Sondertrauort	-1.350,00	-5.400,00	-5.400,00	0,00
55310000 Büromaterial	-1.936,89	-1.550,00	-2.035,27	-485,27
55320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-9.464,65	-7.000,00	-7.844,54	-844,54
55340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-110,13	-150,00	-98,44	51,56
55360000 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	-1.500,00	0,00	1.500,00
55410000 Versicherungsbeiträge	-6.096,23	-6.100,00	-6.322,05	-222,05
55810000 Grundsteuer	-2.829,99	-3.000,00	-2.982,95	17,05
18. = Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-701.793,93	-783.582,00	-799.989,03	-16.407,03
19. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-430.136,36	-451.877,00	-574.088,39	-122.211,39
20. + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
21. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. = Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-430.136,36	-451.877,00	-574.088,39	-122.211,39

Teilhaushalt

2 Bürger, Sicherheit

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
24. + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
25. - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0,00	0,00	0,00
27. = Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-430.136,36	-451.877,00	-574.088,39	-122.211,39
28. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	135.804,00	138.000,00	130.735,00	-7.265,00
<i>48100000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</i>	135.804,00	138.000,00	130.735,00	-7.265,00
29. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-176.191,27	-31.000,00	-181.450,11	-150.450,11
<i>58100000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</i>	-176.191,27	-31.000,00	-181.450,11	-150.450,11
30. = Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-470.523,63	-344.877,00	-624.803,50	-279.928,50

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***

Teilhaushalt

2 Bürger, Sicherheit

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	101.660,00	66.000,00	44.037,00	-21.963,00
61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	101.660,00	66.000,00	11.037,00	-54.963,00
61420000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	33.000,00	33.000,00
3. + sonstige Transfereinzahlungen	31.881,60	102.300,00	32.340,43	-69.959,57
62110000 Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	70.251,65	100.000,00	80.338,70	-19.661,30
62130000 Leistungen von Sozialleistungsträgern	2.017,22	2.300,00	2.716,84	416,84
69900010 Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	-40.387,27	0,00	-50.715,11	-50.715,11
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.938,30	65.000,00	76.259,10	11.259,10
63100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	82.938,30	65.000,00	76.259,10	11.259,10
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	83.500,00	17.100,00	-66.400,00
64220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	83.500,00	17.100,00	-66.400,00
64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	655,84	655,84
7. + sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	1.463,95	1.463,95
65270000 Versicherungserstattungen	0,00	0,00	1.463,95	1.463,95
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.479,90	316.800,00	171.856,32	-144.943,68
10. - Personalauszahlungen	-401.273,25	-434.050,00	-473.491,39	-39.441,39
70210000 Bezüge der Beamten	-135.614,24	-139.000,00	-143.821,87	-4.821,87
70220000 für tariflich Beschäftigte	-197.114,56	-219.000,00	-247.399,28	-28.399,28
70320000 für tariflich Beschäftigte	-20.659,14	-17.000,00	-24.340,92	-7.340,92
70420000 für tariflich Beschäftigte	-41.496,56	-50.000,00	-51.824,24	-1.824,24
70500000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	-5.508,00	-8.050,00	-5.347,50	2.702,50
70920000 Pauschalierter Lohnsteuer (Beschäftigte)	-880,75	-1.000,00	-757,58	242,42
11. - Versorgungsauszahlungen	-29.564,51	-44.000,00	-31.435,62	12.564,38
71110000 für Beamte	-29.564,51	-44.000,00	-31.435,62	12.564,38
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-81.404,33	-165.800,00	-175.934,97	-10.134,97
72200000 Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser	1.704,86	-41.000,00	-42.217,74	-1.217,74
72310000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-1.745,58	-5.000,00	-7.503,79	-2.503,79
72311000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-4.409,48	-5.800,00	-7.542,26	-1.742,26
72320000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-8.778,21	-9.000,00	-10.123,54	-1.123,54
72350000 Auszahlungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-509,74	-1.000,00	-4.290,07	-3.290,07
72360000 Auszahlungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-153,70	-400,00	-460,46	-60,46

Teilhaushalt

2 Bürger, Sicherheit

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
72370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-9.232,19	-16.200,00	-10.949,32	5.250,68
72500000 Erstattungen an den Bund	-35.976,87	-30.000,00	-33.319,00	-3.319,00
72520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-11.459,44	-45.400,00	-45.139,01	260,99
72990000 Sonstige	-10.843,98	-12.000,00	-14.389,78	-2.389,78
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-500,00	-700,00	0,00	700,00
73180000 Auszahlungen von Zuschüsse an übrige Bereiche	-500,00	-700,00	0,00	700,00
15. - Soziale Sicherung	-2.370,97	-2.300,00	-1.609,79	690,21
74790000 Sonstige	-2.370,97	-2.300,00	-1.609,79	690,21
16. - sonstige Auszahlungen	-83.650,26	-89.350,00	-80.061,13	9.288,87
75120000 Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung, Umschulung	-1.311,00	-1.000,00	-1.844,50	-844,50
75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-1.004,37	-550,00	-2.830,22	-2.280,22
75150000 Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	0,00	-600,00	0,00	600,00
75210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-61.215,00	-67.900,00	-58.082,87	9.817,13
75310000 Büromaterial	-1.712,69	-1.550,00	-2.259,47	-709,47
75320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-9.372,83	-7.000,00	-8.621,40	-1.621,40
75340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-108,15	-150,00	-100,62	49,38
75360000 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	-1.500,00	0,00	1.500,00
75410000 Versicherungsbeiträge	-6.096,23	-6.100,00	-6.322,05	-222,05
75810000 Grundsteuer	-2.829,99	-3.000,00	0,00	3.000,00
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-598.763,32	-736.200,00	-762.532,90	-26.332,90
18. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-382.283,42	-419.400,00	-590.676,58	-171.276,58
19. + Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
23. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
25. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
26. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
27. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.678,93	-3.000,00	-1.726,97	1.273,03
78270000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-1.678,93	-3.000,00	-1.726,97	1.273,03
28. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.678,93	-3.000,00	-1.726,97	1.273,03
32. = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.678,93	-3.000,00	-1.726,97	1.273,03
33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-383.962,35	-422.400,00	-592.403,55	-170.003,55
34. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
34a. + Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
35. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
36. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
37. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
38. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
40. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
41. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-383.962,35	-422.400,00	-592.403,55	-170.003,55
42. = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
43. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
44. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-383.962,35	-422.400,00	-592.403,55	-170.003,55

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.864,00	2.356,00	1.764,64	-591,36
41410000 Zuweisungen vom Land	6.864,00	1.500,00	1.764,64	264,64
41420000 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	500,00	0,00	-500,00
41610000 Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	356,00	0,00	-356,00
3. + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	214.908,57	181.977,00	191.443,64	9.466,64
43100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	36.564,35	16.300,00	20.000,96	3.700,96
43200000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	175.668,22	163.000,00	168.061,96	5.061,96
43700000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	2.676,00	2.677,00	3.380,72	703,72
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	67.924,99	85.100,00	82.408,44	-2.691,56
44120000 Mieten und Pachten	-6.128,20	0,00	0,00	0,00
44121000 Mieten	29.523,78	35.700,00	34.366,78	-1.333,22
44122000 Pachten	43.591,20	44.000,00	43.473,81	-526,19
44150000 Bestattungswesen	-3.077,71	0,00	0,00	0,00
44180000 Umsatzbeteiligung	3.537,92	4.400,00	4.567,85	167,85
44190000 Sonstige	478,00	1.000,00	0,00	-1.000,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	108.262,11	115.000,00	209.448,18	94.448,18
44200000 Erstattungen vom Bund	0,00	0,00	81.302,01	81.302,01
44210000 Erstattungen vom Land	0,00	11.000,00	0,00	-11.000,00
44220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	6.400,00	6.400,00
44230000 Erstattungen von Zweckverbänden	25.515,22	26.000,00	26.544,35	544,35
44240000 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	12.552,30	12.552,30
44260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	79.279,67	75.000,00	71.218,79	-3.781,21
44270000 Erstattungen von privaten Unternehmen	3.331,75	3.000,00	1.623,55	-1.376,45
44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	135,53	0,00	9.807,78	9.807,78
7. + sonstige ordentliche Erträge	109.319,61	81.444,00	161.867,33	80.423,33
45110000 Erträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	22.258,79	0,00	46.578,53	46.578,53
45260000 Verkauf von Angebotsunterlagen	224,80	0,00	622,00	622,00
45270000 Versicherungserstattungen	671,11	0,00	3.760,55	3.760,55
45290000 Sonstige	1.734,06	0,00	1.259,46	1.259,46
45610000 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	24.275,00	24.275,00	0,00	-24.275,00
45611100 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen	2.045,66	0,00	1,97	1,97
45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	58.110,19	57.169,00	109.644,82	52.475,82
8. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilhaushalt

3 Bauen, Wohnen, Umwelt

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	507.279,34	465.877,00	646.932,83	181.055,83
11. - Personalaufwendungen	-1.534.827,91	-1.429.400,00	-1.670.966,66	-241.566,66
50210000 Bezüge der Beamten	-54.194,73	-56.000,00	-14.169,57	41.830,43
50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-1.135.947,53	-1.056.000,00	-1.278.384,35	-222.384,35
50320000 für tariflich Beschäftigte	-101.664,65	-72.000,00	-109.386,51	-37.386,51
50420000 für tariflich Beschäftigte	-232.011,85	-237.000,00	-262.986,04	-25.986,04
50510000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	-6.215,19	-3.500,00	-868,69	2.631,31
50520000 Beihilfen für tariflich Beschäftigte	-48,00	-100,00	-37,50	62,50
50610000 Personalnebenaufwendungen	0,00	0,00	-290,70	-290,70
50920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-4.745,96	-4.800,00	-4.843,20	-43,20
12. - Versorgungsaufwendungen	-54.910,37	-52.000,00	-21.663,26	30.336,74
51110000 für Beamte	-54.910,37	-52.000,00	-21.663,26	30.336,74
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.306.040,08	-1.229.831,00	-1.359.316,09	-129.485,09
52110000 Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	-10.797,30	-13.000,00	-9.509,28	3.490,72
52200000 Aufwendungen für Energie / Wasser / Abwasser	-133.007,00	-135.500,00	-139.959,22	-4.459,22
52210000 Aufwendungen für Heizenergie	-66.988,86	-73.500,00	-82.879,60	-9.379,60
52310000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reparaturen, etc.)	-229.714,36	-203.229,00	-178.129,06	25.099,94
52311000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (bspw. Reinigung, Schornsteinfeger, Leuchtmittel, Müllgebühren, etc.)	-72.532,95	-74.700,00	-76.138,40	-1.438,40
52320000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-223.099,44	-196.702,00	-312.062,26	-115.360,26
52321000 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	-500,00	-1.331,00	-831,00
52330000 Aufwendungen für die Unterhaltung von Kunstgegenständen und Kunstdenkmälern	-287,06	-1.500,00	-577,47	922,53
52340000 Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	-50.521,09	-44.000,00	-47.031,01	-3.031,01
52350000 Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-90.230,85	-60.200,00	-85.978,15	-25.778,15
52360000 Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-3.706,87	-4.400,00	-3.920,45	479,55
52370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-14.236,52	-13.100,00	-11.893,53	1.206,47
52520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-3.190,16	0,00	0,00	0,00
52540000 Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	-34.153,83	-35.000,00	-34.576,95	423,05
52550000 Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-368.393,27	-373.000,00	-373.402,04	-402,04
52570000 Erstattungen an private Unternehmen	-3.551,41	0,00	0,00	0,00
52580000 Erstattungen an übrige Bereiche	0,00	0,00	-670,56	-670,56
52990000 Sonstige	-1.629,11	-1.500,00	-1.257,11	242,89

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
14 - bilanzielle Abschreibungen	-1.294.867,52	-1.283.159,00	-1.330.342,40	-47.183,40
57200000 Abschreibungen auf gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	-12.216,41	-12.183,00	-15.298,71	-3.115,71
57300000 Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	-16.274,92	-16.274,92
57400000 Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-203.622,11	-201.861,00	-210.671,51	-8.810,51
57500000 Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	-970.663,65	-966.531,00	-982.068,11	-15.537,11
57600000 Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	-216,34	-216,34
57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	-108.365,35	-102.584,00	-105.812,81	-3.228,81
15 - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	-1.485,00	-1.485,00
53130000 Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	0,00	0,00	-1.485,00	-1.485,00
16 - Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
17 - sonstige ordentliche Aufwendungen	-227.001,46	-318.333,00	-211.251,65	107.081,35
55120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	-2.021,14	-3.500,00	-6.869,45	-3.369,45
55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-12.488,52	-12.500,00	-11.595,42	904,58
55150000 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	-18.558,23	-15.100,00	-18.607,68	-3.507,68
55210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-85.304,89	-103.050,00	-87.432,07	15.617,93
55250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-27.767,89	-84.500,00	-14.263,95	70.236,05
55290000 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	-50,00	0,00	-50,00	-50,00
55310000 Büromaterial	-3.713,00	-4.100,00	-1.408,33	2.693,67
55320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-1.286,87	-1.200,00	-1.626,89	-426,89
55340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-8.493,52	-7.650,00	-8.342,10	-692,10
55390000 Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	-1.348,74	-1.700,00	-2.471,50	-771,50
55410000 Versicherungsbeiträge	-25.187,98	-25.730,00	-14.985,13	10.744,87
55412000 Kfz-Versicherungen	-9.447,06	-9.500,00	-9.339,40	160,60
55420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	-276,10	-300,00	-303,71	-3,71
55430000 Sonstige Beiträge	-8.691,78	-5.000,00	-8.902,66	-3.902,66
55510000 Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-35.203,00	-15.462,30	19.740,70
55541000 Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	-13.533,36	0,00	0,00	0,00
55810000 Grundsteuer	-5.311,00	-5.600,00	-5.803,37	-203,37
55820000 Kraftfahrzeugsteuer	-3.152,47	-3.200,00	-3.214,23	-14,23
55990000 Sonstige	-368,91	-500,00	-575,46	-75,46
55991000 Verrechnungskonto für die Anlagenbuchhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
<i>wegen Umbuchungen zwischen Produkten und Projekten</i>				
18. = Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.417.647,34	-4.312.723,00	-4.595.024,96	-282.301,96
19. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	-3.910.368,00	-3.846.846,00	-3.948.092,13	-101.246,13
20. + Finanzerträge	-7,70	0,00	0,00	0,00
47200000 Zinsen aus Stundungen und Vertretungen	-7,70	0,00	0,00	0,00
21. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. = Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	-7,70	0,00	0,00	0,00
23. = ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	-3.910.375,70	-3.846.846,00	-3.948.092,13	-101.246,13
24. + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
25. - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0,00	0,00	0,00
27. = Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	-3.910.375,70	-3.846.846,00	-3.948.092,13	-101.246,13
28. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.341.891,01	1.085.000,00	1.546.851,92	461.851,92
48100000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.341.891,01	1.085.000,00	1.546.851,92	461.851,92
29. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.214.504,34	-948.000,00	-1.263.561,80	-315.561,80
58100000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.214.504,34	-948.000,00	-1.263.561,80	-315.561,80
30. = Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	-3.782.989,03	-3.709.846,00	-3.664.802,01	45.043,99

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***

Teilhaushalt 3 Bauen, Wohnen, Umwelt

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.604,48	2.000,00	6.580,66	4.580,66
61410000 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	1.604,48	1.500,00	6.580,66	5.080,66
61420000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	3.000,00	500,00	0,00	-500,00
3. + sonstige Transfereinzahlungen	127.386,67	0,00	283.290,12	283.290,12
69900010 Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	127.386,67	0,00	283.290,12	283.290,12
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	234.407,72	179.300,00	155.711,16	-23.588,84
63100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	35.181,62	16.300,00	19.079,44	2.779,44
63200000 Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	199.226,10	163.000,00	136.631,72	-26.368,28
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	77.957,56	85.100,00	80.723,96	-4.376,04
64120000 Mieten und Pachten	76.424,23	84.100,00	80.380,96	-3.719,04
64150000 Bestattungswesen	969,20	0,00	0,00	0,00
64190000 Sonstige	564,13	1.000,00	343,00	-657,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	154.833,71	115.000,00	138.057,06	23.057,06
64200000 Erstattungen vom Bund	0,00	0,00	72.469,76	72.469,76
64210000 Erstattungen vom Land	11.337,21	11.000,00	0,00	-11.000,00
64220000 Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	38.972,75	0,00	5.800,00	5.800,00
64230000 Erstattungen von Zweckverbänden	25.515,22	26.000,00	26.544,35	544,35
64240000 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	12.552,30	12.552,30
64260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	74.145,83	75.000,00	9.929,67	-65.070,33
64270000 Erstattungen von privaten Unternehmen	4.727,17	3.000,00	1.334,00	-1.666,00
64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	135,53	0,00	9.426,98	9.426,98
7. + sonstige Einzahlungen	2.364,22	0,00	7.280,07	7.280,07
65260000 Verkauf von Angebotsunterlagen	224,80	0,00	602,00	602,00
65270000 Versicherungserstattungen	2.038,42	0,00	3.760,55	3.760,55
65290000 Sonstige	101,00	0,00	2.917,52	2.917,52
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.554,36	381.400,00	671.643,03	290.243,03
10. - Personalauszahlungen	-1.535.174,06	-1.429.400,00	-1.666.388,37	-236.988,37
70210000 Bezüge der Beamten	-54.685,88	-56.000,00	-9.446,38	46.553,62
70220000 für tariflich Beschäftigte	-1.135.947,53	-1.056.000,00	-1.278.384,35	-222.384,35
70320000 für tariflich Beschäftigte	-101.664,65	-72.000,00	-109.386,51	-37.386,51
70420000 für tariflich Beschäftigte	-232.011,85	-237.000,00	-262.986,04	-25.986,04
70500000 Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	-6.118,19	-3.600,00	-1.051,19	2.548,81
70600000 Personalnebenausgaben	0,00	0,00	-290,70	-290,70
70920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-4.745,96	-4.800,00	-4.843,20	-43,20
11. - Versorgungsauszahlungen	-54.910,37	-52.000,00	-21.663,26	30.336,74
71110000 für Beamte	-54.910,37	-52.000,00	-21.663,26	30.336,74
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.369.821,60	-1.229.831,00	-1.361.688,26	-131.857,26

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
72110000 Auszahlungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	-16.993,58	-13.000,00	-16.153,39	-3.153,39
72200000 Auszahlungen für Energie / Wasser / Abwasser	-212.342,72	-209.000,00	-200.016,67	8.983,13
72310000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-193.357,75	-203.229,00	-207.310,18	-4.081,18
72311000 Auszahlung für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	-73.959,06	-74.700,00	-71.440,60	3.259,40
72320000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	-321.733,26	-196.702,00	-303.119,79	-106.417,79
72321000 Auszahlungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	0,00	-500,00	-1.331,00	-831,00
72330000 Auszahlungen für die Unterhaltung von Kunstgegenständen und Kunstdenkmälern	-287,06	-1.500,00	-577,47	922,53
72340000 Auszahlungen für Fahrzeugunterhaltung	-52.022,04	-44.000,00	-45.748,64	-1.748,64
72350000 Auszahlungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	-83.161,42	-60.200,00	-90.194,26	-29.994,26
72360000 Auszahlungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	-4.060,93	-4.400,00	-2.917,29	1.482,71
72370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	-11.191,25	-13.100,00	-14.578,84	-1.478,84
72520000 Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	-3.190,16	0,00	0,00	0,00
72540000 Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	-34.153,83	-35.000,00	-34.576,95	423,05
72550000 Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	-358.000,00	-373.000,00	-371.795,31	1.204,69
72570000 Erstattungen an private Unternehmen	-3.551,41	0,00	0,00	0,00
72580000 Erstattungen an übrige Bereiche	0,00	0,00	-670,56	-670,56
72990000 Sonstige	-1.817,13	-1.500,00	-1.257,11	242,89
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	-1.485,00	-1.485,00
73130000 Auszahlungen von Zuweisungen an Zweckverbände	0,00	0,00	-1.485,00	-1.485,00
15. - Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
16. - sonstige Auszahlungen	-227.103,68	-283.130,00	-195.820,49	87.309,51
75120000 Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung, Umschulung	-2.021,14	-3.500,00	-6.769,45	-3.269,45
75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-12.806,03	-12.500,00	-9.967,68	2.532,32
75150000 Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	-17.856,48	-15.100,00	-19.640,46	-4.540,46
75210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-106.527,71	-103.050,00	-87.432,07	15.617,93
75250000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Ausgaben	-19.326,91	-84.500,00	-21.777,87	62.722,13
75290000 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten	-50,00	0,00	-50,00	-50,00
75310000 Büromaterial	-4.065,51	-4.100,00	-1.406,33	2.693,67

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
75320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-1.331,77	-1.200,00	-1.597,09	-397,09
75340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-8.672,89	-7.650,00	-8.651,58	-1.001,58
75390000 Sonstiges	-2.840,17	-1.700,00	-2.196,82	-496,82
75410000 Versicherungsbeiträge	-25.187,98	-25.730,00	-14.985,13	10.744,87
75412000 Kfz-Versicherungen	-9.296,97	-9.500,00	-9.343,30	156,70
75420000 Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	-276,10	-300,00	0,00	300,00
75430000 Sonstige Beiträge	-7.983,56	-5.000,00	-8.425,88	-3.425,88
75810000 Grundsteuer	-5.311,00	-5.600,00	0,00	5.600,00
75820000 Kraftfahrzeugsteuer	-3.152,47	-3.200,00	-2.979,47	220,53
75990000 Sonstige	-396,99	-500,00	-597,36	-97,36
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.187.009,71	-2.994.361,00	-3.247.045,38	-252.684,38
18. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.585.455,35	-2.612.961,00	-2.575.402,35	37.558,65
19. + Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.503,19	232.000,00	227.794,21	-4.205,79
68110000 Investitionszuweisungen vom Land	4.603,95	232.000,00	226.540,35	-5.459,65
68170000 Investitionszuweisungen von privaten Unternehmen	1.899,24	0,00	1.253,86	1.253,86
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	41.357,56	40.000,00	75.659,58	35.659,58
68210000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	41.352,70	40.000,00	75.659,58	35.659,58
68230000 Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	4,86	0,00	0,00	0,00
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	17.264,00	0,00	29.056,80	29.056,80
68300000 Beiträge und ähnliche Entgelte	17.264,00	0,00	29.056,80	29.056,80
23. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	65.124,75	272.000,00	332.510,59	60.510,59
25. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-190.360,70	-40.000,00	-504.807,86	-464.807,86
78220000 Auszahlungen für den Erwerb von unbebauten Grundstücken	-149.768,60	-40.000,00	-227,71	39.772,29
78230000 Auszahlungen für den Erwerb von bebauten Grundstücken	-40.592,10	0,00	-504.580,15	-504.580,15
26. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-396.504,01	-401.000,00	-400.216,56	783,44
78300000 Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen	-396.504,01	-401.000,00	-400.216,56	783,44
27. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-25.604,57	-25.000,00	-21.063,49	3.946,51
78260000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-11.061,17	-25.000,00	-15.042,92	9.957,08
78270000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	-14.543,40	0,00	-6.010,57	-6.010,57
28. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
29. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-12.000,00	-116.079,12	-104.079,12
78180000 Aktivierbare Zuwendungen an übrige Bereiche	0,00	-12.000,00	-116.079,12	-104.079,12
30. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-612.469,28	-478.000,00	-1.042.157,03	-564.157,03
32. = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-547.344,53	-206.000,00	-709.646,44	-503.646,44
33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-3.132.799,88	-2.818.961,00	-3.285.048,79	-466.087,79
34. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
34a. + Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
35. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
36. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
37. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
38. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
39. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
40. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
41. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.132.799,88	-2.818.961,00	-3.285.048,79	-466.087,79
42. = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
43. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
44. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-3.132.799,88	-2.818.961,00	-3.285.048,79	-466.087,79

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	5.896.077,13	6.126.100,00	6.163.680,18	37.580,18
40110000 Grundsteuer A	6.993,56	7.000,00	6.904,08	-95,92
40120000 Grundsteuer B	756.719,09	800.000,00	801.356,43	1.356,43
40130000 Gewerbesteuer	965.855,96	900.000,00	1.110.836,02	210.836,02
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.795.467,08	2.978.000,00	2.781.351,25	-196.648,75
40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	196.111,31	194.000,00	217.410,81	23.410,81
40310000 Vergnügungssteuer	711.723,49	750.000,00	748.551,39	-1.448,61
40330000 Hundesteuer	98.373,17	98.000,00	96.780,05	-1.219,95
40491000 Landwirtschaftskammer	2.121,47	2.100,00	3.146,15	1.046,15
40510000 vom Land	362.712,00	397.000,00	397.344,00	344,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.354.847,00	5.836.000,00	5.835.624,00	-376,00
41110000 vom Land	5.253.972,00	5.836.000,00	5.835.624,00	-376,00
41210000 vom Land	100.875,00	0,00	0,00	0,00
3. + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	86,82	100,00	80,03	-19,97
43100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	86,82	100,00	80,03	-19,97
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.240,25	30.000,00	20.760,80	-9.239,20
44260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	23.765,00	20.000,00	20.509,00	509,00
44280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	6.475,25	10.000,00	251,80	-9.748,20
7. + sonstige ordentliche Erträge	570.567,92	313.111,00	310.902,40	-2.208,60
45220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u. a.	21.971,20	20.000,00	24.556,68	4.556,68
45250000 Konzessionsabgaben	208.993,22	216.000,00	174.506,92	-41.493,08
45290000 Sonstige	3,78	0,00	1,93	1,93
45611100 Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen	69.743,72	0,00	34.725,87	34.725,87
45612000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	88.631,00	77.111,00	77.111,00	0,00
45613000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	181.225,00	0,00	0,00	0,00
8. + aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.851.819,12	12.305.311,00	12.331.047,41	25.736,41
11. - Personalaufwendungen	-521.026,95	-324.800,00	-126.953,31	198.846,69
50220000 Vergütungen der tariflich Beschäftigten	-226.501,13	-250.000,00	-64.484,20	185.515,80
50320000 für tariflich Beschäftigte	-18.536,07	-17.000,00	-18.106,00	-1.106,00
50420000 für tariflich Beschäftigte	-41.307,01	-57.000,00	-42.473,03	14.526,97
50700000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	-233.705,32	0,00	0,00	0,00
50920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-977,42	-800,00	-890,08	-90,08
12. - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.797,81	-500,00	-1.187,31	-687,31
52100000 Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	0,00	0,00	-533,73	-533,73
52370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	0,00	-500,00	-653,58	-153,58

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
52990000 Sonstige	-9.797,81	0,00	0,00	0,00
14 - bilanzielle Abschreibungen	-1.202,00	-608,00	-740,62	-132,62
57800000 Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	-1.202,00	-608,00	-740,62	-132,62
15. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	-5.249.366,41	-5.257.000,00	-5.283.953,26	-26.953,26
53110000 Aufwendungen für Zuweisungen an das Land	-62.256,00	-63.000,00	-63.012,00	-12,00
53310000 Gewerbesteuerumlage	-172.262,41	-137.000,00	-163.901,26	-26.901,26
53420000 Kreis-, Regionalverbandsumlage	-5.014.848,00	-5.057.000,00	-5.057.040,00	-40,00
16. - Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
17. - sonstige ordentliche Aufwendungen	-53.076,32	-28.300,00	-18.272,42	10.027,58
55120000 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	-3.249,65	-3.000,00	-1.603,85	1.396,15
55130000 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-1.367,34	-1.500,00	-1.043,15	456,85
55210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-556,92	-500,00	-417,69	82,31
55250000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	-8.632,15	-10.000,00	-251,80	9.748,20
55310000 Büromaterial	-1.315,54	-1.500,00	-2.167,24	-667,24
55320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-2.438,43	-2.500,00	-2.443,41	56,59
55340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-217,28	-200,00	-139,64	60,36
55370000 Bankgebühren	-5.340,82	-6.000,00	-4.822,38	1.177,62
55390000 Sonstiges (bspw. Gebühren GEZ, etc.)	0,00	-500,00	0,00	500,00
55541000 Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	-31.877,95	0,00	-3.777,00	-3.777,00
55542000 Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen	4.119,46	0,00	153,96	153,96
55990000 Sonstige	-86,80	-500,00	-9,50	490,50
55992000 Landwirtschaftskammer	-2.112,90	-2.100,00	-1.750,72	349,28
18. = Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.834.469,49	-5.611.208,00	-5.430.106,92	181.101,08
19. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo 10 u. 18)	6.017.349,63	6.694.103,00	6.900.940,49	206.837,49
20. + Finanzerträge	5.118,29	10.600,00	10.773,22	173,22
47150000 Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	206,95	0,00	0,00	0,00
47170000 Zinserträge von privaten Unternehmen	1.957,56	0,00	2.573,14	2.573,14
47180000 Zinserträge von übrigen Bereichen	27,28	50,00	22,87	-27,13
47200000 Zinsen aus Stundungen und Vertretungen	44,25	500,00	562,50	62,50
47300000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.844,39	10.000,00	7.579,31	-2.420,69
47410000 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	37,86	50,00	35,40	-14,60
21. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-409.682,48	-404.000,00	-398.117,20	5.882,80
56170000 Zinsaufwendungen an private Unternehmen	-406.643,23	-399.000,00	-395.868,95	3.131,05
56910000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	-3.039,25	-5.000,00	-2.248,25	2.751,75
22. = Finanzergebnis (Summe 20 bis 21)	-404.564,19	-393.400,00	-387.343,98	6.056,02
23. = ordentliches Jahresergebnis (Summe 19 u. 22)	5.612.785,44	6.300.703,00	6.513.596,51	212.893,51
24. + außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
25. - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = außerordentliches Ergebnis (Summe 24 u. 25)	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilhaushalt

4 Finanzen, Kasse, Steuern

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
27. = Jahresergebnis (Summe 23, 24 bis 25)	5.612.785,44	6.300.703,00	6.513.596,51	212.893,51
28. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	83.101,00	88.000,00	76.907,00	-11.093,00
<i>48100000 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</i>	<i>83.101,00</i>	<i>88.000,00</i>	<i>76.907,00</i>	<i>-11.093,00</i>
29. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30. = Jahresergebnis nach ILV (Summe 27, 28 und 29)	5.695.886,44	6.388.703,00	6.590.503,51	201.800,51

*** Ende der Liste "Teilergebnisrechnung" ***

Teilhaushalt

4 Finanzen, Kasse, Steuern

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	6.132.232,86	6.126.100,00	6.182.312,88	56.212,88
60110000 Grundsteuer A	6.944,93	7.000,00	6.486,52	-513,48
60120000 Grundsteuer B	762.273,73	800.000,00	795.267,42	-4.732,58
60130000 Gewerbesteuer	1.134.964,66	900.000,00	1.152.430,72	252.430,72
60210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.817.312,53	2.978.000,00	2.795.945,02	-182.054,98
60220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	193.466,53	194.000,00	214.181,77	20.181,77
60310000 Vergnügungssteuer	753.067,63	750.000,00	733.242,43	-16.757,57
60330000 Hundesteuer	95.883,95	98.000,00	93.738,28	-4.261,72
60490000 Sonstige	2.112,90	2.100,00	1.750,72	-349,28
60510000 vom Land	366.206,00	397.000,00	389.270,00	-7.730,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.342.747,00	5.836.000,00	5.787.153,00	-48.847,00
61110000 vom Land	5.241.872,00	5.836.000,00	5.787.153,00	-48.847,00
61210000 vom Land	100.875,00	0,00	0,00	0,00
3. + sonstige Transfereinzahlungen	2.253.587,60	0,00	3.296.798,58	3.296.798,58
69900000 Durchlaufende Finanzmittel, ungeklärte Zahlungsvorgänge, buchungstechnische Verrechnungen	2.079.704,47	0,00	3.124.162,83	3.124.162,83
69900001 Veranstaltungen	4.634,50	0,00	5.366,50	5.366,50
69900004 Spenden Bürgermeister Amtswechsel	0,00	0,00	2.515,00	2.515,00
69900007 Vollstreckungsdienst - Barabrechnungen	43.670,69	0,00	43.601,21	43.601,21
69900008 Müllverwaltungsgebühr	340,50	0,00	810,00	810,00
69900010 Einzahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	83.101,00	0,00	76.907,00	76.907,00
69900401 Ersuchen - Sonstige	12.513,50	0,00	10.608,04	10.608,04
69900402 Ersuchen - GEZ	22.040,92	0,00	15.588,33	15.588,33
69900403 Ersuchen - Stadt Saarbrücken	1.591,80	0,00	1.958,57	1.958,57
69900404 Ersuchen - Stadt Völklingen	821,07	0,00	3.944,82	3.944,82
69900405 Ersuchen - Regionalverband	1.898,97	0,00	457,54	457,54
69910000 Einzahlungen FW	3.270,18	0,00	9.878,74	9.878,74
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	67,61	100,00	94,52	-5,48
63100000 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	67,61	100,00	94,52	-5,48
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.740,00	30.000,00	9.132,05	-20.867,95
64260000 Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	23.765,00	20.000,00	4.380,00	-15.620,00
64280000 Erstattungen von übrigen Bereichen	1.975,00	10.000,00	4.752,05	-5.247,95
7. + sonstige Einzahlungen	291.243,58	236.200,00	191.464,03	-44.735,97
65220000 Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u. a.	19.078,73	20.000,00	20.185,02	185,02
65250000 Konzessionsabgaben	215.539,88	216.000,00	173.066,26	-42.933,74
65290000 Sonstige	222,02	200,00	215,34	15,34
65992000 Sonstige (Personalabrechnung)	56.402,95	0,00	-2.002,59	-2.002,59
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.019,85	10.600,00	10.518,43	-81,57
67150000 Zinseinzahlungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	206,95	0,00	0,00	0,00
67170000 Zinseinzahlungen von privaten Unternehmen	1.957,56	0,00	2.436,15	2.436,15

Teilhaushalt

4 Finanzen, Kasse, Steuern

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
67180000 Zinseinzahlungen von übrigen Bereichen	27,28	50,00	30,18	-19,82
67200000 Zinsen aus Stundungen und Vertretungen	59,00	500,00	42,75	-457,25
67300000 Vollverzinsungen aus Gewerbesteuer (§233a AO)	10.742,25	10.000,00	7.962,90	-2.037,10
67410000 Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen	26,81	50,00	46,45	-3,55
9. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.058.638,50	12.239.000,00	15.476.473,49	3.237.473,49
10. - Personalauszahlungen	-265.855,57	-324.800,00	-274.616,03	50.183,97
70220000 für tariflich Beschäftigte	-205.035,07	-250.000,00	-213.146,92	36.853,08
70320000 für tariflich Beschäftigte	-18.536,07	-17.000,00	-18.106,00	-1.106,00
70420000 für tariflich Beschäftigte	-41.307,01	-57.000,00	-42.473,03	14.526,97
70920000 Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	-977,42	-800,00	-890,08	-90,08
11. - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.197,81	-500,00	-1.187,31	-687,31
72100000 Auszahlungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	0,00	0,00	-533,73	-533,73
72370000 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	0,00	-500,00	-653,58	-153,58
72990000 Sonstige	-9.797,81	0,00	0,00	0,00
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-376.032,37	-404.000,00	-430.992,57	-26.992,57
76180000 Zinsauszahlungen an private Unternehmen	-373.171,47	-399.000,00	-428.760,97	-29.760,97
76910000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	-2.860,90	-5.000,00	-2.231,60	2.768,40
14. - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	-7.461.522,42	-5.257.000,00	-8.474.232,44	-3.217.232,44
73110000 Auszahlungen von Zuweisungen an das Land	-66.686,00	-63.000,00	-57.761,00	5.239,00
73310000 Gewerbesteuerumlage	-157.413,59	-137.000,00	-158.231,13	-21.231,13
73420000 Kreis-, Regionalverbandsumlage	-5.014.848,00	-5.057.000,00	-5.057.040,00	-40,00
79900000 Durchlaufende Finanzmittel, ungeklärte Zahlungsvorgänge, buchungstechnische Verrechnungen	-2.131.390,42	0,00	-3.115.383,78	-3.115.383,78
79900001 Veranstaltungen	-4.459,50	0,00	-5.541,50	-5.541,50
79900007 Vollstreckungsdienst - Barabrechnungen	-43.670,69	0,00	-43.601,21	-43.601,21
79900008 Müllverwaltungsgebühr	0,00	0,00	-340,50	-340,50
79900401 Ersuchen - Sonstige	-12.513,50	0,00	-10.608,04	-10.608,04
79900402 Ersuchen - GEZ	-22.040,92	0,00	-15.558,33	-15.558,33
79900403 Ersuchen - Stadt Saarbrücken	-1.591,80	0,00	-1.958,57	-1.958,57
79900404 Ersuchen - Stadt Völklingen	-821,07	0,00	-3.944,82	-3.944,82
79900405 Ersuchen - Regionalverband	-1.898,97	0,00	-457,54	-457,54
79910000 Auszahlungen FW	-4.187,96	0,00	-3.806,02	-3.806,02
15. - Soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
16. - sonstige Auszahlungen	-24.806,84	-28.300,00	-14.759,00	13.541,00
75120000 Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung, Umschulung	-3.249,65	-3.000,00	-1.603,85	1.396,15
75130000 Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	-1.067,34	-1.500,00	-1.343,15	156,85
75210000 Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	-556,92	-500,00	-417,69	82,31
75250000 Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Ausgaben	-8.632,15	-10.000,00	-251,80	9.748,20
75310000 Büromaterial	-1.315,54	-1.500,00	-1.987,24	-487,24
75320000 Fachliteratur, Zeitschriften	-2.418,93	-2.500,00	-2.538,26	-38,26

Teilhaushalt

4 Finanzen, Kasse, Steuern

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 / Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
75340000 Telefon, Datenübertragungskosten	-209,48	-200,00	-141,54	58,46
75370000 Bankgebühren	-5.339,85	-6.000,00	-4.653,51	1.346,49
75390000 Sonstiges	0,00	-500,00	0,00	500,00
75990000 Sonstige	-1.440,19	-2.600,00	-2.122,40	477,60
75992000 Sonstige (Personalabrechnung)	-576,79	0,00	300,44	300,44
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.138.015,01	-6.014.600,00	-9.195.787,35	-3.181.187,35
18. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.920.623,49	6.224.400,00	6.280.686,14	56.286,14
19. + Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
23. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
25. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
26. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
27. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	-662,62	-662,62
78270000 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	0,00	-662,62	-662,62
28. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30. - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-662,62	-662,62
32. = Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	-662,62	-662,62
33. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	5.920.623,49	6.224.400,00	6.280.023,52	55.623,52
34. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	1.284.000,00	890.000,00	486.000,00	-404.000,00
69140000 Einzahlungen aus Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich	884.000,00	890.000,00	486.000,00	-404.000,00
69170000 Einzahlungen aus Krediten von privaten Unternehmen	400.000,00	0,00	0,00	0,00
34a. + Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0,00	0,00	0,00
35. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-325.027,59	-383.000,00	-395.096,40	-12.096,40
79140000 Tilgung von Krediten vom sonstigen öffentlichen Bereich	-217.443,62	-264.000,00	-276.206,77	-12.206,77
79170000 Tilgung von Krediten von privaten Unternehmen	-102.601,97	-115.000,00	-115.111,71	-111,71
79171000 Tilgung von Krediten von privaten Unternehmen (Sonderkredite für rentierliche Maßnahmen)	-4.982,00	-4.000,00	-3.777,92	222,08
36. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	958.972,41	507.000,00	90.903,60	-416.096,40
37. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
38. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	-641.689,00	0,00	641.689,00

Teilhaushalt

4 Finanzen, Kasse, Steuern

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	2018	2019	2019	2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
<i>79200000 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung</i>	0,00	-641.689,00	0,00	641.689,00
39. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	-641.689,00	0,00	641.689,00
40. = Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	958.972,41	-134.689,00	90.903,60	225.592,60
41. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.879.595,90	6.089.711,00	6.370.927,12	281.216,12
42. = Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
43. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
44. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	6.879.595,90	6.089.711,00	6.370.927,12	281.216,12

*** Ende der Liste "Teilfinanzrechnung" ***

Bilanz der Gemeinde Großrosseln zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR
1. Anlagevermögen						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		312.333,00				220.696,00
1.2 Sachanlagen						
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.1.1 Grundflächen	584.577,26			584.577,26		
1.2.1.2 Ackerland	718.847,49			718.053,69		
1.2.1.3 Wald, Forsten	370.633,00			368.170,00		
1.2.1.4 Schutzflächen	0,00			0,00		
1.2.1.5 Kiesgruben, Steinbrüche, sonstige Abbauflächen	0,00			0,00		
1.2.1.6 Gewässer	1.212.120,00			1.238.243,00		
1.2.1.7 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.230.170,90		6.115.348,05	3.030.280,74		5.957.324,89
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.2.1 Wohnflächen	783.232,78			806.874,78		
1.2.2.2 soziale Einrichtungen	3.694.899,00			3.756.895,00		
1.2.2.3 Schulen	3.574.228,63			3.659.954,63		
1.2.2.4 Kulturanlagen	0,00			0,00		
1.2.2.5 Sportanlagen, Spielplätze und ähnliches	6.506.552,50			6.614.955,50		
1.2.2.6 Gartenanlagen	0,00			0,00		
1.2.2.7 Friedhöfe	1.337.823,50			1.350.304,50		
1.2.2.8 Verwaltungsgebäude	2.326.241,00			2.381.411,00		
1.2.2.9 sonstige Gebäude	8.101.044,83		26.337.082,24	7.774.612,93		26.345.098,34
1.2.3 Infrastrukturvermögen						
1.2.3.1 Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	13.875,00			12.453,00		
1.2.3.2 Glasanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00			0,00		
1.2.3.3 Stromversorgungsanlagen	5.518,00			6.935,00		
1.2.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00			0,00		
1.2.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00			0,00		
1.2.3.6 Abfallversorgungsanlagen	0,00			0,00		
1.2.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00			0,00		
1.2.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrserschließungsanlagen	27.481.084,12			28.413.169,48		
1.2.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	80.677,11		27.581.154,23	88.591,11		28.621.145,59
1.2.4 Bauen auf fremden Grund und Boden			19.293,00	0,00		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturodenmäler			36,00	0,00		0,00
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeug			721.812,00	924.537,00		824.537,00
1.2.7 Betriebs- und Geräteausrüstung			462.706,50	440.946,30		440.946,30
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			489.345,21	424.795,96		424.795,96
		61.668.901,13		62.613.581,78		
1.3 Finanzanlagen						
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			0,00		0,00
1.3.2 Beteiligungen (privatrechtlich)	45.189,58			45.189,58		45.189,58
1.3.3 Sondervermögen	1.844.949,54			1.844.949,54		1.844.949,54
1.3.4 Anteile an Zweckverbänden und ähnliches	2.010.780,37			2.010.780,37		2.010.780,37
1.3.5 Ausleihungen	892,28			892,28		892,28
1.3.6 (sonstige) Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	65.880.945,90		0,00	3.901.811,77	66.636.088,55
2. Umlaufvermögen						
2.1 Vorräte						
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	35.480,00			35.480,00		35.480,00
2.1.2 Untertage Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00			0,00		0,00
2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren	0,00			0,00		0,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00			0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen						
2.2.1.1 Gebührensorderungen	22.611,12			4.496,04		4.496,04
2.2.1.2 Beitragsforderungen	0,00			0,00		0,00
2.2.1.3 Steuerforderungen	309.508,96			345.670,97		345.670,97
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	738			484.808,10		484.808,10
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.030.124,60		2.088.557,43	1.198.151,40		1.963.126,01
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen:						
sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.2.1 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0,00		0,00
2.2.2.2 gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00		0,00
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	0,00			0,00		0,00
2.2.2.4 gegen den öffentlichen Bereich	0,00			0,00		0,00
2.2.2.5 gegen den privaten Bereich	3.554,02			1.263,72		1.263,72
2.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände	187.988,85		191.252,87	271.577,98		272.541,40
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens						
2.4 Liquide Mittel						
		0,00				0,00
		662.749,78		3.018.040,08		181.258,11
				110.549,80		119.780,45
				0,00		0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung						
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
GESAMT AKTIVA:		69.009.535,97		69.009.535,97		69.208.575,52

Bilanz der Gemeinde Großrosseln zum 31.12.2019

Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR
1. Eigenkapital						
1.1 Allgemeine Rücklage	37.263.071,45			33.661.510,31		
1.2 Ausgleichrücklage	0,00			0,00		
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	<u>-700.640,12</u>		36.562.431,32	<u>-1.187.741,01</u>		32.473.769,30
2. Sonderposten						
2.1 aus Zuwendungen	11.033.473,43			11.212.279,00		
2.2 aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	191.198,00			167.316,00		
2.3 für den Gehührensvergleich	0,00			0,00		
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>0,00</u>	11.224.677,43		<u>0,00</u>	11.375.565,00	
3. Rückstellungen						
3.1 Pensionrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00			4.789.302,15		
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00			0,00		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00			0,00		
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>401.138,70</u>	401.138,70		<u>539.801,42</u>	5.329.103,57	
4. Verbindlichkeiten						
4.1 Anteile	0,00			0,00		
4.2 Erhaltene Anzahlungen	0,00			0,00		
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen						
4.3.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0,00		
4.3.2 von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			0,00		
4.3.3 von Sondervermögen	0,00			0,00		
4.3.4 vom öffentlichen Bereich	0,00			0,00		
4.3.5 vom privaten Kapitalmarkt	<u>9.712.525,63</u>	9.712.525,63		<u>9.598.831,40</u>	9.598.831,40	
4.4 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	8.291.394,76			8.438.976,49		
4.5 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00			0,00		
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.660,93			91.725,90		
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.532,95			3.854,41		
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>273.074,99</u>	19.294.509,48		<u>350.946,18</u>	18.483.940,38	
5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.526.778,96			1.542.167,27	
GESAMT PASSIVA:		<u><u>69.009.535,97</u></u>			<u><u>69.208.575,59</u></u>	

Großrosseln, 01.10.2020

Jochum, Bürgermeister

Gemeinde Großrosseln

**Anhang zum
Jahresabschluss 2019**

Ergänzende Angaben zum Jahresabschluss

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 auf Grundlage des § 53 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) in Verbindung mit den Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Soweit die Sonderrichtlinien eine Vereinfachung zulassen, wurde diese grundsätzlich angewandt. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2019.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bzw. mit den tatsächlich gezahlten Zuschussbeträgen jeweils vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung.

Sachanlagen

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten jeweils vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung. Geringwertige selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten unter 250 Euro zzgl. MwSt. wurden im Anschaffungsjahr in voller Höhe als Aufwand verbucht. Für geringwertige selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro zzgl. MwSt. wurden Sammelposten gebildet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Eine pauschale Einzelwertberichtigung wurde vorgenommen. Dabei wurden folgende Ausfallwahrscheinlichkeiten berücksichtigt:

Alter der Forderung	Ausfallanteil
älter 4 Jahre	100 %
älter 3 Jahre	50 %
älter 2 Jahre	25 %
älter 1 Jahr	10 %



Aufgrund von Zahlungsunfähigkeit durch Insolvenzen sind Forderungen mit dem Nennbetrag ausgebucht worden. Der Stand der Forderungen ist im Forderungsspiegel als Anlage dargestellt.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel stellen den Kassenbestand zum 31.12.2019 dar und setzen sich aus den Guthaben bei den Kreditinstituten und dem Bargeldbestand zusammen. Negative Bankbestände werden bei den Verbindlichkeiten als Liquiditätskredite ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier sind die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Auszahlungen aufgeführt, die nach dem Stichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich um die Auszahlung der Besoldung für Januar 2020 und die erste Rate der Umlage an die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

Sonderposten

Unter den Sonderposten sind Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte für die Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nachgewiesen. Die Ausweisung erfolgt entsprechend den tatsächlich gezahlten Zuschüssen des Landes und der Beitragsbescheide für Straßenausbaubeiträge. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst, bzw. für nicht einem Anlagegut zurechenbare Zuwendungen und die Stellplatzablösebeiträge pauschal mit 5 % jährlich aufgelöst.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in der Höhe gebildet, in der die Gemeinde mit einer Inanspruchnahme rechnet und soweit vorgeschrieben abgezinst.

Aufgrund Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung sind die in der Vermögensrechnung für das Jahr 2018 enthaltenen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 erfolgsneutral in die allgemeine Rücklage umzubuchen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Rückzahlungsbetrag zum 31.12.2019 angesetzt. Der Stand der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem Verbindlichkeitspiegel in der Anlage.

Passive Rechnungsabgrenzung

Bei den hier aufgeführten Einzahlungen handelt es sich überwiegend um Entgelte aus Grabnutzungsgebühren sowie für Grabpflege für Rasengräber, die Erträge nach dem Stichtag darstellen, da sie für die Dauer der Grabnutzung bereits gezahlt wurden.



Buchgewinne und Buchverluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Buchgewinn aus:

Abgang von Grundstücken: 46.578,53 €

Buchverlust aus:

Abgang von Grundstücken: 15.462,30 €

Verpflichtung aus Leasingverträgen

Nach § 43 Nr. 7 KommHVO ist es erforderlich, eine Übersicht der Verpflichtungen aus Leasingverträgen anzugeben. Diese Verpflichtungen stellen sich zum 31.12.2019 wie folgt dar:

Ifd. Nr.	Leasinggegenstand	Leasinggeber	mtl. Leasing-	RND zum	Verpflichtung
			betrag	Bilanzstichtag	zum
			EUR	Monate	Bilanzstichtag
1.	1 Stück Großformatplotter HP 1 Stück Kopierer HP inkl. Zubehör	BFL Leasing GmbH	137,06	6,00	822,36
2.	Software Lizenzen Server	BFL Leasing GmbH	241,62	45,00	10.872,90
3.	Microsoft SQL Datenbank	BFL Leasing GmbH	404,83	46,00	18.622,18
Gesamt:					30.317,44

Derivate Finanzinstrumente

Durch den Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2013 über Zinssicherungsgeschäfte wird die Verwaltung grundsätzlich ermächtigt, im Rahmen der mit der Haushaltssatzung beschlossenen Höchstbeträge der Kassenkredite sowie im Umfang der beschlossenen und genehmigten Investitionskredite Zinssicherungsgeschäfte abzuschließen.

Im November 2015 hat die Gemeinde Großrosseln über die Sparkasse Saarbrücken einen Vertrag für Zinssicherungsgeschäfte (Zinssatzswap) mit der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) abgeschlossen. Bei dem Zinssicherungstypen handelt es sich um den Forward-Payer-Swap ohne Floor bei 0,00 %. Die vereinbarte Laufzeit beträgt 30 Jahre, sie begann am 04.01.2016 und endet zum 04.01.2046. Der feste Zinssatz für den Bezugsbetrag i.H.v. 1.311.000,00 € beläuft sich auf 1,4 %. Der variable Zins für das Grundgeschäft setzt sich zusammen aus einem Referenzzinssatz (3-Monats-Euribor) plus Kreditmarge. Der Marktwert des Zinssatzswap beläuft sich zum 31.12.2019 auf -149.627,63 €.

Im Dezember 2017 hat die Gemeinde Großrosseln über die Sparkasse Saarbrücken einen Vertrag für Zinssicherungsgeschäfte (Zinssatzswap) mit der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) abgeschlossen. Bei dem Zinssicherungstypen handelt es sich um den Forward-Payer-Swap ohne Floor bei 0,00 %. Die vereinbarte Laufzeit beträgt 30 Jahre, sie begann am 02.01.2018 und endet zum 30.12.2047. Der feste Zinssatz für den Bezugsbetrag i.H.v. 884.000,00 € beläuft sich auf 1,43 %. Der variable

Zins für das Grundgeschäft setzt sich zusammen aus einem Referenzzinssatz (3-Monats-Euribor) plus Kreditmarge. Der Marktwert des Zinssatzswap beläuft sich zum 31.12.2019 auf -113.675,86 €.

Im September 2019 hat die Gemeinde Großrosseln über die Sparkasse Saarbrücken einen weiteren Vertrag für Zinssicherungsgeschäfte (Zinssatzswap) mit der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) abgeschlossen. Bei dem Zinssicherungstypen handelt es sich um den Forward-Payer-Swap ohne Floor bei 0,00 %. Die vereinbarte Laufzeit beträgt 30 Jahre, sie begann am 01.10.2019 und endet zum 30.09.2049. Der feste Zinssatz für den Bezugsbetrag i.H.v. 486.000,00 € beläuft sich auf 0,43 %. Der variable Zins für das Grundgeschäft setzt sich zusammen aus einem Referenzzinssatz (3-Monats-Euribor) plus Kreditmarge. Der Marktwert des Zinssatzswap beläuft sich zum 31.12.2019 auf 1.733,94 €.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen weiterhin Verpflichtungen aus Pensionen, deren Höhe zum 31.12.2018 gem. Bilanz rd. 4,8 Mio. € betragen hat.

Übertragung von Ermächtigungen

Nach § 19 KommHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Die Ausgabe-Ermächtigungen, die gemäß § 19 KommHVO aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden, stellen sich wie folgt dar:



Haushaltsreste		Resteübertrag nach 2020
Bezeichnung	HH-Stelle	EUR
Geräte und Ausstattung Verwaltung	11030101.0822	27.786,36
Erwerb von Immobilien	11040101.0219	0,00
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus	11050102.0960	-17.753,68
Veranstaltungsstätte Karlsbrunn	11050104.0960	436.140,87
Energetische Sanierung Kindergartengebäude Großr.	11050106.0960	0,00
Geräte und Ausstattung Feuerwehr	12050101.0821	8.906,22
Umbau Feuerwehrgerätehaus West	12050101.0960	105.572,42
Einrichtung von Schulen	210101020.8211	7.087,08
Erneuerung Schulturnhalle St. Nikolaus	21010105.0960	4.559,68
Energetische Flachdachsanierung Schule St. Nikolaus	21010105.0960	-16.226,49
Kindertageseinrichtung Großrosseln	36010101.0960	599.335,66
Sanierung Tennenplatz Emmersweiler	42020101.0960	149.853,98
Umbau Kompostierungsanlage	53020102.0960	10.317,19
Umbau Bushaltestellen, Buswarteallen	54010101.0392	24.827,75
Behindertengerechte Gestaltung der Gehwege	54020102.04823	14.109,34
Erneuerung Lärmschutzwand Dorf im Warndt	54020102.0960	188.187,75
Erneuerung Rathaustreppe Großrosseln	54020102.0960	9.209,23
Endstufenausbau Forstwiese 3. BA - Finkenweg	54020102.0960	84.749,85
Erneuerung Gehweg "Merlebacher Straße"	54020102.0960	10.000,00
Erweiterung/Energet. Sanierung der Straßenbel.	54020104.0120	9.851,10
Ausstattung Kinderspielplätze	55010101.0821	17.267,23
Zuwendungen für Leader-Maßnahmen	55010101.0960	-9.718,78
Erneuerung Mühlenbachverrohrung	55010101.0960	65.088,38
Errichtung eines Bogenschießparcours	55010101.0960	89.821,50
Erneuerung Zaunanlage Friedhof Emmersweiler	55020101.0499	6.104,84
Bauliche Umsetzung neue Friedhofssatzung	55020101.0579	28.757,36
Geräte und Ausstattung Friedhöfe	55020101.0822	21.057,82
		1.874.892,66

Die Einnahme-Ermächtigungen, die gemäß § 19 KommHVO aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragen werden, stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsreste		Resteübertrag nach 2020
Bezeichnung	HH-Stelle	EUR
Verkauf von Immobilien	11040101.0219	70.000,00
Neubau Veranstaltungsstätte Karlsbrunn	11050104.23141	400.000,00
Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge	12050101.23142	15.000,00
Sanierung Tennenplatz Dorf im Warndt	42020101.23141	52.000,00
Sanierung Tennenplatz Emmersweiler	42020102.23141	52.000,00
Erneuerung Lärmschutzwand Dorf im Warndt	54020102.23141	6.490,00
Kredite vom Kreditmarkt	61020101.3262	1.130.000,00
		1.725.490,00

Übersicht über die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	Betrag in EUR
Stand der Finanzmittel aus Investitionstätigkeit am 01.01.2019	-550.867
(+) Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Z 32 der Finanzrechnung)	-846.281
(+) Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen (Z 34 der Finanzrechnung ohne Umschuldung)	726.000
(+) Finanzmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Abbau der Liquiditätskredite gem. § 16 Abs. 2 KommHVO	-
(=) Stand der Finanzmittel aus Investitionstätigkeit am 31.12.2019	-671.148
(+) noch verfügbare Ermächtigungen für Kredite für Investitionen	890.000
(+) noch zu erwartende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.848.328
(=) mögliche Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.067.180
(-) übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.090.629
(-) = um diesen Betrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr der Investitionskredit höher anzusetzen als dies zum Ausgleich des Saldos aus Investitionstätigkeit erforderlich wäre. (+) = um diesen Betrag ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr der Investitionskredit geringer anzusetzen als dies zum Ausgleich des Saldos aus Investitionstätigkeit erforderlich wäre.	-23.449



Mitglieder des Gemeinderates

Nach § 43 Nr. 15 KommHVO ist es erforderlich eine Übersicht der dem Gemeinderat im Jahr 2019 zugehörigen Mitglieder abzubilden. Dem Gemeinderat gehörten in 2019 die folgenden Personen an:

Ifd. Nr.	Nachname	Vorname	Wahlperiode	
1.	Becker	Philipp	2019-2024	
2.	Berrar	Kurt Johann	2014-2019	Ende Amtszeit
3.	Burkhard	Desgranges	2014-2019	Ende Amtszeit
4.	Busch-Kammer	Saskia	2019-2024	
5.	Busse-Braun	Daniela	2019-2024	
6.	Deetz	Karsten	2014-2019, 2019-2024	
7.	Dennert	Frank	2014-2019	Ende Amtszeit
8.	Dobrajc	Theresia	2014-2019	Ende Amtszeit
9.	Dreistadt	Volker	2014-2019	Ende Amtszeit
10.	Einsweiler	Anja	2019-2024	
11.	Engel	Peter	2019-2024	
12.	Ernst	Markus	2014-2019	Ende Amtszeit
13.	Feld	Markus	2014-2019, 2019-2024	
14.	Franzen	Hans-Werner	2014-2019, 2019-2024	
15.	Fretter	Petra	2014-2019, 2019-2024	
16.	Frey	Christian	2019-2024	
17.	Hektor	Ralf	2019-2024	
18.	Hektor	Werner	2014-2019	Ende Amtszeit
19.	Herth	Norbert	2014-2019	Ende Amtszeit
20.	Huppert	Willi	2014-2019	Ende Amtszeit
21.	Kiefer	Jens	2019-2024	
22.	König	Edith	2014-2019	Ende Amtszeit
23.	Krewer	Michael	2019-2024	
24.	Kuhn	Christian	2019-2024	
25.	Müller	Herbert	2014-2019, 2019-2024	
26.	Octubre	Manuel	2014-2019	Ende Amtszeit
27.	Orth	Adrian	2019-2024	
28.	Pflederer	Heinz	2014-2019	Ende Amtszeit
29.	Pfortner	Stephan	2019-2024	
30.	Schuler	Laura	2019-2024	
31.	Schuler	Manfred	2014-2019, 2019-2024	
32.	Schuler	Wolfgang	2014-2019, 2019-2024	
33.	Schwarz	Bernhardt	2014-2019	Ende Amtszeit
34.	Speicher	Tobias	2019-2024	
35.	Steuer	Iris	2014-2019	Ende Amtszeit
36.	Steuer	Jörg	2014-2019, 2019-2024	
37.	Wagner	Norbert	2014-2019	Ende Amtszeit
38.	Wagner	Michael	2014-2019	Ende Amtszeit
39.	Walle	Anke	2019-2024	
40.	Waszut	Harald	2019-2024	
41.	Willems	Brian	2014-2019, 2019-2024	
42.	Willems	Wolfgang	2014-2019	Ende Amtszeit
43.	Wollscheid	Günther	2014-2019, 2019-2024	
45.	Zieder-Ripplinger	Margriet	2014-2019	Ende Amtszeit

Am 23.11.2018 ist das Ratsmitglied Kurt Johann Berrar verstorben, für ihn ist Herr Wolfgang Willems am 20.12.2018 in den Gemeinderat nachgerückt.

Der Gemeinderat wurde am 26.05.2019 neu gewählt.

Sonderposten

Künftig müssen für verschiedene Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge, die jeweils zweckgebunden sind, sogenannte Sonderposten gebildet werden. Diese Sonderposten werden – entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes, für welches sie gebildet worden sind – ertragswirksam in der Ergebnisrechnung aufgelöst. Die Abschreibungen aus der Investition der Zuschüsse werden in die Position „bilanzielle Abschreibungen“ als Teil der ordentlichen Aufwendungen eingestellt. Beide Größen beeinflussen damit das „Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit“.

Gemäß § 43 Nr. 21 KommHVO ist die Bildung von Sonderposten im Geschäftsjahr anzugeben. In 2019 wurden folgende Sonderposten gebucht:

Sonderposten		Zuwendung
Bezeichnung	HH-Stelle	EUR
Bogenschießparcours	55010101.23141	67.481,68
Premiumwanderweg	57020101.23141	11.030,75
Hochwasserkomponente	12050108.23142	15.000,00
Spende Einrichtung Jagdschloss	25010101.23143	500,00
Anschaffung Allris	11030101.23143	3.490,39
Spende Inwertsetzung Jagdschloss	25010101.2315	5.000,00
Mehrkostenanteil Nikolausstube	55010101.2315	1.253,86
Zuwendungen Regionalbudget	55010101.2315	57.307,36
ökologischer Ausgleich Grundstücke	11040101.2325	12.048,72
Ablösebetrag Erschließung Grundstück	11040101.2325	18.857,60
		191.970,36

Großrosseln, den 01.10.2020



Jochum, Bürgermeister

Anlagenpiegel der Gemeinde Grosslein zum 31.12.2019

Anlagegegenstand	Datum	ND	ATA-Art	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018
				Anfangsstand 01.01.2019	Zugang Abgang Umbuchung (U)	Zugang (Z) Abgang (A) Umbuchung (U)	Endstand 31.12.2019	Zugang (Z) Abgang (A) Umbuchung (U)	Endstand 31.12.2019		
				EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen											
1. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Gesamt 1:				532.512,36	114.874,13 (Z)	647.386,49	311.816,36	23.237,13 (Z)	335.053,49	312.333,00	220.696,00
2. Sachanlagen											
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.1.1. Grünflächen				584.577,26	0,00 (Z)	584.577,26	0,00	0,00 (Z)	0,00	584.577,26	584.577,26
2.1.2. Ackerland				718.053,89	793,60 (Z)	718.847,49	0,00	0,00 (Z)	0,00	718.847,49	718.053,89
2.1.3. Wald, Forsten				386.170,00	6.537,00 (A)	379.633,00	0,00	0,00 (Z)	0,00	379.633,00	386.170,00
2.1.4. Gewässer				1.308.415,16	0,00 (Z)	1.308.415,16	70.172,16	26.123,00 (Z)	96.236,16	1.212.120,00	1.238.243,00
2.1.5. Sonstige unbebaute Grundstücke				3.030.280,74	12.208,28 (Z)	3.236.445,22	0,00	16.274,92 (Z)	16.274,92	3.220.170,30	3.030.280,74
					46.671,44 (A)						
					240.627,63 (U)						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
2.2.1. Wohnbauten				859.375,98	0,00 (Z)	859.375,98	52.401,20	13.742,00 (Z)	66.143,20	793.232,78	806.974,78
2.2.2. soziale Einrichtungen				4.147.229,34	0,00 (Z)	4.147.229,34	390.344,34	61.926,00 (Z)	452.270,34	3.694.959,00	3.756.885,00
2.2.3. Schulen				4.265.302,14	0,00 (Z)	4.265.302,14	605.347,51	85.728,00 (Z)	691.073,51	3.574.228,63	3.659.954,63
2.2.4. Sportanlagen, Spielplätze und ähnliches				7.484.735,05	0,00 (Z)	7.484.735,05	863.779,55	105.403,00 (Z)	975.182,55	6.509.552,50	6.614.965,50
2.2.5. Friedhöfe				1.567.126,99	11.242,64 (Z)	1.578.369,63	216.822,49	32.723,64 (Z)	240.546,13	1.337.823,50	1.350.304,50
2.2.6. Verwaltungsgebäude				2.914.993,22	0,00 (Z)	2.914.993,22	533.582,22	55.170,00 (Z)	588.752,22	2.326.241,00	2.381.411,00
2.2.7. Sonstige Gebäude				9.107.819,09	494.230,02 (Z)	9.635.407,98	1.333.206,16	201.166,89 (Z)	1.534.363,05	8.101.044,93	7.774.612,93
					33.358,87 (U)						
2.3. Infrastrukturvermögen											
2.3.1. Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen				18.110,00	2.484,66 (U)	20.594,66	5.657,00	1.062,66 (Z)	6.719,66	13.875,00	12.463,00
2.3.2. Stromversorgungsanlagen				14.174,54	0,00 (Z)	14.174,54	7.239,54	1.417,00 (Z)	8.696,54	5.518,00	6.935,00
2.3.3. Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen				37.720.744,26	7.741,64 (Z)	37.746.338,45	9.307.577,78	957.676,55 (Z)	10.265.254,33	27.481.084,12	28.413.166,48
					498,00 (A)						
					18.350,55 (U)						
2.3.4. Sonstiges Infrastrukturvermögen				131.292,34	112,62 (Z)	131.404,96	42.701,23	8.026,62 (Z)	50.727,85	80.677,11	85.591,11
2.3.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden				0,00	19.471,34 (U)	19.471,34	0,00	216,34 (Z)	216,34	19.255,00	0,00
2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler				36,00	0,00 (Z)	36,00	0,00	0,00 (Z)	0,00	36,00	36,00
2.5. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge				1.449.953,20	6.900,00 (Z)	1.456.853,20	625.416,20	109.625,00 (Z)	735.041,20	721.812,00	824.537,00
2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung				1.426.703,54	77.993,67 (Z)	1.504.697,21	986.057,24	116.874,67 (Z)	1.101.931,91	402.765,30	440.646,30
2.7. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau				424.793,66	378.847,60 (Z)	489.346,21	0,00	0,00 (Z)	0,00	489.346,21	424.793,66
					-314.293,05 (U)						
Gesamt 2:				77.559.886,40	990.070,08 (Z)	78.496.250,04	15.046.304,62	1.783.144,29 (Z)	16.829.448,91	61.666.801,13	62.513.581,78
					53.706,44 (A)						
					0,00 (U)						
3. Finanzanlagen											
3.1. Beteiligungen (privatrechtlich)				45.189,58		45.189,58	0,00	0,00	0,00	45.189,58	45.189,58
3.2. Sondervermögen				1.844.949,54		1.844.949,54	0,00	0,00	0,00	1.844.949,54	1.844.949,54
3.3. Anteile an Zweckverbänden und ähnliches				2.010.780,37		2.010.780,37	0,00	0,00	0,00	2.010.780,37	2.010.780,37
3.4. Ausleihungen				892,28		892,28	0,00	0,00	0,00	892,28	892,28
Gesamt 3:				3.901.811,77	0,00	3.901.811,77	0,00	0,00	0,00	3.901.811,77	3.901.811,77
Gesamt 1.-3.				81.394.210,53	1.104.944,21 (Z)	83.045.448,30	15.358.120,98	1.906.381,42 (Z)	17.164.502,40	65.880.945,90	66.636.089,55
					53.706,44 (A)						
					0,00 (U)						

Forderungsübersicht der Gemeinde Großsölln zum 31.12.2019

	Stand	davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2019 EUR	bis 1 Jahr EUR	zwischen 1 und 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
a) Gebührenforderungen	22.811,12	22.811,12	0,00	0,00
b) Beitragsforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Steuerforderungen	309.508,59	309.508,59	0,00	0,00
d) Forderungen aus Transferleistungen	736.113,12	736.113,12	0,00	0,00
e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.030.124,60	1.030.124,60	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände				
a) gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
b) gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00
c) gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
d) gegen den öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
e) gegen den privaten Bereich	3.554,02	3.554,02	0,00	0,00
f) Sonstige Vermögensgegenstände	187.698,85	187.698,85	0,00	0,00
Gesamt	2.289.810,30	2.289.810,30	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht der Gemeinde Großselseln zum 31.12.2019

	Stand	davon mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2019 EUR	bis 1 Jahr EUR	zwischen 1 und 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen				
1.1 vom privaten Kreditmarkt	9.712.525,83	390.727,80	1.633.517,15	7.688.280,88
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	9.251.394,76	3.251.394,76	3.000.000,00	3.000.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.680,93	49.680,93	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.832,95	7.832,95	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	273.074,99	273.074,99	0,00	0,00
Gesamt	19.294.509,46	3.972.711,43	4.633.517,15	10.688.280,88

Übersicht der Darlehen der Gemeinde Großrosseln zum 31.12.2019

Anlage 4

Name Kreditinstitut	Aufnahme- betrag EUR	Aufnahme- datum	Annuität EUR	Zinsfest- schreibung	Stand 31.12.2019 EUR	Zinssatz in %
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	199.403,83	1984	5.533,46	Ende Laufzeit	0,00	4,550
Landesbank Saar, Saarbrücken	273.069,44	1995	3.812,86	Ende Laufzeit	69.165,63	3,400
Landesbank Saar, Saarbrücken	160.183,25	2003	3.034,39	31.12.2024	51.324,25	4,790
Landesbank Saar, Saarbrücken	88.000,00	2003	1.304,60	30.09.2028	66.273,75	4,930
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	570.000,00	2004	8.692,50	Ende Laufzeit	371.658,77	4,500
Landesbank Saar, Saarbrücken	212.965,71	2005	3.103,98	Ende Laufzeit	124.717,07	3,590
Landesbank Saar, Saarbrücken	448.000,00	2005	6.401,40	Ende Laufzeit	299.627,89	3,930
Landesbank Saar, Saarbrücken	2.182.000,00	2006	33.265,25	Ende Laufzeit	1.542.679,66	4,510
Landesbank Saar, Saarbrücken	171.109,60	2006	3.885,90	Ende Laufzeit	21.037,01	4,050
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	1.180.000,00	2007	18.850,50	Ende Laufzeit	881.064,48	4,910
Landesbank Saar, Saarbrücken	308.000,00	2008	4.712,08	31.03.2038	233.020,44	4,540
Landesbank Saar, Saarbrücken	828.000,00	2008	13.051,35	30.09.2038	640.759,02	4,775
Landesbank Saar, Saarbrücken	624.000,00	2009	9.214,61	Ende Laufzeit	492.835,51	4,205
Landesbank Saar, Saarbrücken	1.091.000,00	2011	14.439,39	30.09.2041	890.929,89	3,280
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	569.000,00	2012	7.253,33	30.06.2042	472.631,87	2,999
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	1.169.000,00	2013	16.190,65	30.09.2043	1.017.757,43	3,690
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	63.000,00	2015	744,98	Ende Laufzeit	55.384,24	2,450
Deutsche Genossenschafts- Hypothesenbank AG, Hamburg	75.000,00	2015	886,88	Ende Laufzeit	65.933,62	2,450
Sparkasse Saarbrücken	75.000,00	2016	-	30.12.2045	65.625,00	variabel
Sparkasse Saarbrücken	196.000,00	2016	-	30.12.2045	171.500,05	variabel
Sparkasse Saarbrücken	564.000,00	2016	-	30.12.2045	493.500,00	variabel
Deutsche Kreditbank AG, Berlin	400.000,00	2018	5.730,05	30.09.2038	378.083,61	1,380
Sparkasse Saarbrücken	884.000,00	2018	-	30.12.2047	825.066,64	variabel
Sparkasse Saarbrücken	486.000,00	2019	-	30.09.2049	<u>481.950,00</u>	variabel
Gesamt					<u><u>9.712.525,83</u></u>	

Entwicklung der Darlehen der Gemeinde Großselteln zum 31.12.2019

Name Kreditinstitut	Aufnahme- betrag EUR	Aufnahme- datum	Annuität EUR	Zinsfest- schreibung	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang		Abgang		Tilgung EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zinsen		Zinssatz in %
						EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	
Deutsche Genossenschafts- Hypothek	199.403,83	1984	5.533,46	Ende Laufzeit	6.077,79	0,00	0,00	0,00	0,00	6.077,79	0,00	153,80	4,550	
Landesbank Saar, Saarbrücken	273.069,44	1995	3.812,86	Ende Laufzeit	81.795,90	0,00	0,00	0,00	0,00	12.630,27	69.165,63	2.621,17	3,400	
Landesbank Saar, Saarbrücken	160.183,25	2003	3.034,39	31.12.2024	60.720,40	0,00	0,00	0,00	0,00	9.396,15	51.324,25	2.741,41	4,790	
Landesbank Saar, Saarbrücken	88.000,00	2003	1.304,60	30.09.2028	68.166,19	0,00	0,00	0,00	0,00	1.882,44	66.273,75	3.325,96	4,930	
Deutsche Genossenschafts- Hypothenbank AG, Hamburg	570.000,00	2004	8.692,50	Ende Laufzeit	389.207,79	0,00	0,00	0,00	0,00	17.549,02	371.658,77	17.220,98	4,500	
Landesbank Saar, Saarbrücken	212.985,71	2005	3.103,98	Ende Laufzeit	132.480,97	0,00	0,00	0,00	0,00	7.763,60	124.717,07	4.652,32	3,590	
Landesbank Saar, Saarbrücken	448.000,00	2005	6.401,40	Ende Laufzeit	313.124,97	0,00	0,00	0,00	0,00	13.497,08	299.627,89	12.108,52	3,930	
Landesbank Saar, Saarbrücken	2.182.000,00	2006	33.265,25	Ende Laufzeit	1.604.415,86	0,00	0,00	0,00	0,00	61.736,20	1.542.679,66	71.324,80	4,510	
Landesbank Saar, Saarbrücken	171.109,60	2006	3.885,90	Ende Laufzeit	35.364,13	0,00	0,00	0,00	0,00	14.327,12	21.037,01	1.216,48	4,050	
Deutsche Genossenschafts- Hypothenbank AG, Hamburg	1.180.000,00	2007	18.850,50	Ende Laufzeit	912.243,57	0,00	0,00	0,00	0,00	31.179,09	881.064,48	44.222,91	4,910	
Landesbank Saar, Saarbrücken	308.000,00	2008	4.712,08	31.03.2038	241.060,22	0,00	0,00	0,00	0,00	8.039,78	233.020,44	10.808,54	4,540	
Landesbank Saar, Saarbrücken	828.000,00	2008	13.051,35	30.09.2038	661.738,36	0,00	0,00	0,00	0,00	20.979,34	640.759,02	31.226,06	4,775	
Landesbank Saar, Saarbrücken	624.000,00	2009	9.214,61	30.09.2039	508.554,93	0,00	0,00	0,00	0,00	15.719,42	492.835,51	21.139,02	4,205	
Landesbank Saar, Saarbrücken	1.091.000,00	2011	14.439,39	30.09.2041	918.889,43	0,00	0,00	0,00	0,00	27.959,54	890.929,89	29.798,02	3,280	
Deutsche Genossenschafts- Hypothenbank AG, Hamburg	569.000,00	2012	7.253,33	30.06.2042	487.196,94	0,00	0,00	0,00	0,00	14.565,07	472.631,87	14.448,25	2,999	
Deutsche Genossenschafts- Hypothenbank AG, Hamburg	1.169.000,00	2013	16.190,65	30.09.2043	1.044.348,70	0,00	0,00	0,00	0,00	26.591,27	1.017.757,43	38.171,33	3,690	
Deutsche Genossenschafts- Hypothenbank AG, Hamburg	63.000,00	2015	744,98	Ende Laufzeit	56.982,70	0,00	0,00	0,00	0,00	1.598,46	55.384,24	1.381,46	2,450	
Deutsche Genossenschafts- Hypothenbank AG, Hamburg	75.000,00	2015	886,88	Ende Laufzeit	67.836,54	0,00	0,00	0,00	0,00	1.902,92	65.933,62	1.644,60	2,450	
Sparkasse Saarbrücken	75.000,00	2016	-	30.12.2045	68.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	65.625,00	1.169,02	variabel	
Sparkasse Saarbrücken	196.000,00	2016	-	30.12.2045	178.033,37	0,00	0,00	0,00	0,00	6.533,32	171.500,05	3.055,02	variabel	
Sparkasse Saarbrücken	564.000,00	2016	-	30.12.2045	512.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.800,00	493.500,00	8.790,98	variabel	
Deutsche Kreditbank AG, Berlin	400.000,00	2018	5.730,05	30.09.2038	395.634,62	0,00	0,00	0,00	0,00	17.551,01	378.083,61	5.369,19	1,360	
Sparkasse Saarbrücken	884.000,00	2018	-	30.12.2047	854.533,32	0,00	0,00	0,00	0,00	29.466,68	825.066,64	14.962,33	variabel	
Sparkasse Saarbrücken	486.000,00	2019	-	30.09.2049	0,00	486.000,00	0,00	0,00	0,00	4.050,00	481.950,00	1.014,07	variabel	
Gesamt					9.598.831,40	486.000,00	0,00	0,00	0,00	372.305,57	9.712.525,83	342.566,24		

Gemeinde Großrosseln

Rechenschaftsbericht 2019

Allgemeine Daten zur Gemeinde

Einwohnerentwicklung / Demografischer Wandel im Überblick:

Ortsteile	Geburten	Sterbefälle	Saldo	Einwohnerstand 31.12. (Hauptwohnsitz)
Jahr 2018 -gesamt-	56	123	-67	8.011
Dorf im Warndt 2019	10	24	-14	1.445
Emmersweiler 2019	11	10	1	980
Großrosseln 2019	21	56	-35	3.139
Karlsbrunn 2019	6	12	-6	862
Nassweiler 2019	10	13	-3	640
St. Nikolaus 2019	2	15	-13	818
Jahr 2019 -gesamt-	60	130	-70	7.884

Gewerbeansiedlungen im Überblick:

	2018	2019	Saldo
Gewerbebeanmeldungen	74	66	-8
Gewerbeabmeldungen	48	66	18

Vorbemerkung:

Gemäß § 44 Absatz 1 bis 3 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) in Verbindung mit § 99 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) beizufügen, in dem der Verlauf der Haushaltswirtschaft, die wichtigsten Ergebnisse sowie die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsansätzen (Planzahlen) erläutert werden. Dies gilt sowohl für die Positionen der Erträge und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres (Ergebnisrechnung), als auch für die Positionen der Vermögensrechnung (Bilanz), bei denen erhebliche Abweichungen gegenüber den Vorjahrespositionen zu erläutern sind. Ein Rechenschaftsbericht soll außerdem auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, eingehen sowie eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Auf die Angaben und den Vergleich von Vorjahresbeträgen kann gemäß § 4 Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland verzichtet werden, wenn sich diese auf Haushaltsjahre mit kameraler Haushaltsführung und Rechnungslegung beziehen.

Aufbau und Gliederung des Gemeindehaushaltes:

Zum 01.01.2009 wurde das Neue Kommunale Rechnungswesen im Saarland in der Gemeinde Großrosseln eingeführt. Der Haushalt der Gemeinde Großrosseln wurde ab diesem Zeitpunkt vollständig neu gegliedert. Er unterteilt sich in 4 Teilhaushalte mit den entsprechenden Produktbereichen.

Teilhaushalt 1: Zentrale Dienste

Dieser Teilhaushalt umfasst die Aufgabenbereiche: Politische Gremien (Gemeinderat, Ausschüsse, Ortsräte), Verwaltungsführung, Zentrale Dienste der Verwaltung (bspw. Beschaffung, Citymobil, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Amtliche Bekanntmachungen, Personalmanagement, Aus- und Fortbildung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Elektronische Datenverarbeitung), Wahlen und sonstige Abstimmungen, Schulträgeraufgaben, Kultur und Tourismus, Förderung von Kirchengemeinden, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Sportförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung.

Teilhaushalt 2: Bürger, Sicherheit

Dieser Teilhaushalt umfasst die Aufgabenbereiche: Allgemeine Sicherheit und Ordnung (bspw. Fundangelegenheiten, Kommunalen Ordnungsdienst, Gewerbewesen, Gaststättenangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, Fahrerlaubnisse, Waffen- und Jagdrecht, Meldeangelegenheiten, Ausweise und sonstige Dokumente), Personenstandswesen (bspw. Eheschließungen und Beurkundung von Geburten und Sterbefällen), Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung (Feuerwehrwesen, Gefahrenverhütungsschau, Katastrophenschutz).

Teilhaushalt 3: Bauen, Wohnen, Umwelt

Dieser Teilhaushalt umfasst die Aufgabenbereiche: An- und Verkauf sowie An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Hallen, Vereins- und Verwaltungsgebäuden, Feuerwehrgerätehäusern, usw. einschließlich den Hausmeisterdiensten. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten, Räumliche Planung und Entwicklung (bspw. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, usw.), Baurechtliche Verfahren (bspw. Anzeige- und Genehmigungsverfahren, Förderung von Wohneigentum, usw.), Kommunale Abfallwirtschaft, Kommunale Abwasserbeseitigung, Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen, Umweltschutzmaßnahmen sowie die Führung und Organisation des Bauhofes, welcher als interner Dienstleister produktübergreifende Aufgaben der Gemeindeverwaltung wahrnimmt.



Teilhaushalt 4: Finanzen, Kasse, Steuern

In diesem verpflichtend vorgeschriebenen Teilhaushalt sind die zentralen Finanzangelegenheiten der Gemeinde (Festsetzung und Erhebung der Steuern, das komplette Haushaltswesen mit Haushaltsplanung bzw. -aufstellung, Budgetierung, Schuldenverwaltung, die komplette Finanzbuchhaltung mit Rechnungswesen und Erstellung des Jahresabschlusses, Anlagenbuchhaltung, Vollstreckungsdienst und sonstigen allgemeinen Finanzangelegenheiten) abgebildet.

Innerhalb der einzelnen Teilhaushalte stellen die jeweiligen Produkte mit ihren Leistungen die Einzelbudgets dar, für deren Bewirtschaftung die einzelnen Fachbereiche der Verwaltung, welche mit den Teilhaushalten weitestgehend identisch sind, zuständig sind. Zweites Hauptmerkmal der doppelischen Haushaltswirtschaft bildet der durch den Landesgesetzgeber vorgegebene und an das Handelsrecht angelehnte Kontenplan. Die einzelnen Produkte bzw. deren Leistungen mit den Teilhaushalten und den jeweiligen Konten sind Grundlage der doppelischen Haushaltswirtschaft und dienen der Verbuchung und Darstellung von Haushaltsdaten.

Rechtsgrundlagen zum Haushalt 2019

Beschluss des Gemeinderates über das Investitionsprogramm 2019	08.11.2018
Beschluss des Gemeinderates über das Investitionsprogramm 2019 1. Änderung	28.03.2019
Beschluss des Gemeinderates über die Haushaltssatzung 2019	28.03.2019
Kenntnisnahme und Genehmigung des Haushaltes 2019 durch die Kommunalaufsichtsbehörde	30.07.2019
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde	16.08.2019
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes in der Zeit vom bis	19.08.2019 27.08.2019



Ertrags- und Aufwandslage der Gemeinde (Ergebnisrechnung)

1. Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben (Kontengruppe 40):

Die Gemeinde Großrosseln liegt für das Haushaltsjahr 2019 mit einem IST-Ergebnis von rd. 6.163.680 € über dem Planansatz von 6.126.100 €. Die Mehreinnahmen in Höhe von rd. 37.580 € resultieren aus der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, den Beiträgen zur Landwirtschaftskammer sowie aus der Sonderschlüsselzuweisung vom Land. Bedingt durch die Konjunktur, ergaben sich im Vergleich der Plan- und IST-Zahl bei der Gewerbesteuer Mehreinnahmen in Höhe von rd. 210.836 €. Bei der Gewerbesteuer muss beachtet werden, dass Zahlungen für Vorjahre und nachträglich angepasste Vorauszahlungen immer wieder zu starken Schwankungen beim Aufkommen führen können. Der Vergleich des IST-Ergebnisses 2019 gegenüber 2018 zeigt Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B in Höhe von rd. 44.637 €, bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 144.980 €, bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 21.300 €, bei der Vergnügungssteuer in Höhe von rd. 36.828 € sowie Mehreinnahmen bei den Landwirtschaftskammerbeiträgen in Höhe von rd. 1.025 € und bei der Schlüsselzuweisung vom Land in Höhe von 34.632 €. Gegenüber dem Planansatz 2019 ergibt sich bei der Grundsteuer B eine Abweichung von rd. 1.356 €. Die Gewerbesteuer weist gegenüber dem Planansatz 2019 eine Differenz von rd. 210.836 € aus, welche auf dem vorgenannten Sachgrund basiert. Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergibt sich gegenüber dem Planwert eine Differenz von rd. 23.411 €, bei den Beiträgen zur Landwirtschaftskammer eine Differenz von rd. 1.046 € und bei der Schlüsselzuweisung vom Land eine Differenz von lediglich 344 €. Mindereinnahmen hingegen mussten bei der Grundsteuer A, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Hundesteuer verzeichnet werden. Das IST-Ergebnis der Grundsteuer A weicht mit nur rd. 96 € vom Planwert und mit rd. 89 € vom IST-Ergebnis des Vorjahres ab. Mindereinnahmen in Höhe von rd. 196.649 € konnten zwischen Plan- und IST-Zahl bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verzeichnet werden sowie Abweichungen zum IST-Ergebnis des Vorjahres in Höhe von rd. 14.142 €. Zwar sind die Einnahmen der Vergnügungssteuer, durch die vom Gemeinderat am 31.01.2013 beschlossene Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Großrosseln und der damit einhergehenden Umstellung der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab auf die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis in Vorjahren, gestiegen, jedoch wurden bei der Vergnügungssteuer im aktuellen Jahr im Plan-IST-Vergleich Mindereinnahmen in Höhe von rd. 1.449 € verzeichnet. Im IST-Vergleich zum Vorjahr lässt sich jedoch eine Steigung der Vergnügungssteuern in Höhe von rd. 36.828 € erkennen. Die Hundesteuer weist im Plan-IST-Vergleich Mindereinnahmen in Höhe von rd. 1.220 € aus, im Vergleich zum Vorjahr gibt es eine Abweichung von rd. 1.593 €.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontengruppe 41):

Im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind die tatsächlichen Einnahmen mit rd. 5.916.915 € im Vergleich zu den Planzahlen in Höhe von 5.925.018 € sinkend. Der IST-IST-Vergleich zeigt, dass die Einnahmen im aktuellen Jahr gegenüber dem Vorjahr um rd. 467.029 € gestiegen sind. Die Vorjahre waren geprägt von immer wieder erreichten

Höchstständen, welche durch stark sprudelnde Gewerbesteuereinnahmen in bestimmten Regionen des Saarlandes bestimmt waren, die dort im Rahmen des Finanzausgleiches eine Reduzierung der Ausgleichswirkung zur Folge haben, im Gegenzug bei strukturschwachen Kommunen aber erhöhte Zuweisungen nach sich ziehen. Die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsplan des Landes fällt mit rd. 696 Mio. € um rd. 60 Mio. € besser aus als im Vorjahr.

Sonstige Transfererträge (Kontengruppe 42):

Bei dieser Kontengruppe handelt es sich zum einen um Leistungen im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen und zum anderen um Leistungen im Bereich der Sozialhilfe, welche als Sonstiger Transferaufwand in gleicher Höhe bei den Aufwendungen zu finden sind. Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um einen klassischen durchlaufenden Posten in der Ergebnisrechnung.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 43):

Die Abweichung zwischen dem Planansatz in Höhe von 256.077 € und den tatsächlichen Einnahmen in Höhe von rd. 279.388 € resultieren aus der Ausweisung der Bestattungsgebühren unter dieser Kontengruppe. Alle weiteren geplanten Erträge in dieser Gruppe konnten fast vollständig so realisiert werden.

Privatrechtliche Leistungsentgelte (Kontengruppe 441):

Insgesamt konnten in der Kontengruppe 441 Einnahmen in Höhe von rd. 103.938 € erzielt werden, welche insgesamt zu einem Minderertrag in Höhe von rd. 662 € gegenüber dem Planansatz führten. Der IST-IST-Vergleich zeigt, dass sich der Wert in 2019 um 20.315 € erhöht hat. Der Grund liegt in den gestiegenen Mieteinnahmen und den Eintrittsgeldern für kulturelle Veranstaltungen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontengruppe 442):

Bei der Kontengruppe 442 konnten in 2019 Einnahmen in Höhe von rd. 350.895 € erzielt werden. Dies ergab gegenüber dem Planansatz in Höhe von 360.150 € einen Minderertrag in Höhe von rd. 9.255 €. Veränderungen ergaben sich hier grundsätzlich bei allen Kontenarten. Erwähnenswert ist jedoch der Mehrertrag bei den Erstattungen vom Bund, welcher mit rd. 90.439 € vom Planwert mit 750 € abweicht, der Mehrertrag bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, welcher mit rd. 9.651 € vom Planansatz mit 3.700 € differiert sowie der Mehrertrag bei den Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich, welcher sich mit rd. 17.124 € von dem mit null angesetzten Planwert abhebt. Der Mehrertrag in Höhe von rd. 90.439 € bei den Erstattungen vom Bund ist hauptsächlich auf die Lohnkostenzuschüsse nach dem SGB IV zurückzuführen. Der Mehrertrag von rd. 9.651 € bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden lässt sich mit dem Mittelabruf nach dem SGB II, der Kostenerstattung der Wahl, der

Schulsachkostenbeiträge, dem Zuschuss für Kontingentflüchtlinge für das 3. Quartal 2019 sowie mit dem Zuschuss für das Gutachten des Bogenschießparcours begründen.

Das Konto Erstattung Personalkosten abgeordnete Beamte weicht mit 70.500 € und das Konto Erstattung Personalkosten Standesbeamte weicht mit 8.000 € von dem angesetzten Planwert ab. Im Rechnungsjahr konnten bei diesen Konten keine Erträge verbucht werden. Die Ansätze wurden aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Standesamt, festgelegt.

Bei der Erstattung der Mietkosten Sondertrauort handelt es sich um die Erstattung für Trauungen im Jagdschloss Karlsbrunn. Diese Position weist im Rechnungsjahr Erträge in Höhe von 2.600 € aus, was zu Mindererträgen in Höhe von 2.400 € gegenüber dem Planansatz mit 5.000 € führt.

Der Minderbetrag von rd. 26.302 € bei den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen ergibt sich aus Ablesegebühren für Gartenwasserzähler, aus Personal- und Verwaltungskosten sowie der inneren Leistungsverrechnung.

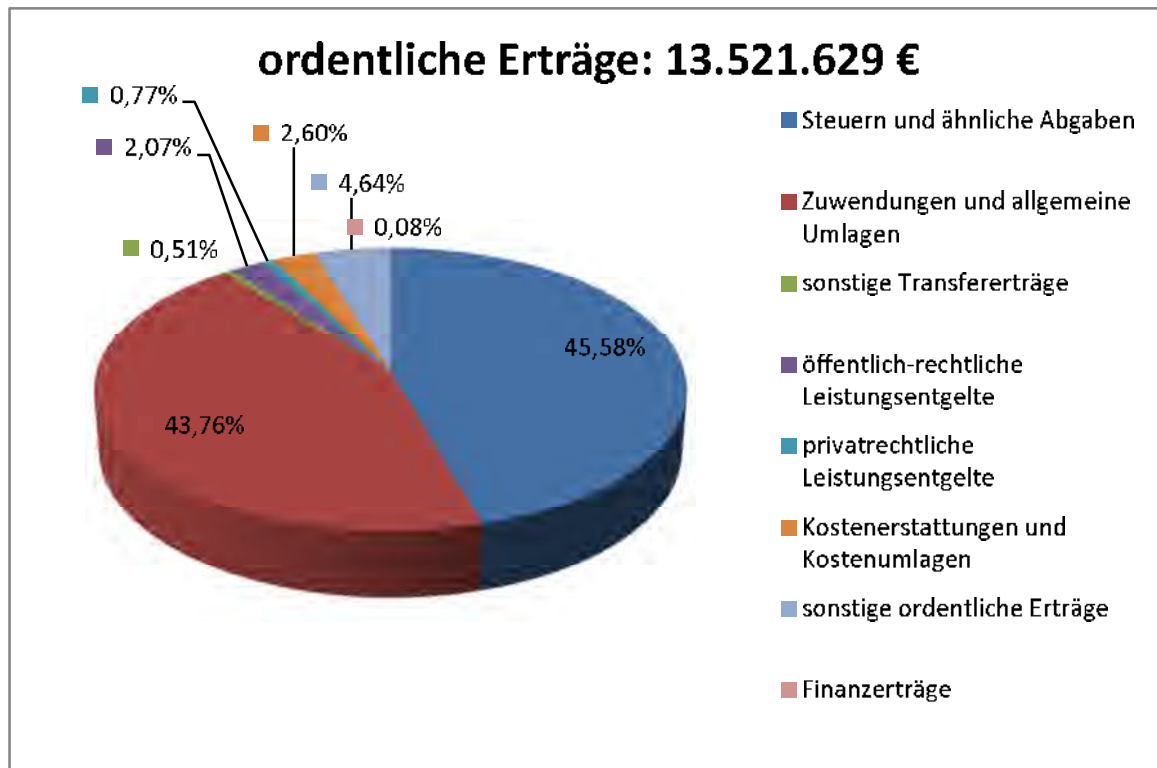
Der IST-IST-Vergleich dieser Kontengruppe zeigt mit einem Betrag von rd. 51.622 € eine Erhöhung des Ertrages gegenüber dem Vorjahr. Die Abweichung zwischen dem IST des Vorjahres und des aktuellen Jahres ergibt sich aus fast jeder Position der Gruppe. Als wesentliche Änderungen lassen sich hier die Erstattungen vom Bund für die Lohnkostenzuschüsse nach dem SBG IV sowie die Erstattungen von übrigen Bereichen für diverse Schadensregulierungen nennen.

Sonstige ordentliche Erträge (Kontengruppe 45):

Die Kontengruppe 45 erzielte gegenüber dem Planansatz in Höhe von 522.803 € Mehrerträge in Höhe von rd. 104.896 € und wies somit zum Ende des Wirtschaftsjahres ein realisiertes Volumen von rd. 627.699 € aus. Veränderungen gab es auch hier bei allen Sachkonten. Heraushebend sind die Mehrerträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, die von dem mit null angesetzten Planwert mit rd. 46.579 € abweichen. Die Veräußerung von Grundstücken hat zu einem Ist-Ergebnis von rd. 46.579 € geführt. Weitere Mehrerträge konnten durch die Auflösung von Einzelwertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen erzielt werden. Bei den Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen weicht das IST-Ergebnis um rd. 34.728 € von dem mit null angesetzten Planwert ab. Bedingt durch den Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung von Pensionsrückstellungen und die Auflösung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018, weicht das IST-Ergebnis in Höhe von 479 € um diesen Wert von dem mit null angesetzten Planwert und um 181.868 € vom Vorjahreswert ab. Mindererträge sind bei den Konzessionsabgaben in Höhe von rd. 174.507 € zu verzeichnen. Diese weichen mit rd. 41.493 € vom Planwert und mit rd. 34.486 € vom Vorjahreswert ab.

Finanzerträge (Kontengruppe 47):

Das IST-Ergebnis des Haushaltsjahres weicht um rd. 173 € vom Ansatz ab. Die Finanzerträge sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen und differieren um rd. 5.663 €. Diese Mehrerträge im IST-IST-Vergleich sind überwiegend auf die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer zurückzuführen.

**2. Aufwendungen**Personalaufwendungen (Kontengruppe 50):

Die Personalaufwendungen werden den Teilhaushalten entsprechend anteilig zugeordnet. In 2019 ist bei einem Planansatz von 2.918.250 € tatsächlicher Personalaufwand in Höhe von rd. 2.958.184 € entstanden. Die Differenz resultiert hauptsächlich aus den Vergütungen der tariflich Beschäftigten sowie aus den Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse der tariflich Beschäftigten.

Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen wurde im letzten Jahr im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf Grundlage der Basiszahlen der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse (RZVK) vorgenommen. Es handelte sich bei den Zuführungen um nicht zahlungswirksame Aufwendungen, die keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung haben. Durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung vom 15. Oktober 2018 wurde eine Überleitungsregelung zur Kommunalhaushaltsverordnung geschaffen, welche die erfolgsneutrale Umbuchung der in der Vermögensrechnung für das Jahr 2018 enthaltenen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 in die

allgemeine Rücklage vorschreibt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurden insofern keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr gebildet.

Der Vergleich des IST-Ergebnisses 2018 zu dem IST-Ergebnis des Rechnungsjahres 2019 zeigt insgesamt eine Verminderung der Personalaufwendungen. Dies ist hauptsächlich auf die Zuführung zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen, wie zuvor erläutert.

Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51):

Die Versorgungsaufwendungen werden ebenso den Teilhaushalten entsprechend anteilig zugeordnet. In 2019 ist ein tatsächlicher Versorgungsaufwand in Höhe von rd. 292.931 € entstanden. Hierbei handelt es sich um die Umlagevorauszahlungen für das Jahr 2019 an die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes für die Beamtenversorgung gemäß § 31 der Satzung der Ruhegehaltskasse des Saarlandes.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52):

Für den Bereich der Sach- und Dienstleistungen wurden im Haushaltsjahr 2019 Aufwendungen von insgesamt 2.042.631 € eingeplant. Es wurden rd. 2.236.676 € in Anspruch genommen, so dass saldierte Mehraufwendungen in Höhe von rd. 194.045 € entstanden sind.

Im direkten IST-IST-Vergleich mit dem Vorjahr 2018, zeigen sich Mehraufwendungen in Höhe von rd. 100.934 €. Diese sind hauptsächlich auf die höheren Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens zurückzuführen.

Auch erwähnenswert sind die insgesamten Mehraufwendungen im Bereich der Aufwendungen für Heizenergie, für die Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen sowie für die Schülerbeförderungskosten, sowohl im Vergleich der Plan-Ist-Zahlen, als auch im direkten IST-IST-Vergleich. Ebenso gab es eine Steigerung im Vergleich zu den Planzahlen bei den Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke sowie für die Fahrzeugunterhaltung.

Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57):

Auf Grundlage der Vermögensbewertung wurden bei der Haushaltsaufstellung 2019 bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 1.712.386 € eingeplant. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden bilanzielle Abschreibungen, nach erfolgter Aktivierung von im Jahr 2019 angeschafften Vermögensgegenständen, in Höhe von insgesamt rd. 1.806.381 € ermittelt. Veränderungen sind in allen Bereichen dieser Kontengruppe zu verzeichnen. Die Erhöhung der Abschreibungen im IST-IST-Vergleich mit 2018 beläuft sich auf rd. 34.373 €. Im IST-IST-Vergleich zeigt sich die größte Abweichung bei den Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit einem Wert von rd. 16.275 €, was sich auf die Aktivierung der Kompostierungsanlage zurückführen lässt. Im Plan-IST-Vergleich lässt sich insgesamt eine Erhöhung der bilanziellen Abschreibungen erkennen. Die größte Abweichung zwischen Plan- und IST-Zahlen ergibt sich bei den Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und

grundstücksgleiche Rechte in Höhe von rd. 38.201 €. Die Aktivierung der Maßnahmen überdachter Ruhe- und Schutzplatz in St. Nikolaus, Bau einer Nikolausstube in St. Nikolaus und behindertengerechte Zuwegung in St. Nikolaus haben zu einer Erhöhung beigetragen. Im Plan-IST-Vergleich haben sich die Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte um den Wert der Abschreibung der Kompostierungsanlage in Höhe von 16.275 € erhöht. Auch die Abschreibungen auf Bauten auf fremden Grund und Boden differieren um rd. 216 € gegenüber der Planzahl, was sich auf die Abschreibung der Maßnahme „Lebensraum Forstgarten Karlsbrunn“ zurückführen lässt. Die Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen haben sich um rd. 15.537 € erhöht, hauptsächlich auf Grund der restlichen Aktivierung der Maßnahme des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen. Des Weiteren haben sich im Plan-IST-Vergleich die Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände um rd. 19.496 € erhöht. Dies lässt sich im Wesentlichen auf die Anschaffung von Fahrzeugen sowie diverser Betriebs- und Geschäftsausstattung zurückführen. Ebenso sind die Abschreibungen auf gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten gestiegen, was sich in der energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung begründet.

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen (Kontengruppe 53):

Diese Kontengruppe stellt mit Aufwendungen von rd. 5.551.755 € den größten Anteil der Gesamtaufwendungen dar. Die höchste Aufwandsposition innerhalb dieser Kontengruppe mit einem Betrag von 5.057.040 € und einem Anteil von 91 v.H. ist durch die Zahlung der Regionalverbandsumlage an den Regionalverband Saarbrücken verursacht. Auf die Gesamtaufwendungen bezogen entspricht die Regionalverbandsumlage einem Anteil von 35 v.H..

Das IST-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 mit rd. 5.551.755 € weicht vom Planansatz mit 5.508.700 € um rd. 43.055 € ab. Im IST-Vergleich mit dem Vorjahr 2018 sind die Aufwendungen um rd. 65.906 € gestiegen, was sich hauptsächlich in den Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände und in der Zahlung der Regionalverbandsumlage begründet.

Soziale Sicherung (Kontengruppe 54):

Bei dieser Kontengruppe handelt es sich um Leistungen im Bereich der Sozialhilfe, welche in gleicher Höhe bei den Erträgen zu finden sind. Es handelt sich hierbei um einen klassischen durchlaufenden Posten in der Ergebnisrechnung.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 55):

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden bei einem Planansatz von 942.083 € insgesamt rd. 975.462 € verbucht. Im IST-IST-Vergleich sind dies rd. 69.474 € mehr als im Vorjahr.

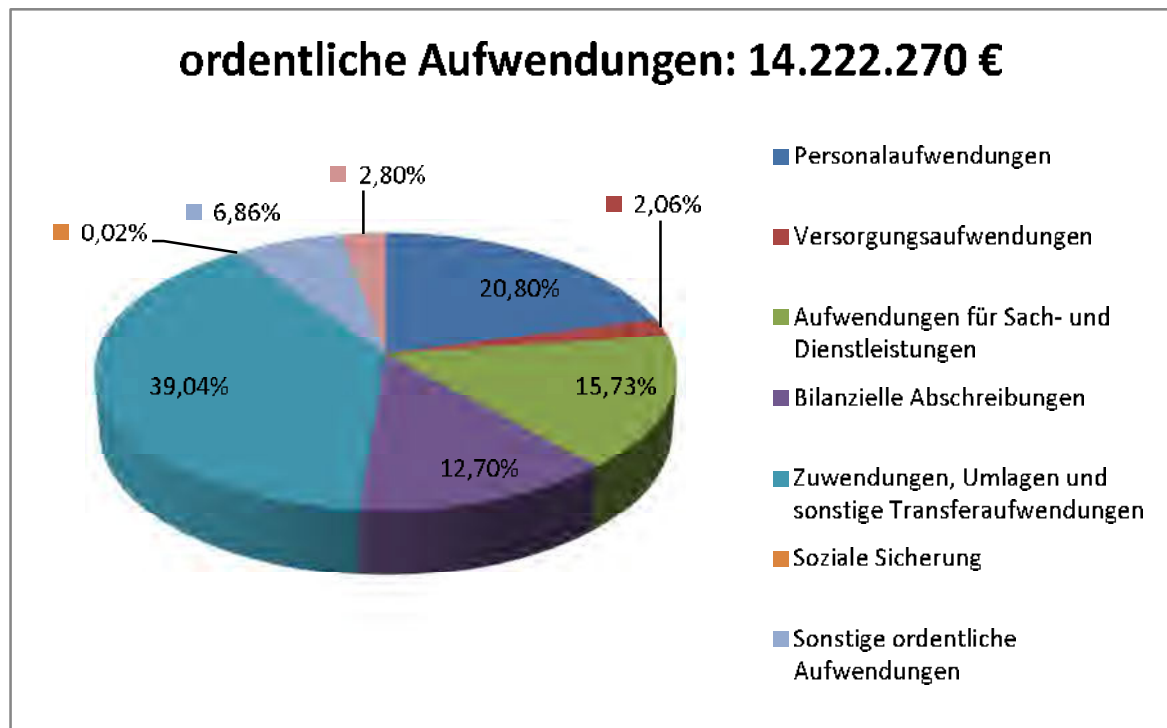
Als bedeutende Positionen innerhalb dieser Kontengruppe können die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung, für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen, für

Datenverarbeitung, für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen, für Büromaterial, für Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und für Repräsentationen genannt werden. Die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung belaufen sich im Rechnungsjahr auf 36.945 € und weisen gegenüber dem Planwert in Höhe von 16.900 € Mehraufwendungen von rd. 20.045 € aus. Im IST-IST-Vergleich zeigt sich ebenso eine Steigung der Aufwendungen um rd. 18.795 € gegenüber dem Vorjahreswert in Höhe von 18.150 €. Die Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen weichen mit einem Betrag von rd. 162.636 € auf Grund geringerer Mietkosten um rd. 24.234 € vom Planwert mit 186.870 € und um rd. 7.061 € vom Vorjahreswert ab. Bei dem Konto Datenverarbeitung entstanden Aufwendungen in Höhe von rd. 220.647 €, welche den Planansatz um rd. 89.147 € und das Ist-Ergebnis des vorangegangenen Jahres um rd. 72.580 € übersteigen, was auf die Inanspruchnahme diverser Dienstleistungen privater Unternehmen zurückzuführen ist. Minderaufwendungen sind bei den Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlichen Aufwendungen zu verzeichnen, welche mit rd. 66.950 € vom Planwert mit 109.500 € abweichen und ein Volumen von rd. 42.550 € im Rechnungsjahr ausweisen. Im Vorjahr wurden unter dieser Position Aufwendungen von rd. 60.656 € ausgewiesen. Mehraufwendungen sind bei dem Konto Büromaterial angefallen, welches im Rechnungsjahr einen Wert von rd. 52.672 € ausweist und somit gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von rd. 2.803 € verzeichnet. Gegenüber dem Planwert von 36.650 € sind rd. 16.022 € an Mehraufwendungen entstanden. Minderaufwendungen in Höhe von rd. 19.741 € entstanden im Plan-Ist-, und Mehraufwendungen in Höhe von rd. 15.462 € im IST-IST-Vergleich, bei den Verlusten aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, deren Ansatz mit 35.203 € festgesetzt wurde. Bei der Position Repräsentationen wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 43.005 € verbucht, welche mit rd. 17.405 € vom Planwert und mit rd. 149 € vom Vorjahreswert abweichen. Der IST-Vergleich mit dem Vorjahr dieser Kontengruppe zeigt eine Steigerung der Aufwendungen. Der Grund liegt hauptsächlich bei den Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung, bei den Aufwendungen für Datenverarbeitung, bei den Aufwendungen für Büromaterial und den Aufwendungen für Repräsentationen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 56):

Trotz der Erhöhung des Volumens der Kredite zur Liquiditätssicherung von rd. 8.438.876 € am Anfang des Jahres auf rd. 9.251.395 € am Ende des Jahres 2019 hat sich der Zinsaufwand gegenüber der Planung um insgesamt rd. 5.883 € vermindert.





3. Jahresabschluss Ergebnisrechnung Gesamthaushalt:

Die Ergebnisrechnung schließt bei ordentlichen Erträgen in Höhe von insgesamt rd. 13.521.629 € (Planzahl: 13.407.648 €) und ordentlichen Aufwendungen von rd. 14.222.270 € (Planzahl: 13.826.350 €) mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 700.640 € (Planzahl: 418.702 €) ab.

Zwar sind geringere Zuwendungen und allgemeine Umlagen, geringere sonstige Transfererträge, geringere privatrechtliche Leistungsentgelte sowie geringere Kostenerstattungen und –umlagen in Höhe von insgesamt rd. 51.979 € entstanden, diese konnten jedoch durch höhere Steuern und ähnliche Abgaben, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sowie sonstige ordentliche Erträge in Höhe von rd. 165.787 € kompensiert werden, so dass die laufenden Erträge um rd. 113.808 € gestiegen sind.

Das verschlechterte IST-Ergebnis gegenüber dem Planansatz ist insbesondere auf die höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie auf die bilanziellen Abschreibungen zurückzuführen.

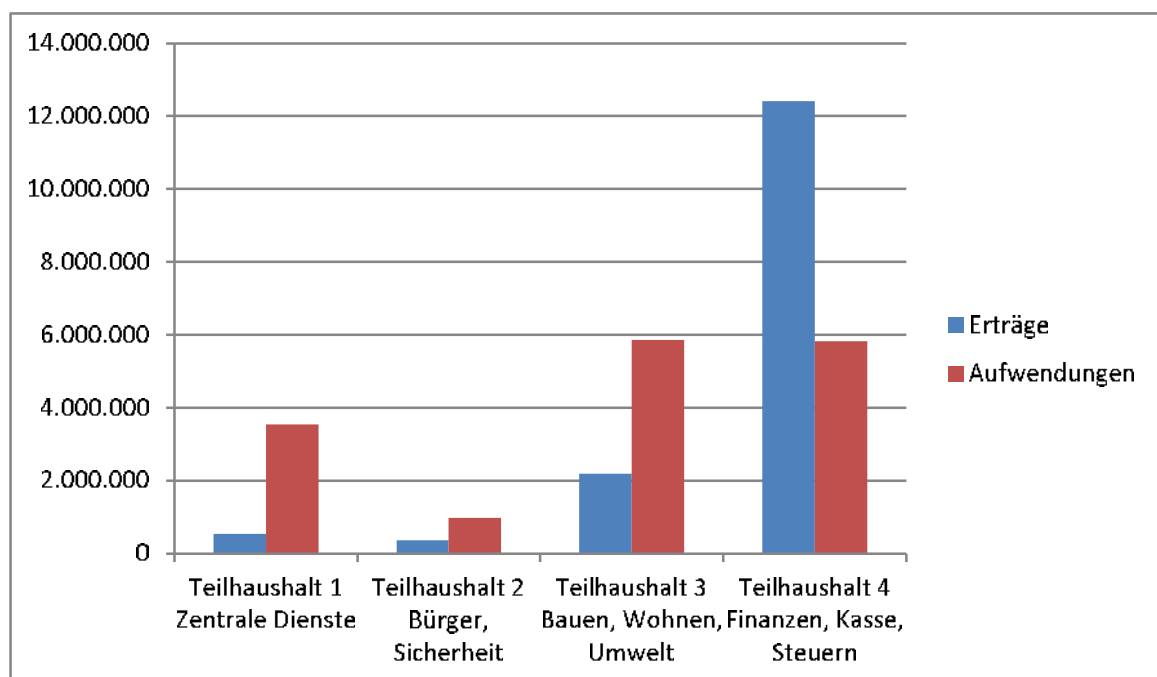
Der Jahresfehlbetrag wird in das Haushaltsjahr 2020 vorgetragen und dort gegen das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) gebucht.

Ertrags- und Aufwandslage nach Teilhaushalten (Teilergebnisrechnungen)

1. Erträge und Aufwendungen

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 KommHVO stellen Teilhaushalte eine Bewirtschaftungseinheit und damit ein Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit dar. Der Aufbau der Teilergebnishaushalte entspricht dem Aufbau des Gesamtergebnishaushalts. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass in den Teilhaushalten nach § 4 Absatz 4 Satz 2 KommHVO Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen abzubilden sind, soweit es für die produktorientierte Kalkulation von Entgelten von Bedeutung ist.

Aus nachfolgendem Diagramm sind die Erträge und Aufwendungen auf Ebene der 4 Teilhaushalte der Gemeinde Großrosseln im direkten Vergleich zu ersehen:



Wie aus obiger Darstellung zu ersehen ist, sind die Haupteinnahmequellen im Bereich des Teilhaushaltes 4 – Finanzen, Kasse, Steuern zu finden. Es handelt sich hierbei um Steuern und ähnliche Abgaben (Vergnügungssteuer, Grund- und Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Sonstige Steuern und die Finanzausgleichsumlage) sowie um Zuwendungen und allgemeine Umlagen (bspw. Schlüsselzuweisungen vom Land). Diese im Voraus schwer einzuschätzenden und nicht durch die Gemeinde zu beeinflussenden Größen erschweren die Haushaltsplanung und beschränken die Gemeinde in ihrer Handlungsfähigkeit.

2. Interne Leistungsverrechnungen

Bei den internen Leistungsverrechnungen handelt es sich um Dienstleistungen innerhalb der Verwaltung und somit um Geschäftsvorfälle ohne Außenwirkung. Sie werden lediglich auf Ebene der Teilhaushalte dargestellt und gelten als Nachweis einer

verursachungsgerechten Zuordnung der Aufwendungen dieser internen Dienstleistungen. Im obigen Schaubild sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen mit eingerechnet.

In 2019 wurden jeweils Erträge und Aufwendungen in Höhe von rd. 1.986.897 € aus internen Leistungsbeziehungen innerhalb der Teilhaushalte verbucht. Den größten Anteil daran erbringt der gemeindeeigene Bauhof als Dienstleister für alle Organisationseinheiten der Verwaltung.



Ein- und Auszahlungen Gesamthaushalt (Finanzhaushalt)

In der Finanzrechnung werden zeitraumbezogen die Herkunft und die Verwendung der Finanzmittel im Haushaltsjahr erfasst. Hierbei ist es, anders als bei der Ergebnisrechnung, unerheblich, welchem Haushaltsjahr die Aufwendungen und Erträge verursachungsgerecht zuzuordnen sind.

Die Finanzrechnung ordnet die einzelnen Ein- und Auszahlungen nach folgenden sachlichen Kriterien:

1. Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind fast identisch mit den Erträgen und Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Ergebnisrechnung. Der einzige Unterschied zur Ergebnisrechnung liegt u.a. in der fehlenden Darstellung der Auflösung von Sonderposten oder der Abschreibungen, da es sich hierbei um nicht zahlungswirksame Vorgänge handelt.

Aus diesem Grund wird auf die obigen Ausführungen der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung verwiesen. Weitere Erläuterungen hierzu sind nicht erforderlich.

2. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Investitionseinzahlungen

Investitionseinzahlungen aus Investitionstätigkeit sind in der Regel Zuwendungen Dritter für Investitionsmaßnahmen oder Mittel aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen des Anlagevermögens.

Die Zuwendungen Dritter werden in der Regel je nach Baufortschritt der einzelnen Maßnahmen beim Zuwendungsgeber abgerufen. Im Haushaltsjahr 2019 wurden insgesamt rd. 294.526 € von Zuwendungsgebern eingezahlt. Hierbei handelte es sich im Bereich der Investitionszuweisungen vom Land, welche mit einem Planwert von 232.000 € angesetzt wurden, um die Zuweisung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz in Höhe von 109.973 €, die Zuwendung zur Installation eines Sanitärcontainers in Höhe von 15.100 €, die Bedarfszuweisung für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses West in Höhe von 42.741 €, die Zuwendung für die Ortsgestaltung durch Bürgerwerkstätten in Höhe von rd. 6.253 € und die Zuwendung für den Umbau der Kompostierungsanlage in Höhe von 95.214 €. Bei den mit null Euro angesetzten Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden konnte eine Zuwendung zur Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges für den Löschbezirk Ost in Höhe von 15.000 € verbucht werden, so dass Plan- und IST-Zahl um 15.000 € voneinander abweichen. Die Investitionszuweisungen von Zweckverbänden wurden mit null Euro geplant, tatsächlich verbucht wurden hier rd. 3.990 €, welche sich aus der Spende für die Einrichtung des Jagdschlusses in Höhe von 500 € sowie der Zuwendung für die Anschaffung der Software Allris in Höhe von rd. 3.490 €, zusammensetzen.

Die Zuwendungen von privaten Unternehmen, die Spende für die Inwertsetzung des Jagdschlusses in Karlsbrunn in Höhe von 5.000 € sowie die Übernahme des Mehrkostenanteils für den Bau der Nikolausstube in Höhe von rd. 1.254 €, wurden mit rd. 6.254 € festgesetzt, geplant waren bei dieser Position null Euro.

Die Abweichung gegenüber dem Planwert in Höhe von 232.000 € ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass zunächst einmal in Vorjahren begonnene Maßnahmen, für die noch Mittel aus Ermächtigungsübertragungen zur Verfügung standen, fertig gestellt wurden. Geplante Investitionsmaßnahmen des Jahres 2019 waren u.U. noch nicht begonnen bzw. noch nicht fertiggestellt, sodass der Mittelzufluss sich entsprechend auch in Folgejahre verschieben kann.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen in 2019 handelte es sich um den Verkauf von Grundstücken der Gemeinde an Dritte. Standardmäßig stehen hier in der Regel jährlich 40.000 € zur Verfügung.

Investitionsauszahlungen

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit handelt es sich bspw. um den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Auszahlungen für Baumaßnahmen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Vermögensgegenständen oder Auszahlungen von Zuwendungen an Dritte. In Bezug auf die Abweichung zwischen Plan- und Ist-Zahlen wird sinngemäß auf die Ausführungen im vorherigen Absatz verwiesen.

3. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Unter den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit fallen zum einen die Aufnahme von langfristigen Krediten sowie Kredite zur Liquiditätssicherung, als auch die Tilgung und gegebenenfalls die Umschuldung dieser.

Der maximale Investitionskreditbedarf einer Kommune leitet sich aus der Differenz investiver Einzahlungen und investiver Auszahlungen ab. Die Kreditverwendung ist auf die Finanzierung von Investitionen beschränkt. Der Höchstbetrag der Kreditermächtigung einer Kommune wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

Neben den Krediten für Investitionen kann die Gemeinde, zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und wenn hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen.



Übersicht der Investitionskredite 2019			
Bestandsvortrag	Neuaufnahme	Tilgungsleistungen	Stand 31.12.
9.598.831,40	486.000,00	372.305,57	9.712.525,83

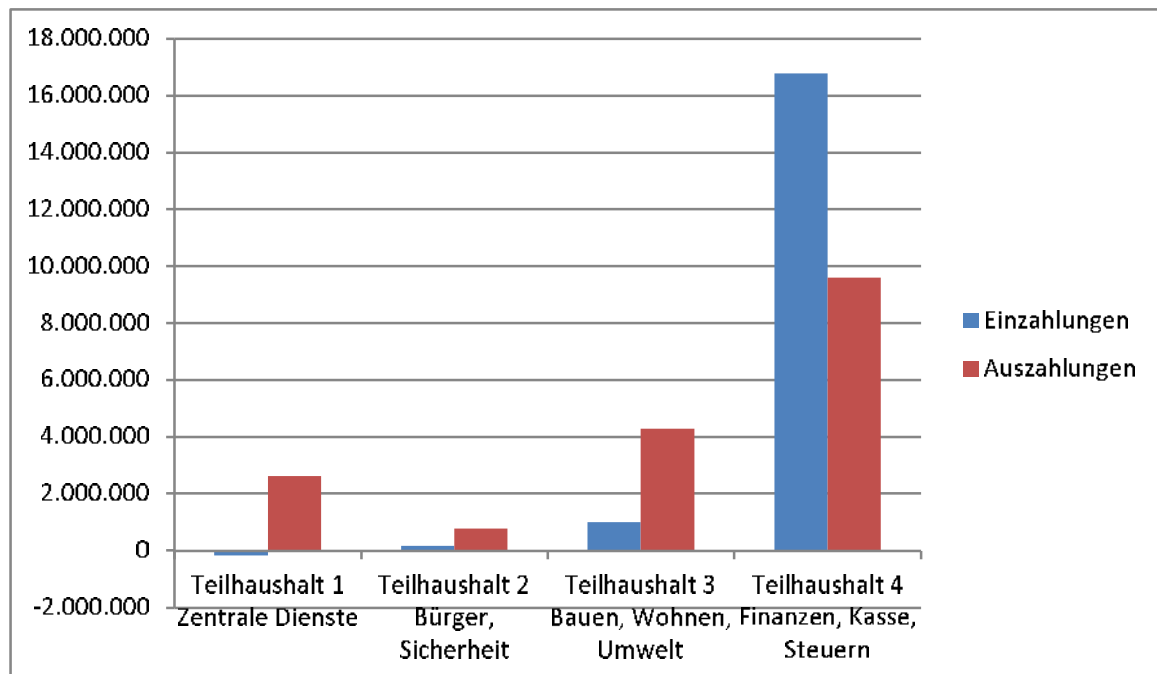
Übersicht der Liquiditätskredite 2019			
Bestandsvortrag	Neuaufnahme	Tilgungsleistungen	Stand 31.12.
8.438.876,49	812.518,27	0,00	9.251.394,76



Ein- und Auszahlungen nach Teilhaushalten (Teilfinanzrechnungen)

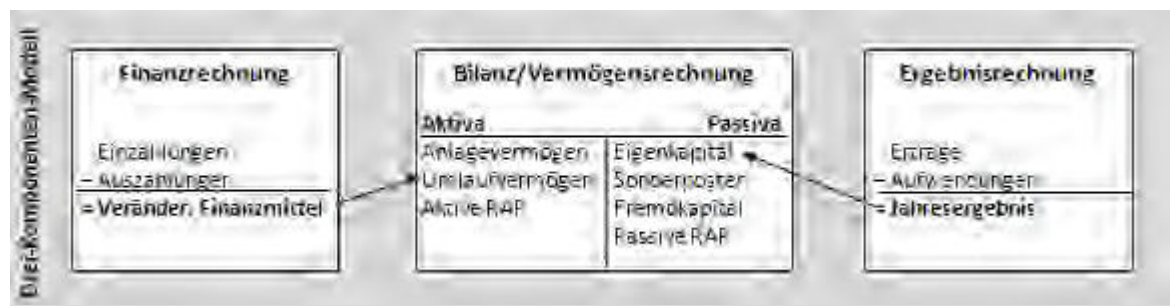
Die Teilfinanzhaushalte und -rechnungen bestehen einerseits aus einer Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und andererseits aus einer Übersicht aller investiven Zahlungen (Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) eines Teilhaushaltes.

Aus nachfolgendem Diagramm sind die Ein- und Auszahlungen auf Ebene der 4 Teilhaushalte im direkten Vergleich ersichtlich:



Vermögensrechnung (Bilanz)

Das verbindende Element zwischen der Ergebnis- und der Finanzrechnung stellt im doppelischen Dreikomponentensystem die Bilanz dar. Eine solche Bilanz ist eine Stichtagsbetrachtung des vorhandenen Vermögens und existiert nur auf Jahresabschlussebene. In der Haushaltsplanung sind lediglich Teile der Bilanz beplanbar (bspw. Investitionen). Das nachfolgende Schaubild zeigt, dass die Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung in die Bilanz einfließen.



In der Bilanz werden die nachfolgenden veränderten Positionen, untergliedert nach Aktivseite (Vermögen) und Passivseite (Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten), aufgezeigt und wesentliche Abweichungen im Vergleich zu den Werten

der Bilanz des Vorjahres entsprechend deutlich. Im Jahr 2019 wird der Vergleich zu den Werten des Vorjahresabschlusses 2018 gezeigt und wie folgt erläutert:

Aktiva

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm C.I.P. - KD der Firma C.I.P. – Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthalten der Anlagenspiegel und die Anlagenübersicht (Anlage 1 zum Anhang) zur Bilanz.

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens, ausgehend von den Anschaffungskosten, sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Positionen die Darstellung auf die Buchwerte beschränkt.

Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 3. September 2007 grundsätzlich über die Laufzeit von fünf Jahren abgeschrieben.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2019	EUR	312.333,00
	31.12.2018	EUR	220.696,00
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Datenverarbeitungssoftware	15.624,00		19.026,00
Sonstige Lizenzen	4.855,00		6.242,00
Sonstige Rechte und Werte	1,00		1,00
Geleistete Zuwendungen	291.853,00		195.427,00
Gesamt	312.333,00		220.696,00

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Nutzungsrechte an Datenverarbeitungssoftware, die Herstellung der Homepage sowie um geleistete Zuwendungen für die energetische Sanierung der Außenleuchten und um geleistete Zuwendungen im Rahmen des vom Gemeinderat am 03.05.2007 verabschiedeten Familienförderprogrammes. Die Nutzungsdauer beträgt jeweils fünf Jahre.

Bei den sonstigen Rechten und Werten handelt es sich um ein Nutzungsrecht an einem Grundstück.

2. Sachanlagen

31.12.2019	EUR	61.666.801,13
31.12.2018	EUR	62.513.581,78

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2019	EUR	6.115.348,05
31.12.2018	EUR	5.957.324,89

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Grünflächen	584.577,26	584.577,26
Ackerland	718.847,49	718.053,89
Wald, Forsten	379.633,00	386.170,00
Gewässer	1.212.120,00	1.238.243,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.220.170,30	3.030.280,74
Gesamt	6.115.348,05	5.957.324,89

Die Position Sonstige unbebaute Grundstücke enthält unbebaute Gebäude- und Freiflächen, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2019	EUR	26.337.082,34
31.12.2018	EUR	26.345.098,34

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Wohnbauten	793.232,78	806.974,78
Soziale Einrichtungen	3.694.959,00	3.756.885,00
Schulen	3.574.228,63	3.659.954,63
Sportanlagen, Spielplätze und ähnliches	6.509.552,50	6.614.955,50
Friedhöfe	1.337.823,50	1.350.304,50
Verwaltungsgebäude	2.326.241,00	2.381.411,00
Sonstige Gebäude	8.101.044,93	7.774.612,93
Gesamt	26.337.082,34	26.345.098,34

Die Position der bebauten Grundstücke enthält sowohl den Wert der Gebäude, als auch den Wert der dazugehörigen Grundstücke.



Bei dem Buchwert der Sportanlagen, Spielplätze und ähnliches sowie bei dem Buchwert der Friedhöfe handelt es sich, ebenso wie bei den Wohnbauten, um den Wert der eigentlichen Aufbauten sowie um den Wert der dazugehörigen Grundstücke.

2.3 Infrastrukturvermögen

	31.12.2019	EUR	27.581.154,23
	31.12.2018	EUR	28.521.145,59
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	13.875,00		12.453,00
Stromversorgungsanlagen	5.518,00		6.935,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	27.481.084,12		28.413.166,48
Sonstiges Infrastrukturvermögen	<u>80.677,11</u>		<u>88.591,11</u>
Gesamt	<u>27.581.154,23</u>		<u>28.521.145,59</u>

Bei den Brücken, Tunneln und ingenieurtechnischen Anlagen handelt es sich überwiegend um drei Fußgängerbrücken, welche im Eigentum der Gemeinde stehen.

Bei den Stromversorgungsanlagen handelt es sich um zehn Kirmesverteilerschränke, zwei Festplatzverteilerschränke und eine Trafostation, welche im Eigentum der Gemeinde stehen. Alle sonstigen Stromversorgungsanlagen und Stromverteilungsanlagen sowie die Straßenbeleuchtung stehen im Eigentum der energis GmbH.

Der Buchwert der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen beinhaltet sowohl den Wert der Grundstücke, als auch den Wert des Aufbaus.

Der Wert des sonstigen Infrastrukturvermögens besteht aus dem Buchwert der Spring-, Trink- und Zierbrunnen sowie der Trinkwassernotbrunnen in der Gemeinde Großrosseln.

2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

	31.12.2019	EUR	19.255,00
	31.12.2018	EUR	0,00
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Bauten auf fremdem Grund und Boden	<u>19.255,00</u>		<u>0,00</u>
Gesamt	<u>19.255,00</u>		<u>0,00</u>



Bei der Position der Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich um eine Parkanlage, die im Rahmen des Regionalbudgets durch die Maßnahme „Lebensraum Forstgarten Karlsbrunn“ instandgesetzt wurde.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	31.12.2019	EUR	36,00
	31.12.2018	EUR	36,00
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36,00		36,00
Gesamt	36,00		36,00

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag zusammen aus Denkmälern, Findlingen etc. welche einheitlich mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden.

2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

31.12.2019	EUR	721.812,00
31.12.2018	EUR	824.537,00

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Maschinen und technische Anlagen	27.691,00		26.848,00
Fahrzeuge	694.121,00		797.689,00
Gesamt	721.812,00		824.537,00

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2019	EUR	402.765,30
31.12.2018	EUR	440.646,30

Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	402.765,30		440.646,30
Gesamt	402.765,30		440.646,30



Anlagen im Bau

Als Anlagen im Bau sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, die für noch nicht fertiggestellte Investitionen bis zum Bilanzstichtag entstanden sind. Mit Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage werden die Kosten entsprechend ihrer Verwendung umgebucht und in der Bilanz aktiviert. Für Anlagen im Bau dürfen keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden.

Die Anlagen im Bau zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Maßnahme	Leistung	Stand zum 31.12.2019
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Naßweiler	11050102	335.753,68
Neubau Veranstaltungsstätte Karlsbrunn	11050104	13.859,13
Brandtschutztechn. Maßnahmen Klostergebäude	11050106	9.180,06
energetische Dachsanierung Grundschule/ Turnhalle St. Nikolaus	21010105	16.226,49
Erweiterung Kindertageseinrichtung St. Wendalinus	36010101	50.664,34
Sanierung Tennenplatz Emmersweiler	42020102	10.146,02
Erschließungsmaßnahme/Endstufenausbau Forstwiese 3. BA Finkenweg	54020102	10.250,15
Erneuerung Lärmschutzwand Dorf im Wamdt	54020102	11.812,25
Sanierung Rathhaustreppe	54020102	15.790,77
Mühlenbachverrohrung (3. BA)	55010101	4.433,46
Bogenschießparcours	55010101	178,50
LEADER Bürgerwerkstatt Großrosseln - Ortseingangsgestaltung	55010101	11.053,36
		489.348,21

3. Finanzanlagen

31.12.2019	EUR	3.901.811,77
31.12.2018	EUR	3.901.811,77

3.1 Beteiligungen (privatrechtlich)

31.12.2019	EUR	45.189,58
31.12.2018	EUR	45.189,58

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Beteiligungen (privatrechtlich)	45.189,58	45.189,58
Gesamt	45.189,58	45.189,58

Es handelt sich hierbei um die Beteiligung der Gemeinde Großrosseln an der Gesellschaft für kommunale Beschäftigung mbH, Völklingen.



3.2 Sondervermögen

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>1.844.949,54</u>
	31.12.2018	EUR	1.844.949,54
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
Sondervermögen	<u>1.844.949,54</u>		<u>1.844.949,54</u>
Gesamt	<u>1.844.949,54</u>		<u>1.844.949,54</u>

Es handelt sich hierbei um den 100-prozentigen Anteil an der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln.

3.3 Anteile an Zweckverbänden und Ähnliches

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>2.010.780,37</u>
	31.12.2018	EUR	2.010.780,37
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
WasserZweckVerband Warndt, Völklingen	2.010.777,37		2.010.777,37
Entsorgungsverband Saar - EVS	1,00		1,00
Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGo-Saar	1,00		1,00
Zweckverband Regionalentwicklung Warndt	<u>1,00</u>		<u>1,00</u>
Gesamt	<u>2.010.780,37</u>		<u>2.010.780,37</u>

Der Buchwert des Anteiles am WasserZweckVerband Warndt richtet sich gem. § 9 der Sonderrichtlinien zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz nach dem anteiligen Eigenkapital des Zweckverbandes. Die Gemeinde Großrosseln hält, gem. Satzung des WasserZweckVerbands vom 02.12.1988 - in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.04.2008 -, 50 v.H. am Stammkapital. Gemäß Berechnung im Jahresabschluss des Verbandes zum 31.12.2008 ist die Gemeinde Großrosseln mit 49,99 v.H. am Rücklagenkapital beteiligt. Der Jahresgewinn 2008 des WasserZweckVerbands Warndt wird ebenso der Allgemeinen Rücklage des Verbandes zugeführt.

Ermittlung des Anteils am WasserZweckVerband Warndt:

Bezeichnung	01.01.2009			
	Euro			
Stammkapital	1.533.875,64	50%	rd.	766.938
Allgemeine Rücklage	2.405.377,26	49,99%	rd.	1.202.369
Jahresgewinn	82.941,10	50%	rd.	<u>41.470</u>
				<u>2.010.777</u>



Gemäß Angaben des Ministeriums für Inneres und Sport ist die Mitgliedschaft im Entsorgungsverband Saar, als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband eGo-Saar mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen, da beide Zweckverbände über kein nennenswertes Eigenkapital verfügen. Die Mitgliedschaft im Zweckverband Regionalentwicklung Warndt wurde ebenso mit 1,00 EUR angesetzt, da auch dieser Zweckverband über kein nennenswertes Eigenkapital verfügt.

3.4 Ausleihungen

31.12.2019	EUR	892,28
31.12.2018	EUR	892,28

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Baugenossenschaft Völklingen 04 eG	392,28	392,28
Volksbank Saarlouis eG	500,00	500,00
Gesamt	892,28	892,28

Es handelt sich hierbei jeweils um den Stand der Geschäftsanteile der Gemeinde Großrosseln an den genannten Genossenschaften.

Umlaufvermögen

1. Vorräte

31.12.2019	EUR	35.480,00
31.12.2018	EUR	35.480,00

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Streusalz	1.846,00	1.846,00
Heizöl	32.400,00	32.400,00
Stammbücher	1.234,00	1.234,00
Gesamt	35.480,00	35.480,00

Bei den hier ausgewiesenen Werten handelt es sich um die Lagerbestände an Roh-/ Hilfs- und Betriebsstoffen zum 31.12.2019.

Für Gegenstände, die regelmäßig ersetzt werden, deren Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, sind Festwerte gem. § 29 Absatz 2 KommHVO gebildet worden. Hierbei wird unterstellt, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in dem Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge

ausgeglichen werden. Sie werden daher mit gleich bleibendem Wert und mit gleich bleibender Menge angesetzt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2019	EUR	2.289.810,30
31.12.2018	EUR	2.235.967,41

Die nachfolgend aufgeführten Werte der Forderungen 2.1 bis einschließlich 2.6 werden wertberichtigt ausgewiesen.

2.1 Gebührenforderungen

31.12.2019	EUR	22.811,12
31.12.2018	EUR	4.496,04

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Gebührenforderungen Zweckverbände	1.164,00	0,00
Gebührenforderungen gegen Sonstige	0,00	84,52
Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich	<u>21.647,12</u>	<u>4.411,52</u>
Gesamt	<u>22.811,12</u>	<u>4.496,04</u>

Es handelt sich hierbei überwiegend um Forderungen aus Friedhofsgebühren, Sicherheitswachen und verkehrsbehördlichen Anordnungen.

Die Erhöhung der Gebührenforderungen gegen den privaten Bereich im Vergleich zum Vorjahr resultiert hauptsächlich aus den Friedhofsgebühren, deren wirtschaftliche Verursachung noch im Rechnungsjahr liegt, die Fälligkeit jedoch erst im nächsten Jahr 2020 datiert wurde oder die Zahlung zum Bilanzstichtag noch nicht geflossen ist.

2.2 Steuerforderungen

31.12.2019	EUR	309.508,59
31.12.2018	EUR	315.670,47

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
gegen das Land	0,00	17.660,59
gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	9.307,79	140,49
gegen den privaten Bereich	<u>300.200,80</u>	<u>297.869,39</u>
Gesamt	<u>309.508,59</u>	<u>315.670,47</u>

Im letzten Jahr wurde unter der Position der Steuerforderungen gegen das Land der Umsatzsteueranteil für den November 2018 ausgewiesen.

Bei den Steuerforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände handelt es sich um Forderungen aus Grundsteuern und Landwirtschaftskammerbeiträgen gegen die Gemeinde Großrosseln.

Bei den Steuerforderungen gegen den privaten Bereich handelt es sich um Forderungen aus der Gewerbesteuer, aus Grundsteuer A und B, aus der Hundesteuer sowie Forderungen aus der Veranlagung zur Vergnügungssteuer.

2.3 Forderungen aus Transferleistungen

	31.12.2019	EUR	736.113,12
	31.12.2018	EUR	484.808,10
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
gegen Regiebetriebe mit Sonderrechnung	182.317,79		9.929,67
gegen das Land	531.921,00		467.685,02
gegen Gemeinden und Gemeindeverbänden	2.100,00		0,00
gegen Zweckverbände	301,52		0,00
gegen den privaten Bereich	19.472,81		7.193,41
Gesamt	736.113,12		484.808,10

Die Forderungen aus Transferleistungen gegen Regiebetriebe mit Sonderrechnung beinhalten die Personal- und Verwaltungskosten 2019 sowie die innere Leistungsverrechnung 2019. Die starke Abweichung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich daraus, dass im Vorjahr nur die innere Leistungsverrechnung 2018 als Forderung bestand. Die Personal- und Verwaltungskosten 2019 wurden erst im Jahr 2020 für das Rechnungsjahr 2019 angeordnet, der Ausgleich ist erst im Jahr 2020 erfolgt.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land handelt es sich um die Schlüsselzuweisungen für den Monat Dezember 2019, die dazugehörige Sonderzahlung 2019 sowie die Erstattung der Kosten für den Mietausfall des 1. Halbjahres im Bereich Flüchtlingsangelegenheiten. Die Erhöhung dieser Position im Vergleich zum Vorjahr liegt hauptsächlich an der gestiegenen Schlüsselzuweisung und Sonderschlüsselzuweisung 2019.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände handelt es sich um den Mittelabruf SGB II im Dezember 2019 sowie um die Erstattung der Kosten für die Kontingentflüchtlinge für das 3. Quartal 2019.

2.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

31.12.2019	EUR	1.030.124,60
31.12.2018	EUR	1.158.151,40

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
gegen das Land	939.415,58	1.130.184,50
gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	15.030,00	15.000,00
gegen den privaten Bereich	75.679,02	12.966,90
Gesamt	1.030.124,60	1.158.151,40

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen das Land handelt es sich um Forderungen aus der Gewährung von Zuweisungen für die Ortsgestaltung durch Bürgerwerkstätten, für die Erneuerung der Lärmschutzwand in Dorf im Warndt, für ÖPNV Maßnahmen, für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung, für den Bogenschießparcours, für den Premiumwanderweg sowie um Forderungen aus der Gewährung von Zuweisungen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände handelt es sich hauptsächlich um Forderungen aus der Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung einer Hochwasserkomponente.

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen den privaten Bereich handelt es sich überwiegend um Forderungen aus der Vollverzinsung aus Gewerbesteuer nach § 233a AO, aus Forderungen aus Säumniszuschlägen, Mahngebühren, Zustellungsgebühren u. a. sowie aus Forderungen von Zuwendungen im Rahmen des Regionalbudgets.

2.5 Privatrechtliche Forderungen

31.12.2019	EUR	3.554,02
31.12.2018	EUR	1.263,72

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
gegen Zweckverbände	0,00	343,00
gegen den privaten Bereich	3.554,02	920,72
Gesamt	3.554,02	1.263,72

Bei den Forderungen gegen Zweckverbände handelte es sich im letzten Jahr um die Sicherung eines Abwasserkanals (Sammler) in Naßweiler.

Bei den Forderungen gegen den privaten Bereich handelt es sich überwiegend um Mieten und Pachten.

2.6 Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2019	EUR	187.698,85
31.12.2018	EUR	271.577,68

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Forderungen gegen Mitarbeiter	1.022,21	1.244,86
Forderungen gegen Sondervermögen	0,00	5.542,96
Forderungen aus Steuern	86.798,94	80.503,08
Forderungen aus Konzessionsabgaben	48.750,00	47.309,34
Forderungen aus Pachten	157,26	166,19
übrige sonstige Vermögensgegenstände	50.970,44	136.811,25
Gesamt	187.698,85	271.577,68

Bei den Forderungen gegen Mitarbeiter handelt es sich um in der Vergangenheit gewährte Arbeitgeberdarlehen.

Bei den Forderungen gegen Sondervermögen handelte es sich im vorangegangenen Haushaltsjahr um den Anteil 2018 an der allgemeinen Haftpflichtversicherung.

Bei den Forderungen aus Steuern handelt es sich um den Anteil an der Umsatzsteuer für die Monate November und Dezember sowie um den Anteil an der Einkommenssteuer für das vierte Quartal 2019.

Bei den Forderungen aus Konzessionsabgaben handelt es sich um die vierte Abschlagszahlung der Konzessionsabgabe der energis GmbH für das Jahr 2019.

Bei den Forderungen aus Pachten handelt es sich um eine Pachtabrechnung für das zweite Halbjahr 2019.

Die übrigen sonstigen Vermögensgegenstände sind in 2020 bezahlte Rechnungen, welche wirtschaftlich dem Jahr 2019 zuzuordnen sind. Insbesondere sind hier die Betriebskostennachzahlungen im Rahmen der Hilfen für Asylbewerber verbucht.

3. Liquide Mittel

31.12.2019	EUR	692.749,78
31.12.2018	EUR	181.258,11

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag aus laufenden Girokonten bei den folgenden Kreditinstituten zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Vereinigte Volksbank eG	669.629,83	148.628,50
Sparkasse Saarbrücken	9.059,93	5.343,21

Postbank	14.060,02	27.286,40
Gesamt	692.749,78	181.258,11

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2019	EUR	110.549,89
31.12.2018	EUR	119.780,45

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Umlage 2019 RZVK	73.225,00	77.700,00
Beamtengehälter Januar Folgejahr	37.324,89	42.080,45
Gesamt	110.549,89	119.780,45

Passiva

Eigenkapital

Diese Bilanzposition ist unterteilt in die Position „Allgemeine Rücklage“ und in die Position „Ausgleichsrücklage“. Eine nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommene Korrektur dieser Position ist gemäß § 54 KommHVO durch eine erfolgsneutrale Berichtigung nachzuholen.

Bei der Aufstellung dieses Jahresabschlusses mussten keine Berichtigungen vorgenommen werden.

1. Allgemeine Rücklage

31.12.2019	EUR	37.263.071,45
31.12.2018	EUR	33.661.510,31

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Allgemeine Rücklage	37.263.071,45	33.661.510,31
Gesamt	37.263.071,45	33.661.510,31

Der Verlust des Jahres 2018 wurde in voller Höhe (1.187.741,01 €) mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Erhöhung der Allgemeinen Rücklage ergibt sich durch die erfolgsneutrale Auflösung der Pensionsrückstellungen wie im Anhang zum Jahresabschluss 2019 auf Seite 50 unter dem Punkt Rückstellungen und in diesem Rechenschaftsbericht auf Seite 63, Punkt 2 Aufwendungen, Personalaufwendungen, erläutert.

2. Ausgleichsrücklage

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	31.12.2018	EUR	0,00
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Ausgleichsrücklage	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
Gesamt	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>

Die Ausgleichsrücklage beträgt, gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland, ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre, welche dem Eröffnungsbilanzstichtag vorausgehen. Die Ausgleichsrücklage ist zum Bilanzstichtag bereits vollständig aufgebraucht. Zukünftige Verluste werden nun vollständig gegen die Allgemeine Rücklage verrechnet.

3. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>-700.640,13</u>
	31.12.2018	EUR	-1.187.741,01
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	<u>-700.640,13</u>		<u>-1.187.741,01</u>
Gesamt	<u>-700.640,13</u>		<u>-1.187.741,01</u>

Sonderposten

1. Sonderposten aus Zuwendungen

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>11.033.479,43</u>
	31.12.2018	EUR	11.212.279,00

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
vom Bund	1.023.085,00	1.046.184,00
vom Land	6.475.946,43	6.629.291,00

von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.923.129,00	1.956.030,00
von Zweckverbänden	6.048,00	3.610,00
vom privaten Bereich	1.135.892,00	1.099.279,00
von Sonstigen	462.619,00	477.885,00
Gesamt	11.033.479,43	11.212.279,00

Die Zuwendungen vom Bund betreffen die Sanierung bzw. Erweiterung des Grundschulgebäudes in St. Nikolaus im Rahmen des Konjunkturpakts Saar, den Neubau der Kindertageseinrichtung in Dorf im Warndt sowie die Herstellung des Platzes zum Wiederaufbau eines Multifunktionsfeldes.

Die Zuwendungen vom Land betreffen überwiegend die Pauschale Investitionszuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 16 Abs. 11 K FAG, diverse Zuschüsse für die Renovierung von Mehrzweck- und Turnhallen, Mittel für die Ortskernsanierung sowie Straßenbaumaßnahmen. Ein großer Teil der Zuwendungen ist für den Bau der Rosseltalhalle bzw. der damit einhergehenden Umfeldgestaltung (ursprünglich rd. 1.446.000,00 €). Des Weiteren zählen hierzu die Zuwendungen für das Multifunktionsfeld im Ortsteil St. Nikolaus, den Neubau der Feuerwache Süd, den Umbau der Feuerwache West, die Zuwendung zur Mühlenbachverrohrung, zum Neubau einer Kindertageseinrichtung in Dorf im Warndt, zum Bau eines Wasser- und Seniorenspielplatzes in Karlsbrunn, zum Neubau eines Brunnens in Emmersweiler, zur Sanierung der Turnhalle in St. Nikolaus, zur energetischen Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Naßweiler, zum Flüchtlingswohnraumprogramm, zur energieeffizienten Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Großrosseln, zu ÖPNV Maßnahmen, zur Installation eines Sanitärcontainers, zum Bogenschießparcours sowie Zuwendungen zum Premiumwanderweg.

Die Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden betreffen die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, den Neubau einer Kindertageseinrichtung in Dorf im Warndt, die Einrichtung des Trau- und Empfangszimmers im Jagdschloss Karlsbrunn, die Übertragung der Grundstücke der ehemaligen Erweiterten Realschule Großrosseln sowie Zuwendungen zur Anschaffung einer Hochwasserkomponente.

Die Zuwendungen von Zweckverbänden betreffen den Neubau von Buswartehallen, die Anschaffung eines Fahrzeuges für die Jugendfeuerwehr, die Anschaffung des Programms Allris sowie eine Spende für die Einrichtung des Jagdschlusses.

Bei den Zuwendungen vom privaten Bereich handelt es sich um einen gewährten Zuschuss der RAG für Neuinstallation der Straßenbeleuchtung auf der ehemaligen Tagesanlage Warndt, die Schenkung eines Grundstückes im Ortsteil Großrosseln, einer Spende zur Anschaffung eines Fahrzeuges für die Jugendfeuerwehr, die Übernahme von Grundstücken und Straßenaufbau im Ortsteil Dorf im Warndt, den Bau einer Freiluftschachanlage, eine Zuwendung für die Beschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz in Naßweiler, eine Spende für die Inwertsetzung des Jagdschlusses, den Mehrkostenanteil für den Bau der Nikolausstube sowie um Zuwendungen aus dem Regionalbudget.

Bei den Zuwendungen von Sonstigen handelt es sich um die Bezuschussung von Sportplätzen, den Neubau der Kindertageseinrichtung, Entschädigungszahlungen des französischen Staates, die Anschaffung von Spielgeräten für die Grundschule Großrosseln sowie die Bezuschussung weiterer Vermögensgegenstände.

2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

31.12.2019	EUR	191.198,00
31.12.2018	EUR	167.316,00

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
vom privaten Bereich	<u>191.198,00</u>	<u>167.316,00</u>
Gesamt	<u>191.198,00</u>	<u>167.316,00</u>

Bei den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten vom privaten Bereich handelt es sich um Erschließungsbeiträge und ökologische Ausgleiche.

Rückstellungen

1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2019	EUR	0,00
31.12.2018	EUR	4.789.302,15

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
für Beschäftigte	0,00	1.942.467,00
für Versorgungsempfänger	<u>0,00</u>	<u>2.846.835,15</u>
Gesamt	<u>0,00</u>	<u>4.789.302,15</u>

Die Position beinhaltet im letzten Rechnungsjahr die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gem. § 32 Abs. 4 der KommHVO für aktive Beamte (1.942.467,00 €) sowie die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen für Versorgungsempfänger inkl. Beihilfe-Rückstellungen für Versorgungsempfänger gem. § 32 Abs. 1 S. 2 KommHVO (2.846.835,15 €).

Durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung vom 15. Oktober 2018 wurde eine Überleitungsregelung zur Kommunalhaushaltsverordnung geschaffen, welche die erfolgsneutrale Umbuchung der in der Vermögensrechnung für das Jahr 2018 enthaltenen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 in die allgemeine Rücklage vorschreibt. Ab dem



Haushaltsjahr 2019 wurden insofern keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr gebildet.

2. Instandhaltungsrückstellungen

31.12.2019	EUR	0,00
31.12.2018	EUR	0,00

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
Gesamt	0,00	0,00

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung weisen zum Bilanzstichtag keinen Bestand aus.

3. Sonstige Rückstellungen

31.12.2019	EUR	401.138,70
31.12.2018	EUR	539.801,42

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Andere sonstige Rückstellungen	401.138,70	539.801,42
Gesamt	401.138,70	539.801,42

Die anderen sonstigen Rückstellungen setzen sich zusammen aus Rückstellungen für den Anteil der Straßenentwässerung (370.000,00 €), dem Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD (23.638,70 €) sowie aus der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (7.500,00 €).



Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

31.12.2019	EUR	9.712.525,83
31.12.2018	EUR	9.598.831,40

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
vom privaten Kreditmarkt	9.712.525,83	9.598.831,40
Gesamt	9.712.525,83	9.598.831,40

Bei dem Wertansatz der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt handelt es sich um Darlehen für die Finanzierung von Investitionen. Die Darlehen bestehen bei der DGHyp Hamburg, bei der Deutschen Kreditbank AG Berlin, bei der Sparkasse Saarbrücken und der SaarLB Saarbrücken.

Für die Aufnahme der Darlehen liegen Gemeinderatsbeschlüsse und die jeweiligen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde vor.

2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

31.12.2019	EUR	9.251.394,76
31.12.2018	EUR	8.438.876,49

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
von Banken	9.251.394,76	8.438.876,49
Gesamt	9.251.394,76	8.438.876,49

Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung handelt es sich um einen Liquiditätskredit (Kassenkredit) bei der Sparkasse Saarbrücken.



3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2019	EUR	49.680,93
	31.12.2018	EUR	91.728,90
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
aus Lieferungen und Leistungen	<u>49.680,93</u>		<u>91.728,90</u>
Gesamt	<u>49.680,93</u>		<u>91.728,90</u>

Der Wertansatz der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Planungs- und Handwerkerleistungen für den Umbau des Feuerwehrgerätehauses West, aus Aufwendungen für die Ausstattung der Feuerwehr und aus Leistungen bzgl. der Machbarkeitsstudie für den Umbau und die Erweiterung der ehemaligen Schule in eine Kindertagesstätte.

4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	31.12.2019	EUR	7.832,95
	31.12.2018	EUR	3.854,41
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
gegenüber verbundenen Unternehmen	854,57		3.854,41
gegenüber dem Bund	1.727,38		0,00
gegenüber dem Land	<u>5.251,00</u>		<u>0,00</u>
Gesamt	<u>7.832,95</u>		<u>3.854,41</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Erstattung von Führerscheinen, Reisepässen und Ausweisen sowie um die Schlussabrechnung des Seniorennachmittags.



5. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2019	EUR	273.074,99
31.12.2018	EUR	350.649,18

Der Bestand setzt sich am Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
gegenüber dem Finanzamt (Lohnsteuer)	17.130,17	72.594,82
gegenüber Sozialversicherungsträger	880,28	836,33
Verbindlichkeiten aus Instandhaltungen	39.303,44	59.727,89
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	8.393,27
Gewerbesteuerumlage	23.169,27	17.499,14
Schülerbeförderungskosten	20.291,76	16.587,54
Zinsaufwendungen	666,16	48.984,99
Sonstige	171.633,91	126.025,20
Gesamt	273.074,99	350.649,18

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten alle sonstigen Rechnungsbeträge welche ihre wirtschaftliche Verursachung in 2019 haben, jedoch erst in 2020 zur Auszahlung gebracht wurden.

Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2019	EUR	1.526.778,96
31.12.2018	EUR	1.542.167,27

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Sonstige	1.526.778,96	1.542.167,27
Gesamt	1.526.778,96	1.542.167,27

Bei dem Wertansatz der passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um vereinnahmte Grabnutzungsentgelte, die für mehrere Jahre im Voraus an die Gemeinde geleistet wurden.



ErgebnisrechnungErträge

1. Steuern und ähnliche Erträge

	31.12.2019	EUR	6.163.680,18
	31.12.2018	EUR	5.896.077,13
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Grundsteuer A	6.904,08		6.993,56
Grundsteuer B	801.356,43		756.719,09
Gewerbsteuer	1.110.836,02		965.855,96
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.781.351,25		2.795.467,08
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	217.410,81		196.111,31
Vergnügungssteuer	748.551,39		711.723,49
Hundesteuer	96.780,05		98.373,17
Landwirtschaftskammer vom Land	3.146,15		2.121,47
	<u>397.344,00</u>		<u>362.712,00</u>
Gesamt	<u>6.163.680,18</u>		<u>5.896.077,13</u>

Bei den Steuereinnahmen vom Land handelt es sich um die Sonderschlüsselzuweisung des Landes für das Jahr 2019.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	31.12.2019	EUR	5.916.914,64
	31.12.2018	EUR	5.449.886,00
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
vom Land	5.835.624,00		5.354.847,00
Zuweisungen vom Land	27.628,64		74.377,00
Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	33.000,00		0,00
Sonderposten aus Zuwendungen	0,00		0,00
Sonstige Sonderposten	20.662,00		20.662,00
	<u>5.916.914,64</u>		<u>5.449.886,00</u>
Gesamt	<u>5.916.914,64</u>		<u>5.449.886,00</u>

Die Position der Zuwendungen vom Land beinhaltet die Schlüsselzuweisungen des Landes.



Bei den Zuweisungen des Landes handelt es sich um den Pauschbetrag für Kriegsgräber 2019 und um Zuweisungen für die Erstattung von Mietausfällen in Flüchtlingsangelegenheiten.

3. Sonstige Transfererträge

	31.12.2019	EUR	68.341,55
	31.12.2018	EUR	91.995,87
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	65.624,71		89.978,65
Leistungen von Sozialleistungsträgern	<u>2.716,84</u>		<u>2.017,22</u>
Gesamt	<u>68.341,55</u>		<u>91.995,87</u>

Bei dem Konto der Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz handelt es sich um die Erstattung der Kosten für Unterkünfte in Flüchtlingsangelegenheiten.

Bei den Leistungen von Sozialleistungsträgern handelt es sich um Erträge im Bereich von Sozialleistungen. Diesen Erträgen stehen in ungefähr gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber.

4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	31.12.2019	EUR	279.387,97
	31.12.2018	EUR	303.728,34
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	97.651,29		119.394,87
Benutzungsgebühren, wiederkehrende Beiträge und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	178.355,96		181.657,47
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	<u>3.380,72</u>		<u>2.676,00</u>
Gesamt	<u>279.387,97</u>		<u>303.728,34</u>

Die Position der Benutzungsgebühren ist überwiegend geprägt durch die Vereinnahmung von Schulsachkosten, von Gebühren im Bereich des Friedhofswesens und von kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr.



5. privatrechtliche Leistungsentgelte

	31.12.2019	EUR	103.938,10
	31.12.2018	EUR	83.622,98
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
Mieten und Pachten	0,00		-6.128,20
Mieten	34.366,78		29.523,78
Pachten	43.473,81		43.591,20
Bestattungswesen	0,00		-3.077,71
Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen	3.391,10		412,00
Umsatzbeteiligung	4.605,40		3.586,99
Sonstige	18.101,01		15.714,92
Gesamt	103.938,10		83.622,98

Die Positionen der Mieten und Pachten beinhalten überwiegend Erträge aus solchen Verträgen.

Das Konto Bestattungswesen wies im letzten Jahr einen negativen Betrag aus, da hier der Verzicht von Forderungen verbucht wurde. Die Grabnutzungsgebühren werden seit dem Jahr 2017 bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten verbucht.

Die Sonstigen Leistungsentgelte sind überwiegend Entgelte für die Schulbuchausleihe, sowie diverse Erträge im Bereich von Veranstaltungen.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	31.12.2019	EUR	350.894,83
	31.12.2018	EUR	299.273,15
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
Erstattungen vom Bund	91.189,33		727,60
Erstattungen vom Land	0,00		5.404,84
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	13.351,19		15.034,00
Erstattung Mietkosten Sondertrauort	2.600,00		1.000,00
Erstattungen von Zweckverbänden	26.845,87		25.532,95
Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	17.124,40		15.761,25
Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	186.697,79		225.792,63
Erstattungen von privaten Unternehmen	2.008,78		9.549,30
Erstattungen von übrigen Bereichen	11.077,47		6.688,13
Gesamt	350.894,83		299.273,15

Bei den Erstattungen vom Bund handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse nach dem SGB IV.

Die Erstattungen vom Land beinhalteten im vorherigen Jahr die Erstattung der Kosten für den Lohnausfall 2017 der Feuerwehr.

Bei den Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden handelt es sich um die Schulsachkosten 2018/2019, den Mittelabruf nach dem SGB II, die Kostenerstattung für die Wahl und um die Erstattung von Kosten für Kontingentflüchtlinge.

Bei der Erstattung Mietkosten Sondertrauort handelt es sich um Mietkosten für den Sondertrauort im Jagdschloss in Karlsbrunn.

Die Erstattungen von Zweckverbänden enthält überwiegend die Entschädigung für die Standplatzreinigung der Containerstandorte und die Unterstützungsleistung für das Jahr 2019.

Die Position der Erstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen beinhaltet überwiegend die Personal- und Verwaltungskostenerstattung der Sonderrechnung Abwasser an die Gemeinde Großrosseln für das Jahr 2019.

7. sonstige ordentliche Erträge

	31.12.2019	EUR	627.698,97
	31.12.2018	EUR	820.800,64
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Erträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	46.578,53		22.258,79
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	25.968,83		23.308,29
Konzessionsabgaben	174.506,92		208.993,22
Verkauf von Angebotsunterlagen	622,00		224,80
Versicherungserstattungen	18.828,09		7.575,88
Sonstige	3.142,55		1.765,34
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	34.727,84		96.368,13
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	322.845,21		277.959,19
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	479,00		182.347,00
Gesamt	627.698,97		820.800,64

Die Position der sonstigen ordentlichen Erträge aus Konzessionsabgaben beinhaltet die Konzessionsabgabe 2019 der energis GmbH.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten beinhalten zum einen die Auflösung erhaltener Zuwendungen für investive Maßnahmen – ihnen gegenüber stehen die Abschreibungen für Investitionen – und die Auflösung vereinnahmter

Grabnutzungsentgelte, welche für mehrere Jahre im Voraus an die Gemeinde geleistet wurden.

Bei den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen handelt es sich um die Auflösung der Rückstellung für den Jahresabschluss 2018. Im letzten Jahr wurden hier noch die Pensions- und Beihilferückstellungen ertragswirksam aufgelöst.



Aufwendungen**1. Personalaufwendungen**

	31.12.2019	2.958.183,91
	EUR	EUR
	<u>31.12.2018</u>	<u>3.116.088,96</u>
Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	76.853,78	71.304,55
Bezüge der Beamten	435.322,72	454.818,81
Vergütungen der tariflich Beschäftigten	1.802.153,68	1.758.829,44
Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	0,00	0,00
Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	169.217,61	158.441,32
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beamte (u.a. Nachversicherung)	3.823,20	3.574,39
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	395.330,97	352.608,17
Beihilfen für Beamte	63.880,91	70.913,12
Beihilfen für tariflich Beschäftigte	37,50	48,00
Personalnebenaufwendungen	4.653,46	4.701,29
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	0,00	233.705,32
Pauschalierte Lohnsteuer (Beschäftigte)	6.910,08	7.144,55
	<u>2.958.183,91</u>	<u>3.116.088,96</u>
Gesamt	2.958.183,91	3.116.088,96

Bei den Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige handelt es sich um Aufwandserstattungen für Ortsrats- und Gemeinderatsmitglieder, Aufwandserstattungen für Beigeordnete und Ortsvorsteher sowie um Erstattungen für Aufwendungen der Fach- und Führungskräfte im Bereich des Feuerwehrwesens.

Die Zuführung zu Pensionsrückstellungen wurde im letzten Jahr im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf Grundlage der Basiszahlen der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse (RZVK) vorgenommen. Es handelte sich bei den Zuführungen um nicht zahlungswirksame Aufwendungen, die keine Auswirkungen auf die Finanzrechnung haben. Durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung vom 15. Oktober 2018 wurde eine Überleitungsregelung zur Kommunalhaushaltsverordnung geschaffen, welche die erfolgsneutrale Umbuchung der in der Vermögensrechnung für das Jahr 2018 enthaltenen Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen im Jahr 2019 in die allgemeine Rücklage vorschreibt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurden insofern keine Pensions- und Beihilferückstellungen mehr gebildet.



2. Versorgungsaufwendungen

	31.12.2019	EUR	292.930,55
	31.12.2018	EUR	310.696,04
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
Versorgungsaufwendungen	<u>292.930,55</u>		<u>310.696,04</u>
Gesamt	<u>292.930,55</u>		<u>310.696,04</u>

Bei den Versorgungsaufwendungen handelt es sich um die Umlagezahlungen an die RZVK für das Jahr 2019.



3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	31.12.2019 EUR	2.236.675,69
	31.12.2018 EUR	2.135.741,94
Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren	10.043,01	10.797,30
Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser	206.035,88	194.691,46
Aufwendungen für Heizenergie	160.300,51	140.135,06
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	415.589,94	474.708,73
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	329.512,85	252.084,31
Aufwendungen für die Unterhaltung von Kunstgegenständen und Kunstdenkmälern	577,47	287,06
Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung	65.765,72	82.068,28
Aufwendungen für Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	157.452,89	119.333,48
Aufwendungen für Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.196,16	26.662,43
Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	73.131,88	81.111,55
Erstattungen an den Bund	35.054,73	35.701,55
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	47.861,33	17.844,15
Erstattungen an Zweckverbände	5.760,00	3.360,00
Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich	34.576,95	34.153,83
Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	373.402,04	368.393,27
Erstattungen an private Unternehmen	13.056,84	15.738,13
Erstattungen an übrige Bereiche	1.978,06	1.911,50
Schülerbeförderungskosten	249.372,33	237.601,74
Sonstige	30.006,60	39.158,11
Gesamt	2.236.675,69	2.135.741,94

Bei den Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb und Waren handelt es sich um die Anschaffung von Edelsplitt und Streusalz sowie um Hundesteuermarken.

Die Aufwendungen für Energie und Unterhaltung betreffen alle gemeindlichen Liegenschaften der Gemeinde (Gebäude und Grundstücke).

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens beinhalten überwiegend die Kosten für die laufende Straßenunterhaltung und die Unterhaltung der Sportplätze in der Gemeinde.



Die Position der Erstattungen an den Bund beinhaltet die Kosten für Führerscheine und Pässe. Dieser Position stehen Gebühreneinnahmen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten entgegen.

Die Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden beinhalten die Erstattungen von Kosten für geänderte Fahrzeugscheine an die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Erstattung von Personalkosten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Völklingen, die Erstattung der Kosten für den Sprech- und Datenfunk 2018 an die Berufsfeuerwehr Saarbrücken sowie die Sterbegeldumlage 2019 an den Regionalverband Saarbrücken.

Die Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten die Beitragsvorauszahlung gemäß Grüngutsatzung an den EVS.

Bei den Erstattungen an Sondervermögen handelt es sich um die Kosten der Straßentwässerung 2019, welche die Gemeinde an die Sonderrechnung Abwasser zu leisten hat. Diese Zahlung führt bei der Sonderrechnung Abwasser zu Betriebseinnahmen.

Unter dem Konto Sonstige sind überwiegend Aufwendungen für den Personalservice der RZVK sowie diverse Kosten im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie die Aufwendungen für Veranstaltungen, für Rattenbekämpfung, für Tierarztkosten von Fundtieren, zu verzeichnen.

4. bilanzielle Abschreibungen

31.12.2019	EUR	1.806.381,42
31.12.2018	EUR	1.772.008,53

Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Abschreibungen auf gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.237,13	19.610,25
Abschreibungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.274,92	0,00
Abschreibungen auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	553.371,25	534.723,45
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen einschließlich Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	983.087,11	971.682,65
Abschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund und Boden	216,34	0,00
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Vermögensgegenstände	230.194,67	245.992,18
Gesamt	1.806.381,42	1.772.008,53

5. Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>5.551.754,98</u>
	31.12.2018	EUR 5.485.848,70
Bezeichnung	<u>31.12.2019</u> EUR	31.12.2018 EUR
Aufwendungen für Zuweisungen an das Land	63.012,00	62.256,00
Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	9.372,00	16.121,00
Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	23.695,17	9.992,00
Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche	234.734,55	210.369,29
Gewerbesteuerumlage	163.901,26	172.262,41
Kreis-, Regionalverbandsumlage	<u>5.057.040,00</u>	<u>5.014.848,00</u>
Gesamt	<u>5.551.754,98</u>	<u>5.485.848,70</u>

Bei den Aufwendungen für Zuweisungen an das Land handelt es sich um die sog. Finanzausgleichsumlage.

Bei den Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände handelt es sich um die Umlage ÖPNV 2019 und um die Umlage 2019 für den Zweckverband Regionalentwicklung Warndt.

Die Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche beinhalten die Betriebskosten 2019 für die Kindertagesstätte, die Förderung von Vereinen sowie die Zahlung von Kameradschaftsgeldern sowie Einsatz- und Übungsgelder für die Feuerwehr.

Bei der Kreis-, Regionalverbandsumlage handelt es sich um die jährliche Regionalverbandsumlage.

6. Soziale Sicherung

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>2.763,73</u>
	31.12.2018	EUR 2.180,83
Bezeichnung	<u>31.12.2019</u> EUR	31.12.2018 EUR
Leistungen außerhalb von Einrichtungen	<u>2.763,73</u>	<u>2.180,83</u>
Gesamt	<u>2.763,73</u>	<u>2.180,83</u>

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen im Bereich von Sozialleistungen. Diesen Aufwendungen stehen in ungefähr gleicher Höhe Erträge gegenüber.



7. sonstige ordentliche Aufwendungen

	<u>31.12.2019</u> EUR	<u>975.462,11</u>
	31.12.2018 EUR	905.988,23
Bezeichnung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Aufwendungen für Personaleinstellungen	6.405,06	317,63
Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	36.945,00	18.149,71
Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge	17.122,73	18.606,39
Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	36.121,61	32.058,38
Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	162.636,29	169.696,96
Miete Trauzimmer Sondertrauort	5.400,00	1.350,00
Leasing	23.276,08	22.299,42
Datenverarbeitung	220.647,05	148.067,24
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	42.550,06	60.655,83
Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.842,66	1.336,39
Büromaterial	52.672,38	49.869,02
Fachliteratur, Zeitschriften	18.795,25	21.114,95
Porto und Versandkosten	19.023,43	12.587,88
Telefon, Datenübertragungskosten	38.662,39	33.327,81
Öffentliche Bekanntmachungen	13.405,24	12.643,63
Öffentlichkeitsarbeit	5.773,93	8.275,47
Bankgebühren	4.822,38	5.340,82
Sonstiges	3.336,69	3.017,90
Versicherungsbeiträge	140.564,33	146.405,48
Kfz-Versicherungen	15.153,18	14.928,71
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	14.405,20	12.965,22
Sonstige Beiträge	9.117,20	8.928,71
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	15.462,30	0,00
Wertkorrekturen zu Forderungen	3.777,00	46.572,86
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen	-153,96	-4.119,46
Grundsteuer	8.987,72	8.332,06
Kraftfahrzeugsteuer	3.723,23	3.755,47
Verfügungsmittel	2.040,19	750,00
Repräsentationen	43.004,86	43.154,27
Sonstige	8.191,91	3.486,58
Landwirtschaftskammer	1.750,72	2.112,90
Gesamt	975.462,11	905.988,23

Bei den Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Rechts- und Beratungskosten.

Die Aufwendungen für Repräsentationen betreffen überwiegend die Kosten für Jubiläen (Alters- und Ehejubiläen) sowie Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen in der

Gemeinde. Den kulturellen Veranstaltungen stehen Eintrittsgelder bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten gegenüber.

8. Finanzerträge

	31.12.2019	EUR	10.773,22
	31.12.2018	EUR	5.110,59
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00		206,95
Zinserträge von privaten Unternehmen	2.573,14		1.957,56
Zinserträge von übrigen Bereichen	22,87		27,28
Zinsen aus Stundungen und Vertretungen	562,50		36,55
Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	7.579,31		2.844,39
Erträge aus Gewinnanteilen und Beteiligungen	35,40		37,86
Gesamt	10.773,22		5.110,59

Die Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen beinhaltet die Zinserträge für den Liquiditätskredit der Sonderrechnung Abwasser.

Bei den Zinserträgen von privaten Unternehmen handelt es sich um vierteljährliche Zinsgutschriften für ein Darlehen von der Sparkasse Saarbrücken.

Die Zinserträge von übrigen Bereichen sind Zinsen für gewährte Arbeitgeberdarlehen.

Bei den Erträgen aus Gewinnanteilen und Beteiligungen handelt es sich um die Dividende 2018 der Allgemeinen Baugenossenschaft Völklingen 04 eG und einen Mitgliederbonus der Vereinigten Volksbank eG.

9. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	31.12.2019	EUR	398.117,20
	31.12.2018	EUR	409.682,48
Bezeichnung	31.12.2019	EUR	31.12.2018
	EUR		EUR
Zinsaufwendungen an private Unternehmen	395.868,95		406.643,23
Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§ 233a AO)	2.248,25		3.039,25
Gesamt	398.117,20		409.682,48

Die Zinsaufwendungen an private Unternehmen sind die laufenden Zinsaufwendungen für langfristige Kredite (Kredite für Investitionen) und die sogenannten Liquiditätskredite (Kassenkredite) der Gemeinde.

10. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>1.986.896,92</u>
	31.12.2018	EUR	1.767.531,01
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	<u>1.986.896,92</u>		<u>1.767.531,01</u>
Gesamt	<u>1.986.896,92</u>		<u>1.767.531,01</u>

Hierbei handelt es sich um eine Innere Leistungsverrechnung. Die Position spiegelt sich mit der gleichen Position in den Aufwendungen wider.

11. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>1.986.896,92</u>
	31.12.2018	EUR	1.767.531,01
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	<u>1.986.896,92</u>		<u>1.767.531,01</u>
Gesamt	<u>1.986.896,92</u>		<u>1.767.531,01</u>

Hierbei handelt es sich um eine Innere Leistungsverrechnung. Die Position spiegelt sich mit der gleichen Position in den Erträgen wider.

12. Jahresergebnis

	<u>31.12.2019</u>	<u>EUR</u>	<u>-700.640,13</u>
	31.12.2018	EUR	-1.187.741,01
Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018
	EUR		EUR
Jahresergebnis (Gewinn (+) / Verlust (-))	<u>-700.640,13</u>		<u>-1.187.741,01</u>
Gesamt	<u>-700.640,13</u>		<u>-1.187.741,01</u>



Chancen und Risiken

Nach der eher negativen Entwicklung des ersten doppeljährigen Jahresergebnisses 2009 gegenüber der Planung und der darauf folgenden positiven Entwicklung des Ergebnisses 2010 um rd. 770.000 € gegenüber den Planzahlen, des Ergebnisses 2011 um rd. 1.478.000 € gegenüber den Planzahlen, des Ergebnisses 2012 um rd. 376.193 € gegenüber den Planzahlen, des Ergebnisses 2013 um rd. 654.282 € gegenüber den Planzahlen, stellten sich das Jahresergebnis 2014 um rd. 117.368 € negativer, das Jahresergebnis 2015 um rd. 367.357 € negativer und das Jahresergebnis 2016 um rd. 184.227 € negativer gegenüber der Planzahl dar. Das Jahresergebnis des Rechnungsjahres 2017 stellte sich gegenüber dem geplanten Ergebnis wieder um rd. 7.334 € positiver dar, ebenso wie das Rechnungsjahr 2018, welches um 396.253 € besser als das ursprünglich geplante Ergebnis ausfällt. Rund 281.938 € ist das Jahresergebnis nun im Rechnungsjahr 2019 schlechter als ursprünglich geplant. In 2019 ist ein Jahresverlust in Höhe von rd. 700.640 € zu beklagen. Eine Ausgleichsrücklage, welche den Verlust noch entsprechend ausgleichen könnte, ist nicht mehr vorhanden.

Das Ergebnis insgesamt zeigt, dass die Gemeinde Großrosseln auch im elften doppeljährigen Jahr noch nicht in der Lage ist, die Abschreibungen, welche den Ressourcenverbrauch der Gemeinde aufzeigen, zu erwirtschaften. Selbst bei einer weiterhin guten oder sehr guten konjunkturellen Entwicklung sind langfristig positive Ergebnisse nur möglich, wenn die Gemeinde Großrosseln auch zukünftig die geforderten Einsparungen des Landes erbringt, keine Mehrausgaben schafft und die Steuereinnahmen der Kommune nicht vom Bund oder Land beschnitten werden. Eine weiterhin maßvolle Ausgabenpolitik ist nach wie vor unerlässlich. Die Personalaufwendungen, die Abschreibungen sowie die Umlagezahlungen an den Regionalverband Saarbrücken stellen jedoch eine konstant große finanzielle Belastung (rd. 60 v.H. des gesamten Volumens) für die Gemeinde Großrosseln dar. Letztere ist seit Beginn des Jahres 2015 so enorm gestiegen, dass alle Sparanstrengungen und Bemühungen um Mehreinnahmen der Gemeinde in Vorjahren zunichte gemacht wurden. Um zukünftig einen ausgeglichenen Haushalt und ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erhalten, müssen Mehreinnahmen erwirtschaftet werden.

Gerade im Bereich der Erträge bestand – durch die Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes – für die Gemeinde Großrosseln die Möglichkeit, die Einnahmen bei dieser Steuerart wesentlich zu erhöhen, da die Bemessungsgrundlage nicht mehr der sog. Stückzahlmaßstab ist, sondern die Steuer vom Umsatz der Spielapparate bemessen wird. Hier konnten in Folgejahren (seit 2013) Einnahmesteigerungen von bis zu 2.968 v.H. erreicht werden.

Mittelfristig zeigt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine insgesamt negativere Entwicklung der Ergebnisse gegenüber den Planzahlen, die auch aller Voraussicht nach weiterhin ab dem Jahr 2020 zu Jahresfehlbeträgen führen könnte. Die allgemeine Rücklage würde dann – wie seit Einführung der Doppik leider zu beklagen ist – weiter aufgezehrt werden. Die Finanznot der Gemeinde seit Einführung der Doppik ist jedoch nicht nur ein kommunalspezifisches Problem der Gemeinde Großrosseln selbst, sondern spiegelt die finanzielle Situation nahezu aller saarländischen Gemeinden wider. Ohne die finanzielle Unterstützung des Landes oder des Bundes wird es für die Gemeinde nur sehr schwer möglich sein, langfristig finanziell handlungsfähig zu bleiben. Hier ist insbesondere die zuvor bereits erwähnte Regionalverbandsumlage ein für die Kämmerei nur sehr schwer einzuschätzender Faktor. Hier sollten die Kreise und insbesondere der Regionalverband Saarbrücken angehalten sein, ihre Ausgabenpolitik gänzlich auf den Prüfstand zu stellen. Gerade die Soziallasten bedeuten für die Regionalverbandsangehörigen Kommunen eine enorme Belastung in den jeweiligen

Haushalten und Ergebnisrechnungen, welche die Städte und Gemeinden nicht alleine bewältigen können.

Aufgrund der insgesamt für die Gemeinde als positiv anzusehenden Haushaltswirtschaft des Jahres 2019 sieht das Land hier selbst keine sog. Haushaltsnotlage mehr, obgleich die allgemeine Rücklage weiter aufgezehrt wird. Der vom Land geschaffene Kommunale Entlastungsfonds konnte die Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019 nicht mehr in Anspruch nehmen. Eine grundsätzlich positive Entwicklung für die gemeindliche Haushaltswirtschaft.

Durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung vom 15. Oktober 2018 sind bereits ab dem Haushaltsjahr 2019 keine Zuführungen mehr zu den Pensionsrückstellungen zu verbuchen. Auch sind die bis dato gebildeten Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2018 im Jahr 2019 erfolgsneutral in die allgemeine Rücklage umzubuchen. Dies verhilft den saarländischen Kommunen dazu, dass ihre Rücklage – alleine aus diesem Umstand heraus – nochmals um den entsprechenden Betrag erhöht werden kann. Von einer Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung kann hier allerdings nicht mehr die Rede sein.

Daneben sieht das sog. „Saarlandpaktgesetz“ vor, dass es für die Kommunen im Land möglich sein wird, ein Teil ihrer bestehenden Liquiditätskredite an das Saarland abzugeben mit der Verpflichtung, die bei den Kommunen verbleibenden Liquiditätskredite kontinuierlich und verbindlich in Folgejahren abzubauen. Der abzugebende Bestand wäre dann ebenso erfolgsneutral in die allgemeine Rücklage umzubuchen. Außerdem regelt dieses Gesetz, dass den Gemeinden Investitionszuweisungen in Höhe von insgesamt 20 Mio. € pro Jahr gewährt werden und dass die Mittel des Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020-2022 für Investitionen sowie für Sanierungsmaßnahmen größeren Umfangs zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme am Saarlandpakt ist freiwillig. Die Vorgaben für den Haushaltsausgleich gelten jedoch für alle Kommunen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Teilnahme der Gemeinde Großrosseln an der Übernahme des nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land beschlossen. Der Stand der strukturellen Liquiditätskredite in der Gemeinde Großrosseln betrug zum Stichtag 31.12.2017 rd. 9.555.510 €. Hiervon übernimmt das Land rd. 4.642.000 €.

Weitere Auswirkungen auf den Haushalt und den Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln hat die COVID-19-Pandemie (auch Corona-(Virus)-Pandemie). Am 31. Dezember 2019 wurde der Ausbruch einer neuen Atemwegserkrankung, einer Lungenentzündung mit noch unbekannter Ursache in Wuhan in China bestätigt. Im Januar 2020 entwickelte sich die Krankheit zur Epidemie in China und am 11. März 2020 erklärte die WHO die bisherige Epidemie offiziell zu einer weltweiten Pandemie. In unserer vernetzten und globalisierten Welt hat sich die Krankheit rasch ausgebreitet, sodass in zahlreichen Ländern drastische Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie getroffen werden mussten, so auch in Deutschland. Es wurden massive Einschnitte in das öffentliche Leben und in das Privatleben vieler Bürger getroffen. Im Frühjahr wurden öffentliche Einrichtungen geschlossen, Spiel- und Sportplätze gesperrt sowie Restaurants und Geschäfte geschlossen. Zudem galten strenge Kontaktbeschränkungen - und regional Ausgangsbeschränkungen. Dies führt zu noch nicht absehbaren Folgen. Zu den gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gehört auch die Wirtschaftskrise 2020.

Aufgrund vorgenannter Erläuterung hat die Gemeinde Großrosseln im Haushaltsjahr 2020 eine Vielzahl an Stundungsanträgen für die Gewerbe- und Vergnügungssteuer erreicht,

welchen auch überwiegend stattgegeben wurde. Zudem haben auch viele Gewerbetreibende, aufgrund der fehlenden Einnahmen, beim Finanzamt die Herabsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages beantragt. Dies führt für die Gemeinde Großrosseln zwangsläufig zu Steuerrückgängen.

Im Bereich der Vollstreckung wurden vermehrt Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen, da die Schuldner die Forderungen aufgrund von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit nicht zum Fälligkeitstermin entrichten können, was den Forderungsbestand der Gemeinde beeinflusst. Inwiefern Forderungen gänzlich nicht beigetrieben werden können bleibt noch abzuwarten.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt sind deutlich sichtbar, die Arbeitslosenquote hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dies führt nicht nur zu einer Belastung der Allgemeinheit mit höheren Sozialausgaben, sondern bringt auch geringere Einnahmen an Gemeinschaftssteuern mit sich. Hierdurch werden auch die Kommunen belastet, da mit niedrigeren Einnahmen der Gemeindeanteile für die Einkommens- und Umsatzsteuer gerechnet werden muss.

Durch Corona-Unterstützungsleistungen des Landes sollen die Einnahmeausfälle der Gemeinde zum Teil jedoch kompensiert werden können.

Außerdem mussten durch Hygienevorgaben und das Arbeiten im Homeoffice Mehrausgaben (bspw. Beschaffung von Desinfektionsmitteln, Mund-Nasen-Schutz, Laptops) getätigt werden. Demgegenüber konnten, durch die vorübergehende Schließung der Hallen und Schulen, Einsparungen bspw. bei den Reinigungs- und Schülerbeförderungskosten vorgenommen werden.

Großrosseln, im Herbst 2020

Aufgestellt:
Fachbereichsleiter

Der Bürgermeister:



Albert



Jochum

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Großrosseln den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die

Gemeinde Großrosseln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Großrosseln – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes (KommHVO).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt: Die angewandten Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegungsvorschriften verlangen zwar, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erfolgt im Jahresabschluss jedoch nur, soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies zulassen. Die kommunale Doppik im Saarland enthält ein gesetzliches Passivierungsverbot für Pensionsverpflichtungen gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 KommHVO. Insoweit werden – entgegen dem ansonsten geltenden Vollständigkeitsgebot – nicht alle Verpflichtungen der Gemeinde im vorliegenden Jahresabschluss abgebildet. Unter Berücksichtigung solcher Verpflichtungen ergäbe sich ein anderes Bild, insbesondere wäre das Eigenkapital geringer.

Wir weisen ferner darauf hin, dass bei den einschlägigen landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften eine mit § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB vergleichbare Vorschrift fehlt, sodass die landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA sowie der International Standards on Auditing (ISA) von Rechnungslegungsvorschriften zur sachgerechten Gesamtdarstellung erfüllen. Dies bedeutet, dass diese Rechnungslegungsvorschriften nicht die Definition der GoA von Rechnungslegungsvorschriften zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfüllen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 KSVG i.V.m. § 122 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche

Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Gemeinderates für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt soweit diese durch die Vorschriften der kommunalen Doppik im Saarland abgebildet wird.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Saarlandes entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Saarbrücken, den 05.11.2020

**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**



Richard Boßlet
Wirtschaftsprüfer



ppa. Frank Stutz
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

A b s c h l u s s b e r i c h t

über die Prüfung der Jahresrechnung 2019

der Gemeinde Großrosseln

vom 01.06.2021

**Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates der Gemeinde
Großrosseln
Prüfung des Jahresabschlussberichtes 2019**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Großrosseln hat am 01.06.2021 den von der Verwaltung vorgelegten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbh, Saarbrücken, geprüften Jahresabschluss 2019 gemäß § 101 Absatz 1 Satz 3 KSVG in Verbindung mit § 122 KSVG geprüft.

Das Haushaltsjahr 2019 war bereits in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.10.2020, 30.04.2021, 11.05.2021 und 18.05.2021 Gegenstand von Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Besonderheiten, die hinsichtlich des Jahresabschlusses zu beachten gewesen wären, ergaben sich dabei nicht. Einzelheiten zu den Prüfungsfeststellungen sind in den Niederschriften über die Sitzungen enthalten.

In der Sitzung am 01.06.2021 war Frau Lisa König von der Verwaltung anwesend, erläuterte den Jahresabschluss und beantwortete Fragen der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ausführlich und abschließend.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Sodann fasst der Rechnungsprüfungsausschuss den folgenden

B e s c h l u s s:

1. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wie vorgelegt zu beschließen und festzustellen:

➤ Bilanzsumme	69.009.535,87 €
➤ Summe der Erträge	13.521.629,46 €
➤ Summe der Aufwendungen	14.222.269,59 €
➤ Jahresfehlbetrag	700.640,13 €
➤ Allgemeine Rücklage	37.263.071,45 €
➤ Ausgleichsrücklage	0,00 €

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 700.640,13 € durch die Allgemeine Rücklage ausgeglichen.

- L. A.* 2. Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Großrosseln, den 01. Juni 2021

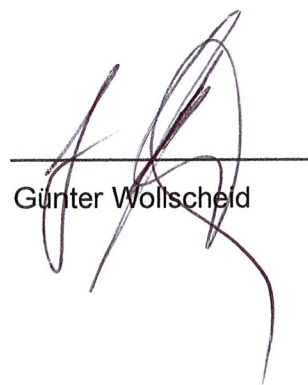
Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates
der Gemeinde Großrosseln



Hans-Werner Franzen



Norbert Herth



Günter Wollscheid

Wertung der Angebote nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien:

Los 1: Objektplanung Gebäude, Freianlagen Planung

Da zu diesem Los nur ein Angebot vorgelegt und von einer Aufhebung des Vergabeverfahrens abgesehen wurde, bedarf es keiner eingehenden Wertung. Die einzige Bieterin erreicht zwangsläufig die höchste Punktzahl. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass das Angebot dieser einzigen Bieterin – baubar urbanlaboratorium, Saarbrücken – sowohl inhaltlich als auch preislich sehr überzeugend ist. Es muss insgesamt als weit über den durchschnittlichen Erwartungen liegendes Angebot qualifiziert werden.

Los 2: Tragwerksplanung

1. Bieter 1: eepi GmbH, Saarbrücken

Kriterium	Bewertung	Punkte	Wichtung	Punkte gesamt
1.1	Die Darstellung ist nachvollziehbar. Der Aufbau und die Zusammensetzung des Projektteams sind vollständig. Die Leitungsfunktionen und Redundanzen sind sehr gut vermittelt.	4	10	40
1.2	Die Bieterin führt aus, dass die Leistungen von dem Büro Spiesen-Elversberg aus erfolgen sollen. Die Standortnähe wird hervorgehoben. Insgesamt fällt die Darstellung der Projektabwicklung, wie aus der Präsentation ersichtlich, nur knapp aus. Insbesondere sind die Darstellungen zu den Abläufen und der Projektstruktur eher oberflächlich. Es wurde dargestellt, welche Personen die Leistungen erbringen sollen. Die Erreichbarkeit und örtliche Präsenz wurde herausgestellt. Darin erschöpfte sich die Darstellung aber im Wesentlichen. Die	2	20	40

	Erwartungen wurden damit in erheblichem Umfang nicht erfüllt.			
1.3	Die Darstellung des Planungsablaufs ist nachvollziehbar. Allerdings ist die Darstellung insgesamt erwartet war ausgefallen und orientiert sich an üblichen Standards. Vor allem orientierte sich an dem Ablauf der Leistungsphasen nach der HOAI und betont das Besprechungswesen. Zu den einzelnen Planungsphasen werden die Zuständigkeiten hervorgehoben. Von Interesse ist der von dem Bieter vorgestellte virtuelle Projektraum, der angeboten wird. Die insgesamt recht konventionelle Darstellung verbleibt er im Rahmen des durchschnittlichen	3	10	30
1.4	Die Darstellung beschränkt sich im wesentlichen auf ihre Referierung der entsprechenden Folie aus der Präsentation (Bl. 13) und fällt damit sehr knapp aus. Auch hier werden in eher konventioneller Weise übliche und erwarteter Darstellungen, jedoch sehr kurz gefasst, gemacht. Die Darstellung ist bestenfalls als durchschnittlich zu werten.	3	10	30
1.5	Die Wertung zu 1.4 gilt in gleicher Weise.	3	10	30
2.1	Die Präsentation war schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere war diese strukturiert und nach den Zuschlagskriterien geordnet. Insoweit kann von einer guten bis sehr guten Präsentationen ausgegangen werden.	4	6	24
2.2	Die Darstellung erfolgte durch drei Personen, zu denen die beiden Projektleiter bzw. Projektleiter und sein Stellvertreter gehörten. Insofern war eine teamorientierte Präsentation nicht lediglich in der	4	9	36

	schriftlichen Fassung, sondern auch im Verhandlungstermin festzustellen. Das Kriterium ist in überdurchschnittlicher Weise als gut bis sehr gut erfüllt anzusehen.			
3		3	25	75
Summe				315

2. Bieter 2: Ingenieurbüro Weinmann, Saarbrücken

Kriterium	Bewertung	Punkte	Wichtung	Punkte gesamt
1.1	Die Darstellung ist nachvollziehbar. Der Aufbau und die Zusammensetzung des Projektteams sind vollständig. Die Leitungsfunktionen und Redundanzen sind sehr gut vermittelt.	4	10	40
1.2	Der Bieter hebt die Standortnähe hervor. Insgesamt fällt die Darstellung der Projektabwicklung, wie aus der Präsentation ersichtlich, nur knapp aus. Insbesondere sind die Darstellungen zu den Abläufen und der Projektstruktur eher knapp ausgefallen. Es wurde dargestellt, welche Personen die Leistungen erbringen sollen. Von Interesse ist die von dem Bieter Dank für die Qualitätssicherung der Planung und der Einsatz einer modernen 3-D-Planungssoftware bei Bedarf. Die Darstellungen sind allerdings aufgrund ihrer Knappheit als lediglich durchschnittlich zu bewerten..	3	20	60
1.3	Die Darstellung des Planungsablaufs fällt sehr knapp aus. Wie in der schriftlichen Präsentation beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Zusammenarbeit der beteiligten Fachplaner. Auf die büointernen	3	10	30

	Planungsabläufe geht der Bieter hingegen nicht ein. Die Darstellung des Bieters kann daher die Erwartungen des Auftraggebers nur zum Teil erfüllen und kann daher als bestenfalls durchschnittlich qualifiziert werden.			
1.4	Die Angaben des Bieters sowohl in der schriftlichen Präsentation als auch im Rahmen des Verhandlungstermins sind zwar nachvollziehbar, aber sehr kurz gefasst. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Wiedergabe von Instrumenten wie der Zusammenarbeit mit den beteiligten Planern, der regelmäßigen Kontrolle der Massen in der Ausführungsplanung einerseits sowie während der Ausführung andererseits. Das insbesondere nach der Kostenermittlung bzw. dem Beitrag hierzu eine Kostenkontrolle zumindest bis zum Abschluss der Leistungsphase sechs erfolgt, wird zwar allgemein angegeben, aber hinsichtlich der angewendeten Instrumente nicht transparent gemacht. Die Darstellung kann deshalb als durchschnittlich gewertet werden.	3	10	30
1.5	Die Wertung zu 1.4 gilt in gleicher Weise, außer dass hier naturgemäß auf andere Kriterien abgestellt wird.	3	10	30
2.1	Die Präsentation war schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere war diese strukturiert und nach den Zuschlagskriterien geordnet. Insoweit kann von einer guten bis sehr guten Präsentationen ausgegangen werden.	4	6	24
2.2	Die Darstellung in der Vergabeverhandlung erfolgte lediglich durch den Büroinhaber. In	2	9	18

	der schriftlichen Präsentation ist der Teambezug allerdings klar herausgearbeitet. Aus der Sicht des Auftraggebers war der Teambezug aber während der gesamten Vergabeverhandlungen bzw. der gesamten Verhandlungsphase darzustellen. Es ist daher nur eine unterdurchschnittliche Bewertung möglich, da dies lediglich in der schriftlichen Präsentation erfüllt wurde.			
3		4	25	100
Summe				332

3. Bieter 3: Rogmann Ingenieure GmbH, Homburg

Kriterium	Bewertung	Punkte	Wichtung	Punkte gesamt
1.1	Die Darstellung ist sehr gut nachvollziehbar. Der Aufbau und die Zusammensetzung des Projektteams sind vollständig. Die Leitungsfunktionen und Redundanzen sind sehr gut vermittelt. Positiv zu bewerten ist, dass die Bieterin im Rahmen des Verhandlungstermins herausstellte, dass sie bei entsprechender Erforderlichkeit kurzfristig in der Lage sei, das Team auch aufzustocken. Die Darstellung erfüllt die Erwartung des Auftraggebers daher in vollem Umfang.	5	10	50
1.2	Die Angaben der Bieterin zu diesem Kriterium sowohl in der schriftlichen Präsentation als im Verhandlungstermin sind ausführlich, schlüssig. Insbesondere die Darstellung der Abläufen sowie des geplanten Personaleinsatzes lässt eine sehr	4	20	80

	<p>Darstellungen der Bieterin zu dem Qualitätsmanagement bzw. der Qualitätssicherung liegen weit über dem Durchschnitt. Herauszustellen ist einerseits, dass die Bieterin über ein zertifiziertes QMS verfügt. Auch hier wurde noch einmal darauf verwiesen, dass ausreichende Kapazitäten für eine gegebenenfalls erforderliche Erhöhung des Personaleinsatzes vorhanden sind. Es wurde das Fortbildungssystem herausgearbeitet etc. Einziges Manko in diesem Zusammenhang war, dass der Bezug zur konkreten Maßnahme eher oberflächlich im Rahmen des Verhandlungstermins erfolgte. In der schriftlichen Präsentation findet sich dieser nicht. Die Darstellung ist daher zwar als überdurchschnittlich, aber nicht als optimal zu qualifizieren.</p>			
1.3	<p>Die Darstellung des Planungsablaufs ist nachvollziehbar. Insbesondere die notwendigen Rückkopplungen im Planungsprozess werden in einer Folie der Präsentation dargestellt. Vor allem aber wurden diese im Rahmen der Präsentation gut herausgearbeitet. Dabei spielte insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Objektplaner/Architekt, aber auch mit dem Prüfsingenieur sowie den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten eine erhebliche Rolle. Erfreulicherweise wurde auch der Auftraggeber hierbei nicht außer acht gelassen. Insbesondere im Rahmen der Präsentation im Verhandlungstermin wurden hierzu strukturierte und gut durchdachte Angaben gemacht.</p>	4	10	40
1.4	<p>Die Darstellung in dem Termin der</p>	3	10	30

	Vergabeverhandlung ging insoweit nicht über die Darstellung in der entsprechenden Folie der schriftlichen Präsentation hinaus. Dabei orientierten sich die Angaben zur Kostenkontrolle im wesentlichen an den Kostenermittlungsarten der DIN 276. Gut war in diesem Zusammenhang aber die Darstellung zur Gegenüberstellung von Varianten mit Vor- und Nachteilen. Die Darstellung ist dennoch lediglich als durchschnittlich zu werten.			
1.5	Die Wertung zu 1.4 gilt in gleicher Weise.	3	10	30
2.1	Die Präsentation war schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere war diese strukturiert und nach den Zuschlagskriterien geordnet. Insoweit kann von einer guten bis sehr guten Präsentationen ausgegangen werden. Vor allem die Präsentation in dem Verhandlungstermin war von einer Orientierung auf qualitativ hochwertige Kommunikationen geprägt. Dies war auch nicht lediglich als Zielvorstellung festzustellen, sondern hat sich in dem Verhandlungs- und Präsentation still niedergeschlagen. Das Angebot ist insoweit als hervorragend zu qualifizieren.	5	6	30
2.2	Die Darstellung erfolgte durch zwei Personen, zu denen die stellvertretende Projektleiterin gehörte. Eine teambezogene Präsentation erfolgte also sowohl schriftlich als auch in dem Termin zur Vergabeverhandlung. Einziges Manko war, dass der Projektleiter wegen Urlaub nicht an der Verhandlung teilnehmen konnte.. Das Kriterium ist in überdurchschnittlicher Weise als gut bis sehr gut erfüllt anzusehen.	3	9	27
3		5	25	125

Summe				412
-------	--	--	--	-----

Lose 3 bis 6: Technische Ausrüstung – Anlagengruppen 1, 4, 5 und 6

Da zu diesen Losen nur ein Angebot vorgelegt und von einer Aufhebung des Vergabeverfahrens abgesehen wurde, bedarf es keiner eingehenden Wertung. Die einzige Bieterin erreicht zwangsläufig die höchste Punktzahl. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass das Angebot dieser einzigen Bieterin – W + P Ingenieure GmbH, Illingen – inhaltlich überzeugend ist. Auch hinsichtlich des angebotenen Honorars liegt das Angebot unter dem geschätzten Auftragswert. Es muss insgesamt als über den durchschnittlichen Erwartungen liegendes Angebot qualifiziert werden.

GEMEINDE: Großrosseln
 GEMARKUNG: Großrosseln
 FLUR: 4
 FLURSTÜCK: 403/54



BAUANTRAG

Dipl.-Bauingenieur (FH) Björn Braun
 Saarbrücker Str. 70
 66333 Wölklingen
 Tel.: (+49) 681 / 41 09 55 90
 Mail: info@bauberatung-saar.de
 Web: www.bauberatung-saar.de

Bauberatung
 Saar

Bauvorhaben: Anbau Wohnhaus
 mit Dachgauben

Bauherr: Bernhard Feid
 Rosenberg 47
 66352 Großrosseln

Baustelle: Rosenberg 47
 66352 Großrosseln
 Flurst. Nr.: 403/54

EINGANG

Plandarstellung: 2. U. JULI 2021

LAGEPLAN ; SCHNITT A REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
 - Untere E. Aufsichtsbetriebe -

Datum: 24.06.21

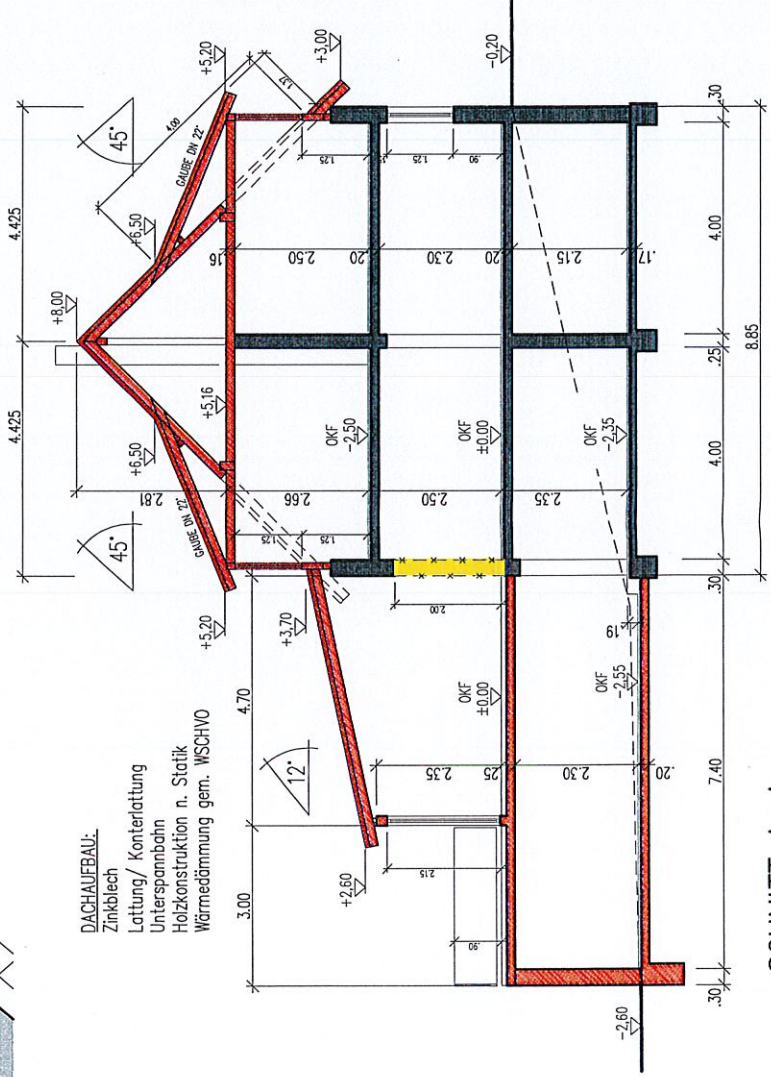
Gez.: Lin

Entwurfsverfasser: *[Signature]*

Maßstab: 100
 500

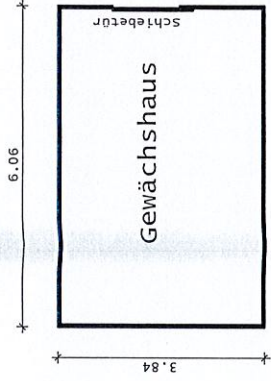
Bauherr: *[Signature]*

Nachbarn: Dürr für 50 H., Blatt: 02

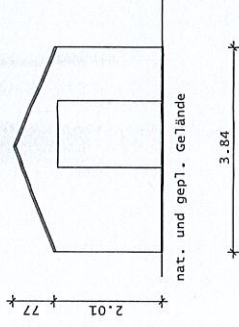


SCHNITT A-A

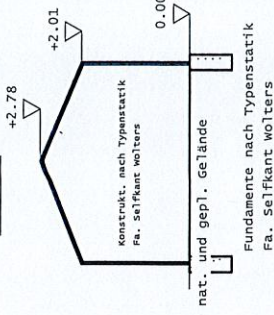
Grundriss



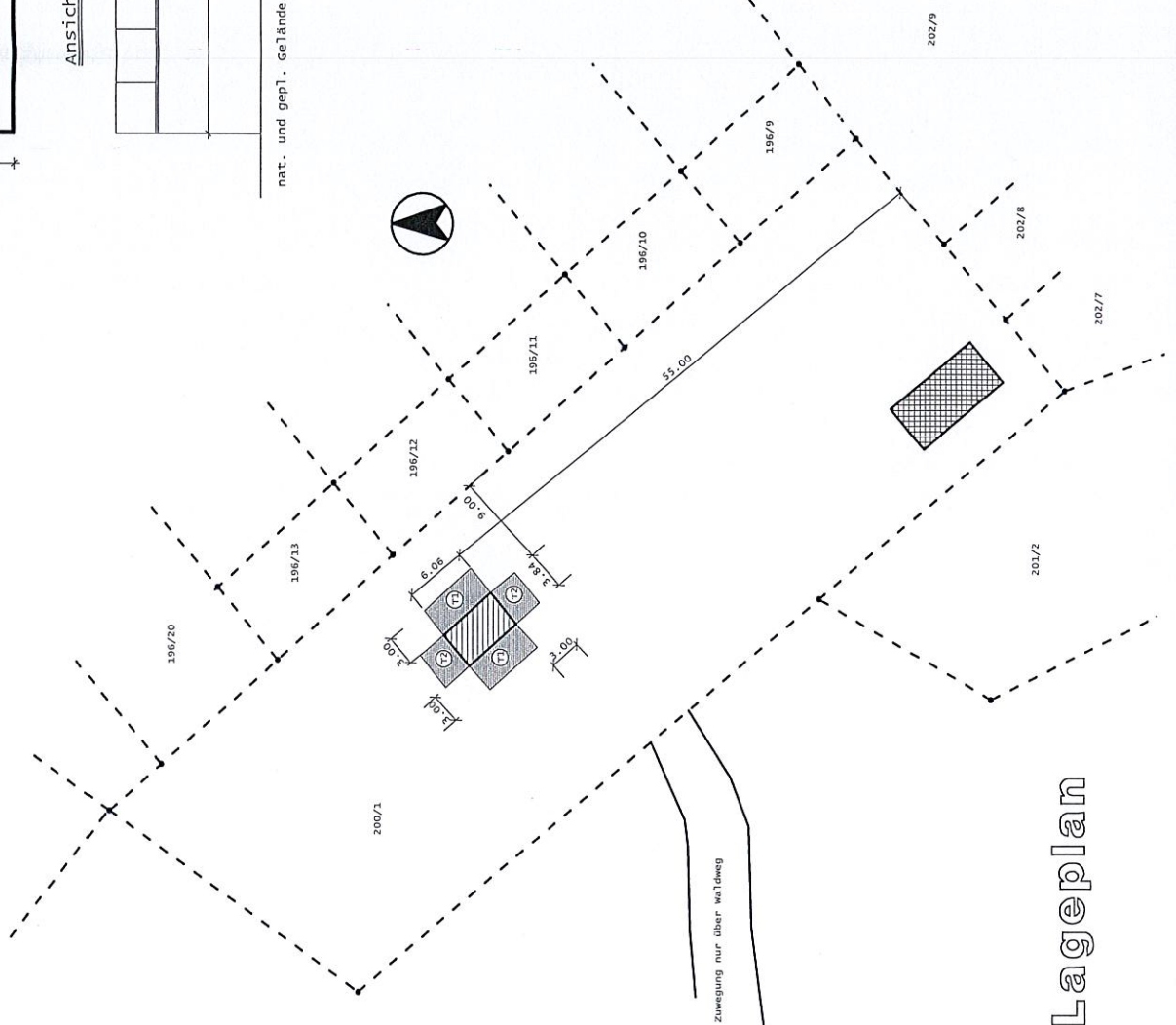
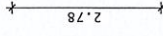
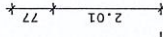
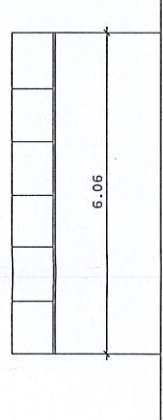
Ansicht Südost



Schnitt



Ansicht Südwest



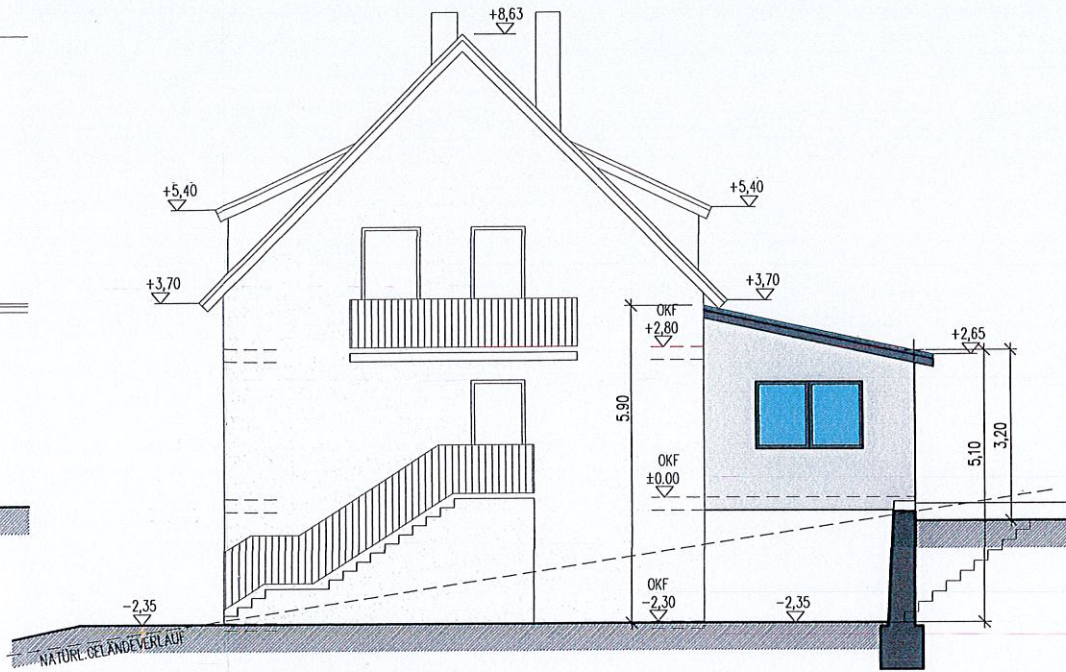
Bauantrag

Entwurfsvorfasser: ibb Ing. Büro Bohler Kaiser-Wilhelm-Str. 16 66740 Saarlouis	Bauherr: Bez. Verb. der Obst- u. Gartenb. vertr. d. Frau Jutta Peter Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken
Bauvorhaben: Neubau eines Gewächshauses	
BAUORT: Zur Nachtweide 66352 Großrosseln	
Bauteil: Grundriss Ansichten, Schnitt	
Nachbar links:	
gez.: Georg Bohl	Datum: 23.06.2021
ged.:	Datum:
maß.:	natim:
Nachbar rechts:	
Maßstab:	Projekt: DRIT. SAARLAN
M 1:100	Plan-Nr.:
M 1:500	A01

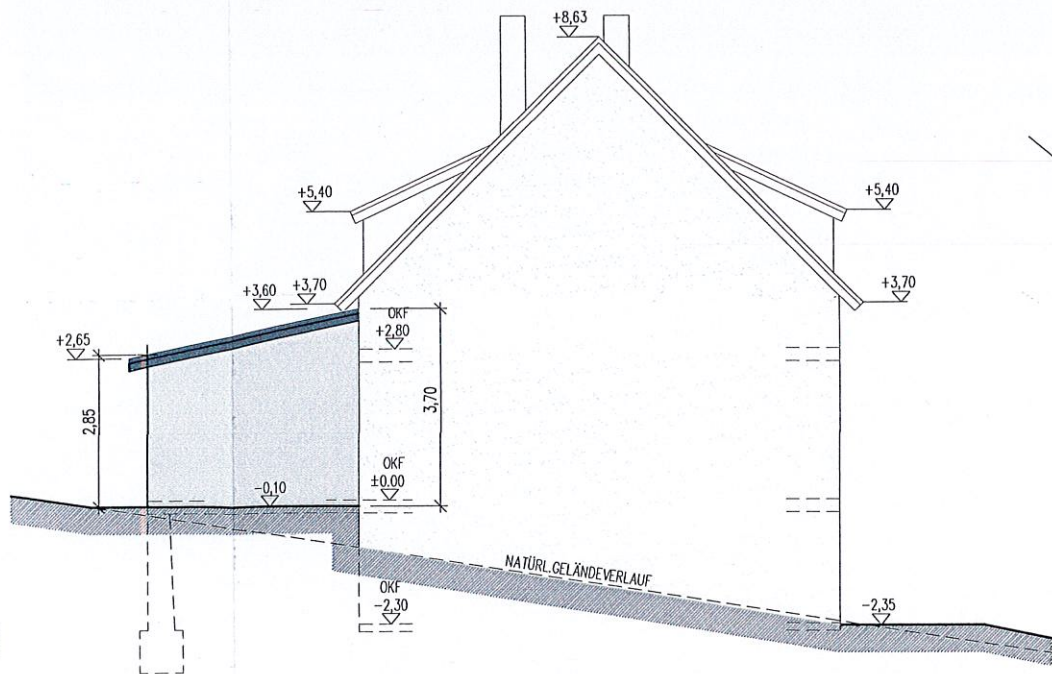
ABSTANDSFLÄCHEN

A 3,20 m + 2,85 m x 0,50

B 5,90 m + 5,10 m x 0,50



ANSICHT RECHTS

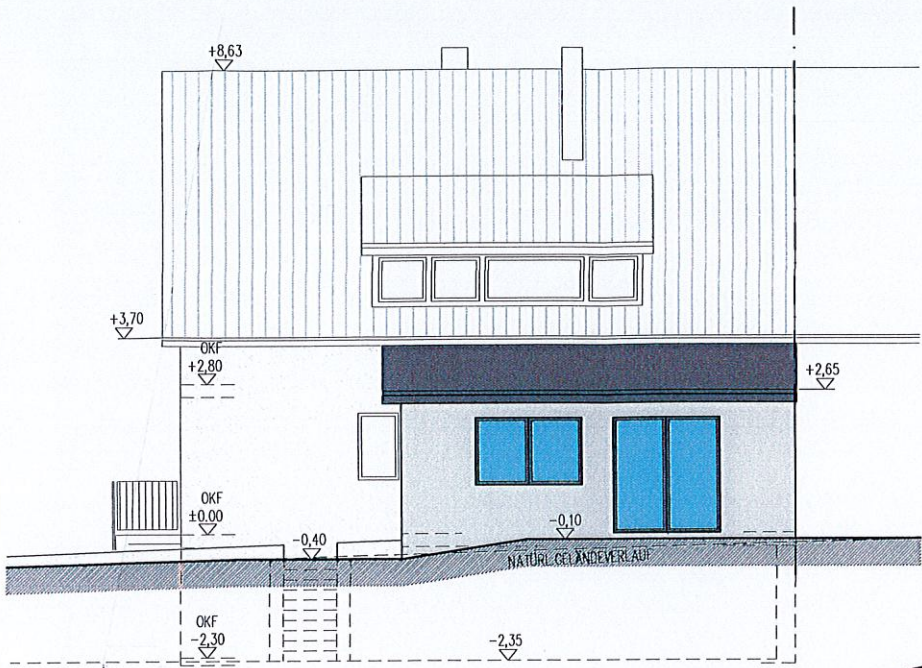


ANSICHT LINKS

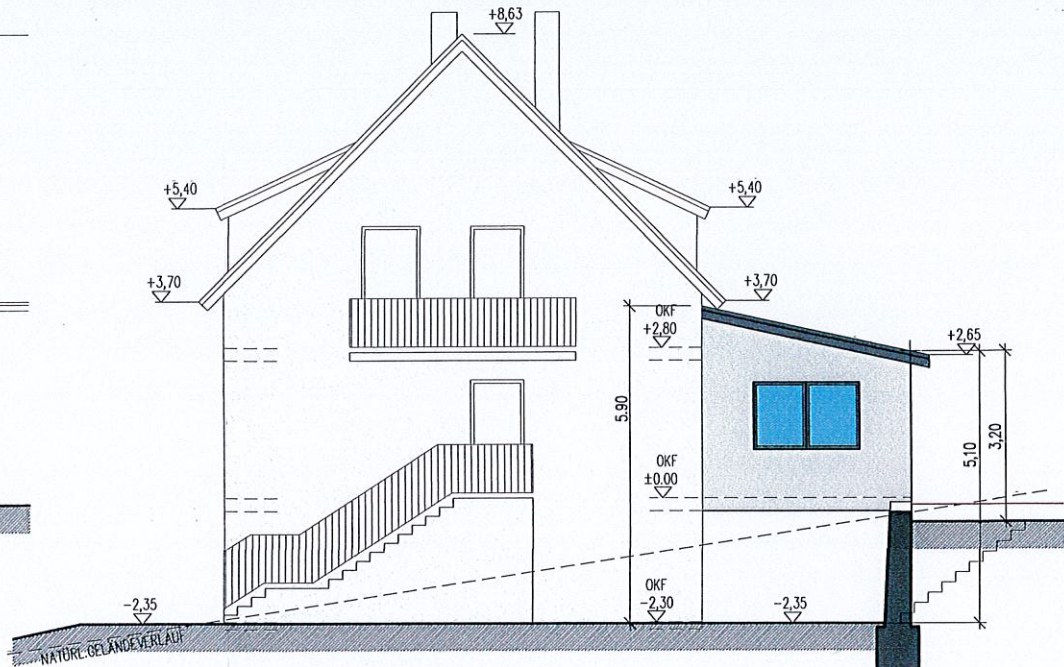


GEMEINDE: GROSSROSSELN
 GEMARKUNG: GROSSROSSELN
 FLUR: 3
 FLURSTÜCK: 196/20

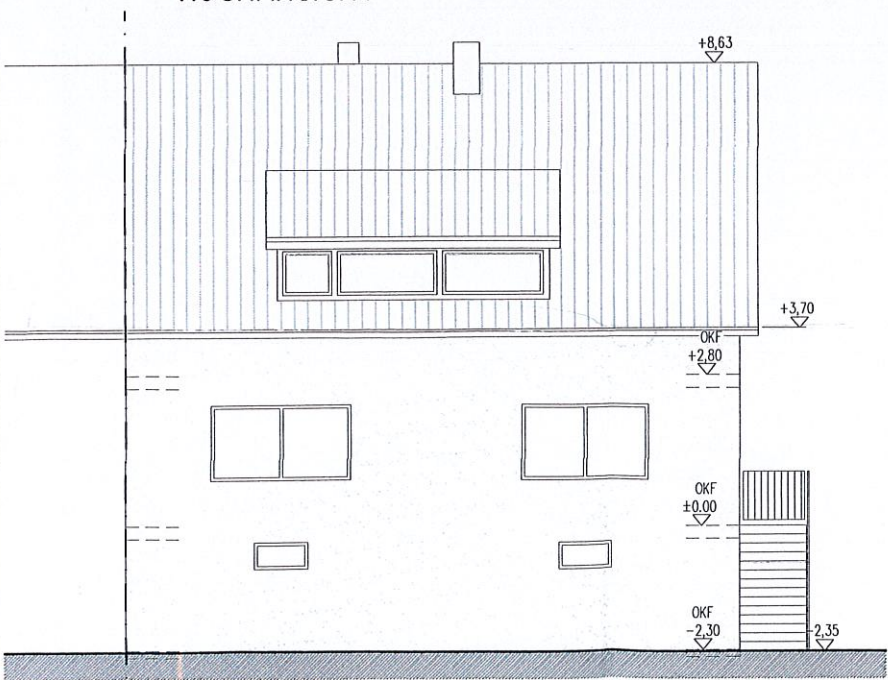
3,23
 2,80
 2,4
 2,56
 2,4
 2,06
 1,4



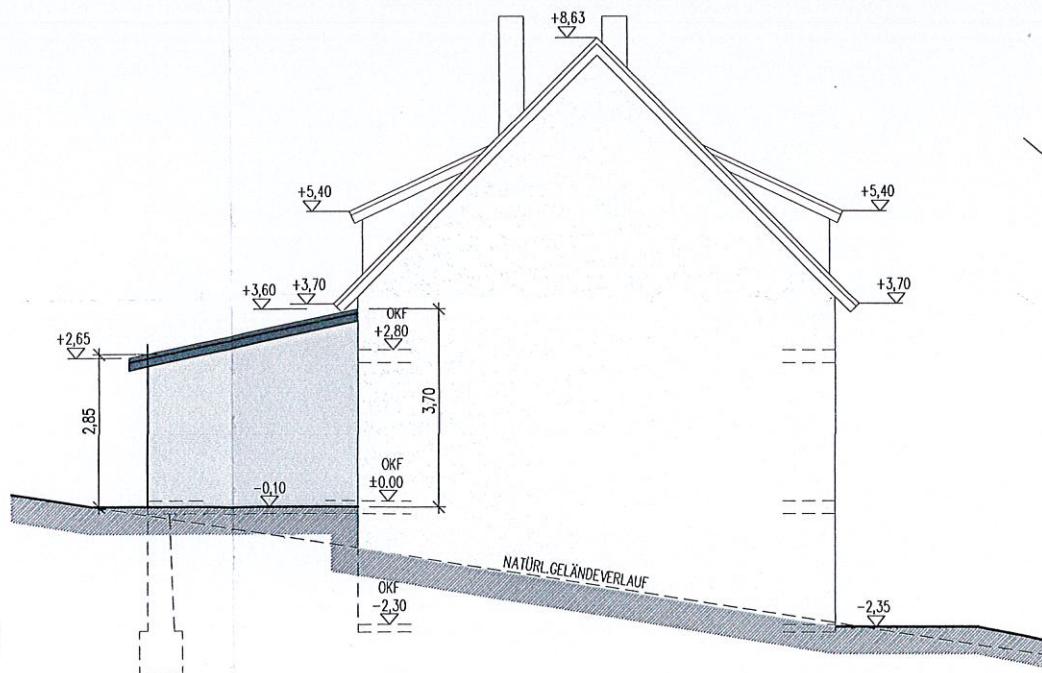
RÜCKANSICHT



ANSICHT RECHTS

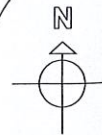


VORDERANSICHT



ANSICHT LINKS

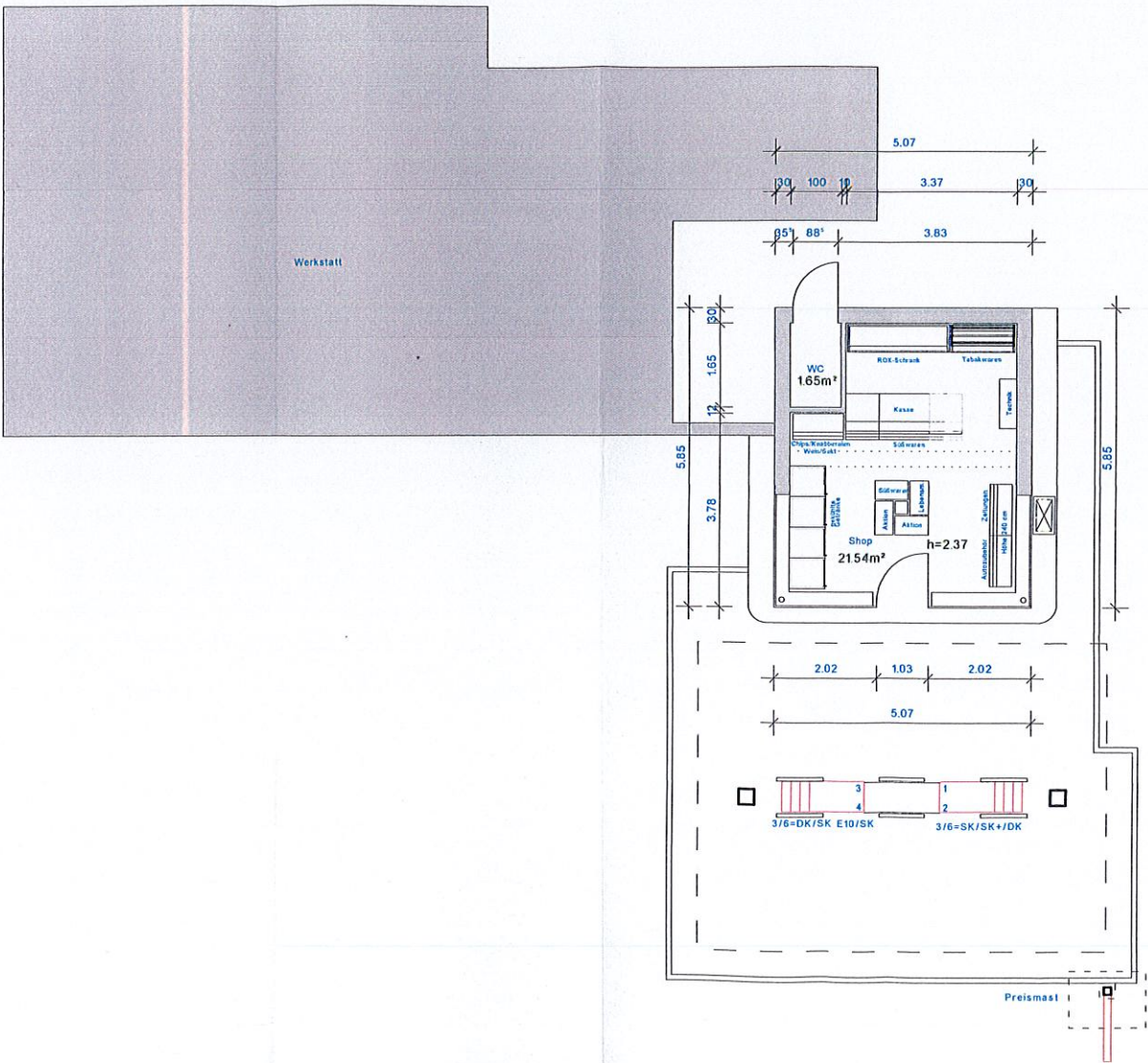
196/21



GEMEINDE:
GEMARKUNG
FLUR:
FLURSTÜCK



ED Tankstelle, Lothringer Straße 42 in 66352 Großrosseln-Emmersweiler



Erich Doetsch

Objektmanagement

E D O

Projektentwicklung Planung Realisierung Verwaltung

Telefon +49 2632/296-0 Telefax 296-194 Postfach 1161
 56601 Andernach
 Lohmannstrasse 9
 56626 Andernach

Projekt: ED Tankstelle
 Lothringer Straße 42
 66352 Großrosseln-Emmersweiler

EINGANG
 28. JULI 2021

REGIONALVERBAND SAARSPÜCKEN
 -Untere Bauaufsichtsbehörde-

Bauherr: F. + P. GmbH
 Lothringer Straße 42
 66352 Großrosseln

Andernach, 12.07.2021
- Der Bauherr -

Andernach, 12.07.2021
- Der Entwurfsverfasser -



M = 1:100

Grundriss

DK

P-01